

---

**Wenn für Sie Zweifel über die Prospektinhalte bestehen oder darüber, inwiefern Risiken vorhanden sind, in die Gesellschaft zu investieren oder inwieweit Sie dies mit Ihrer persönlichen Lage vereinbaren können, sollten Sie Ihren Börsenhändler, konsultieren oder anderen, unabhängigen finanziellen Rat einholen. Der Wert eines Gesellschaftsanteils kann mit derselben Wahrscheinlichkeit sinken wie steigen. Somit ist es möglich, dass ein Anleger den von ihm investierten Betrag nicht zurückerhält.**

Die Mitglieder des Vorstandes, deren Namen unter der Überschrift „Geschäftsleitung und Verwaltung“ in diesem Prospekt erwähnt werden, sind für die hier enthaltenen Informationen verantwortlich. Sie setzen sich dafür ein, dass diese Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit den Tatsachen übereinstimmen und nichts ausgelassen wird, was die sachdienliche Informationsaufnahme beeinträchtigen könnte. Der Vorstand ist alleinverantwortlich.

### **UTI Goldfinch Funds PLC**

Ein offener Umbrella-Fonds mit wechselndem Kapitalangebot und getrennter Haftung zwischen Teilfonds, die mit beschränkter Haftung gemäss dem Unternehmensgesetz 2014 in Irland unter der Nummer 541549 registriert sind. Die Gesellschaft wurde als Gesellschaft für die kollektive Anlage übertragbarer Wertpapiere gemäss den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft von 2011 (Gesellschaften für die kollektive Anlage übertragbarer Wertpapiere) in ihrer aktuellen Fassung gegründet.

### **KONSOLIDierter PROSPEKTAUSZUG AUSSCHLIESSLICHER GEBRAUCH IN DER SCHWEIZ**

**Promoter und Investmentmanager  
UTI International (Singapore) Private Limited**

---

Das Datum dieses Prospekts ist der 22 August 2019

## WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt sollte im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Definitionen“ zur Kenntnis genommen werden.

### Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt die UTI Goldfinch Funds PLC (im Folgenden: „die Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, welche lt. Aktiengesetz in Irland als AG eingetragen ist. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Richtlinien zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert und umfasst mehrere Portfolios an Vermögenswerten. Das Aktienkapital („Aktien“) der Gesellschaft ist in unterschiedliche Aktienkategorien unterteilt, nämlich „Kapital“ in jeweils getrennten Portfolios von Vermögenswerten, die wiederum in Klassen (bestimmte Aktien werden einer „Klasse“ zugeordnet) unterteilt werden.

Dieser Prospekt wird ggf. mit einem oder mehreren Anhängen herausgegeben, die sich jeweils auf Angaben zu einem bestimmten Fonds beziehen. Details zu Klassen werden im entsprechenden Anhang über den jeweiligen Fonds beschrieben bzw. in getrennten Anhängen, die sich jeweils auf eine Klasse beziehen. Jeder Anhang ist Bestandteil dieses Prospekts und soll im Zusammenhang mit diesem Prospekt zur Kenntnis genommen werden. Sollte der Prospekt inhaltlich nicht mit einem Anhang übereinstimmen, so gilt in diesen Fällen der Anhang.

Eine Verteilung dieser Schrift ist nicht zulässig nach der Veröffentlichung der ersten Jahres- oder Halbjahresberichte der Gesellschaft, es sei denn, diese Schrift wird nur mit einem solchen zeitnächsten Bericht gemeinsam abgegeben, der dann als Bestandteil des Prospekts gilt. Die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft stehen Abonnenten gebührenfrei zur Verfügung. Die Öffentlichkeit kann ebenso darauf zugreifen (siehe Abschnitt „Berichte und Abschlüsse“).

### Der Promoter

Der Promoter der Gesellschaft ist UTI International (Singapur) Private Limited, gegründet am 15.11.2006 in Singapur. Die Gesellschaft wird von der Monetary Authority of Singapore darin reguliert, Finanzdienstleistungen zu erstellen und Aktivitäten im Bereich des Investmentmanagements durchzuführen. Ebenfalls besteht eine Zulassung, für kollektive Kapitalanlagen zu werben.

### Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und steht unter ihrer Aufsicht. **Dass eine solche Zulassung besteht, ist keine Garantie für die Leistung der Gesellschaft, so dass die Zentralbank keine Haftung für die Leistungen oder für Zahlungsausfälle der Gesellschaft übernimmt. Indem die Zentralbank die Gesellschaft zugelassen hat, bewirbt sie die Gesellschaft weder, noch übernimmt sie eine Garantie dafür. Ebenso ist sie nicht für die Prospektinhalte verantwortlich.**

**Der Wert eines Gesellschaftsanteils kann in gleichem Masse sinken wie auch steigen.**

### **Börsennotierungen**

Jede Anteilsklasse (s. o.) kann für den Handel an einer oder mehrerer Börsen notiert und/oder zugelassen sein, was im Detail jeweils dem entsprechenden Anhang zu entnehmen ist.

### **Einschränkungen für den Vertrieb und den Verkauf der Anteile**

Der Vertrieb dieses Prospekts und die Möglichkeit, die Anteile zum Verkauf anzubieten, sind ggf. gemäss bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt. Dieser Prospekt ist weder als Angebot noch als Werbung im Rahmen der Rechtsordnungen zu verstehen, die ein solches Angebot oder eine solche Werbung oder deren Erhalt nicht zulassen. Jeder Besitzer dieses Prospekts oder jeder potentielle Aktienkäufer ist dafür verantwortlich, sich über die Gesetze in den Ländern seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnortes, seines üblichen Aufenthaltsortes oder seines Geschäftssitzes zu informieren und diesen Folge zu leisten.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Besitz von gesetzes- oder richtlinienwidrigen Aktien von Personen, Unternehmen oder Gesellschaften zu beschränken oder solchen, die den Steuerstatus der Gesellschaft verändern. Etwaige Beschränkungen dieser Art werden in den jeweiligen Anhängen über den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Klasse beschrieben. Jeder, der Anteile im Verstoß der o. g. Beschränkungen besitzt oder der durch seine Beteiligung am Aktienkapital gegen die Gesetze des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnortes, seines üblichen Aufenthaltsortes oder seines Geschäftssitzes verstossen würde oder dessen mögliche Beteiligung nach Meinung des Vorstandes der Gesellschaft, einem Anleger oder einem Fonds steuerliche oder finanzielle Nachteile verursachen könnte, die keiner der Beteiligten andernfalls erlitten hätte oder die sich in anderer Weise abträglich auf die Anleger auswirken würde, ist zu Entschädigungszahlungen an die Gesellschaft, den Anlageverwalter, an die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und an Anleger im Rahmen aller Verluste verpflichtet, die die o. g. Beteiligten als Folge eines widerrechtlichen Aktienbesitzes erlitten haben.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, gemäss der Gesellschaftssatzung zwangsweise Anteile zurückzufordern und/oder zu löschen, deren nutzbringender Besitz gegen die o. g. Beschränkungen verstösst.

### ***Vereinigte Staaten von Amerika***

Für die Anteile gilt weder eine gegenwärtige noch eine zukünftige Eintragung gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung oder mit Aktiengesetzen irgendeines US-Bundesstaates. Die Anteile dürfen US-Personen (gemäss Definition in Richtlinie 11, U.S. Securities Act von 1933) nur dann in den USA angeboten, verkauft oder ausgegeben werden, sofern dies die Regelungen des U. S. Securities Act von 1933 oder anwendbare US-Bundesstaatsaktiengesetze nicht berührt.

Weder die Gesellschaft noch ein Fonds wird gemäss dem US-Gesetz für Investmentgesellschaften von 1940 in seiner neuesten Fassung registriert (gemäss § 3 (c) 7 des Gesetzes). Dementsprechend werden Anteile nur an US-Personen (im Sinne der Richtlinie S des U. S. Securities Act von 1933)

verkauft, die als „berechtigte Erwerber“ gemäss § 3 (c) 7 des Gesetzes von 1940 oder den Bestimmungen hierzu oder in anderer Form gemäss § 3 (c) 7 des Gesetzes von 1940 gelten.

Jeder Aktienzeichner, bei dem es sich im Sinne der Richtlinie S des U. S. Securities Act von 1933 um eine US-Person handelt, ist nachweispflichtig darüber, dass er (im Sinne der Richtlinie D des U. S. Securities Act von 1933) als „berechtigter Anleger“ gilt und im Sinne des § 2 (a) (51) oder einer anderen Regelung des US-Gesetzes von 1940 als „qualifizierter Erwerber“ gilt. Wann die Qualifizierungseigenschaften „berechtigter Anleger“ und „qualifizierter Erwerber“ vorliegen, ist im Detail im Anhang III dieses Prospekts beschrieben.

Die Gesellschaftsanteile wurden weder von der US-Wertpapieraufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission (im Folgenden: „SEC“)), noch von jeglicher anderen Wertpapieraufsichtsbehörde zugelassen oder abgelehnt. Weder der Wert dieses Angebots noch die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts ist von einer solchen Behörde zugelassen worden. Das Gegenteil zu erklären ist gesetzwidrig.

Der Vorstand gibt keine Anteile an Personen ab, für die das US-Betriebsrentengesetz von 1974 gilt (United States Employee Retirement Income Security Act of 1974 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: „ERISA“)), und für andere Anleger eines Versorgungsplans gemäss ERISA, um den Wert einer solchen Klasse zu erreichen oder um 25% zu überschreiten (gemäss ERISA). Entsprechend ist jeder potentielle Anleger nachweispflichtig, inwiefern er an einem Versorgungsplan im Sinne von ERISA teilnimmt.

Zusätzliche Informationen über Anlagen durch US-Personen (US-Aktien-, -Steuergesetz, ERISA und andere Versorgungspläne) enthält der Anhang III dieses Prospekts.

### ***Irland***

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert und umfasst mehrere Portfolios an Vermögenswerten. Das Aktienkapital („Aktien“) der Gesellschaft ist in unterschiedliche Aktienkategorien unterteilt, nämlich „Kapital“ in jeweils getrennten Portfolios von Vermögenswerten, die wiederum in Klassen (bestimmte Aktien werden einer „Klasse“ zugeordnet) unterteilt werden. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und steht unter ihrer Aufsicht. Indem die Zentralbank die Gesellschaft zugelassen hat, bewirbt sie sie nicht, und übernimmt keine Garantie dafür. Ebenso ist sie nicht für die Prospektinhalte verantwortlich.

### ***Hong Kong***

Der Vertrieb dieser Schrift / dieses Prospekts / des Hauptinformationsdokuments für Anleger (Key Investor Information Document (im Folgenden: „KIID“) oder von Werbematerial „Material“ (für die Gesellschaft oder einen Fonds) ist in Hong Kong nur zulässig, wenn dieses nicht im Sinne einer öffentlichen Emission, einer Ausschreibung oder eines Angebotes gemäss der Definition der Hong Kong Securities and Futures Ordinance erfolgt. Für die Ihnen hier vorliegenden Texte gehen Sie eine Verschwiegenheitspflicht ein. Die Gesellschaft ist nicht durch die Securities and Futures Commission in Hong Kong gemäss § 104 der Securities and Futures Ordinances zugelassen. Ebenso ist die Verkaufsschrift nicht im Registergericht in Hong Kong gemäss dem Hong Kong Companies Ordinance eingetragen. Sofern dieses nicht gemäss der Securities and Futures Ordinance erfolgt, darf niemand

diese Texte oder andere Ausschreibungen, Werbematerialien oder Unterlagen, die den Erwerb von Gesellschaftsanteilen thematisieren, zum Verkauf anbieten oder als Verkaufsangebot in seinem Besitz halten. Ausnahmen: sie werden nur an (1) professionelle Anleger gemäss der Securities and Futures Ordinance und den hier geltenden Richtlinien abgegeben, an (2) Personen und unter Bedingungen, so dass dieser Vorgang nicht im Sinne einer öffentlichen Emmission, einer Ausschreibung oder eines Angebotes gemäss der Definition der Hong Kong Securities and Futures Ordinance erfolgt oder (3) in anderer Weise gemäss den Bedingungen oder anderen anwendbaren Bestimmungen der Securities and Futures Ordinance und der Companies Ordinance.

### **Indien**

Die Gesellschaftsanteile sind bisher in Indien weder angeboten noch verkauft worden. Dies wird auch zukünftig zu keiner Zeit beabsichtigt. Dieser Prospekt oder andere Texte, die sich auf die Gesellschaftsanteile oder auf Anteile beziehen, werden nicht als Prospekt im Sinne des Indian Companies Act (1956 / 2013) in der jeweils geltenden Fassung oder im Registergericht, vor der indischen Bundesbörsenaufsichtsbehörde, der Landeszentralbank oder einer anderen vergleichbaren Institution zur Regulierung oder zur Ausführung gesetzlicher Bestimmungen registriert und dürfen somit weder direkt noch indirekt gegenüber der indischen Öffentlichkeit in einem Rahmen im Umlauf gebracht werden, der gemäss dem Indian Companies Act und der aktuellen indischen Rechtslage als Werbung, Ausschreibung, Verkauf oder als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum Kauf von Gesellschaftsanteilen interpretiert werden kann.

### **Grossbritannien**

Vom Tag der Ausstellung dieses Prospekts bis zur Anerkennung der Gesellschaft gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 (im Folgenden: „FSMA“) erhält die Gesellschaft den Status eines gemeinschaftlichen Anlagesystems ohne Anerkennung im Rahmen der Ziele gemäss des FSMA aufrecht. Somit ist die Bewerbung dieses Prospekts durch Bevollmächtigte gemäss § 238 des FSMA und dessen Richtlinien eingeschränkt und darf nur durch Bevollmächtigte gemäss § 238 des FSMA und dessen Richtlinien erfolgen. Bis die Gesellschaft als Anlageplan gemäss § 264 des FSMA anerkannt wird und die Inhalte dieser Schrift von Berechtigten zugelassen wurden, darf diese Schrift nicht durch Unberechtigte oder auf ihre Veranlassung hin herausgegeben werden. Ausnahmen gelten nur im Rahmen des FSMA und den hier geltenden Richtlinien. Ein Anleger aus Grossbritannien wird durch die dort geltenden Vorschriften gegenüber der Gesellschaft und jedem ihrer ausländischen Vertreter, der nicht zur Geschäftsausübung in der Investmentbranche in Grossbritannien berechtigt ist, keine Vorteile ziehen und insbesondere nicht von Rechten gemäss dem Financial Services Compensation Scheme profitieren können. Ebenso kann er nicht den Financial Ombudsman Service konsultieren. Beides schützt üblicherweise Anleger im Rahmen des FSMA und gemäss den Regeln des FCA.

### **Anmeldung für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen**

Die Gesellschaft beantragt ggf., ihre Anteile in Rechtsprechungsgebieten ausserhalb Irlands anzumelden und zu vertreiben. Im Falle einer Anmeldung erfordern örtliche Verordnungen möglicherweise die Bestellung von Fazilitätsstellen und die Übernahme von deren Kontogebühren im Rahmen der Zeichnung und des Rückkaufs von Anteilen. Anleger, die selbst entscheiden oder im Rahmen der örtlichen Gesetze dazu verpflichtet sind, Gelder für Zeichnungen oder Rückkäufe an

einen Zwischenhändler anstatt direkt an die Verwahrstelle zu zahlen, tragen ein Kreditrisiko hinsichtlich (a) der Zeichnungsbeträge, bevor diese an die Verwahrstelle überwiesen werden und (b) der Rückkaufsummen, die ein solcher Zwischenhändler an den betreffenden Anleger zu überweisen hat. Die Gebühren und Ausgaben in Verbindung mit der Anmeldung und dem Vertrieb von Anteilen in diesen Rechtsgültigkeitsbereichen, einschliesslich der Bestellung von Vertretern, Vertreibern oder anderen Mitarbeitern und der Erstellung lokaler landesbezogener Informationsschriften, entsprechen den üblichen gewerblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft bzw. dem Fonds getragen.

### **Verlässlichkeit der Prospektinhalte**

Aussagen, die diesem Prospekt und etwaigen Anhängen zu entnehmen sind, liegen der zum Erscheinungsdatum gültigen Gesetze in Irland zugrunde, welche ggf. Änderungen unterliegen. Weder die Lieferung dieses Prospekts bzw. etwaiger Anhänge noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Gesellschaftsanteilen sollen den Eindruck entstehen lassen, dass sich die Gesellschaftssituation seit dem Erscheinungsdatum nicht geändert hat. Gelegentlich aktualisiert die Gesellschaft diesen Prospekt bei wichtigen Änderungen, die vor einer möglichen Veröffentlichung der Zentralbank vorgelegt und von ihr zugelassen werden. Informationen oder Erklärungen, die nicht Bestandteil dieses Prospekts oder der Aussagen Berechtigter z. B. Börsenhändler, Verkäufer etc. sind, können als unzuverlässig ignoriert werden.

Es wird Anlegern dringend davon abgeraten, Prospektinhalte als Beratung im Sinne von rechtlichen, steuerlichen, investitionsrelevanten oder anderen Zusammenhängen zu verstehen. Für Beratungsdienste dieser Art sind Börsenhändler oder andere professionelle Beratungsdienstleister zu konsultieren.

### **Übersetzungen**

Dieser Prospekt und dessen Anhänge werden auch in andere Sprachen übersetzt. Jede dieser Übersetzungen enthält dieselben Informationen und überträgt dieselben inhaltlichen Bedeutungen wie die englischsprachige Ausgabe. Sofern Widersprüche zwischen der englischsprachigen und der fremdsprachlichen Version des Prospekts/eines Nachtrags auftreten, ist die englischsprachige Version massgeblich, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/Nachtrags, auf dem die Klage basiert, massgeblich ist, aber nur dann, wenn die Gesetze des Landes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangen.

### **Dividenden**

Anlegern wird hiermit mitgeteilt, dass einige oder alle Gesellschaftsdividenden aus dem Gesellschaftskapital ausgezahlt werden. Dieser Grundsatz führt zu (i) dem Tatbestand der Kapitalverminderung, (ii) einem hohen Ausschüttungsgrad, der sich aus dem Verzicht auf einen potenziellen künftigen Kapitalzuwachs ergibt und (iii) einer Fortführung dieses Zyklus bis hin zur vollständigen Kapitalerschöpfung. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Auszahlungen aus Kapitalbeständen ggf. andere steuerliche Folgen haben als Auszahlungen aus direkten Einnahmen und darauf, in dieser Hinsicht eine Steuerberatung aufzusuchen.

## **Risikofaktoren**

**Jeglicher Unterschied zwischen dem Verkaufspreis (inkl. Verkaufs- / Vermittlungsgebühr) und dem Rückkaufspreis (abzügl. einer Rückkaufsgebühr) bedeutet, dass eine Investition als mittel- bis langfristig anzusehen ist. Eine Rückkaufsgebühr kann mit bis zu 3 % des Rückkaufspreises berechnet werden. Anlegern können den Anhängen entnehmen, ob eine Zeichnungs- oder eine Rückkaufsgebühr erhoben wird oder nicht.**

**Eine Investition in die Gesellschaft sollte nicht den wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist ggf. nicht für jeden Anleger geeignet.**

Vor einer Investition in die Gesellschaft sollten Anleger unbedingt den Abschnitt „Risikofaktoren“ zur Kenntnis nehmen.

## **Rechtsangelegenheiten**

Dillon Eustace übernahm weder jemals noch übernimmt jemals in der Zukunft potentielle Neu-Investoren im Rahmen der Organisation der Gesellschaft, der Verhandlung seiner Geschäftsbedingungen, des Angebots von Aktien oder hinsichtlich des laufenden Betriebs. Potentielle Neu-Investoren werden darauf hingewiesen, dass sie nicht während der Organisationsvorgänge vertreten wurden und somit sind die Gesellschaftsbedingungen, die rechtlich auf sie selbst und auf die Aktien des Fonds anwendbar sind, nicht zu marktüblichen Bedingungen verhandelt wurden. Dillon Eustace wurde durch den Investmentmanager ausgewählt und überwacht weder dessen Handlungskonformität noch die deren Geschäftspartner mit dem Investmentprogramm, mit Auswertungsverfahren und anderen hier dargelegten Richtlinien oder der mit anwendbarem Recht.

## NAMENSVERZEICHNIS

### UTI Goldfinch Funds PLC

#### **Vorstandsvorsitzender**

Praveen Jagwani  
Samantha McConnell  
Simon McDowell

#### **Vermittlung, Anlageverwaltung, Vertrieb**

UTI International (Singapore)  
Private Limited  
3 Raffles Place  
#8-02 Bharat Building  
Singapur, 048617

#### **Gesellschaftssitz**

78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Vermögensverwalter**

Citibank Europe plc  
1 North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

#### **Verwahrstelle**

Citi Depository Services Ireland  
Designated  
Activity Company  
1 North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

#### **Gesellschaftssekretariat**

Tudor Trust Limited  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Wirtschaftsprüfer**

Ernst & Young  
Ernst & Young Building  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Irische Rechtsberatung**

Dillon Eustace  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Anlageberater**

UTI Asset Management  
Company Ltd  
UTI - Tower, „Gn“ Block  
Bandra Kurla Complex  
Mumbai - 400051  
Indien

#### **Dienstleister für die Gesellschaftsführung**

Bridge Consulting Limited  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Indische Rechtsberatung**

Trilegal  
One Indienbulls Centre  
14th Floor, Tower One  
Elphinstone Road  
Mumbai - 400013  
Indien

#### **Indische Steuerberatung**

PricewaterhouseCoopers  
Private Limited  
PwC House, Plot 18/A  
Gurunanak Road  
Bandra (West)  
Mumbai – 400050  
Indien

#### **Kostenträger für die Notierung**

Dillon Eustace  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Irische Steuerberatung**

PricewaterhouseCoopers  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

#### **Rechtsberatung Singapur**

Drew & Napier LLC  
10 Collyer Quay  
#10-01 Ocean Financial Centre  
Singapur 049315



**Niederlassung**

**Grossbritannien**

**Fazilitätsstelle**

UTI International Limited,  
120 New Cavendish Street  
London W1W 6XX

**Grossbritannien**

# INHALT

## ABSCHNITT

<b>1. DIE GESELLSCHAFT</b> .....	21
Allgemeine Informationen .....	21
Anlageziele .....	21
Anlagebeschränkungen .....	22
Kreditaufnahmebefugnisse .....	22
Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen .....	22
Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen .....	23
Derivat-Finanzinstrumente .....	23
Effiziente Portfolioverwaltung .....	23
Abgesicherte Klassen .....	24
Investitionen in Finanzindizes durch die Anwendung von abgeleiteten Finanzinstrumenten .....	25
Total Return Swaps .....	26
Besicherungsgrundsätze .....	27
Absicherungsmanagementrichtlinien .....	27
Vom Fonds empfangene Sicherheit .....	27
Unbare Sicherheiten .....	28
Barsicherheiten .....	30
Vom Fonds angelegte Sicherheiten .....	30
Dividendengrundsätze .....	30
Veröffentlichung des Nettovermögenswerts pro Gesellschaftsanteil .....	31
Risikofaktoren .....	32
<b>2. GESCHÄFTSLEITUNG UND VERWALTUNG</b> .....	49
Vorstand .....	49
Anlageverwalter .....	50
Die Vertriebsstelle .....	50
Investmentkomitee .....	50
Anlageberater .....	51
Der Vermögensverwalter .....	51
Verwahrstelle Dienstleister für die Geschäftsführung .....	54
Der Gesellschaftssekretär .....	54
Zahlstellen / Vertreter / Untervertriebsstellen .....	54
Fazilitätsstelle in Grossbritannien .....	55
Interessenkonflikte .....	57
Soft Commissions – „Geldwerte Vorteile“ .....	59
Gebühreennachlass .....	59
<b>3. GEBÜHREN UND AUSGABEN</b> .....	60
Gründungskosten .....	60
Betriebskosten und Gebühren .....	60
Vorstandsvergütungen .....	60
Vergütungen des Vermögensverwalters .....	62
Gebühren der Verwahrstelle .....	62
Vergütungen des Wirtschaftsprüfers .....	62

Vergütungen für den Dienstleister im Bereich der Geschäftsführung .....	62
Gebühren des Dienstleisters .....	62
Zeichnungs-, Rückkaufs- und Wechselgebühren .....	63
Verwässerungsschutzgebühr / Abgaben und Gebühren .....	63
Swing Pricing .....	63
Gebührenerhöhungen .....	63
Vergütungsrichtlinien der Gesellschaft .....	63
<b>4. DIE ANTEILE .....</b>	<b>65</b>
Allgemeine Informationen .....	65
Missbräuchliche Handelspraktiken – Markt-Timing .....	66
Zeichnung von Anteilen auf dem Primärmarkt .....	67
Datenschutz .....	71
Rückkauf von Anteilen auf dem Primärmarkt .....	72
Stornierung von Rücknahmeanträgen .....	74
Zwangweise Rücknahme von Anteilen / Abzug von Steuern .....	74
Gesamtrücknahme von Anteilen .....	75
Umwandlung von Anteilen auf dem Primärmarkt .....	75
Stornierung von Umwandlungsanträgen .....	77
Aktienübertragung auf dem Primärmarkt .....	77
Handel von Anteilen auf dem Sekundärmarkt .....	78
Untertägiger Portfoliowert .....	79
Nettovermögenswert und Bewertung von Vermögenswerten .....	80
Swing Pricing .....	85
Veröffentlichung des Nettovermögenswerts pro Anteil .....	86
Aussetzung der Vermögensbewertung .....	86
<b>5. BESTEUERUNG .....</b>	<b>89</b>
Allgemeine Erläuterungen .....	89
Besteuerung der Gesellschaft in Irland .....	89
Besteuerung in Grossbritannien .....	100
<b>6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>105</b>
1. Gründung, Gesellschaftssitz und Aktienkapital .....	105
2. Änderungen der Aktien- und Vorkaufsrechte .....	105
3. Stimmrechte .....	106
4. Versammlung .....	106
5. Berichte und Abschlüsse .....	107
6. Kommunikation und Mitteilungen an die Anleger .....	107
7. Aktienübertragungen .....	108
8. Der Vorstand .....	109
9. Interessen/Beteiligungen der Vorstandsmitglieder .....	110
10. Abwicklung .....	111
11. Entschädigungen .....	113
12. Allgemein .....	113
13. Wesentliche Verträge .....	113
14. Unterlagen zur Ansicht .....	115
Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen .....	116
Anhang II – Anerkannte Börsen .....	122
Anhang III – USA-relevante Angelegenheiten .....	126

<b>Anhang IV – von der Verwahrstelle ernannte Dritte .....</b>	<b>151</b>
<b>Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz .....</b>	<b>158</b>
<b>Ergänzung I .....</b>	<b>161</b>
<b>Ergänzung II.....</b>	<b>195</b>

## DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben Begriffe/Kürzel und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

Wird auf Uhrzeiten Bezug genommen, gilt die irische Ortszeit.

„Gesetz von 1933“	Gemeint ist der U. S. Securities Act von 1933 (Gesetz über Wertpapiere) in der jeweils gültigen Fassung.
„Gesetz von 1940“	Gemeint ist der U. S. Investment Company Act von 1940 (Gesetz über Investmentgesellschaften) in der jeweils gültigen Fassung.
„Bilanzstichtag“	31.10. eines jeden Jahres.
„Abrechnungszeitraum“	Gemeint ist ein Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und an diesem beginnt, sowie der Zeitraum ab dem Datum der Gesellschaftsgründung und der nachfolgenden Zeiträume; der letzte dieser Art endet am letzten Bilanzstichtag.
„Aktien-gesetz“	Gemeint ist das Aktien- bzw. Unternehmensgesetz mit Stand des Jahres 2014 und alle geänderten Fassungen.
„Zusätzliche Übertragungsstelle“	Gemeint ist eine Übertragungsstelle, die im sekundären Markt in Verbindung mit dem Vermögensverwalter hinsichtlich stückeloser Gesellschaftsanteile gemäss dem entsprechenden Anhang gelegentlich ernannt wird.
„ Vermögensverwalter“	Gemeint ist die folgende Gesellschaft: Citibank Europe plc.
„Verwaltungsvertrag“	Der Verwaltungsvertrag vom 27. Oktober 2017 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter.
„Zeichnungsformular“	Gemeint ist jegliches vom Zeichner auszufüllendes Zeichnungsformular für Gesellschaftsanteile, wie von der Gesellschaft gelegentlich vorgegeben.
„Satzung“	Gemeint sind die Gründungsurkunde und die Gesellschaftssatzung.
„Wirtschaftsprüfer“	Gemeint ist das folgende Unternehmen: Ernst & Young of Ernst & Young Building, Harcourt Centre, Harcourt Street Dublin 2, Irland.

„Berechtigte Teilnehmer“	Gemeint sind natürliche oder juristische Personen, die durch die Gesellschaft oder deren Bevollmächtigte zur Zeichnung und zum Rückkauf von Gesellschaftsanteilen auf dem Primärmarkt zugelassen wurden.
„Grundwährung“	Gemeint ist die Fondswährung, wie sie im entsprechenden Anhang definiert ist.
„Werktag“	Gemeint sind Tage, wie sie in einem konkreten Anhang für einen Fonds für diesen definiert werden.
„Zentralbank“	Gemeint ist die irische Zentralbank und deren mögliche Nachfolger.
„OGAW-Richtlinien der Zentralbank“	die Zentralbank (Überwachung und Rechtsdurchsetzung) Gesetz 2013 (§ 48 (1)) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) Richtlinien) des Jahres 2015 bzw. Veränderungs-/Ersatzverordnungen (gelegentlich durch die Zentralbank als zuständige Behörde mit der Pflicht der Autorisierung und Überwachung der OGAW und damit verbundene Anleitungen (veröffentlicht durch die Zentralbank an die OGAW und ihre Dienste.
„CFTC“	Gemeint ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-amerikanische Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) und deren mögliche Nachfolger.
„Klasse“	Gemeint ist die Unterteilung von Aktiengruppen innerhalb eines Fonds.
„Abwicklungsstelle“	Gemeint ist eine juristische Person, die vertraglich mit einer oder mehreren Börsenhandelsplätzen verbunden ist und die die Validierung, die Bereitstellung und die Abrechnung der Gesellschaftsanteile abwickelt.
„Code“	Gemeint ist der U.S. Internal Revenue Code von 1986 (Abgabenordnung der USA) in seiner jeweils geltenden Fassung.
„Sicherheit“	Gemeint sind ausgegebene Vermögenswerte, wie sie im Anhang über die Kreditunterstützung für einen Fonds definiert und von der Zentralbank gemäss den Verordnungen der OGAW als Sicherheiten akzeptiert werden.

„Delegierte Verordnung der Kommission“	Verwiesen wird auf die delegierte Verordnung der Kommission EU 2016/438 in Ergänzung der EU-Richtlinie 2014/91/EU des EU-Parlaments und des EU-Rats des 23.07.2014.
„Terminbörsengesetz“	Gemeint ist der U.S. Commodity Exchange Act (das US-amerikanische Terminbörsengesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.
„Gesellschaft“	Gemeint ist die folgende Gesellschaft: UTI Goldfinch Funds plc.
„Creation Unit“	Gemeint sind 500.000 Gesellschaftsanteile.
„Datenschutzgesetze“	Verwiesen wird auf das Datenschutzgesetz mit Stand vom 1988 und mit Stand des Jahres 2003 in der jeweils neuesten Fassung sowie sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen die in der Folge formuliert und mit dem 25.05.2018 rechtswirksam werden. Allgemeine Datenschutzverordnung (EU 2016/679 (“GDPR”).
„Handelstag“	Gemeint ist ein Werktag oder mehrere Werktage, wie diese in einem Anhang zu einem Fonds oder vom Vorstand gelegentlich und unter Vorausmitteilung an die Anleger definiert werden. Ein Handelstag findet mindestens zweiwöchentlich statt. Der Begriff „Handelstag“ ist nur in diesem Sinne zu verstehen.
„Annahmefrist“	Gemeint ist ein Zeitpunkt, der im Zusammenhang mit einem Fonds und einem Handelstag in einem entsprechenden Anhang zu diesem Fonds definiert wird.
„Stückelose Gesellschaftsanteile“	Gemeint sind Anteile, die über die Gesellschaft als nicht zertifiziert registriert sind und die automatisch durch ein Computersystem gemäss dem Aktiengesetz über nicht zertifizierte Anteile (1990) und den Vorschriften aus dem Jahr 1996 (Irland) übertragen werden.
„Verwahrstelle“	Citi Depository Services Ireland Designated Activity Company.
„Verwahrstellenvertrag“	verwiesen wird auf den Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 27.10.2017

„Vorstand“	Gemeint ist der Vorstand der Gesellschaft, ein ordnungsgemäss bevollmächtigtes Gremium oder dessen Bevollmächtigte.
„Vertriebshändlervertrag“	Gemeint ist der Vertriebsvertrag vom 30.09.2014 zwischen der Gesellschaft und dem Vertriebshändler.
„Vertriebshändler“	Gemeint ist die folgende Gesellschaft: UTI International (Singapore) Private Limited.
„Zulässige Vermögenswerte“	verwiesen wird auf die Investitionen, die durch eine OGAW für das Investment zugelassen wurden gemäss den OGAW-Richtlinien.
„ERISA“	Gemeint ist der U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 (US-Betriebsrentengesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.
„ESMA“	verwiesen wird auf die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA.
„Euro“ oder „€“	Gemeint ist die gesetzliche Währung der EU-Mitgliedsstaaten, die diese Währung gemäss dem EC-Vertrag von Rom vom 25.03.1957 in seiner gültigen Fassung übernommen haben.
„Steuerbefreiter irischer Anleger“	Siehe Definition im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts.
„Fazilitätsstelle“	Gemeint ist UTI International Limited
„FCA“	Gemeint ist die Financial Conduct Authority of the United Kingdom (die Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde Grossbritanniens).
„Finanzierungsinstrumente“	Gemeint sind übertragbare Gesellschaftsanteile, Finanzderivate und alle anderen Anlagen nach Anhang 1 „Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“, z. B. auch Guthaben und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds.
„FSMA“	Gemeint ist das Gesetz United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung oder seiner Wiederinkraftsetzung.
„Fonds“	Gemeint ist eine bestimmte Anteilsklasse bzw. -klassen der Gesellschaft, die durch den Vorstand als Teilfonds



definiert sind. Die Emissionserlöse werden jeweils nach Klassen getrennt und gemäss dem Anlageziel und den Richtlinien gebucht, die für einen solchen Teilfonds gelten, und sie werden durch den Vorstand gelegentlich nach vorheriger Zulassung durch die Zentralbank erlassen.

„Globalurkunde“	Gemeint ist ein ausgestelltes Zertifikat (wie im Abschnitt „Anteile“ beschrieben).
„Index“	Gemeint ist der Index an Wertpapieren, die ein Fonds gemäss dem Anlageziel und seinen Anlagerichtlinien nachverfolgt oder repliziert (lt. entsprechendem Anhang).
„Indexanbieter“	Gemeint ist eine juristische oder natürliche Person, die selbst oder durch einen Bevollmächtigten Informationen über einen fondsbezogenen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, sowie diesen Index gemäss dem entsprechenden Anhang lizenziert hat.
„Erstausgabepreis“	Gemeint ist der Erstausgabepreis für einen Gesellschaftsanteil (lt. Anhang für den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Klasse).
„Zwischenhändler“	Gemeint ist die Definition im Abschnitt „Besteuerung“.
„Anlageverwalter“	Gemeint ist die folgende Gesellschaft: UTI International (Singapore) Private Limited sowie Nachfolger dieser Gesellschaft, die durch die Gesellschaft dazu beauftragt wurden, einen oder mehrere Fonds gemäss dem entsprechenden Anhang zu verwalten. In diesem Prospekt wird mit dem Begriff „Anlageverwalter“ auf jede dieser juristischen Personen verwiesen, sofern nicht anders erwähnt.
„Anlageverwaltungsvertrag“	Gemeint ist ein oder mehrere Anlageverwaltungsverträge, die zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Anlageverwaltern lt. entsprechendem Anhang gelten.
„Irland“	Gemeint ist die Republik Irland.
„Primärhändler“	Gemeint sind Finanzinstitute, die als Mitglieder der relevanten Börsenhandelsplätze eingetragen sind und einen Primärhändlervertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben oder als diese an den Börsenhandelsplätzen registriert sind.

„MAS“	Monetary Authority of Singapore.
„Mitglied“	Ein Anteilinhaber oder eine Person, der/die über einen oder mehrere Gesellschaftsanteile ohne Gewinnbeteiligung verfügt.
„Mitgliedsstaat“	Gemeint ist ein EU-Mitgliedsstaat.
„Mindestbeteiligung“	Gemeint ist der anzahlmässige Mindestwert von Anteilen, die von Anlegern lt. dem entsprechenden Anhang gehalten werden müssen.
„Mindestzeichnung“	Gemeint ist die Mindestanzahl von Gesellschaftsanteilen, die von Anlegern gemäss einem entsprechenden Anhang gezeichnet werden müssen.
„Mindestrückzahlung“	Gemeint ist der Betrag lt. Festlegung durch den Vorstand und lt. dem betreffenden Anhang, der als derjenige Mindestbetrag gilt, zu dem auf dem Primärmarkt Anträge für Rückzahlungen gestellt werden dürfen.
„Nettovermögenswert“	Gemeint ist der Nettovermögenswert eines Fonds oder der Nettovermögenswert, der ggf. für eine Klasse gilt und darin berechnet wird.
„Nettovermögenswert pro Gesellschaftsanteil“	Gemeint ist der Nettovermögenswert eines Fonds, dividiert durch die Anzahl der Gesellschaftsanteile oder der Nettovermögenswert einer Klasse, dividiert durch die Anzahl der darin erworbenen Gesellschaftsanteile (Rundung auf vier Stellen hinter dem Komma).
„Gewöhnlich Ansässiger mit Aufenthaltsberechtigung in Irland“	Siehe Definition im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts.
„Prospekt“	Gemeint ist der Gesellschaftsprospekt inkl. Anhänge, und Anlagen dazu, der gemäss den Vorgaben der Zentralbank herausgegeben wird.
„Primärmarkt“	Gemeint ist die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen an eine Person, die als Inhaber von Anteilen in der Anlegerliste notiert ist oder dazu berechtigt ist, der Rückkauf von Anteilen durch eine als Inhaber notierte Person oder die Aktienübertragung durch eine als

	Inhaber notierte Person an eine Person, die als Inhaber notiert ist oder dazu berechtigt ist.
„Anerkannte Börse“	Gemeint sind Börsen oder regulierte Märkte gemäss Anhang II.
„Relevante Erklärung“	Siehe Definition im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts.
„Relevante Börsen“	Gemeint sind Märkte, an denen Fondsanteile notiert werden (s. entsprechenden Anhang).
„Einwohner der Republik Irland“	Siehe Definition im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts.
„SEC“	Gemeint ist die US-Wertpapierhandelsaufsicht (U.S. Securities and Exchange Commission) und ggf. ihre Nachfolger.
„Sekundärmarkt“	Gemeint sind nur Klassen von Gesellschaftsanteilen, die an relevanten Börsen gehandelt und unter denen Gesellschaftsanteile durch an diesen Börsen bevollmächtigte und agierende Teilnehmer bzw. Händler ge- oder verkauft werden.
„Gesellschaftsanteil“	Gemeint ist ein Gesellschaftsanteil oder (wenn anders in diesem Prospekt oder einem Anhang erwähnt) ein Bruchteil eines Gesellschaftsanteils mit Gewinnbeteiligung am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilseigner“	Gemeint ist eine als Inhaber von Anteilen notierte Person in dem von der Gesellschaft oder in deren Auftrag derzeit geführten Anteilseignerverzeichnis.
„GBP oder £“	Gemeint ist die derzeitige gesetzliche Währung in Grossbritannien.
„Anhang“	Gemeint ist ein Anhang zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen zu einem Fonds und/oder zu einer oder mehrerer Klassen enthält.
„Tracking Error“	Gemeint ist die Standardabweichung der Differenz in Rückzahlungen zwischen einem Fonds und dem Index.
„OGAW“	Gemeint ist ein „Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities“ (Gesellschaft für gemeinsame

	Wertpapieranlagen) gemäss der EG-Richtlinie 85/611/EEC vom 20.12.1985 in ihrer aktuellen Fassung.
„OGAW-Verordnungen“	Verordnung 2009/65/EEC des EU-Parlaments und des EU-Rats in ihrer Änderung durch die Verordnung 2014/91/EU vom 23.07.2014 in der jeweils neuesten Fassung, Änderungsversion oder Ersatzversion.
„OGAW-Richtlinie“	Gemeint sind die EG-Richtlinien (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (2011, S.I. Nr. 352 / 2011) in ihren jeweils neuesten, festgelegten oder ersetzten Fassungen und jegliche sonstigen durch die Zentralbank aufnotierte Richtlinien.
„GB“	Gemeint sind Grossbritannien und Nordirland.
„USA“	Gemeint sind die Vereinigten Staaten von Amerika (US-Bundesstaaten, Puerto Rico, District of Colombia), deren Gebiete, Besitz und alle anderen Bereiche dieses Rechtsgültigkeitsbereichs.
„USD“	Gemeint ist der US-Dollar als gesetzliche Währung der USA.
„US-Person“	Gemeint ist (i) eine Person, die in Regel 902 der Regulierung S gemäss dem Gesetz von 1933 definiert ist und (ii) für die die Definition Nicht-US-Staatsangehöriger (CFTC Regel 4.7, Commodity Act) gilt. Ausgenommen: sind Personen, die in Anhang III in Abschnitt „Bestimmte Erläuterungen zum US-Einkommenssteuergesetz“ erwähnt sind.
„Bewertungszeitpunkt“	Gemeint ist ein im betreffenden Anhang für jeden Fonds definierter Zeitpunkt.

## **1. DIE GESELLSCHAFT**

### **Allgemeine Erläuterungen**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 27.03.2014 im Rahmen des Gesetzes in Irland unter der Reg.-Nr. 541549 gegründet wurde. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Richtlinien zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, wobei jeder Fonds eine oder mehrere Klassen umfasst. Die Anteile jeder Klasse eines Fonds haben in jeder Hinsicht untereinander den gleichen Rang – unterscheiden können sie sich jedoch etwa in ihrer Währung, ggf. in ihren Absicherungsstrategien zur Währung einer bestimmten Klasse, in ihren Dividendengrundsätzen, ihren Gebühren und Ausgaben, einem Minimalzeichnungs- sowie ggf. einem Minimalrückkaufswert, ggf. einem Mindestbestand oder in anderen bestimmten Eigenschaften, die vom Vorstand gelegentlich bestimmt werden. Spezifische Informationen, die sich auf die Eigenschaften jeder Klasse beziehen, werden im entsprechenden Anhang erläutert. Die Vermögenswerte für jeden Fonds werden getrennt im Auftrag eines jeden Fonds gemäss den Anlagezielen und –grundsätzen eines jeden Fonds investiert. Ein getrenntes Portfolio an Vermögenswerten wird nicht für jede Klasse einzeln gepflegt. Das Anlageziel sowie die Anlagegrundsätze und andere Details im Zusammenhang eines jeden Fonds werden im entsprechenden Anhang erläutert, der als Bestandteil dieses Prospekts gilt und mit diesem zusammen zur Kenntnis genommen werden sollte. Wie im Abschnitt „Nettovermögenswert und Vermögensbewertungen“ erläutert, wird ein eigener Nettovermögenswert für jede Anteilklasse berechnet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes bestehen zwei Gesellschaftsfonds. Einer davon, nämlich der UTI India Dynamic Funds wird in der Schweiz angeboten. Anteile dieses Fonds werden zu den AGB gemäss dem entsprechenden Anhang für diesen konkreten Fonds ausgegeben.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit Fonds, die jeweils eine eigene Haftbarkeit aufweisen. Jeder Haftungsanspruch, der sich aus einem Fonds ergibt oder auf einen bezogen werden kann, soll somit ausschliesslich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden und weder die Gesellschaft noch irgendein Vorstandsmitglied, Empfänger, Prüfer, Insolvenzverwalter, vorübergehender Insolvenzverwalter noch eine andere Personenkategorie ist für den Ausgleich eines solchen Fonds aufgrund eines Haftungsfalles im Namen des Fonds oder in Bezug auf jeglichen anderen Fonds der Gesellschaft verantwortlich – unabhängig davon, wann ein solcher Haftungsfall auftrat.

Die Grundwährung jedes Fonds wird im entsprechenden Anhang spezifiziert. Zusätzliche Fonds, für die ein Anhang oder Anhänge herausgegeben werden, sind ggf. durch den Vorstand unter vorheriger Zulassung der Zentralbank zu eröffnen. Zusätzliche Klassen, für die ein Anhang oder Anhänge herausgegeben werden, sind ggf. durch den Vorstand zu eröffnen und ebenfalls im Voraus mit den Anforderungen der Zentralbank abzugleichen bzw. von ihr zuzulassen. Wenn der Vorstand zusätzliche Fonds oder Klassen errichten will, hat er das Ermessensrecht, diese Anteile für eine Börsennotierung an einem entsprechenden Börsenhandelsplatz zu beantragen.

### **Anlageziele**

Die spezifischen Anlageziele und -grundsätze für jeden Fonds gemäss Darlegung in der relevanten Ergänzung werden in den entsprechenden Anhängen dieses Prospekts festgelegt erläutert und

entsprechen den Formulierungen des Vorstands, wie sie zum Zeitpunkt der Fondseröffnung erstellt wurden.

Das Anlageziel eines Fonds, wie im betreffenden Nachtrag beschrieben, darf nicht verändert werden, und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds, wie im betreffenden Nachtrag beschrieben, erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder, falls eine solche Zustimmung nicht gegeben ist, eine auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Anteilhaber des jeweiligen Fonds getroffenen Entscheidung. Sollte das Anlageziel und/oder die Anlagerichtlinie eines Fonds gemäss Darlegung in der relevanten Ergänzung wesentlich geändert werden, sind die Fondsanleger entsprechend im Voraus zu informieren, um ihre Anteile vor Inkrafttreten einer solchen Änderung noch zurückkaufen zu können, es sei denn, sämtliche betroffenen Fondsanleger stimmten der Änderung im Vorfeld zu.

Die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Fondsanlagen in Anteilen und Finanzderivaten (nicht gemeint sind hier erlaubte Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und Derivat-Instrumente des Freiverkehrs) notiert oder gehandelt werden, ist Anhang II zu entnehmen.

Potentielle Anleger haben zu beachten, dass keine Garantie für das Erreichen eines Fondsanlageziels besteht, und die Rentabilität eines Fonds grundsätzlich nicht gewährleistet ist. Anleger erhalten ggf. keine Auszahlungen und könnten ganz oder teilweise ihre in einen Gesellschaftsfonds angelegte Geldmenge verlieren.

### **Anlagebeschränkungen**

Anlagen im Rahmen eines jeden Fondsvermögens müssen die OGAW- Richtlinien einhalten. Ebenso kann der Vorstand für jeden Fonds weitere Beschränkungen festlegen. Die Beschränkungen im Rahmen der Anlagen und der Kreditaufnahme, wie sie für die Gesellschaft und für jeden Fonds gelten, sind Anhang I zu entnehmen. Jedem Fonds können auch zusätzliche flüssige Mittel zugeordnet werden.

### **Kreditaufnahmebefugnisse**

Die Gesellschaft darf nur Kredite aufnehmen, um für ein Fondskonto vorübergehend Zahlungsströme zu erzeugen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf 10% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht überschreiten. Im Rahmen dieses Limits ist der Vorstand befugt, Kredite im Namen der Gesellschaft aufzunehmen und den Vermögenswert des Fonds als Sicherheit richtlinienkonform mit den OGAW-Regelungen einzusetzen.

### **Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die Gesellschaft hält die in diesem Prospekt erwähnten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ein oder solche, die von der Irischen Börse auferlegt werden. Dieses gilt gemäss den OGAW- Richtlinien für den Zeitraum, für den Gesellschaftsanteile an der Irischen Börse notiert sind.

## **Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die Gesellschaft soll berechtigt sein, vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und vorheriger Billigung durch die Anleger bzw. wie in einer dann aktualisierten Version des Prospekts ausgeführt, sich jegliche Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den OGAW-Richtlinien zu Nutze zu machen, die Anlagen im Rahmen der Gesellschaftsanteile, der derivaten Finanzinstrumente oder anderen Anlageformen erlaubt, welche zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts eingeschränkt oder nicht zugelassen sind.

## **Derivat-Finanzinstrumente**

Die Gesellschaft darf im Rahmen eines jeden Fonds in Derivat-Finanzinstrumente investieren, z. B. in gleichwertige Instrumente mit Barausgleich, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden und/oder in derivate Instrumente (ausserbörslich), wenn dieses in jedem betreffenden Fall gemäss den Bedingungen oder Anforderungen der Zentralbank erfolgt. Die Derivat-Finanzinstrumente, in die die Gesellschaft im Rahmen eines jeden Fonds investieren darf, deren Zweck und deren anzunehmender Investitionseffekt auf das Risikoprofil des Fonds werden im entsprechenden Anhang dargelegt. Sollten andere Derivatfinanzinstrumente für einen bestimmten Fonds zur Investition genutzt werden, sind diese Instrumente, ihre erwarteten Auswirkungen auf das Risikoprofil eines solchen Fonds und das Ausmass, in welchem ein Fonds durch die Nutzung derivater Finanzinstrumente profitieren kann, im entsprechenden Anhang dargelegt.

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, welches die Risiken in Verbindung mit derivaten Finanzpositionen präzise misst, überwacht und verwaltet. Die Details dieses Verfahrens sind der Zentralbank bekannt gegeben worden. Die Gesellschaft investiert nicht in derivate Finanzinstrumente, die nicht Gegenstand dieses Risikomanagementverfahrens sind. In diesen Fällen wird der Zentralbank ein revidiertes Risikomanagementverfahren vorgelegt und ist von ihr zu genehmigen. Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilseignern zusätzliche Informationen zu den von ihr eingesetzten Risikomanagementmethoden bereit, etwa über die Höchstmengen, die in Frage kommen, und über aktuelle Entwicklungen im Rahmen von Risiko- und Renditemerkmalen der Hauptanlagekategorien.

Um Margen oder Sicherheiten im Rahmen der Transaktionen in Derivat-Finanzinstrumenten zu gewährleisten, ist die Gesellschaft berechtigt, jegliche Vermögenswerte oder Bargelder des entsprechenden Fonds gemäss der üblichen Marktpraxis zu überweisen, zu beleihen, aufzurechnen oder zu belasten.

## **Effiziente Portfolioverwaltung**

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen eines jeden Fonds und gemäss den Anforderungen der Zentralbank Methoden und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Sicherheiten und Geldmarktinstrumenten im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen. Transaktionen im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung können durch den Anlageverwalter mit den folgenden Zielen angewendet werden: i) Risikoverminderung oder –stabilisierung; ii) Kostenreduzierung ohne oder nur mit minimaler Risikoerhöhung; iii) die Schaffung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens zum Vorteil des Fonds mit einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds bzw. den

Diversifizierungsanforderungen gemäss der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht, so wie es im Anhang I des Prospekts dargelegt ist. Solche Methoden und Instrumente können auch Fremdwährungstransaktionen enthalten, die die Währungseigenschaften der übertragbaren, vom Fonds gehaltenen Anteile verändern. Weitere Detailinformationen werden im Anhang dargelegt.

Sofern der Investmentmanager in seinem Ermessen entscheidet, absichernde Währungsgeschäfte hinsichtlich einer Klasse durchzuführen, werden Details darüber in den regelmässigen Gesellschaftsberichten erläutert. Sofern er von einer solchen Entscheidung absieht, werden Währungsumwandlungen für Zeichnungen, Verkäufe und Auszahlungen zum jeweiligen Devisenkassakurs durchgeführt und entsprechend unterliegt der Aktienwert in der ungesicherten Währungskategorie dem Währungsrisiko im Verhältnis zur Grundwährung.

Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt (vorbehaltlich den Bedingungen und den Höchstgrenzen, wie sie seitens der Zentralbank bestimmt werden), Methoden und Instrumente anzuwenden, die Wechsel- und/oder Zinsrisiken hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der Verbindlichkeiten vermindern oder vermeiden. Die Methoden und Instrumente, die die Gesellschaft im Rahmen eines Fonds einsetzen kann, werden im entsprechenden Anhang dargelegt.

Alle Einnahmen, die sich aus Methoden der effizienten Portfolioverwaltung ergeben, werden nach Abzug aller sich daraus ergebenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den entsprechenden Fonds zurückgeleitet. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die völlig transparent sind und keine versteckten Einnahmen enthalten) setzen sich u. a. aus Gebühren und Ausgaben von Geschäftspartnern ohne Beziehung zum Manager oder zur Verwahrstelle zusammen, die von der Gesellschaft gelegentlich beauftragt werden. Solche Gebühren und Ausgaben von durch die Gesellschaft beauftragten Geschäftspartnern zum üblichen Marktpreis plus ggf. MwSt. werden durch den entsprechenden Fonds getragen, für den der Geschäftspartner eingesetzt wurde. Details der Einnahmen und (in-)direkten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität eines jeden Geschäftspartners, der durch die Gesellschaft gelegentlich beauftragt wird, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Hinsichtlich der effizienten Portfolioverwaltung gewährleistet der Anlageverwalter, dass die hierbei eingesetzten Methoden und Instrumente zur kosteneffektiven Portfolioverwaltung zur Anwendung kommen.

Um Margen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen bei Methoden und Instrumenten zu gewährleisten, ist die Gesellschaft berechtigt, jegliche Vermögenswerte oder Bargelder des entsprechenden Fonds gemäss der üblichen Marktpraxis zu überweisen, zu beleihen, aufzurechnen oder zu belasten.

### **Abgesicherte Klassen**

Sofern die Klasse eines Fonds als gesichert in der relevanten Ergänzung definiert wird, soll die Gesellschaft bestimmte währungsrelevante Transaktionen zur Minderungen des Währungsrisikos zwischen der Grundwährung eines Fonds und der Währung, in der die Aktien in der Klasse des relevanten Fonds gezeichnet sind, sofern die zuletzt erwähnte Währung sich von der Grundwährung unterscheidet. Sofern in der entsprechenden Ergänzung konkretisiert, kann die Gesellschaft ggf. ebenso Derivatgeschäfte hinsichtlich solcher abgesicherten Klassen durchführen, um eine



Absicherung einzurichten gegen Währungsfluktuationsrisiken zwischen der definierten Klassenwährung und den Währungen, in welchen die Vermögenswerte des Fonds ggf. gelten.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klassen Anwendung finden, gelten als Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten des gesamten Fonds, sind jedoch der/den entsprechende(n) Klasse(n) zuzurechnen.

Gewinne/Verluste in diesem Zusammenhang sowie die Kosten der angewendeten Finanzinstrumente werden nur in der entsprechenden Klasse gebucht. Das Währungsrisiko einer bestimmten Klasse darf nicht mit dem anderer Klassen kombiniert oder dagegen aufgerechnet werden.

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, sich gegen Währungsschwankungen auf der Ebene einer Klasse abzusichern, können sich unbeabsichtigt über- oder untergesicherte Positionen ergeben; dieses ist auf externe Faktoren zurückzuführen, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen. Übergesicherte Positionen überschreiten nicht 105% des Nettovermögenswertes der Klasse und unter Wert gesicherte Positionen dürfen nicht 95% des Anteils des Nettovermögenswertes der Klasse unterschreiten, gegen dessen Währungsrisiko sie abgesichert sind. Durch die tägliche Überprüfung gesicherter Positionen wird gewährleistet, dass über- oder untergesicherte Positionen nicht den zulässigen Höchstwert über- oder unterschreiten im Hinblick auf die o. g. Positionen und nicht monatsweise übertragen werden. Diese Prüfung enthält ebenso ein Verfahren, dass Positionen, die 100% wesentlich überschreiten, nicht in die Abrechnung eines Folgemonats übernommen werden.

In dem Masse, in welchem sich eine Absicherung für die Leistung einer bestimmten Klasse bewährt, wird diese Leistung wahrscheinlich dem Basiswert entsprechen. Im Ergebnis werden Klassenanleger keine Gewinne erzielen, wenn die Klassenwährung im Verhältnis zur Grundwährung und/oder zur Fondswährung an Wert verliert.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und angepasst in Konformität mit dem Bewertungszyklus, im Rahmen dessen Investoren Zeichnungen und Verkäufe hinsichtlich des relevanten Fonds durchführen können. Risikohinweis für Investoren: **“Aktienwährungsbezeichnungsrisiko”**.

### **Investitionen in Finanzindizes durch die Anwendung von abgeleiteten Finanzinstrumenten**

Ein Fonds ist ggf. Finanzindizes ausgesetzt durch die Anwendung von abgeleiteten Finanzinstrumenten, sofern dies mit den Investmentzielen und -richtlinien des relevanten Fonds einhergeht.

Der Investmentberater darf sich nur an Finanzindizes orientieren, die mit den OGAW-Verordnungen und den Vorgaben der Zentralbank (gemäss der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) sowie den von ihr veröffentlichten Anleitungen einhergehen. Ein solcher Finanzindex unterliegt den folgenden Bedingungen: -

- (a) ein solcher Finanzindex wird regelmässig ausgeglichen/angepasst im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank z. B. wöchentlich, monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährlich;
- (b) die Kosten im Rahmen der Anwendung eines solchen Finanzindex ergeben sich aus der Häufigkeit der in (a) erwähnten Ausgleichsvorgänge;

- (c) eine Liste der o. g. Finanzindizes werden in den Jahresgeschäftsberichten der Gesellschaft veröffentlicht;
- (d) Details der o. g. Finanzindizes sind den Anlegern vom Investmentberater auf Anfrage mitzuteilen;
- (e) sofern die Gewichtung konkreter Elemente solcher Finanzindizes die Investitionsbeschränkungen gemäss der OGAW-Verordnungen überschreitet, liegt es in der Handlungspriorität des Investmentberaters, diese Problemstellung zu bereinigen vor dem Hintergrund der Interessen bzw. Rechte der Anleger sowie des relevanten Fonds.

Sofern ein Finanzindex zulässiger Vermögenswerte nicht den Kriterien des Art. 9(1) der Kommissionsverordnung 2007/15/EC entspricht (nämlich nicht hinreichend gefächert ist sowie einen angemessenen Massstab des Marktes widerspiegelt, auf den er verweist und ordnungsgemäss veröffentlicht ist), wird die Investition in einen solchen Index durch die Gesellschaft im Namen des Fonds nicht als Ableitung dieses Finanzindex, sondern der Kombination der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte betrachtet. Ein Fonds darf lediglich einem Finanzindex ausgesetzt werden, sofern dieser auf den ersten Blick mit den Risikostreuungsregelungen gemäss der OGAW-Verordnungen im Einklang steht, wobei hier die direkte und indirekte Aussetzung des Fonds gegenüber den Elementen des relevanten Index in Betracht gezogen wird.

### **Total Return Swaps**

Sofern vorgeschlagen wird, dass die Gesellschaft im Namen des Fonds einen Total Return Swap durchführt, werden die diesem zugrundeliegende Strategie und die Zusammensetzung des Investmentportfolios oder Index im relevanten Ergänzungsdokument im Detail dargelegt. Daten über die Gegenparteien der Transaktionen werden ebenfalls offengelegt.

Solche Gegenparteien (eines Total Return Swap oder anderer derivativen Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften, die von der Gesellschaft im Auftrag des Fonds unterzeichnet werden) sind Unternehmen, die mit den Kriterien der OTC-Gegenparteien (verfasst durch die Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank) sowie den Bonitätsbewertungskriterien der Gesellschaft im Einklang stehen und im Rahmen solcher Transaktionen als Experten gelten.

Versagt eine Gegenpartei im Rahmen einer Swap-Transaktion, wirkt sich dies ggf. nachteilig auf die Anlegergewinne aus. Sofern vorgeschlagen wird, dass die Gesellschaft im Namen des Fonds einen Total Return Swap oder anderer derivativen Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften unterzeichnet, richtet sich der Investmentberater in seinem Handeln darauf aus, das Leistungsrisiko von Gegenparteien zu minimieren durch die Auswahl ausschliesslich von Gegenparteien, die über eine positive Bonität verfügen und durch die Überwachung entsprechender Bonitätsbewertungsänderungen. Solche Transaktionen werden lediglich durch standardisierte Rahmenvereinbarungen (ISDA mit Credit Support Annex) abgeschlossen. Weitere Informationen hinsichtlich der Investitionsrisiken bei Total Return Swaps werden im Abschnitt dieses Prospekts mit dem Titel „Risikofaktoren“ - „Risiken durch derivative Finanzinstrumente, Methoden und Instrumente“ dargelegt.

Die Gegenpartei eines jeden Total Return Swap oder anderer derivativen Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften, die durch die Gesellschaft im Namen des Fonds unterzeichnet werden, darf nicht über die Zusammenstellung oder Verwaltung des Investitionsportfolios dieses Fonds oder

über die Basis des Total Return Swap entscheiden; ihre Genehmigung ist nicht erforderlich hinsichtlich einer jeglichen Portfolio-Transaktion des betreffenden Fonds. Abweichungen dieses Prinzips werden im Einzelnen in den relevanten Ergänzungsdokumenten dargelegt.

### **Besicherungsgrundsätze**

Im Zusammenhang mit den Methoden der effizienten Verwaltung zu Absicherungs- oder Anlagezwecken können Sicherheiten von einem Geschäftspartner zu einem Fondsvorteil angenommen oder diesem im Rahmen bzw. auf Rechnung des Fonds zugebucht werden. Eine solche Entgegennahme oder Zurechnung im Rahmen bzw. auf Rechnung eines Fonds wird gemäss der Anforderungen der Zentralbank und der Einzelbestimmungen der unten aufgeführten Besicherungsgrundsätze der Gesellschaft durchgeführt. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass Fonds der Gesellschaft Sicherheiten verrechnen oder empfangen im Zusammenhang mit den Derivatkontrakten, die sie abschliessen. Sollte dieses jedoch einmal der Fall sein, wird der entsprechende Anhang im Voraus dahingehend aktualisiert.

### **Absicherungsmanagementrichtlinien**

Im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank wird der Investmentmanager Absicherungsmanagementrichtlinien für das Unternehmen hinsichtlich jedes Fonds (der Sicherheiten im Rahmen finanzieller Derivat-Transaktionen empfängt) anwenden (unabhängig, ob diese für Investitionen oder für effiziente Portfolio-Management-Zwecke eingesetzt werden). Der Investmentmanager wendet auch Absicherungsmanagementrichtlinien für und im Auftrag des Unternehmens im Hinblick auf Sicherheiten, die im Rahmen eines Wiederverkaufsvertrags oder einer Wertpapierleihe empfangen werden.

Sicherheiten bestehen aus Barverfügungen oder Wertpapieren mit Staatsgarantie verschiedener Restlaufzeit, die die Vorgaben der Zentralbank (Anhang II) im Sinne unbarer Sicherheiten (ggf. empfangen durch eine OGAW) erfüllen. Barsicherheiten werden ggf. im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank im Ermessen des Investmentmanagers neu investiert. Welche Sicherheitsstufe hierbei berücksichtigt werden muss, orientiert sich einzelfallweise an den jeweiligen Gegenparteien, mit denen das Unternehmen im Auftrag der Fonds arbeitet. Die Sicherheitsabschlags-Richtlinien werden einzelfallweise mit den jeweiligen Gegenparteien verhandelt und unterscheiden sich je nach Klasse des vom Unternehmen im Auftrag des Fonds empfangenen Vermögensanteils, wobei die Bonität und Preisvolatilität sowie Stressprüfungen hinsichtlich der hiermit jeweils verbundenen Liquiditätsrisiken berücksichtigt. Der Investmentmanager ist hierbei darum bemüht, Verträge über Sicherheiten zu angemessenen Marktbedingungen zu verhandeln.

Sofern relevant, werden zusätzliche oder alternative Details der Sicherheitsmanagementrichtlinien hinsichtlich eines konkreten Fonds im relevanten Anhang Prospekt dargelegt.

### **Vom Fonds empfangene Sicherheit**

Eine Sicherheit, die von einem Geschäftspartner zugunsten eines Fonds gebucht wird, verringert aller Wahrscheinlichkeit nach eine für diesen Geschäftspartner bestehende Gefährdung. Ein solcher Fonds kann die erforderliche Sicherheit nur in dem Rahmen erhalten, in welchem die Grenzwerte einer solchen Gefährdung nicht überschritten werden. Dieses Risiko wird ggf. in dem Masse verringert,

dass der Wert der erhaltenen Sicherheit dem Wert entspricht, dem der Geschäftspartner zu jeder Zeit ausgesetzt ist.

Der Anlageverwalter arbeitet an dieser Stelle mit der Verwahrstelle zusammen, um alle Aspekte des Sicherheitenvorgangs beim Geschäftspartner zu steuern.

Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement, z. B. betriebliche und gesetzliche Risiken, werden durch das Risikomanagement des Verwalters erkannt, verwaltet und gemildert. Wenn ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seines Vermögenswertes erhält, wird eine entsprechende Stresstestregelung eingeführt, um zu gewährleisten, dass Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsanforderungen durchgeführt werden. So kann für den Fonds das Liquiditätsrisiko der Sicherheiten festgesetzt werden. Die Stresstestgrundsätze schreiben mindestens das Folgende vor :

- (a) Planung der Stresstestszenarioanalyse inkl. Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirische Methoden zur Bewertung, inkl. Doppelprüfung von Liquiditätsrisikoeinschätzungen,
- (c) Berichte zur Häufigkeit und zu Höchstgrenzen bzw. Verlusttoleranzschwellen
- (d) Risikomilderungshandlungen zur Verlustminderung; inkl. Bewertungsabschlag und Unterdeckungsschutz.

Um Gewinnmargen oder Sicherheiten im Rahmen der Transaktionen bei den Methoden und Instrumenten zu gewährleisten, kann der Fonds jegliche Vermögenswerte oder Bargelder des entsprechenden Fonds gemäss der üblichen Marktpraxis überweisen, beleihen, aufrechnen oder belasten.

### **Unbare Sicherheiten**

Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien aufweisen:

**Liquidität:** In unbarer Form erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Liquidität aufweisen und auf einem regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, sodass sie zu einem Preis, der vor einem Verkauf bewertet wird, schnell verkauft werden können. Ebenso müssen sie die Bestimmungen der Richtlinie 74 der Vorschriften einhalten.

**Bewertung:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden und Anteile mit hoher Schwankungsanfälligkeit dürfen nur als Sicherheitsleistung akzeptiert werden, wenn konservative Bewertungsabschläge wirken.

**Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen einen hohen Qualitätsgrad aufweisen. Die Gesellschaft hat zu gewährleisten:

- (a) sofern der Emittent von einer Ratingagentur bewertet und durch die ESMA überwacht wurde, ist eine solche Bewertung durch den Investmentberater im Namen der Firma im Kreditbewertungsverfahren in Betracht zu ziehen; und
- (b) sofern die Bewertung des Emittenten unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen

Bonitätsbewertungen (s. (a)) ausfällt, ist eine neue Bonitätsbewertungen des Emittenten durch den Investmentberater im Namen der Firma unverzüglich durchzuführen.

Wechselbeziehung: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einer juristischen Person ausgegeben werden, die nicht mit dem Geschäftspartner in Verbindung steht und voraussichtlich keine hohe Wechselbeziehung zur Leistung des Geschäftspartners aufweist.

Diversifizierung (Vermögenskonzentration):

- (a) Vorbehaltlich Unterparagraph (b) unten soll die Sicherheit hinreichend diversifiziert werden (Länder, Märkte, Emittenten) mit einem maximalen Risikowert von 20% des Nettovermögenswertes des entsprechenden Fonds. Wenn ein Fonds dem Risiko verschiedener Geschäftspartner ausgesetzt wird, sollen die unterschiedlichen Teilanlagen der Sicherheit so addiert werden, dass sich ein Risikohöchstwert von 20 % für einen einzelnen Emittenten ergibt.
- (b) Ein Fonds wird ggf. in vollem Masse in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (durch einen Mitgliedsstaat, mindestens einer dessen lokalen Behörden, durch einen Nicht-Mitgliedsstaat oder durch eine öffentliche internationale Institution, dem mindestens ein Mitgliedsstaat angehört – und dessen Emittenten in § 2.12 „Investmentbeschränkung“ dargelegt werden, sofern der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen enthält, wobei eine davon nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds ausmacht, herausgegeben oder abgesichert) vollumfänglich abgesichert werden

Unmittelbare Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten müssen von dem entsprechenden Fonds vollständig, jederzeit und ohne Rücksprache mit dem bzw. Genehmigung durch den Geschäftspartner eingesetzt werden können.

Aufbewahrung: Auf der Grundlage einer Rechtsübertragung erhaltene Sicherheiten sind von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter aufzubewahren. Bei anderen Typen der Zusammenstellung von Sicherheiten kann die Sicherheit von einer anderen Verwahrstelle, die aufsichtsrechtlich überwacht wird und die zu dem Sicherheitenanbieter keine Verbindung aufweist, aufbewahrt werden.

Bewertungsabschläge: Im Auftrag des entsprechenden Fonds wendet der Anlageverwalter in geeigneter Weise konservative Bewertungsabschläge bei Anteilen an, die als Sicherheiten empfangen wurden. Dieses erfolgt auf der Grundlage der Eigenschaftsbeurteilung der Anteile (z. B. Kreditwürdigkeit, Preisschwankungsanfälligkeit, Stresstestergebnisse (s. o.)). Der Anlageverwalter hat für den Regelfall Folgendes festgelegt: Unterschreiten der Emittent oder die Kreditqualität der Sicherheit den erforderlichen Qualitätsgrad oder ist der Sicherheit eine signifikante bedeutende Preisschwankungsanfälligkeit hinsichtlich der Restlaufzeit oder anderer Faktoren zuzuordnen, ist ein konservativer Bewertungsabschlag gemäss weiteren spezifischen Richtlinien anzuwenden, die laufend schriftlich durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Dies wird jedoch je nach Einzelfall entschieden – und orientiert sich an den genauen Details einer Beurteilung der Sicherheitsleistung. Je nach Ermessen entscheidet der Anlageverwalter, ob er bei einer bestimmten Sicherheitsleistung

konservativere, weniger konservative oder keine Bewertungsabschläge anwendet. Dies erfolgt auf einer objektiv gerechtfertigten Grundlage. Abschwächende Umstände, die die Annahme einer Sicherheit mit Bewertungsabschlägen erfordern, die nicht mit den Richtlinien übereinstimmen, müssen schriftlich erläutert werden. Die Gründe dazu müssen zwingend dokumentiert werden.

Unbare Sicherheiten können weder verkauft, verpfändet noch neu angelegt werden.

### **Barsicherheiten**

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- Als Deposits bei einschlägigen Finanzinstituten;
- hochwertige Staatsanleihen; und
- kurzfristige Geldmarktfonds (gemäss den ESMA-Richtlinien einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (siehe CESR/10-049)).

Angelegte Barsicherheiten müssen gemäss dem Diversifizierungsgebot diversifiziert werden, welches für unbare Sicherheiten (s. o. (v)) unter der Überschrift „Unbare Sicherheiten“ erläutert wird. Angelegte Barsicherheiten dürfen einem Geschäftspartner (oder einer mit diesem verbundenen Person) nicht gutgeschrieben werden. Ein Risiko, welches durch die Neuanlage einer Sicherheit entsteht, muss gegenüber Geschäftspartnern berücksichtigt werden. Die Neuanlage barer Sicherheiten gemäss den oben aufgeführten Bedingungen vermehrt ggf. das Fondsrisiko (s. Anhang, Abschnitt „Risikofaktoren, Neuanlage von Barsicherheiten“).

### **Vom Fonds angelegte Sicherheiten**

Sicherheiten, die durch oder im Namen des Fonds bei einem Geschäftspartner angelegt werden, müssen bei der Risikobewertung des Geschäftspartners berücksichtigt werden. Bei einem Geschäftspartner angelegte oder von einem Geschäftspartner empfangene Sicherheiten müssen auf einer Nettogrundlage berücksichtigt werden – vorausgesetzt, der entsprechende Fonds kann rechtlich Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Geschäftspartner durchsetzen.

### **Dividendengrundsätze**

Dividendengrundsätze und ggf. Informationen über die Deklaration und Ausschüttung der Dividenden für jeden Fonds werden im entsprechenden Anhang dargelegt. Die Unternehmenssatzung ermächtigt den Vorstand, Dividenden zu allen Gesellschaftsanteilen aus den Gesellschaftseinkünften zu bestimmen. Diese Gesellschaftseinkünfte können sich aus Dividenden, Zinsen, anderen Einkünften sowie realisierten und nicht realisierten Gewinnen (nämlich realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste) unter Abzug der Gesellschaftsrückstellungen vorbehaltlich bestimmter Bereinigungen addieren. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer Erstausschüttung oder nach der Auflösung der Gesellschaft noch nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen wieder zugunsten des entsprechenden Fonds. Eine weitere Gesellschaftsdeklarierung oder –handlung ist nicht erforderlich.

Ausstehende Zahlungen an den relevanten Anleger sowie Ausschüttungszahlungen werden in einem Konto im Name des relevanten Fonds gehalten und werden als ein Vermögenswert betrachtet, bis sie an den Anleger ausgezahlt wurden und unterliegen nicht den Investorengelderschutzregeln (d. h. die o. g. Gelder werden nicht treuhänderisch zu Gunsten des relevanten Anlegers verwaltet). Unter solchen Umständen gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft hinsichtlich des Ausschüttungsbetrags, bis eine solche Auszahlung an ihn erfolgt wird. Sofern der relevante Fonds insolvent wird, besteht keine Garantie, dass die Gesellschaft ungesicherte Gläubiger in vollem Masse befriedigen kann.

Sofern fällige Ausschüttungen nicht an einen Investor ausgezahlt werden können (z. B. sofern Korruptionsvermeidungsmassnahmen nicht dokumentiert werden oder ein Investor nicht kontaktiert werden kann), haftet der Investor für die unverzügliche Vorlage sämtlicher korrekten erforderlichen Unterlagen und Daten, so dass die fälligen Ausschüttungsgelder fristgerecht freigegeben werden können.

Bitte beachten Sie den Paragraphen des Prospekts mit dem Titel "Risikofaktoren" – "Betrieb von Bargeldkonten".

#### **Veröffentlichung des Nettovermögenswerts pro Anteil**

Der Nettovermögenswert pro Gesellschaftsanteil wird über Bloomberg verfügbar gemacht und bei jeder Neuberechnung aktualisiert. Ebenso kann er vom Vermögensverwalter zu den üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Auch stehen zur Erfragung dieser Angaben andere Quellen zur Verfügung (s. ggf. Anhang zum entsprechenden Fonds).

## Risikofaktoren

### *Allgemeine Angaben*

Die Aufzählung der im Folgenden beschriebenen Risiken sollten einem potentiellen Fondsanleger nicht als erschöpfende Entscheidungsgrundlage zu einer angedachten Anlage dienen. Potentielle Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass jeder Fonds gelegentlich auch ausserordentlichen Risiken ausgesetzt sein kann. Wer in die Gesellschaft investiert, setzt sich einem gewissen Risiko aus.

Risiken sind je nach Fonds und/oder Klasse unterschiedlich. Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage in einen Fonds den Anhang zu dem entsprechenden Fonds zur Kenntnis zu nehmen. Dort sind ggf. Risiken erläutert, die in diesem Abschnitt nicht erwähnt werden. Potentielle Anleger sollten diesen Prospekt und den entsprechenden Anhang sorgfältig in seiner Gesamtheit durchlesen. Vor einer Zeichnung von Gesellschaftsanteilen ist eine professionelle Finanzberatung einzuholen. Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Gesellschaftsanteilen und der von ihnen erzielte Gewinne sich gleichermassen vermehren oder verringern kann. Entsprechend erhält ggf. ein Anleger den von ihm angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurück. Anlagen sollten nur von Personen getätigt werden, die ein solcher Verlust im Allgemeinen unbeschadet lässt. Gesellschaftsleistung- oder Fondsgewinne in der Vergangenheit geben in keiner Weise einen Hinweis auf zukünftige Leistungen. Ebenso müssen potentielle Anleger das steuerliche Risiko bei einer Zeichnung von Gesellschaftsanteilen in Betracht ziehen (s. Abschnitt „Besteuerung“). Die Sicherheiten und Instrumente, in die die Gesellschaft investiert, sind den üblichen Marktschwankungen und anderen Investitionsrisiken unterworfen. Eine Garantie der Wertevermehrung kann somit nicht gegeben werden.

Eine Garantie, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht, gibt es nicht.

### Marktrisiken

Anleger setzen sich einem Marktrisiko aus, welches sich aus der möglichen preislichen Veränderung der Anteile ergibt, die von einem Fonds erworben und gehalten wurden. Preisveränderungen dieser Art ergeben sich aus Veränderungen von Angebot bzw. Nachfrage, makroökonomischen Faktoren oder gesellschafts- sowie branchenspezifischen Faktoren. Die oben beschriebenen Risiken sind höher, wenn es um Anlagen an Börsenplätzen von Schwellenländern oder aufsteigenden Märkten geht.

### Devisenkontrolle und Rückführungsrisiko

Es ist ggf. für den Fonds nicht bzw. nur mit behördlicher Erlaubnis möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Einkünfte von bestimmten Ländern rückzuführen. Es kann sich schädigend auf den Fonds auswirken, wenn eine solche Erlaubnis erforderlich ist, sich hieraus Verzögerungen ergeben, diese abgelehnt wird oder andere behördliche Handlungen auf Transaktionsabwicklungen einwirken. Ökonomische oder politische Bedingungen können die Rücknahme oder die Veränderung einer in einem bestimmten Land vorher erteilten Investitionserlaubnis bewirken oder die Auferlegung



neuer Beschränkungen auslösen.

### **Risiken durch Politik, Regelungen, Abwicklungen und Unterverwahrstellen**

Anteile eines Fonds sind in ihrem Wert Unwägbarkeiten unterworfen, z. B. internationale politische Entwicklungen, innenpolitische oder steuerliche Änderungen, Einschränkungen für ausländische Anlagen und Währungsrückführungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der Rechtslage am Investitionsort. Ebenso ist es möglich, dass Infrastrukturen der Gesetzgebung, der Buchhaltung, der Prüfung und der Meldungspraxis in bestimmten Ländern nicht den Grad des Anlegerschutzes aufweisen, als dieses im Allgemeinen auf grösseren Aktienmärkten der Fall wäre.

Verwahrstelle

### **Liquiditätsrisiko**

Nicht alle Anteile oder Finanzinstrumente, die in einem Fonds angelegt sind, sind ggf. notiert oder bewertet, und daher ergibt sich eine geringe Liquidität. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Aufbau und die Veräusserung von Beteiligungen mancher Anlagefonds sich als zeitintensiv und unverhältnismässig teuer erweisen. Ebenfalls ergeben sich für Fonds ggf. Schwierigkeiten im Rahmen des Verkaufs von Anteilen zu fairen Preisen, weil nachteilige Marktbedingungen eine beschränkte Liquidität zur Folge haben.

### **Rücknahmerisiko**

Wenn Rücknahmen von Gesellschaftsanteilen in grossem Umfang erfolgen, hat dies ggf. zur Folge, dass der Fonds Anteile zu im Allgemeinen als nachteilig beurteilten Zeitpunkten und Preisen zwingend verkaufen muss.

### **Kreditrisiko**

Es besteht keine Garantie, dass Emittenten der Anteile oder anderer Finanzinstrumente, in die der Fonds investiert, vor Kreditschwierigkeiten mit der Folge des ganzen oder teilweisen Verlustes der in solche Anteile oder Finanzinstrumente angelegten Summen oder vor in diesem Zusammenhang fälligen Zahlungen bewahrt werden. Ein weiteres Risiko besteht darin, mit welchen Geschäftspartnern Transaktionen durchgeführt werden, bei welchen sie im Zusammenhang mit auf Finanzderivate gerichteten Transaktionen Sicherheiten hinterlegen – so tragen die Emittenten das Risiko der Fehlhandlungen der Geschäftspartner.

### **Währungsrisiko**

Anteile eines Fonds sind ggf. in einer von der Grundwährung unterschiedlichen Währung denominiert und Kursänderungen zwischen der Grund- und der Fondswährung lassen möglicherweise den Wert des Fondsvermögens (ausgedrückt in der Grundwährung) sinken. Gegen ein solches Risiko sind Absicherungsmassnahmen nicht geeignet oder gegeben. Der Anlageverwalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein solches Risiko durch Finanzinstrumente zu mildern.

Fonds können gelegentlich Devisengeschäfte eingehen – entweder im Rahmen von Kassageschäften

oder durch den Kauf von Devisentermingeschäften. In beiden Fällen werden Preisschwankungen der Fondsanteile oder der Devisenkurse sowie Verluste bei Preisminderungen der Fondsanteile nicht vermieden. Die Leistung eines Fonds hängt ggf. beträchtlich von Devisenkursveränderungen ab, weil von einem Fonds gehaltene Währungspositionen nicht unbedingt den von diesem gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen müssen.

Ändern sich zwischen den Handels- und Abwicklungsdaten bestimmter oder erwarteter Wertpapiertransaktionen Kurs- oder Zinssätze, kann ein Fonds im Bemühen zum Schutz gegen Schwankungen zum Wert von dessen Portfoliopositionen ggf. Devisengeschäfte eingehen und/oder Methoden und Finanzinstrumente anwenden. Obwohl diese Transaktionen darauf abzielen sollen, das Verlustrisiko im Rahmen einer Wertminderung der gesicherten Währung zu minimieren, begrenzen sie gleichermaßen potentielle Gewinne, die bei einer Wertvermehrung der gesicherten Währung zum Tragen kommen könnten. Es ist im Allgemeinen nicht möglich, dass die Beträge der entsprechenden Geschäfte und der Wert der beteiligten Anteile sich völlig decken. Der Grund: Der zukünftige Wert dieser Anteile wird sich aufgrund von Marktbewegungen ändern zwischen dem Tag, an welchem der Vertrag in Kraft tritt und zwischen dem, an welchem er fällig wird. Die erfolgreiche Einführung einer Absicherungsstrategie, die sich mit dem Investitionsprofil eines bestimmten Fonds deckt, kann nicht garantiert werden. Es ist ggf. nicht möglich, sich zu einem Preis gegen allgemein angenommene Kurs- oder Zinsschwankungen abzusichern, der die Anteile vor den angenommenen Wertverlusten der Portfoliopositionen im Rahmen dieser Schwankungen hinreichend schützt.

### **Währungsrisiko der Gesellschaftsanteile**

Die Aktienklasse eines Fonds kann in einer anderen Währung bezeichnet werden, als dies für die Grundwährung des Fonds und/oder die Währungen der Vermögensanteile des Fonds der Fall ist. Verkaufserlöse und Ausschüttungen an Anleger erfolgen üblicherweise in der Währung der relevanten Klasse. Währungskursänderungen zwischen der Grundwährung und einer solchen bezeichneten Währung oder zwischen den bezeichneten Währungen der Fondvermögensanteile führen ggf. zu einer Senkung des entsprechenden Aktienwerts im Rahmen der bezeichneten Währung. Sofern eine Fondsklasse im relevanten Ergänzungsdokument als „abgesichert“ bezeichnet wird, wird der Investmentmanager ein solches Risiko durch die Anwendung von Finanzinstrumenten innerhalb der Fondsinvestitionen mildern (s. Paragraph „Abgesicherte Klassen“). Anleger sollten beachten, dass diese Strategie Anleger der entsprechenden Klasse an Fondsanteilen darin einschränkt, einen Vorteil zu erzielen, wenn die Fondsanteils-währung gegenüber der Grundwährung und/oder gegenüber der Währung oder den Währungen, in welchen der Fonds denominated ist, fällt. In diesen Fällen sind die Anleger der entsprechenden Klasse an Fondsanteilen ggf. dem Risiko der Schwankungen im Nettovermögenswert ausgesetzt, die eine Folge der Gewinne, Verluste und der Kosten der entsprechend angewendeten Finanzinstrumente darstellen. Finanzinstrumente, die solche Strategien umsetzen, stellen Vermögenswerte oder Verpflichtungen des Fonds als Ganzes dar. Gewinne, Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente erwachsen jedoch ausschliesslich der entsprechenden Klasse der Fondsanteile.

Wichtig für Anleger: Vermögensanteile sowie Verbindlichkeiten zwischen Fondsklassen werden nicht getrennt und deshalb kommen Gegenparteien eines „derivativen Overlay“, welches hinsichtlich einer abgesicherten Klasse abgeschlossen wurde, ggf. In die Lage, auf die Vermögensanteile des relevanten Fonds zurückzugreifen, die anderen Fondsklassen zurechenbar sind, sofern die der gesicherten Klasse zurechenbaren Vermögensanteile nicht zum Ausgleich der Verbindlichkeiten

hinreichen. Die Gesellschaft ergreift Massnahmen, um das Risikoübergripfpotential zwischen Klassen gemildert bleibt, so dass zusätzliche Risiken, denen der Fonds durch ein „derivatives Overlay“ unterworfen wird, nur zu Lasten der Anleger der relevanten Klasse gilt. Ein solches Risiko lässt sich nicht völlig ausschliessen.

### **Bewertungsrisiko**

Ein Fonds investiert einige der Anteile in nicht börsennotierte Anteile oder Finanzinstrumente. Solche Anlagen oder Instrumente werden durch den Vorstand oder deren Vertreter unter Hinzuziehung des Anlageverwalters in gutem Glauben im Rahmen Ihres wahrscheinlichen Realisationswerts bewertet. Solche Anlagen sind schwer zu bewerten und unterliegen einer beträchtlichen Unsicherheit. Es besteht keine Garantie, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsverfahren ergeben, die tatsächlichen „Schlusskurse“ solcher Gesellschaftsanteile reflektieren.

Die Natur von Fondsanlagen, der Index, der verfolgt oder von einem Fonds neu abgebildet wird oder die Finanzderivate, die durch einen Fonds verfolgt oder wieder abgebildet werden, ist sehr komplex. Unter bestimmten Umständen kann die Bewertung dieser komplexen Instrumente oder Indizes nur für eine Auswahl an Marktteilnehmern verfügbar sein, die auch als Geschäftspartner in diesen Transaktionen auftreten. Bewertungen von diesen Marktteilnehmern können deshalb sehr subjektiv ausfallen und verfügbare Bewertungen jeglicher Art können sich erheblich voneinander unterscheiden.

### **Übergreifende Haftung für andere Fonds**

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit einer getrennten Haftbarkeit unter den Fonds gegründet. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte für einen Fonds nicht für einen anderen in Haftung treten. Die Gesellschaft kann jedoch in anderen Ländern als Irland tätig sein oder Vermögenswerte in anderen Ländern investieren, die keine solche Trennung unter den Fonds wahren. Es besteht keine Garantie, dass Gläubiger eines Fonds nicht darauf bestehen, einen anderen in die Pflicht gegenüber einem anderen zu nehmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes war dem Vorstand ein solcher bestehender oder eventueller Sachverhalt jedoch nicht bekannt.

### **Standardvorgaben der Buchhaltung, der Wirtschaftsprüfung und der Finanzmeldepflicht**

Die Standardvorgaben der Buchhaltung, der Wirtschaftsprüfung und der Finanzmeldepflicht vieler Länder, in denen ein Fonds ggf. investiert, können einen geringeren Umfang haben, als dieses für US-Gesellschaften oder EU-Gesellschaften der Fall ist.

### **Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere**

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere sind Zinssätzen, Branchen, Sicherheitsvorgaben und Kreditrisiken unterworfen. Wertpapiere mit geringerem Rating werden üblicherweise grössere Erträge anbieten als dieses bei Anteilen mit höherem Rating der Fall ist, um die geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko auszugleichen, die diese Art von Anteilen mit sich bringen. Wertpapiere mit geringerem Rating reflektieren üblicherweise eher kurzfristige Gesellschafts- und Marktentwicklungen in einem grösseren Umfang als Wertpapiere mit höherem Rating, die primär auf Schwankungen der allgemeinen Zinssätze reagieren. Weniger Anleger investieren in Wertpapiere mit geringerem Rating und es ist in der Regel schwerer, solche Anteile zu optimalen Zeitpunkten zu kaufen und zu verkaufen.

Der Umfang von Transaktionen, die in bestimmten internationalen Anleihemärkten durchgeführt werden, kann zuweilen beträchtlich geringer ausfallen als auf einem der weltgrössten Märkte, etwa dem der USA. Somit kann eine Fondsanlage in derartigen Märkten von geringerer Liquidität sein und deren Preise sind ggf. unbeständiger, als dieses bei vergleichbaren Anlagen in Gesellschaftsanteilen

in Märkten grösseren Umfangs der Fall ist. Auch sind die Abwicklungszeiträume in bestimmten Märkten ggf. länger als in anderen. Dieses kann sich auf die Liquidität eines gesamten Portfolios auswirken.

### **Anlage in Aktien**

In dem Masse, in welchem ein Fonds in Aktien oder Anlagen investiert, die in Verbindung mit Aktien stehen, setzt sich dieser einem Aktienrisiko aus. Die Werte von Aktien können aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken, die nicht in konkreter Verbindung mit einer konkreten Gesellschaft stehen. Es kann sich um real nachteilige oder als solche wahrgenommene wirtschaftliche Bedingungen handeln, um Änderungen in der allgemeinen Gewinnvorausberechnung hinsichtlich einer Gesellschaft, um Zinsänderungen, Devisenkursänderungen oder um eine generell negative Anlegerstimmung. Die Wertminderung von Anteilen kann auch durch Gesamtentwicklungen in einer bestimmten oder in mehreren Branchen verursacht werden, z. B. Arbeitskräftemangel, erhöhte Produktionskosten oder Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Aktienpreise sind generell einer weit höheren Unbeständigkeit unterworfen als dies bei festverzinslichen Wertpapieren der Fall ist.

### **Investieren in andere kollektive Kapitalanlagen**

Ein Fonds erwirbt ggf. Gesellschaftsanteile anderer Investmentfonds in dem Rahmen, in dem solche Anlagen mit den eigenen Investmentzielen, Richtlinien und Beschränkungen in Übereinstimmung steht. In diesen Fällen investiert der entsprechende Fonds in Basisstrukturen, die eine beträchtliche Fremdkapitalaufnahme bei ihren Anlagen einsetzen. In Zeiten, zu denen diese Basisstrukturen Fremdkapital aufnehmen, ist es möglich, dass jedes Ereignis, welches sich nachteilig auf den Wert eines Zahlungsplans auswirkt, den Nettovermögenswert des entsprechenden Fonds erheblich beeinträchtigt. Der Betrag der Fremdkapitalaufnahme, der für die Basisstrukturen eingesetzt wird (u. U. unbegrenzt) wird im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Anlageverwalters überwacht.

Die Kosten, in einen Fonds zu investieren, der Gesellschaftsanteile von anderen kollektiven Investmentfonds erwirbt, sind im Allgemeinen höher als die Kosten der Investition in einen Fonds, der direkt in einzelnen Wertpapieren und Anleihen investiert. Wer in einen solchen Fonds investiert, dem werden durch den Fonds, der diesem als Basis dient, indirekte Gebühren und Ausgaben berechnet – zusätzlich zu den direkten Gebühren und Ausgaben des eigenen, ursprünglichen Fonds. Wenn ein Fonds wesentlich in andere kollektive Investmentfonds investiert, sind die Risiken, hier zu investieren, eng mit den Risiken verbunden, die zu den Wertpapieren und anderen, kollektiven Kapitalanlagen gehören.

### **Schwellenmarktrisiko**

Anlagen in Schwellenmärkten sind mit Risikofaktoren und besonderen Gegenleistungen verbunden, die üblicherweise nicht bei Anlagen in höher entwickelten Märkten zum Tragen kommen. Politische und wirtschaftliche Veränderungen und Instabilitäten sind wahrscheinlicher und können sich deutlicher auf die Wirtschaft und Märkte der Schwellenländer auswirken. Nachteilige Regierungspolitik, steuerliche Vorgaben, Einschränkungen, im Ausland zu investieren, Währungskonvertibilität und Rückführung, Währungsschwankungen und andere Veränderungen in der Rechtslage dieser Schwellenländer, etwa auch Enteignungen, Verstaatlichungen oder andere Beschlagnahmungen können dem entsprechenden Fonds einen Verlust beifügen.

Im Vergleich zu höher entwickelten Aktienmärkten sind Aktienmärkte der meisten Schwellenländer relativ klein, weisen eine geringere Liquidität und eine höhere Unbeständigkeit auf. Dieses kann sich in einer höheren Unbeständigkeit des Nettovermögenswerts auswirken (und hiervon sind auch die

Zeichnungs- und Rückkaufpreise der Fondsanteile abhängig), als dies der Fall bei Fondsanteilen in höher entwickelten Märkten wäre. Ausserdem gilt: Wenn eine grosse Anzahl an Wertpapieren kurzfristig realisiert werden muss, um wesentliche Rückkaufanträge im Fonds zu bedienen, wirkt sich dieses in nachteiligen Preisen aus, die wiederum den Nettovermögenswert der Fondsanteile verringern.

Ausserdem sind die Verfahren der Abwicklung, der Abrechnung, sicherer Verwahrstellenaufgaben und der Registrierung wahrscheinlich unterentwickelt und die Risiken von Irrtümern, Betrug oder Ausfall sind höher. Darüber hinaus erhalten Anleger nicht dieselben Informationen und denselben Schutz (hinsichtlich der gesetzlichen Infrastruktur sowie der Standardvorgaben für Buchhaltung, Prüfung und Rechnungslegung in Schwellenländern), wie dies generell in höher entwickelten Märkten Anwendung findet. Anlagen in bestimmten Schwellenländern sind ggf. Zulassungen oder Beschränkungen unterworfen, die die Verfügbarkeit attraktiver Investitionsmöglichkeiten für den Fonds stark verringern. Schwellenmärkte sind im Allgemeinen weniger effizient als dies in höher entwickelten Ländern spürbar ist. In manchen Fällen ist ein Markt für ein Wertpapier örtlich überhaupt nicht vorhanden und Transaktionen müssen somit an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden.

In Schwellenmärkten gehandelte Wertpapiere werden gewöhnlich mit Händler- oder Aktienübertragungssteuern ausländischer Staaten belegt, wodurch die Anlagekosten und Verluste erhöht bzw. Gewinne gesenkt werden. Die Ausgabe von Wertpapieren in Schwellenmärkten (durch Banken und andere Finanzinstitutionen) sind weniger streng geregelt, als dies für Emittenten in höher entwickelten Ländern der Fall ist. Somit können Vorgänge dieser Art mit einem höheren Risiko belegt sein. Für Wertpapiere aus Schwellenmärkten fallen in der Regel höhere Verwahrstellegebühren an als für Wertpapiere aus höher entwickelten Ländern. Dividenden, Zinsausschüttungen und somit Kapitalgewinne für Wertpapiere aus Schwellenmärkten werden unter Umständen so besteuert, dass diese Steuern nicht mehr zurückgefordert werden können.

Gesetze, die für ausländische Anlagen und Wertpapiertransaktionen in Schwellenmärkten Anwendung finden, sind aller Erwartung nach weniger durchdacht als in höher entwickelten Ländern. Somit ergeben sich für einen Fonds zusätzliche Risiken, z. B. unzureichender Anlegerschutz, eine unklare oder widersprüchliche Rechtslage und die mangelnde Rechtsdurchsetzung – ebenso wird die Rechtslage von anderen Marktteilnehmern ignoriert oder verletzt, eine rechtliche Abhilfe ist nicht vorhanden und Verschwiegenheitspflichten werden nicht beachtet. Gelegentlich ist es schwierig in bestimmten Schwellenmärkten festzustellen und geltend zu machen, in welche Anteile eines Fonds investiert wurde.

Steuergesetze und –praktiken in Schwellenländern sind ggf. nicht in einem Masse entwickelt, wie dies für entwickelte Länder gilt. Es ist deshalb möglich, dass die gegenwärtige Auslegung von Gesetzen oder das Übereinkommen von Praktiken sich ändert oder dass dies sogar rückwirkend erfolgt. Somit kann ein entsprechender Fonds in einer Weise besteuert werden, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung oder der Tätigkeit, Bewertung oder dem Verkauf von Anteilen nicht vorhersehbar ist.

Obwohl ein Anlageverwalter Schritte einleitet, um die Besteuerung eines Fonds zu verringern, sollten Anleger stets in Betracht ziehen, dass eines der Risiken, in einen Fonds zu investieren, in der unvorhersehbaren Besteuerung in den Ländern besteht, in denen dieser investiert.

## **Steuerliche Risiken**

Ändert sich der steuerliche Stand der Gesellschaft bzw. die steuerliche Gesetzgebung, wirkt sich dies auf Anlagen aus, die von der Gesellschaft gehalten werden sowie auf die Möglichkeit der Gesellschaft oder eines Fonds, Gewinne an Anleger auszuschütten. Potentielle Anleger mögen beachten, dass die in diesem Prospekt vorliegenden steuerlichen Hinweise auf einer Steuerberatung des Vorstands beruhen, die die jeweilige Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts und dessen Anhängen berücksichtigen. Wie bei jeder Anlage besteht keine Garantie, dass die Steuersituation oder angenommene Steuersituation zum Zeitpunkt der Investition in der Gesellschaft auch unbefristet anhält. Zum Thema der steuerlichen Risiken, die für potentielle Anleger bei einer Investition in die Gesellschaft bestehen, siehe den Abschnitt „Besteuerung“.

## **Risiken in Verbindung mit derivativen Instrumenten, sonstigen Anlagemethoden und Finanzinstrumenten**

### Allgemeine Bemerkungen

Die Preise für derivate Instrumente, einschliesslich Termingeschäfts- und Optionspreise, sind höchst unbeständig. Preisschwankungen von Terminkontrakten und –geschäften sowie anderer Derivatgeschäfte werden beeinflusst von z. B. Zinssätzen, variierenden Verhältnissen von Nachfrage und Angebot, dem Handel, steuerlichen Gegebenheiten, von Staaten auferlegten Währungs- und Wechselkurssteuerungen sowie –richtlinien, wie auch von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Richtlinien. Ebenso greifen von Zeit zu Zeit Regierungen ein – direkt oder durch Regelungen, was bestimmte Märkte, insbesondere Termin- und Optionsmärkte betrifft, um Währungs- und Zinsentwicklungen zu beeinflussen. Dies geschieht oft mit der Absicht, Preise zu kontrollieren und kann – als einer von vielen Faktoren – dazu führen, dass Märkte dieser Art in dieselbe Richtung aufgrund von Zinsentwicklungen steuern. Die Anwendung von Anlagemethoden und Finanzinstrumenten ist in besonderer Hinsicht risikobehaftet, nämlich (1) Preisentwicklungen von abgesicherten Wertpapieren und Zinsentwicklungen sollten nach Möglichkeit voraussagbar sein, (2) eine Korrelation zwischen den Sicherungsinstrumenten und den zu sichernden Wertpapieren oder Markt Bereichen ist nicht ausreichend, (3) Kompetenzen, diese Instrumente einzusetzen, unterscheiden sich von denen, Wertpapiere für den Fonds auszuwählen und (4) für jedes Finanzinstrument kann es zu jedem Zeitpunkt unmöglich sein, einen Liquiditätsmarkt zu finden und (5) eine effektive Portfolioverwaltung oder die Möglichkeit des Rückkaufs kann im Einzelnen erschwert werden.

### *Korrelationsrisiko*

Die Preise von Finanzderivaten korrelieren ggf. unvollkommen zu den Preisen der zu sichernden Wertpapiere, z.B. wegen Transaktionsgebühren oder Zinsschwankungen. Die Preise devisengehandelter Finanzderivate können sich auch aus Veränderungen im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ergeben.

### *Liquiditätsrisiko*

Die Leistung eines Fonds ist von seiner Liquidität abhängig. Bei bestimmten Marktbedingungen (etwa bei unbeständigen Märkten, beim Handel mit Finanzinstrumenten oder bei anderen abträglichen Marktbedingungen) kann die Liquidität von einzelnen Portfolio positionen eines Fonds beeinträchtigt



werden. In diesen Zeitperioden kann der Fonds möglicherweise bestimmte Finanzinstrumente nicht abtosseln, was dessen Fähigkeit einschränkt, sein Portfolio auszugleichen oder auf Rückkaufsanträge angemessen zu reagieren. Ausserdem können solche Bedingungen den Fonds in die Zwangslage bringen, Finanzinstrumente zu verringerten Preisen abzustossen und somit seine Leistung zu seinem Nachteil zu verändern. Wenn andere Marktteilnehmer ähnliche Finanzinstrumente gleichzeitig abtosseln wollen, kann der Fonds ggf. diese nicht verkaufen oder abtosseln bzw. Verluste in diesem Zusammenhang vermeiden. Wenn der Fonds existentielle Handelsverluste erleidet, ist eine hohe Liquidität erforderlich, aber der Zugang dazu ist gleichzeitig stark eingeschränkt. In Verbindung mit einer allgemeinen Abwärtsbewegung des Marktes können die Geschäftspartner des Fonds eigene Verluste erfahren, somit ihre Finanzkraft verringern und die Kreditunterstützung des Fonds diesbezüglich erhöhen.

Terminpositionen kann es an Liquidität mangeln, weil bestimmte Warenbörsen Tagesschwankungen bei bestimmten Termingeschäften mit einer sogenannten "täglichen Preisschwankungsobergrenze" begrenzen bzw. regulieren. Während eines Handelstages wird bei solchen täglichen Obergrenzen kein Handelsvorgang erlaubt, der diese Grenze überschreiten würde. Wenn der Preis eines bestimmten Termingeschäfts sich um einen Betrag erhöht oder verringert, der einer solchen Preisschwankungsgrenze entspricht, kann dieses Termingeschäft nur dann ausgeführt oder liquidiert werden, wenn Händler im Rahmen eines solchen Limits handeln wollen. So wird ein Fonds daran gehindert, nachteilige Positionen zu liquidieren.

#### *Devisengeschäfte*

Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, die die Währungsrisikoeigenschaften der von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändern, wird die Leistung des Fonds ggf. stark durch Devisenkursbewegungen beeinflusst, weil vom Fonds gehaltene Währungspositionen nicht notwendigerweise den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

#### *Marktrisiken*

Die Investitionen, die ein Fonds tätigt, sind Risiken aller verwendeten Finanzinstrumente ausgesetzt. Der Wert von Beteiligungen kann fallen wie steigen – manchmal schnell und unvorhersagbar. Der Preis von Finanzinstrumenten schwankt und kann im Wert sinken – dies ist durch Faktoren bedingt, die sich generell auf Finanzmärkte oder bestimmte Branchen, Bereiche, Gesellschaften, Länder oder geographische Gebiete auswirken, die im Portfolio vertreten sind und seinen Wert reduzieren. Der Wert von Finanzinstrumenten kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen sinken, die nicht direkt in Verbindung mit Finanzinstrumenten stehen (z.B. wirtschaftliche Bedingungen von tatsächlichem oder von wahrgenommenen Nachteilen, Änderungen von generellen Prognosen makroökonomischer Grundbedingungen, Zins- oder Devisenkursänderungen oder eine generelle negative Anlegerstimmung). Solche Werte können ebenfalls aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Region, Branche oder einen Bereich betreffen (Arbeitskräftemangel, höhere Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen. Manche Finanzinstrumente weisen ggf. eine geringere Liquidität auf und/oder sind unbeständiger als andere, womit sie dann ein grösseres Risiko aufweisen.

Die Leistung eines Fonds wird ggf. durch nachteilige und nicht stabile Bedingungen in Märkten und

Wirtschaft oder durch andere Ereignisse beeinträchtigt, die unvorhergesehene Verluste zur Folge haben und sich ausserhalb der Fondskontrolle befinden.

Wenn sich Unterbrechungen oder Störungen in Finanzmärkten ergeben oder wenn Finanzdienstleister versagen, fallen die Werte des Portfolios beträchtlich oder werden wertlos. Ein Anlageverwalter kann an dieser Stelle deutliche Fondsverluste ggf. nicht vermeiden. Anleger verlieren möglicherweise ganz oder teilweise ihre Anteile.

#### *Risiken durch Geschäftspartner*

Jeder Fonds setzt sich gegenüber den Geschäftspartnern einem Kreditrisiko aus: Dies betrifft Swaps, Rückkaufgeschäfte, Termingeschäftskurse und andere Finanz- oder Derivatverträge. In dem Masse, in welchem ein Geschäftspartner seine Verpflichtung nicht erfüllt und für einen Fonds eine massgebliche Verzögerung entsteht oder es unmöglich für ihn wird, seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio auszuüben, verringert sich sein Wert, besteht ein Einkommensverlust bzw. Kosten laufen bei der Durchsetzung seiner Rechte auf.

Ein Fonds setzt sich auch einem Kreditrisiko darin aus, je nachdem mit wem er Wertpapiere handelt, Er trägt auch das Risiko eines Zahlungsverzugs hinsichtlich Schuldverschreibungen (z. B. Anleihen, Schuldtitel und ähnliche Schuldverpflichtungen oder -instrumente).

#### *Gesetzliche Risiken*

Ausserbörsliche Derivate (Terminverträge, Swap- und Differenzverträge) setzen ggf. einen Fonds dem Risiko aus, dass die gesetzlichen Vertragsdokumente nicht präzise die Absicht der Vertragspartner wiedergeben oder dass der Vertrag nicht gegenüber der Gegenpartei in deren Rechtsgültigkeitsbereich durchsetzbar ist.

#### *Fehlende Richtlinien, Adressenausfall*

In ausserbörslichen Märkten (in welchen Währungen, Kassageschäfte, Optionsverträge, bestimmte Optionen für Währungen und Swaps üblicherweise gehandelt werden) gelten weniger von Staaten auferlegte Richtlinien und besteht eine geringere Kontrolle als bei Transaktionen, die auf anerkannten Börsen getätigt werden. Ausserdem sind viele Sicherheiten (wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle), die bei manchen anerkannten Börsen Standard sind, bei ausserbörslichen Transaktionen nicht möglich. Für ausserbörsliche Optionen bestehen keine Richtlinien. Es sind dies ausserbörsliche Handelsvereinbarungen, die konkret dem Bedarf des einzelnen Anlegers angepasst sind. Diese Optionen ermöglichen dem Anwender, das Datum, die Marktebene und den Betrag einer bestimmten Position zu strukturieren. Der Vertragspartner dieser Vereinbarungen ist eine konkrete Gesellschaft, aber nicht der anerkannte Börsenhandelsplatz. Sollte der Vertragspartner, mit dem der Fonds ausserbörsliche Optionen handelt, einen Verlust oder eine Insolvenz erleiden, kann dies zu erheblichen Fondsverlusten führen. Ausserdem ist es möglich, dass ein Vertragspartner eine Transaktion nicht gemäss den Vereinbarungsbestimmungen abwickelt, weil der Vertrag nicht gesetzlich durchsetzbar ist, nicht präzise die Absichten der Vertragspartner wiedergibt, eine Unstimmigkeit über die Vereinbarungsbestimmungen besteht (unerheblich, ob im guten Glauben oder nicht), oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems, so dass dem Fonds Verluste entstehen. Sollte ein Vertragspartner seine Pflichten nicht erfüllen und der Fonds eine Verzögerung oder eine

Behinderung im Rahmen seiner Portfolioinvestitionen erfahren, ergibt sich daraus eine Abwertung seiner Position, bzw. erfährt er Einkommensverluste und es laufen Kosten im Rahmen der Durchsetzung seiner Rechte an. Das Risiko für Geschäftspartner entspricht jeweils den Anlagebeschränkungen eines Fonds. Jedoch auch über die Massnahmen des Fonds hinaus, die zur Milderung des Kreditrisikos des Partners führen, besteht keine Garantie, dass ein Geschäftspartner nicht ausfällt oder dass der Fonds im Ergebnis keine Transaktionsverluste erfährt.

#### *Notwendigkeit für Geschäftsbeziehungen mit Partnern*

Teilnehmer im ausserbörslichen Währungsmarkt gehen üblicherweise nur mit den Geschäftspartnern eine Geschäftsbeziehung ein, die sie für hinreichend kreditwürdig erachten, es sei denn, der Geschäftspartner bietet Margen, Sicherheiten, Kreditbriefe und andere Kreditverbesserungen. Während die Gesellschaft annimmt, erforderliche Beziehungen mit Geschäftspartnern aufnehmen zu können, um einem Fonds zu ermöglichen, Transaktionen im ausserbörslichen Währungsmarkt und auf anderen Geschäftspartnärmärkten (auch der Swap-Börse) tätigen zu können, besteht jedoch hierfür keine Sicherheit. Die Unfähigkeit, solche Beziehungen zu etablieren, würde die Aktivitäten eines Fonds begrenzen und könnte erfordern, wesentlich mehr solcher Aktivitäten im Bereich der Termingeschäfte durchzuführen. Die Geschäftspartner, mit denen der Fonds eine Zusammenarbeit erwartet, sind auch nicht verpflichtet, den Kreditrahmen eines Fonds zu wahren und diese Geschäftspartner können nach ihrem Ermessen entscheiden, einen solchen Rahmen einzuschränken oder zu kündigen.

#### *Ausserbörsliche Swap-Verträge*

Die Gesellschaft kann ausserbörsliche Swap-Verträge hinsichtlich eines bestimmten Fonds eingehen. Im Rahmen eines solchen Vertrags versucht der betreffende Vertragspartner die Rendite im Auge zu behalten oder in einem gewählten Index bzw. der Referenzanlage für den Fonds zu wiederholen oder einen solchen Vorgang zu erweitern. Weil bestimmte Faktoren nicht im Einflussbereich des Fonds liegen, besteht das Risiko, dass eine Rendite des Index und somit des ausserbörslichen Swap nicht erreicht wird.

#### *Handel mit Derivaten ist spekulativ und unbeständig*

Erhebliche Risiken sind im Rahmen des Terminhandels, der Optionsverträge und vieler anderer Instrumente gegeben, in denen ein Fonds handeln könnte. Manche Instrumente, in die ein Fonds ggf. investiert, hängen von Zins- und Devisenkursentwicklungen ab. Das heisst: Ihr Wert und somit ihr Nettovermögenswert schwankt, sobald Zinsen und/oder Devisenkurse schwanken. Die Fondsleistung hängt teilweise jedoch davon ab, solche Schwankungen der Marktzinsen vorausszusehen, darauf zu reagieren und erforderliche Strategien einzusetzen, um die Fondsrendite zu maximieren und gleichzeitig Risiken für das Investitionskapital zu minimieren. Der Grad, in der sich die Unbeständigkeit des Marktes von den Erwartungen des Fonds unterscheidet, kann entscheidende Fondsverluste zur Folge haben.

#### *Terminhandel*

Terminkontrakte und damit verbundene Optionen werden im Gegensatz zu Termingeschäften nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr bestimmen Banken und Händler diese

Märkte und verhandeln jede Transaktion als Einzelfall. Termin- und Barhandel orientiert sich im Wesentlichen nicht an Regelungen oder Richtlinien, tägliche Preisbewegungen sind nicht begrenzt und Limits für spekulative Positionen gelten nicht. Die einzelnen Händler sind nicht verpflichtet, die von ihnen bedienten Märkte der Währungen oder Waren aufrechtzuerhalten. Diese Märkte können über beträchtliche Zeiträume hinweg in ihrer Liquidität stark begrenzt sein. Wenn Märkte nicht liquide sind oder unterbrochen werden, führt dies zu grossen Fondsverlusten.

#### *Risiko von Wertpapierverleihgeschäften*

Wie dies auf jede Krediterweiterung zutrifft, ergeben sich auch hier die Risiken der Verzögerung und Rückgewinnung. Wenn der Kreditnehmer seine Verpflichtungen im Rahmen eines solchen Kreditvertrags finanziell nicht erfüllt oder diese bei Wertpapierverleihgeschäften versäumt, kommen die dann eingesetzten Sicherheiten zum Tragen. Der Wert der Sicherheiten soll dem Wert der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übertreffen. Doch ein Risiko besteht, dass ihr Wert die Darlehenshöhe nicht erreicht. Darüber hinaus gilt: Da ein Fonds erhaltene Barsicherheiten investiert (gemäss den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen), ergeben sich hieraus erneute Risiken, nämlich z. B. das Versagen bzw. Ausfall der Emittenten der entsprechenden Wertpapiere.

#### **Risiko der Bewertung durch den Anlageverwalter und den Geschäftspartner**

Der Anlageverwalter kann die Beratung des Anlageverwalters des entsprechenden Fonds in Anspruch nehmen, wenn es um die Bewertung bestimmter Anlagen geht. Es besteht ein vorgegebener Interessenkonflikt zwischen der Einbeziehung eines Anlageverwalters bei der Festsetzung des Bewertungspreises einer Fondsanlage und seinen anderen Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich des betreffenden Fonds. Deshalb setzen Anlageverwalter ggf. Preiskomitees ein, die damit beauftragt sind, sämtliche Angelegenheiten der Preisfestsetzung zu regeln und hierbei den brancheninternen Standardvorgaben zur Bewertung nicht notierter Anlagen zu folgen. Preiskomitees werden in den entsprechenden Anhängen aufgeführt.

In vielen Fällen wird die Gegenpartei eines Finanzderivatinstruments Bewertungen über diese vorlegen müssen. Diese täglichen Bewertungen bilden die Grundlage zur Kalkulation des Wertes bestimmter Fondsanlagen. Ungeachtet dessen, dass dies einen bestimmten Interessenskonflikt bildet, wenn Geschäftspartner Bewertungen dieser Art durchführen, ist die Gesellschaft der Ansicht, dass Konflikte dieser Art angemessen begegnet werden kann. Ausserdem werden durch die Gegenpartei durchgeführte Bewertungen von unabhängigen Dritten wöchentlich gegengeprüft.

#### **Einhaltung der Steuergesetze für Auslandskonten (US-Steuergesetz)**

Siehe „Anhang III – Erläuterungen zum US-Einkommenssteuergesetz „United States Federal Income Taxation of the Company“ – dort werden bestimmte Risiken bezüglich der FATCA-Bestimmungen des US-Gesetzes für Wiedereinstellungsanreize dargelegt („U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (im Folgenden: „HIRE-Gesetz“)).

Standard des allgemeinen Berichtswesens der OECD

Um die Regierungszusammenarbeit bei der Umsetzung der FATCA umfassend zu fördern, entwickelte die OECD den Standard im Berichtswesen (Common Reporting Standard – CRS), um dem Problem der Steuerflucht (in „Steuerinseln“) weltweit zu entgegnen. Es sollen die Effizienz maximiert und die Gebühren zum Vorteil von Finanzinstituten vermindert werden und somit gibt der CRS allgemein zu beachtende Standards im Rahmen der Sorgfaltspflicht, des Berichtswesens und dem Austausch von Kontodaten vor. Entsprechend werden teilnehmende Rechtssprechungsgebiete von meldepflichtigen Finanzinstituten Finanzdaten hinsichtlich sämtlicher durch die Finanzinstitute als Ergebnis der Sorgfaltspflicht- und Berichtsverfahren identifizierten meldepflichtigen Konten abfragen (und diese Kommunikationspartnern jährlich übermitteln). Die ersten Datenübermittlungen dieser Art sind für Anfang 2017 anvisiert. Ein Gesetz in Irland sieht nun die Umsetzung des CRS vor. Somit ist die Gesellschaft verpflichtet, diesen Sorgfaltspflicht- und Berichtsvorgaben der CRS zu folgen, sofern anwendbar in Irland. Anleger müssen ggf. zusätzliche Daten an die Gesellschaft übermitteln, um dieser deren Pflichtausübung im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Investoren, die diesem nicht entsprechen, haften dann ggf. mit Strafzahlungen, anderen Gebühren oder dem Zwangsverkauf ihrer Fondsanteile.

### **Neuinvestition von Barsicherheiten**

Wenn Barsicherheiten neu investiert werden – gemäss den Vorschriften der Zentralbank, setzt sich ein Fonds dem Ausfallrisiko des betreffenden Sicherheitenemittenten aus, zu dessen Gunsten die Barsicherheit investiert wurde bzw. dem Ausfallrisiko der Gegenpartei. Das Risiko besteht hier in der Möglichkeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts.

### **Betrieb von „Umbrella“-Barkonten**

Die Gesellschaft errichtete Barkonten in unterschiedlichen Währungen auf untergeordneten Fondsebenen im Namen des relevanten Fonds, in welchen die von den Investoren eingehenden Zeichnungsgelder des relevanten Fonds oder an Investoren fällige Verkaufserlöse hinterlegt und/oder von welchem aus ausstehende Zahlungen an die relevanten Anleger, nämlich Ausschüttungszahlungen, ausgezahlt werden sollen. Sämtliche Zeichnungen oder Verkäufen und/oder Dividenden zahlbar zu Gunsten oder zu Lasten des relevanten Fonds werden über solche Barkonten geleitet, die nicht auf einer übergeordneten Ebene („Umbrella“) geführt werden.

Ebenso sollten Investoren beachten, dass im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Wiedereinziehung von Mitteln, zu denen ein relevanter Fonds berechtigt ist, die jedoch zu einem solchen insolventen Fonds im Ergebnis der Führung eines „Umbrella“-Barkontos übertragen wurden, im Rahmen des irischen Treuhändergesetzes abläuft. Hierbei ergeben sich ggf. Verzug oder Streitsachen hinsichtlich der Wiedereinziehung solcher Mittel und der insolvente Fonds verfügt ggf. nicht über hinreichende Mittel, eine solche Wiedereinziehung zu befriedigen.

Sofern Zeichnungsgelder eines Investors im Vorfeld des für die Aktienzeichnung relevanten Handelstages (voraussichtlich) eingehen und in einem Barkonto im Namen des relevanten Fonds hinterlegt werden, gelten solche Investoren generell als ungesicherte Gläubiger des relevanten Fonds bis zur Zeichnung der Aktien am relevanten Handelstag. Unterliegen genau solche Gelder vor einer o. g. Aktienzeichnung einem Verlust, ist ggf. die Gesellschaft im Namen des Fonds verpflichtet, entsprechende Verluste gegenüber dem Investor in dessen Funktion eines ungesicherten Gläubigers auszugleichen. In einem solchen Fall müssen diese Verluste aus den Vermögensanteilen des

relevanten Fonds ausgeglichen werden. Hieraus ergibt sich eine Nettovermögenswertminderung pro Aktie für Bestandsanleger des relevanten Fonds.

Vergleichbar gilt - in Situationen, in welchen Verkaufserlöse an einen Investor in der Folge des Handelstages eines Fonds fällig sind und in o. g. Barkonten im Namen des relevanten Fonds (als Verkaufserlös-/Dividendengelder) aufbewahrt werden, gilt ein betroffener Anleger als ungesicherter Gläubiger des relevanten Fonds, bis diese Forderungen zu seinen Gunsten beglichen wurden. Unterliegen genau solche Gelder vor einer o. g. Aktienzeichnung einem Verlust, ist ggf. die Gesellschaft im Namen des Fonds verpflichtet, entsprechende Verluste gegenüber dem Anleger/Investor in dessen Funktion eines ungesicherten Gläubigers des Fonds auszugleichen. In einem solchen Fall müssen diese Verluste aus den Vermögensanteilen des relevanten Fonds ausgeglichen werden. Hieraus ergibt sich eine Nettovermögenswertminderung pro Aktie für Bestandsanleger des relevanten Fonds.

Der Vorstand ist satzungsgemäss zum zwangsweisen Rückkauf oder zur Stornierung von Anteilen berechtigt, die gegen Beschränkungen des Vorstandes oder gegen die Gesetze zum Besitz von Anlegern verstossen. Sofern ein Investor die Zeichnungsgebühren nicht fristgemäss zahlt, berechnet die Gesellschaft diesem ggf. die Auslagen oder Verluste, die diesem oder dem Fonds hieraus entstanden sind. Sofern ein Investor die Zeichnungsgebühren nicht fristgemäss zahlt, trägt die Gesellschaft das Risiko, solche Kosten von ihm nicht einholen zu können und sämtliche relevanten Kreditgebühren sind entsprechend aus den Vermögensanteilen des relevanten Fonds zu begleichen, woraus sich eine Nettovermögenswertminderung pro Aktie für die Bestandsanleger des relevanten Fonds ergibt.

### **Netzsicherheitsrisiko**

Die Gesellschaft und deren Diensteanbieter tragen ein Netzsicherheitsrisiko (bzw. Betriebs-, Datensicherheitsrisiken u. a.). Eine Risikoanfälligkeit besteht im Rahmen vorsätzlicher Angriffe wie auch in dem unbeabsichtigter Vorgänge. Beispiele sind: Unautorisierter Zugriff auf Digitalsysteme ("Hacking", „Malware“) mit der Absicht der gesetzeswidrigen Aneignung von Vermögensanteilen oder sensibler Daten, der Datenbeschädigung oder der Betriebsstörung. Jedoch auch die Herbeiführung der Unbrauchbarkeit von Webseiten für deren potentielle Nutzer ist dem Bereich der Angriffe auf die Netzsicherheit zuzuordnen.

Solche Angriffe, die sich auf die Gesellschaft, den Investmentberater, den Vermögensverwalter bzw. die Verwahrstelle sowie andere Diensteanbieter (etwa finanzielle Zwischenhändler) negativ auswirken, lösen ggf. Störungen im Bereich der Geschäftsvorgänge aus und bewirken entsprechend ggf. finanzielle Verluste (u. a. durch die Störung der Kapazität des Vermögensverwalters, den Nettovermögenswert eines Fonds berechnen zu können; der Störung der Kapazität der Gesellschaft, Handel im Sinne des Fonds einer Gesellschaft betreiben zu können; die Störung der Anleger, Geschäftsvorgänge bezüglich der Gesellschaft durchzuführen; durch Verletzung anwendbarer Datenschutzrichtlinien oder anderen Gesetzen; durch die Auslösung gesetzlicher Strafgebühren; durch Rufschäden; Schadenersatz oder andere Sanierungskosten; Rechtsverfahrensgebühren oder andere Gebühren zur Herstellung der Konformität. Ähnliche abträgliche Folgen können sich aus Netzsicherheitsstörungen der Emittenten der Wertpapiere ergeben, in die ein Fonds investiert, Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft im Namen eines Fonds Transaktionen durchführt, Behörden, Börsenbetreibern, Banken, Händlern, Versicherungsgesellschaften und andere

Finanzinstitutionen und weitere Dritte.

Es sind Datenrisikomanagementsysteme und Geschäftsfortführungspläne entwickelt worden, um Netzsicherheitsrisiken zu mildern, die jedoch begrenzt sind und bisher noch nicht bekannte Risiken ggf. unberücksichtigt lassen.

### **Die Krise der Eurozone**

Im Ergebnis der Marktvertrauenskrise, die Renditegefälle und Kreditausfälle verstärkte, mussten insbesondere Euroländer von Banken und überstaatlichen Gremien (IMF, ESFS) Mittel in Anspruch nehmen. Die Europäische Zentralbank glich ebenfalls Schulden der Eurozone aus, um versuchsweise Märkte zu stabilisieren und Kreditgebühren zu verringern. Unabhängig von den Massnahmen, auf die sich die Staatsführer der Eurozone einigten und die noch in der Zukunft eingebracht werden sollen, besteht die Möglichkeit, dass Länder den Euro verlassen und ihre Nationalwährung wieder aufnehmen und/oder, dass die Abschaffung des Euros erfolgt bzw. dessen Rechtswirksamkeit in mindestens einem der Länder verliert, für die er derzeit als Währung angewendet wird. Welche Folgen dies für die Gesellschaft, deren Fonds und/oder mindestens eine Aktienklasse hat, ist nicht vorherzusagen. Dies kann eine erhebliche Wechselkursvolatilität auslösen oder sich in anderer Weise negativ auf die Finanzmärkte auswirken, nicht nur europa- sondern auch weltweit und den Wert der Gesellschaftsinvestitionen erheblich mindern.

Die Fonds unterliegen ebenso einem starken Risiko vor dem Hintergrund des Volksentscheids Grossbritanniens zum Verlassen der EU am 23.06.2016. Dies wird ggf. den regulatorischen Rahmen eines Investmentberaters hinsichtlich bestimmter Fonds nachträglich beeinflussen (weil sich ggf. die gesetzlichen Bestimmungen für Diensteanbieter und Besteuerung in Grossbritannien ändern). Die Entscheidung, die EU zu verlassen, wird ggf. eine erhebliche Volatilität auf Devisenmärkten auslösen, wodurch das Britische Pfund gegenüber dem US-Dollar, den Euro und anderen Währungen ggf. erheblich geschwächt wird, was sich auf die Fonds bedeutend nachteilig auswirken kann. Die o. g. Entscheidung Grossbritanniens löst ggf. eine nachhaltige Unsicherheitsperiode aus, während der Staat die Bedingungen seines Ausscheidens aus der EU verhandelt. Diese Entscheidung kann ebenso mindestens eines der anderen 27 Mitglieder der EU schwächen (in welchen der Investmentberater tätig ist) bzw. die Eurozone als Ganzes. Auch bestimmte Fondsinvestitionen können hinsichtlich dieses Entscheids erheblich an Wert verlieren, ein solcher Fonds wird erheblich darin eingeschränkt, an Transaktionen teilzunehmen, bestimmte Investitionen zu bewerten oder durchzuführen bzw. in anderer Weise die Umsetzung der Investitionsrichtlinien verunmöglichen. Dies ergibt sich u. a. aus der erhöhten Unsicherheit und Volatilität in Grossbritannien, der EU und anderen Finanzmärkten, der Fluktuationen bezüglich von Vermögenswerten, Währungskursen, erhöhter Illiquidität von lokalisierten Investitionen (die in Grossbritannien, der EU oder weltweit gehandelt werden), Änderung in der Bereitschaft oder der Fähigkeit finanzieller oder anderer Gegenparteien hinsichtlich des Abschlusses von Transaktionen oder dem Preis und den Bedingungen, zu dem sie handlungsbereit sind; und/oder Änderungen der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbestimmungen, denen die Gesellschaft, der Investmentberater und/oder bestimmte Fondsvermögensanteile unterliegen (werden).

Ebenso kann die o. g. Entscheidung Grossbritanniens sich wesentlich auf die Wirtschaft des Landes und deren zukünftigen Wachstum auswirken, so dass die Gesellschaftsinvestitionen in dieses Land nachteilig betroffen werden. Auch kann sich dies in eine längere Unsicherheitsperiode hinsichtlich der Wirtschaft Grossbritanniens auswirken, wodurch das Vertrauen von Kunden und Investoren ggf.

beeinträchtigt wird. Diese Ereignisse - wie auch das Verlassen oder der Ausschluss eines anderen bisherigen Mitgliedslandes aus der EU - können sich erheblich nachteilig auf den Fonds auswirken.

**Liste der Risikofaktoren - unvollständig**

Die Anlagerisiken, die in diesem Prospekt genannt werden, bilden keine vollständige Liste. Dies soll auch so nicht erscheinen. Potentielle Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Anlagen in Gesellschaften oder Fonds jeglicher Art gelegentlich Ausnahmerisiken unterworfen sind.



## **2. GESCHÄFTSLEITUNG UND VERWALTUNG**

Der Vorstand leitet die Gesellschaftsangelegenheiten und ist für die Erstellung der Anlagegrundsätze verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder haben einige ihrer Pflichten an den Anlageverwalter, den Vertriebsbeauftragten, den Vermögensverwalter, die Verwahrstelle und den Dienstleister für die Gesellschaftsführung delegiert.

### **Vorstand**

Die Gesellschaft wird vom Vorstand geleitet und überwacht, dessen Mitglieder sämtlich nicht geschäftsführend sind.

#### ***Praveen Jagwani (Indien)***

Herr Jagwani arbeitet seit 20 Jahren im Bereich Investment und Banking in der Finanzdienstleistungsbranche. Er ist im Rahmen seiner derzeitigen Aufgabe bei UTI International (Singapore) bereits seit mehr als vier Jahren tätig. Er verfügt über Berufserfahrung aus vielen geographischen und multikulturellen Umfeldern und ist somit gleichzeitig ergebnis- und teamorientiert. Er begann seine Karriere bei der indischen ANZ Grindlays Bank und betreute später (in Australien und Bahrain) die Abteilungen Kredit, Konsumentenkredite, Bankensysteme und Privatkunden. Später arbeitete er bei der Standard Chartered Bank und baute die Vermögensverwaltung und die Investmentberatung im Mittleren Osten auf. Als Chief Investment Officer für den Mittleren Osten und Südasien war er verantwortlich für die Bereiche Produkte, Forschung, Zertifizierung und Richtlinieneinhaltung. Weiterhin war er für Merrill Lynch in London und Dubai für die Abteilung Hedge Fund & Private Equity Advisory verantwortlich. Herr Jagwani hat die Studiengänge Computerwissenschaft (B. Sc.) und Betriebsforschung (M. A.) an der Universität Delhi abgeschlossen, weiterhin Betriebswirtschaftslehre (M. A.) an der XLRI Jamshedpur und Chartered Financial Analysis (CFA) (CFA-institute, USA).

#### ***Samantha McConnell – (Irland)***

Frau McConell ist seit über 18 Jahren in der Investmentbranche tätig und ist verantwortlich für das Investmentmanagement sowie für die Kundenverwaltung der Firma Willis Human Capital & Benefits Ireland. Sie ist Vorstandsmitglied mehrerer Firmen der Willis-Gesellschaftsgruppe und ist - nicht geschäftsführend - als Verwaltungsratsmitglied in mehreren Fonds-Vorständen tätig. Sie kann sehr vielfältig zusammengesetzte Teams durch wesentliche Änderungsperioden und zur Gewinnsteigerung führen wie auch neue Angebote für Kundeninvestitionen konzipieren.

Sie ist anerkannte Rentenexpertin und Marktkommentatorin zu den Themen Renten und Investitionen. Sie ist Mitglied der folgenden Gremien: Taoiseach's Asset Management Committee, IAPF investment Committee, CFA Ireland.

Sie ist Titelträger der CFA, ist diplomierte Unternehmensführerin und ihr wurde vor kurzem der Graduate of Merit vom Institute of Directors verliehen.

### **Herr Simon McDowell (Irland)**

Herr McDowell begann seine Karriere mit der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bei McFeely & McKiernan, bevor er bei KPMG tätig wurde. Hiernach wechselte er als Finanzberichterstatter zur Gesellschaft BISYS Fund Services im Bereich der Fondsverwaltung (1996 – 1998), worauf er Mitarbeiter der Cap Advisers (ein USA-Family-Office) wurde. Er war Mitglied im Investmentausschuss und Vizepräsident der Abteilung für eigenverwaltete Fonds und profilierte sich zu einem Experten des Fachbereichs Hedge Fonds. Für die Gesellschaft Global Reach Securities war er ab 2007 für die Hedge-Fonds-Verwaltung tätig, bevor er zur Gesellschaft Enterprise Ireland als leitender Berater im Finanzdienstleistungsbereich wechselte.

Herr McDowell gründete seine eigene Investmentberatungsgesellschaft mit dem Spezialgebiet der Beratung für Kunden, die im alternativen Investmentsektor tätig sind sowie ein Family-Office. Er schloss einen Studiengang für Management mit dem Bachelor of Science am Trinity College, Dublin, ab.

Der Vorstand ist postalisch unter der irischen Anschrift des Gesellschaftssitzes zu erreichen.

Kein Mitglied des Vorstands ist wegen Straftaten verurteilt worden, war einbezogen in Konkurse, individuelle Vergleiche mit Gläubigern, Konkursverwaltungen, Liquidierungen, freiwillige Liquidierungen gegenüber Gläubigern, Vermögensverwaltungen seitens der Gläubiger, Verträge mit Gläubigern generell oder mit Gläubigern irgendeiner Gesellschaft, an welcher sie als Direktoren, Partner oder Geschäftsführer zu dieser Zeit oder innerhalb der letzten 12 Monate beteiligt gewesen wären, sind durch gesetzliche oder behördliche Instanzen (inkl. anerkannte professionelle Institutionen) weder beschuldigt noch sanktioniert worden noch sind sie von einem Gericht als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Gesellschaftsbeauftragter disqualifiziert worden.

### **Anlageverwalter**

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Anlageverwalter für jeden einzelnen von ihm errichteten Fonds bestimmen. Details hierüber werden im Anhang zum jeweiligen Fonds dargelegt.

### **Die Vertriebsstelle**

Die Gesellschaft ist berechtigt, mindestens eine Vertriebsstelle hinsichtlich eines jeden Fonds oder eine Klasse zu beauftragen. Details solcher Vertriebsstellen werden im relevanten Ergänzungsblatt dargelegt.

### **Investmentkomitee**

Das Investmentkomitee ist dem Anlageverwalter in einer Aufsichtsfunktion übergeordnet; Details über ein solches Investmentkomitee werden im Anhang des entsprechenden Fonds dargelegt. Das Investmentkomitee überprüft und beaufsichtigt den Anlageverwalter gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der Einhaltung der OGAW-Verordnungen im Portfolio sowie unterstützt diesen in der Überwachung der Leistungs- und Investmentstrategie des Anlageverwalters. Darüber hinaus unterstützt er den Vorstand bei der Überwachung der Wertentwicklung und der Anlagestrategie des

Anlageverwalters. Der Investitionsausschuss hat weder Ermessensrechte im Rahmen des Investmentmanagements noch ist er gebührenberechtigt. Es berät den Anlageverwalter nicht. Es kann vom Anlageverwalter eine Erklärung für seine Investitionsentscheidungen in seiner Position verlangen. Der Anlageverwalter hat jedoch sämtliche Kompetenzen im Bereich seiner Position inne.

### **Anlageberater**

Der Anlageverwalter kann gelegentlich einen Anlageberater ernennen, über den für jeden von der Gesellschaft etablierten Fonds ein unverbindlicher Rat eingeholt werden kann. Die Details werden im Anhang zum entsprechenden Fonds dargelegt.

### **Der Vermögensverwalter**

Gemäss dem Vermögensverwaltervertrag hat die Gesellschaft die Citibank Europe plc als Verwalter, Registrator, und Transferagent der Gesellschaft mit dem Aufgabenbereich der Verwaltung der Gesellschaftsverwaltung betraut, inkl. der Berechnung des Nettovermögenswerts (des Unternehmens/pro Aktie).

Bei dem Vermögensverwalter handelt es sich um eine lizenzierte Bank, die von der Zentralbank autorisiert und reguliert wird. Er liess in Irland am 09.06.1988 nieder (Reg.-Nr. 132781). Er ist Mitglied der Citigroup-Gesellschaftsgruppe, dessen Muttergesellschaft die US-Firma Citigroup Inc. ist.

Der Vermögensverwalter ist nur gegenüber der Gesellschaft und den Anlegern haftbar, wenn Verluste aufgrund seiner groben Fahrlässigkeit, seiner Betrugshandlung, oder Vorsatz verursacht wurden.

Die Gesellschaft hält den Vermögensverwalter und seine Beauftragten schad- und klaglos im Rahmen aller Handlungen, Verfahren und Ansprüche (inkl. Ansprüche von Personen, die vorgeben, nutzniessende Eigentümer der Investitionen oder Gesellschaftsanteile zu sein) und gegen alle Kosten, Ansprüche und Ausgaben (inkl. Rechtskosten und die von Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten), die aus allem entstehen, was gegen den Vermögensverwalter und seine Beauftragten vorgebracht, von ihm erlitten oder ihm berechnet wird im Rahmen seiner Durchführung oder Unterlassung seiner Pflichten, und schad- und klaglos im Rahmen aller Steuern der Gesellschaft, die zum Nachteil des Vermögensverwalters oder seiner Beauftragten berechnet oder in Rechnung gestellt werden. Eine solche Schad- und Klagloshaltung besteht nicht bei Sachverhalten, im Rahmen derer die Schuld des Vermögensverwalters oder seiner Beauftragten ein fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln im Zusammenhang mit seinen Pflichten gemäss der Vermögensverwaltervereinbarung nachzuweisen ist.

Der Vermögensverwalter ist weder direkt noch indirekt in die Gesellschaftsangelegenheiten, in die Organisation, in die Unterstützung noch in die Leitung der Gesellschaft involviert und ist nur im Rahmen der Pflichten verantwortlich und haftbar, die er gegenüber der Gesellschaft gemäss der Vermögensverwaltervereinbarung erfüllt.

### **Die Verwahrstelle**

Gemäss des Verwahrstellenvertrags hat die Gesellschaft die Firma Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company zur Verwahrstelle des Gesellschaftsvermögens ernannt.

Die Verwahrstelle ist in ihrer Funktion für das Gesellschaftsvermögen und Kontrolle der Gesellschaft gemäss anwendbarer Gesetze, Regeln und Bestimmungen verantwortlich. Aufsichtspflichten sind gemäss anwendbarer Gesetze, Regeln und Bestimmungen wie auch gemäss des Errichtungsaktes und des Verwahrstellenvertrags übertragen worden.

Die Verwahrstelle ist eine für zugewiesene Handelsaktivitäten verantwortliche Firma (Reg.-Nr 193453, Firmensitz: 1 North Wall Quay, Dublin 1). Sie wird von der irischen Zentralbank gemäss des Investment Intermediaries Act 1995 reguliert. Hauptsächlich hat sie die Aufgabe, Verwahrdienste im Rahmen von Kollektivanlagen und anderen Portfolios wie z. B. für die Gesellschaft zu erfüllen.

Gemäss des Verwahrstellenvertrags wurde die o. g. Firma zur Verwahrstelle für die Gesellschaftsvermögenswerte ernannt, die ihr zur Aufbewahrung übergeben wurden. Die Hauptpflichten der Verwahrstelle bestehen gemäss der Bestimmung Nr. 34 OGAW, nämlich in Folgendem:

- i. Überwachung und Überprüfung der Gesellschaft und der Umsätze eines jeden Fonds;
- ii. Aufbewahrung der unternehmerischen Vermögenswerte, u. a. besitzrechtliche Überprüfungen;
- iii. Gewährleistung, dass die Zeichnung, der Verkauf, die Stornierung und die Bewertung der Aktien im Einklang mit der Satzung sowie anwendbarem Recht, Regeln und Bestimmungen stehen;
- iv. Gewährleistung, dass bei Transaktionen im Rahmen der unternehmerischen Vermögenswerte entsprechende Fälligkeiten fristgemäss befriedigt werden;
- v. Gewährleistung, dass Einnahmen der Gesellschaft und des Fonds im Einklang mit der Satzung, anwendbarem Recht, anwendbarer Regeln und Bestimmungen eingesetzt werden; und
- vi. die Pflicht, unternehmerische Anweisungen im Einklang mit der Satzung, anwendbarem Recht, anwendbarer Regeln und Bestimmungen durchzuführen.

#### *Haftung der Verwahrstelle*

Im Rahmen ihrer Pflichtausübung hat die Verwahrstelle wahrheitsgetreu, gerecht, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger zu handeln und die gebührende Sorgfalt anzuwenden.

Im Falle des Verlustes eines Finanzinstruments in ihrer Aufbewahrung (gemäss OGAW-Richtlinie, insbesondere Art. 18 der Commission Delegated Regulation) hat die Verwahrstelle Finanzinstrumente desselben oder eines entsprechenden Typs oder den entsprechenden Wert an die Firma unverzüglich zurückzuerstatten.

Sie haftet nicht, sofern ein o. g. Verlust auf einen Vorgang jenseits ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz sämtlicher angemessenen Kontrolle unvermeidbar gewesen werden trotz gegenteiliger Bemühungen im Sinne der Commission Delegated Regulation.

Im Falle eines o. g. Verlustes sind die Anleger berechtigt, die Verwahrstelle zur Haftung heranzuziehen und dies direkt oder indirekt durch die Gesellschaft durchzuführen, sofern diese

Massnahme nicht zu einer Verdopplung des Schadensersatzes bzw. zur ungleichen Behandlung der Anleger führt.

Die Verwahrstelle haftet ebenfalls gegenüber der Gesellschaft und den Anlegern im Rahmen sämtlicher anderer Verluste, die durch deren fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Pflichten gemäss der OGAW-Richtlinie ausgelöst werden.

Sofern gesetzlich und im Rahmen der o. g. Richtlinie erlaubt, haftet die Verwahrstelle nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, Sonderschäden oder Verluste, die im Rahmen der Durchführung oder Unterlassung ihrer Pflichten ausgelöst wurden.

#### *Delegierung der Aufbewahrungsfunktion und Interessenkonflikte*

Gemäss des Verwahrstellenvertrags hat die Verwahrstelle die Vollmacht, bestimmte ihrer Funktionen zu delegieren. Sofern dies erfolgt, haftet sie im Allgemeinen für sämtliche Verluste, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Delegierten ausgelöst werden, in derselben Weise, als sei dieser Vorgang schuldhaft auf sie selbst zurückzuführen. Die Nutzung eines Wertschriften-Abwicklungssystems gilt nicht als eine o. g. Delegation.

Derzeit (Stand: Prospekterstellungsdatum) besteht ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Firma Citibank, N. A. Londoner Niederlassung über die Übertragung bestimmter Verwahrstellenfunktionen hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens durch die letztere. Derzeit (Stand: Prospekterstellungsdatum) gelten die in Anhang IV gelisteten Unterdelegierten als Beauftragte.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine o. g. Übertragung einiger ihrer Funktionen hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens in keiner Weise eingeschränkt.

Um dieser Haftung hinsichtlich der Ernennung von mit der Übertragung bevollmächtigten Beauftragten zu entsprechen, hat die Verwahrstelle in hinreichender Weise Fertigkeiten, Sorgfalt und Gewissenheit in der Auswahl, der fortgesetzten Ernennung und der dauerhaften Überwachung von Dritten als Aufbewahrungsbevollmächtigten anzuwenden, um zu gewährleisten, dass solche Dritte über die Fachkenntnis, Kompetenz und das Ansehen zur Ausübung der entsprechenden Pflichten verfügen; eine angemessene Aufsicht über den Aufbewahrungsbevollmächtigten führen; und angemessene Untersuchungen durchzuführen, um die Bestätigung über die kompetente Pflichtausübung des Bevollmächtigten einzuholen.

Gelegentlich können sich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den (Unter-)Bevollmächtigten ergeben, nämlich etwa wenn einer der letzteren der Gesellschaftsgruppe der Verwahrstelle angehört, die für andere Verwahrstellendienste zur Verfügung der Gesellschaft entgolten wird. Sofern sich solche Konflikte im üblichen Geschäftsverlauf ergeben, unterliegt die Verwahrstelle anwendbarem Recht.

### *Wiederverwendung von Fonds-Vermögensanteilen durch die Verwahrstelle.*

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags verpflichtete sich die Verwahrstelle (sowie deren Bevollmächtigte) gegen die Wiederverwendung des aufbewahrten Gesellschaftsvermögens.

Zulässig ist eine solche Wiederverwendung, sofern:

- diese auf Rechnung der Gesellschaft erfolgt;
- die Verwahrstelle auf Anweisung der Gesellschaft handelt;
- eine solche Wiederverwendung dem Vorteil der Gesellschaft und der Anleger dient;
- die Transaktion durch bei der Gesellschaft eingegangene hochqualitative und liquide Sicherheiten im Rahmen eines Titelübertragungsvertrags gedeckt wird, die mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Gesellschaftswerte zzgl. eines Aufschlags entsprechen.

### *Aktuelle Informationen*

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, potentielle Konflikte, die von ihr delegierten Aufbewahrungspflichten, die Liste der (Unter-)Bevollmächtigten sowie durch solche Delegationen ausgelöste Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage übermittelt.

### **Verwahrstelle Dienstleister für die Geschäftsführung**

Die Gesellschaft beauftragte Bridge Consulting Limited für Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung für den Vorstand, wie sie von der Zentralbank in Bezug auf OGAW spezifiziert wurden. Bridge Consulting Limited assistiert dem Vorstand in den folgenden Bereichen: Überwachung der Richtlinieneinhaltung, Risikomanagement, Überwachung der Investmentrichtlinien, Überwachung der Investmentstrategien und -leistung, Überwachung der Finanzkontrolle, Überwachung interner Prüfungen, Überwachung des Gesellschaftskapitals, Beaufsichtigung der Bevollmächtigten, Bearbeitung von Beschwerden und der Überwachung von buchhalterischen Richtlinien und Verfahren.

Bei dem Dienstleister für die Geschäftsführung handelt es sich um eine am 01.03.2005 gegründete GmbH, Reg.-Nr. 398390. Die Hauptdienstleistung der Gesellschaft besteht in der Erbringung der Gesellschaftsberatung und -dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und Investmentmanagementgesellschaften.

### **Der Gesellschaftssekretär**

Die Gesellschaft hat Tudor Trust dazu ernannt, das Gesellschaftssekretariat zu führen.

### **Zahlstellen / Vertreter / Untervertriebsstellen**

Örtliche Gesetze / Richtlinien in EWR-Mitgliedsstaaten können ggf. die Ernennung von Zahlstellen, Vermittlern, Vertretern, Vertriebsmitarbeitern, Korrespondenzbanken ("Zahlstellen") und die Kontoführung durch diese Zahlstellen verlangen, durch welche die Zeichnungs-, Rückkaufsgelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anleger, die sich entscheiden oder nach örtlichen Richtlinien dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rückkaufsgelder oder Dividenden durch einen Zwischenhändler (nämlich den unter örtlichem Recht agierenden Zahlstellen) und nicht direkt über den Vermögensverwalter zu erhalten oder zu zahlen, tragen gegenüber diesem Zwischenhändler ein

Kreditrisiko, nämlich (a) im Rahmen der Zeichnungsgebühren, die zuerst an die Zahlstelle geleitet werden und dann erst an den Vermögensverwalter im Namen der Gesellschaft oder des entsprechenden Fonds geleitet werden sollen und (b) Rückkaufsgelder, die erst durch den Zwischenhändler an den entsprechenden Anleger geleitet werden.

Marktübliche Gebühren und Ausgaben der von der Gesellschaft ernannten Zahlstelle trägt die Gesellschaft, sofern nicht anders im Anhang zum entsprechenden Fonds dargelegt. Die an dieser Stelle von der Gesellschaft oder vom Fonds getragenen Gebühren und Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Nettovermögenswert der zugehörigen Klasse(n) zu verrechnen, deren Anleger dazu berechtigt sind, die Dienste der Zahlstelle in Anspruch zu nehmen.

### **Fazilitätsstelle in Grossbritannien**

In Verbindung der Anerkennung der Gesellschaft gemäss § 264 des Gesetzes zu Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten (FSMA) ernannte die Gesellschaft mittels des Fazilitätsstellenvertrags UTI International Limited (im Folgenden: die „Fazilitätsstelle“), um die Fazilitäten eines anerkannten Plans gemäss den Regeln des Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“) über anerkannte Pläne (veröffentlicht von der FCA (Financial Conduct Authority) als Teil des FCA-Handbuches zu Regeln und Führung zu führen.

Die Fazilitäten befinden sich in den Geschäftsräumen der Fazilitätsstelle bei UTI International Limited, 120 New Cavendish Street, London W1W 6XX, Vereinigtes Königreich. Die Gesellschaft selbst führt keine feste geschäftliche Niederlassung in Grossbritannien.

In dieser Fazilitätsstelle

- 1 ist für jede Person eine englischsprachige Kopie folgender Texte kostenlos einsehbar:
  - (a) die Regeln des Plans oder Finanzinstruments, durch welches die Einrichtung und alle nachfolgenden Änderungen in Kraft treten,
  - (b) der aktuelle Gesellschaftsprospekt (inklusive der aktuellen Änderungen und Anhänge),
  - (c) die von der Gesellschaft herausgegebenen aktuellen Hauptinformationen für Anleger;
  - (d) die aktuellen Halb- und Ganzjahresgeschäftsberichte der Gesellschaft;
  - (e) andere Unterlagen, die gelegentlich von der COLL verfügbar gemacht werden müssen.
- 2 erhält jeder Anleger auf Anfrage eine Kopie in englischer Sprache, die im Falle der Dokumente (a), (b), (c), (d) kostenlos ist und in den anderen Fällen kostenpflichtig (aber zu einem angemessenen Preis).
- 3 erhält jeder Anleger Informationen in englischer Sprache über die Anteilspreise;
- 4 kann ein Anleger den Rückkauf seiner Anteile veranlassen oder beantragen und Auszahlungen für diese Rückgaben erhalten. Solche Rückkaufsanfragen, die von der Fazilitätsstelle empfangen werden, werden dem Vermögensverwalter zur Bearbeitung weitergereicht; und
- 5 kann ein Anleger eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen, die dann durch den Facilities Agent an die Gesellschaft weitergereicht wird.

Die Gesellschaft zahlt die Gebühren und Ausgaben der Fazilitätsstelle zu den üblichen Marktpreisen. Die Fazilitätsstelle ist ebenfalls berechtigt, von der Gesellschaft Transaktionsgebühren zu den üblichen Marktpreisen zu erheben.



## Interessenkonflikte

Der Vorstand, der/die Anlageverwalter, , der Vermögensverwalter, der Registrator und die Übertragungsstelle, die Verwahrstelle, der Index-Dienstleister, ein berechtigter Beteiligter oder ein Primärhändler und jeglicher Vertriebsagent (sowie angeschlossene Gesellschaften, Führungskräfte, Mitglieder von Verwaltungsräten, Anleger, Arbeitnehmer und Vermittler – im Folgenden: „die Parteien“), die im Rahmen eines bestimmten Fonds beauftragt sind, sind bzw. können auch an anderen finanziellen, investmentbezogenen und beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich einen Interessenkonflikt gegenüber der Geschäftsführung und/oder ihren entsprechenden Positionen im Hinblick auf die Gesellschaft begründen. Diese Aktivitäten umfassen das Management oder die Beratung im Zusammenhang mit anderen Fonds, Aktienan- und -verkäufen, Bank- und Investmentdienstleistungen, Maklerdienstleistungen, Bewertung nicht notierter Anteile (hier können Gebühren an die Bewertungsinstanzen für Anteile dieser Art proportional zum Wert der bewerteten Anteile steigen) und die Erfüllung von Positionen im Vorstand, als Führungskraft, als Berater oder als Vermittler für andere Fonds oder Gesellschaften (inkl. Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft ggf. investiert). Ein berechtigter Beteiligter oder einer seiner angeschlossenen Geschäftspartner kann ebenfalls als Index-Dienstleister oder Primärhändler gemäss den entsprechend geltenden Vereinbarungen agieren. Der Vorstand räumt ein, dass aufgrund der Funktionen, die die Parteien für die Gesellschaft erfüllen, sich mögliche Interessenkonflikte ergeben können und erwartet, dass sich alle Beteiligten (und deren Geschäftspartner) nach besten Kräften um eine gerechte Lösung (im Rahmen der entsprechenden Pflichten und Aufgaben) bemühen. Ist eine solche Lösung nicht herbeizuführen, muss dies vollumfänglich potentiellen Anlegern mitgeteilt werden. Insbesondere kann es der Anlageverwalter sein, der seine Dienstleistungen auch anderen Investmentfonds zur Verfügung stellt, in die ein Fonds ggf. investiert oder der ähnliche oder sich überschneidende Investmentziele mit der Gesellschaft oder deren Fonds aufweist.

Der Anlageverwalter ist mit besten Kräften darum bemüht, die Ziele und Zwecke der Gesellschaft zu wahren und zu verwirklichen und wird so viel seiner Zeit und seiner Leistung zum Vorteil der Gesellschaft einsetzen, wie dies seiner Meinung nach erforderlich ist, um das Gesellschaftsziel zu erreichen.

Ausserdem können Führungskräfte und Mitarbeiter des Anlageverwalters (direkt oder durch Anlagen in anderen Investmentfonds) ein Interesse an Wertpapieren haben, in die die Gesellschaft investiert oder auch nicht investiert. Dies führt ggf. dazu, dass der Anlageverwalter (und seine Führungskräfte, seine Direktoren, Mitarbeiter und angeschlossenen Partner) einen Interessenskonflikt darin sieht, seine Zeit und seine Arbeitsleistung zwischen der Gesellschaft und anderen juristischen Personen aufzuteilen – bzw. Anlagen zwischen der Gesellschaft und anderen juristischen Personen zu verteilen bzw. Transaktionen für die Gesellschaft und andere juristische Personen herbeizuführen, etwa solche, die der Anlageverwalter (und die mit ihm verbundenen Personen, s. o.) ggf. mit einem grösseren finanziellen Eigeninteresse verbindet.

Der Anlageverwalter (und die mit ihm verbundenen Personen, s. o.) können somit Beratungen anbieten oder Handlungen auslösen, die anderen Kunden zum Vorteil dienen, aber sich von den Beratungen unterscheiden, die sich für die Gesellschaft vorteilhaft auswirken würden. In dem Mass, in welchem eine bestimmte Investition sowohl der Gesellschaft als auch anderen Kunden zum Vorteil dient, werden diese Anlagen zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden verhältnismässig verteilt – je nach den Vermögenswerten, die der Anlageverwalter verwaltet oder unter den gegebenen

Umständen als fair und angemessen - aus Sicht aller Kunden, auch aus der der Gesellschaft - beurteilt. Aus Sicht der Gesellschaft können gleichzeitige und identische Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft oder andere Kunden den Gewinnertrag verringern und die zu zahlenden Gebühren erhöhen, die so für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Portfolio-(Ver-)Käufe entstehen. Wo weniger Anteile eines bestimmten Wertpapiers zu einem vorteilhaften Preis verfügbar sind als maximal erwünscht, werden die erworbenen Anteile zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden in einem vom Anlageverwalter als gerecht beurteilten Verhältnis verteilt.

Alle Beteiligten werden nach besten Kräften zu gewährleisten suchen, dass die Leistung ihrer entsprechenden Pflichten durch ihre Fremdinteressen nicht beeinträchtigt wird und dass Konflikte, die hieraus entstehen, gerecht gelöst werden. Hinsichtlich der Möglichkeiten gemeinschaftlicher Investitionen, die sich zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden des Investmentmanagers ergeben, gewährleistet letzterer, dass die Gesellschaft in gerechtem Umfang an diesen beteiligt wird und dass diese gerecht verteilt werden.

Es ist nicht verboten, dass der Anlageverwalter, der Vertriebsbeauftragte, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder mit diesen Parteien verbundene juristische Personen Fondstransaktionen durchführen. Dies beinhaltet ohne Einschränkung das Halten, Veräussern oder Handeln von Anteilen, die der Gesellschaft ausgegeben bzw. in deren Besitz sind. Keines davon ist mit Verpflichtungen verbunden, der Gesellschaft Gewinne oder Vorteile zu bringen, die in Verbindung mit solchen Transaktionen gemacht oder erlangt wurden. Dies gilt nur, wenn diese Transaktionen mit den besten Interessen der Anleger einhergehen bzw. wenn diese wie unter normalen kommerziellen Bedingungen auf rein geschäftlicher Grundlage durchgeführt werden.

Erlaubte Transaktionen unterliegen:

- (a) der zertifizierten Bewertung einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person (bzw. vom Vorstand, wenn es um eine Transaktion mit der Verwahrstelle geht); oder
- (b) der Ausführung unter den bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Effektenbörse gemäss den entsprechenden Regeln; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht praktikabel sind, ist die Verwahrstelle (oder, wenn diese der Transaktionsakteur selbst ist, der Vorstand) mit verhandelten Bedingungen im Rahmen marktüblicher Bedingungen und dem besten Interesse der Anleger zufriedengestellt.

Die Verwahrstelle (oder, sofern sie selbst an Transaktionen beteiligt ist, der Vorstand) hat die Art und Weise der Befolgung der Abschnitte (a), (b) oder (c) oben nachzuweisen. Sofern diese gemäss (c) durchgeführt wurden, hat sie (oder der Vorstand, sofern die Verwahrstelle Transaktionsbeteiligte ist), ihre Begründung für ihre Zufriedenstellung gemäss der o. g. Prinzipien darzulegen.

Fondsanleger können auch Geschäftspartner sein, mit denen die Gesellschaft im Rahmen des Fonds ausserbörsliche Swap-Verträge eingeht.

Der Anlageverwalter oder eine mit ihm assoziierte Gesellschaft kann so in Gesellschaftsanteile investieren, so dass ein Fonds oder eine Klasse über eine rentable Mindestgrösse verfügt oder

effizienter arbeiten kann. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter oder eine mit ihm assoziierte Gesellschaft einen hohen Anteil der ausgegebenen Fonds- oder Klassenanteile halten.

Sollte sich ein Interessenkonflikt ergeben, ist die Gesellschaft nach besten Kräften um eine möglichst gerechte Lösung bemüht.

Details der Interessen des Vorstands sind im Abschnitt „Allgemeine Informationen – Interessen des Vorstands“ dargelegt.

### **Soft Commissions – „Geldwerte Vorteile“**

Der Anlageverwalter, seine Bevollmächtigten oder die mit ihm assoziierten Personen sind nicht zum Erhalt von Bargeld oder anderen Nachlässen berechtigt. Sie sind jedoch dazu berechtigt, Forschungsprodukte und –dienstleistungen („Soft Dollar Benefits“) von Börsenhändlern (und anderen Personen, die Anlagegeschäfte durchführen) (im Folgenden: „Händler“) anzunehmen, die den Anlegern (gemäß den geltenden Richtlinien und Verordnungen) zum nachweisbaren Vorteil dienen. Das gilt dort, wo diese Vereinbarungen unter den bestmöglichen Bedingungen durchgeführt werden und die Handelsgebühren den üblichen Satz einer vollumfänglichen Börsenhandelsgebühr nicht überschreiten und wo die erbrachten Dienstleistungen so sein müssen, dass sie die gegenüber der Gesellschaft geleisteten Investmentdienste begünstigen.

### **Gebührelnachlass**

Wenn der Anlageverwalter oder einer seiner Bevollmächtigten die Rückvergütung eines Teils der Händlerprovision in Verbindung mit den (Ver-)Käufen von Aktien, Finanzderivaten oder anderen Methoden oder Instrumenten für eine Gesellschaft oder einen Fonds erfolgreich verhandelt, wird dieser Provisionsnachlass an die Gesellschaft oder den Fonds entsprechend ausgezahlt. Der Anlageverwalter oder seine Bevollmächtigten können aus dem Gesamtvermögen der Gesellschaft ordnungsgemäss belegte Gebühren und Auslagen direkt rückerstattet bekommen. Wenn der Anlageverwalter oder seine Bevollmächtigten eine Gebühr für die Vereinbarung und das Management von Händlerdiensten erhalten, wird dies im entsprechenden Anhang dargelegt.

Der Anlageverwalter kann gelegentlich im eigenen Ermessen entscheiden, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anlegern, Vermittlern oder Zwischenhändlern teilweise oder ganz Nachlässe für die eigene Dienstleistung zu gewähren. Ebenso kann er seine Verkaufs- und Rückkaufs- sowie Wechselgebühren vollständig erlassen.

### **3. GEBÜHREN UND AUSGABEN**

#### **Gründungskosten**

Die Gebühren und Ausgaben, die im Rahmen der Gründung der Gesellschaft und ihrer zwei bestehenden Fonds entstanden sind (inkl. die Gebühren der Gesellschaftsberater), werden vom Anlageverwalter getragen.

#### **Betriebskosten und Gebühren**

Sofern nicht anders im entsprechenden Anhang dargelegt, zahlt die Gesellschaft alle eigenen entstehenden Betriebskosten und –gebühren, die im Folgenden beschrieben sind. Ausgaben, die von der Gesellschaft seit ihrem Bestehen gezahlt wurden (sofern nicht anders im entsprechenden Anhang dargelegt) und die Ausgaben und Gebühren an den Anlageverwalter, den Registrator, die Übertragungsstelle, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, den Vertriebsbeauftragten und die von oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Zahlstellen beinhalten unter anderem Händler- und Bankprovisionen bzw. -vergütungen, Vergütungen an juristische und andere Berater, an das Gesellschaftssekretariat, Vergütungen zum Eintragen in das Handelsregister und gesetzliche und behördliche Gebühren. Dazu kommen Ausgaben für Wirtschaftsprüfungen, Übersetzungen und Buchhaltung, Zinsen für Kredite, Steuern und behördliche Dienstleistungen. Dazu kommen Ausgaben für Vorbereitung, Übersetzung, Druckkosten und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbematerialien, die Aktualisierung des Prospekts, Gebühren für Börsennotierungen, Registrierungen, für die Notierung der Gesellschaft und deren Aktien, die ausgegeben sind oder werden sollen, sowie alle Ausgaben für Kreditbeurteilungen von Fonds, Klassen oder Gesellschaftsaktien, für die Auslagen bei Hauptversammlungen, für Versicherungsbeiträge des Vorstands, für die Veröffentlichung oder die Verteilung des Nettovermögenswerts, für Bürokosten der Ausgabe oder des Rückkaufs von Aktien, für Porto, Telefon-, Fax- oder Telexgebühren und für andere Leistungen inkl. MwSt., die dazu erhoben werden. Sämtliche dieser Gebühren können nach dem Ermessen des Vorstands gemäss den behördlich festgelegten Rechnungslegungsstandards zurückgestellt und amortisiert werden. Auch wenn dieses nicht mit den Rechnungslegungsstandards übereinstimmen sollte, aber laut Meinung eines Wirtschaftsprüfers in den jährlichen Geschäftsbericht einbezogen werden sollte, beurteilt der Vorstand eine solche Amortisierung im Interesse der Anleger als fair und gerecht. Eine geschätzte Rückstellung für Betriebskosten der Gesellschaft wird bei der Berechnung des Nettovermögenswerts jedes Fonds bereitgestellt. Betriebskosten sowie die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern, die der Gesellschaft entstehen, müssen von allen Fonds im Verhältnis des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse getragen werden (vorausgesetzt, dass Gebühren und Ausgaben, die direkt oder indirekt einem bestimmten Fonds oder einer Klasse zugeordnet werden können, direkt durch den entsprechenden Fonds oder die Klasse getragen werden).

#### **Vorstandsvergütungen**

Der Vorstand ist befugt, eine vom Vorstand festgelegte Dienstleistungsgebühr pro Direktor von maximal 10.500 € jährlich in Rechnung zu stellen und kann auch weitere Gebühren erheben, wenn es sich um spezielle bzw. Zusatzdienste für die Gesellschaft handelt.

Der gesamte Vorstand ist berechtigt, durch die Gesellschaft im Rahmen von Ausgaben entgolten zu werden, die ordnungsgemäss in Verbindung mit der Gesellschaft bzw. in Ausübung ihrer Pflichten anfallen.

### **Vergütungen des Vermögensverwalters**

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, von der Gesellschaft eine maximale Jahresgebühr von 1,5 % des Nettovermögenswerts der Gesellschaft zu erhalten. Solche Gebühren werden zu bestimmten Bewertungszeiträumen berechnet und sind nachträglich monatlich zahlbar.

Der Vermögensverwalter ist ebenfalls berechtigt, für alle im Rahmen seiner Pflichten entstehenden Vorauslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft entgolten zu werden.

### **Gebühren der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle ist berechtigt, von der Gesellschaft eine maximale Jahresgebühr in Höhe von 0,5 % des Nettovermögenswerts zu erheben, die aus einer Klassengebühr, einer Gebühr je nach Marktwert des Gesamtvermögens der Gesellschaft sowie einer Transaktionsgebühr (beide variabel je nach Land) und einer Gebühr für Festgeldanlagen Dritter, Devisenhandel und Auslandszahlungen, die durch die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft ausgeführt werden, besteht. Solche Gebühren werden zu bestimmten Bewertungszeiträumen berechnet und sind nachträglich monatlich zahlbar.

Die Verwahrstelle ist ebenfalls dazu berechtigt, von der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen angemessene und ordnungsgemäss belegte Auslagen zu erhalten, die im Namen der Gesellschaft angefallen sind (inkl. Zahlungen und Verwahrstelleaktivitäten in bestimmten Märkten, Stempelgebühren, Neuregistrierungsgebühren bei Wertpapieren und jene für Stimmrechtsvertretungen sowie Gebühren für nach den gewöhnlichen AGB ernannte Unterverwahrstellen),.

Alle Gebühren und Kosten, die seitens der Gesellschaft im Rahmen des Verwahrstellenvertrags fällig werden, werden jeweils um den Betrag von anfallenden Mehrwertsteuern und Abgaben erhöht.

### **Vergütungen des Wirtschaftsprüfers**

Die Gesellschaft zahlt eine jährliche Maximalgebühr an die Wirtschaftsprüfer in einer Höhe von bis zu €25.000 (ohne MwSt.), so wie es gelegentlich vom Vorstand vereinbart wird.

### **Vergütungen für den Dienstleister im Bereich der Geschäftsführung**

Die Gesellschaft zahlt eine maximale Jahresvergütung für den o. g. Dienstleister von bis zu 50.000€ (ohne MwSt.), die nachträglich vierteljährlich berechnet wird.

Die Gesellschaft wird ggf. auch zur Begleichung von Vorauslagen des o. g. Dienstleisters herangezogen (Kurier- und Reisekosten sowie andere Auslagen). Alle Gebühren und Ausgaben sind mehrwertsteuerpflichtig .

### **Gebühren des Dienstleisters**

Sofern nicht anders im entsprechenden Anhang dargelegt, werden die Jahresgebühren und jährlichen Auslagen des Vermögensverwalters, des Registrators, der Übertragungsstelle, der Verwahrstelle, des Vermögensverwalters, des Vertriebsbeauftragten und anderer Diensteanbieter hinsichtlich eines

Fonds aus dem entsprechenden Fondsvermögen gezahlt; die Details dieser Gebühren und Auslagen werden im entsprechenden Anhang dargelegt.

### **Zeichnungs-, Rückkaufs- und Wechselgebühren**

Details der o. g. Gebühren, die an die Gesellschaft zahlbar sind, werden im entsprechenden Anhang dargelegt.

### **Verwässerungsschutzgebühr / Abgaben und Gebühren**

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine „Verwässerungsschutzgebühr“ zu erheben. Hierbei handelt es sich um eine Rückstellung für Markt-Spreads (die Differenz zwischen Preisen, zu welchen Anteile bewertet bzw. (ver-)kauft werden), um Abgaben und Gebühren, die mit dem Erwerb oder dem Verkauf von Anteilen zusammenhängen, um den Wert der Basiswerte eines Fonds zu erhalten, falls im Primären Markt Nettozeichnungs- oder Rückkaufsanträge gestellt werden, die 1 % des Fondsnettovermögenswerts überschreiten (inkl. Zeichnungen bzw. Rückkäufe, die sich aus einem Wechselantrag von einem Fonds in den anderen ergeben). Jede dieser Rückstellungen wird zu dem Preis addiert, unter welchem Gesellschaftsanteile im Falle der Nettozeichnungsanträge, die 1 % des Fondsnettovermögenswertes überschreiten und von dem Preis abgezogen werden, zu welchem Gesellschaftsanteile unter einer derartigen Bedingung zurückgekauft werden (inkl. der Preis von Aktien, die aufgrund eines Wechselantrags ausgegeben oder rückgekauft werden, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet).

### **Swing Pricing**

Unter bestimmten Umständen und entsprechend des fondsrelevanten Anhangs ist der Vorstand berechtigt, den Nettovermögenswert eines Anteils (je nach Ausgabepreis) wie unten unter „Swing Pricing“ beschrieben anzupassen. In jedem Fall sind die Anpassungen des Nettovermögens pro Anteil, der zu jedem beliebigen Bewertungszeitpunkt für sämtliche gehandelte Anteile gilt, dieselben wie an diesem Geschäftstag

(s. „Swing Pricing“, S. 78.)

### **Gebührenerhöhungen**

Die Gebührentarife für Dienstleistungen dürfen innerhalb der o. g. Maximalwerte unter schriftlicher Einmonatsfristankündigung der neuen Tarife an die jeweiligen Anleger (des entsprechenden Fonds bzw. Klasse) erhöht werden.

### **Vergütungsrichtlinien der Gesellschaft**

Die Gesellschaft konzipierte Vergütungsrichtlinien und setzt diese um. Dies entspricht und fördert ein stabiles und effektives Risikomanagement im Sinne eines Gesellschaftsmodells, welches naturgemäss übermässige Risikohandlungen ausschliesst, die nicht mit dem Risikoprofil oder der Gesellschaftssatzung übereinstimmen. Die Vergütungsrichtlinien der Gesellschaft stimmen mit der Strategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft sowie ihren Anlegern überein und beinhalten Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Diese Richtlinien finden für solche Mitarbeiterkategorien Anwendung (u. a. die höhere Führungsebene, Risikoträger, Kontrollfunktionen und sämtliche Mitarbeiter, die den Bereichen der Führungsebene und der Risikoträger zuzuordnen sind) deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf die Risikoprofile der Gesellschaft auswirken.

Entsprechend der Bedingungen der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils neuesten Fassung wendet die Gesellschaft ihre Vergütungsrichtlinien an in einem Ausmass welches ihrem Umfang, ihrer internen Organisation und der Natur, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten entspricht.

Sofern die Gesellschaft Funktionen des Investmentmanagements zu ihren Gunsten delegiert, handelt sie gemäss der Vorgaben der ESMA Richtlinien über stabile Vergütungsrichtlinien im Rahmen der OGAW-Richtlinien (ESMA/2016/575) (im Folgenden: „die ESMA-Vergütungsrichtlinien“), um Folgendes zu gewährleisten:

- a. die Unternehmen, die mit den o. g. Verantwortungsbereichen betraut wurden, unterliegen regulatorischen Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung, die in ihrer Effektivität den ESMA-Vergütungsrichtlinien entsprechen; oder
- b. ordnungsgemässe Verträge werden abgeschlossen, um zu gewährleisten, dass die ESMA-Vergütungsrichtlinien nicht umgangen werden.

Details der Gesellschaftsvergütungsrichtlinien (u. a. eine Beschreibung, inwiefern Vergütungen und Leistungen berechnet werden, die Identität der empfangsberechtigten Personen sowie der Zusammenstellung und des Ortes eines Vergütungsausschusses) können abgefragt werden unter: <http://utifunds.com.sg/funds/literature/uti-india-dynamic-equity-fund/> und eine Ausfertigung im Druck kann kostenlos zur Verfügung gestellt werden.



## **4. Die Anteile**

### **Allgemeine Informationen**

Die Fondsanteile können im primären Markt unter den unten genannten Bedingungen „Antrag für Anteile auf dem Primärmarkt“ gezeichnet werden. Ebenfalls sind Bedingungen im entsprechenden Anhang dieses Prospekts dargelegt.

Wo die Klassenanteile in einem Fonds auf einem zutreffenden Börsenplatz notiert und aktiv gehandelt werden, können diese auch über den Sekundärmarkt erworben oder gekauft werden. Allgemeine Informationen hierüber werden unten im Abschnitt „Sekundärmarkthandel von börsengehandelten Indexfonds“ dargelegt. Wenn es beabsichtigt ist, dass Klassenanteile in einem Fonds auf einem zutreffenden Börsenplatz notiert und aktiv gehandelt werden, wird dies im Anhang zu dem entsprechenden Fonds dargelegt.

Aktien, die in einem Fonds oder einer Klasse auf dem Primärmarkt ausgegeben werden, haben eine solche Form (z.B. Namensaktien, Inhaberaktien, (un-)zertifizierte Aktien) und gelten in einer solchen Währung, wie dies im entsprechenden Anhang dargelegt wird. Namensaktien können durch eine Globalurkunde verbrieft oder in stückeloser (bzw. unzertifizierter) Form gemäss dem Gesellschaftsgründungsgesetz (1990, unzertifizierte Wertpapiere) in der Regelung aus dem Jahr 1996 ausgestellt werden. Solche Globalurkunden werden von einer Clearingstelle ausgegeben und dort auch hinterlegt; sie sind übertragbar gemäss der Rechtslage sowie hinsichtlich der geltenden Regelungen und Verfahren der mit diesen Transaktionen befassten Clearingstellen. Namensaktien, die durch Globalurkunden verbrieft werden, sind frei übertragbar je nach Regulierungsrahmen der entsprechenden Clearingstellen. Anleger, die nicht an solchen Systemen teilnehmen, werden nur dazu in der Lage sein, Namensaktien (als Globalurkunden) durch einen Zwischenhändler zu erwerben, der im Auftrag der jeweiligen Clearingstelle Abwicklungen vornimmt.

Wo Fonds- oder Klassenanteile als Namensaktien ausgegeben werden, wird der Name des Anlegers im Gesellschaftsregister der Anleger eingetragen. Änderungen zu den persönlichen Angaben und Zahlungsanweisungen werden nur auf schriftliche Anweisung des jeweiligen Anlegers eingetragen. Werden Inhaberaktien ausgestellt, wird dies anhand eines Inhabertifikats nachgewiesen, dessen Details im Gesellschaftsregister der Anleger eingetragen werden.

Gesellschaftsanteile werden nicht mit einem Nennwert versehen, sofern nicht anders im entsprechenden Anhang dargelegt. Sie werden auf dem Primärmarkt erst am letzten Werktag des ursprünglichen Angebotszeitraums zum ursprünglichen Preis (wie im Anhang dargelegt) ausgegeben. Danach werden Anteile an jedem Handelstag auf dem Primärmarkt zum Nettovermögenswert ausgegeben. Sofern nicht im entsprechenden Anhang dargelegt, soll für Aktien auf dem Primärmarkt keine Zeichnungsgebühr berechnet werden.

Der Vorstand kann es ohne Grund ablehnen, Aktienzeichnungen anzunehmen und ist berechtigt, die Eigentümerschaft der Aktien durch Personen, Unternehmen oder Gesellschaften unter bestimmten Umständen einzuschränken, inkl. dann, wenn Eigentümerschaften dieser Art gegen die Gesetze oder Richtlinien Verstossen, den steuerlichen Status der Gesellschaft beeinträchtigen oder der Gesellschaft Nachteile verschaffen, welche sie andernfalls nicht erlitten hätte. Einschränkungen dieser Art im Rahmen von bestimmten Fonds oder Klassen werden in den jeweiligen Anhängen dargelegt. Jede

Person, die Anteile im Verstoß gegen die vom Vorstand auferlegten Einschränkungen hält, gegen das Gesetz und die Verordnungen der geltenden Gesetze verstößt oder dessen Aktieneigentümerschaft nach Ansicht des Vorstands die Gesellschaft in steuerlicher oder finanzieller Hinsicht zum Nachteil gereicht, den die Gesellschaft oder die Anleger nicht erlitten hätten, bzw. die unter anderen Umständen gehandelt hat und von deren Abträglichkeit ihrer Handlungen gegenüber den Anlegern der Vorstand überzeugt ist,, hat diese Person die Gesellschaft, den Vermögensverwalter und Vertriebsbeauftragten, die Verwahrstelle, den Vermögensverwalter und die Anleger für jeden Verlust zu entschädigen, wenn diese durch solche Aktienkäufer oder -eigner Schaden erleiden.

Der Vorstand ist gemäss der Satzung berechtigt, zwangsweise Anteile zurückzukaufen oder zu stornieren, die im Verstoß gegen die Einschränkungen oder die Gesetze nutzniessersich gehalten werden. Sofern der Vorstand zur Kenntnis oder zur begründeten Annahme gelangen, dass Aktien direkt oder nutzniessersich durch Personen im Verstoß gegen die durch den Vorstand angewiesenen Beschränkungen verfügt werden oder dass Erklärungen/Daten nicht eingereicht wurden (u. a. im Sinne der Vorgaben von Korruptionsschutz- und Terrorbekämpfungsgesetzen) ist der Vorstand berechtigt (vorbehaltlich seiner satzungsgemäss en Berechtigung) in einer von ihm entschiedenen Form entsprechende Personen vom beabsichtigten Zwangsverkauf solcher Aktien zu unterrichten. Der Vorstand ist berechtigt (vorbehaltlich seiner satzungsgemäss en Berechtigung), solchen Anlegern Rechts-, Buchhaltungs- oder Verwaltungskosten im Rahmen eines solchen Vorgangs aufzuerlegen. Im Falle eines Zwangsverkauf wird der entsprechende Preis zum Bewertungszeitpunkt des relevanten Verkaufstages (gemäss Vorstandsbeschluss und -mitteilung an den Anleger) festgelegt. Die Einnahmen eines solchen Verkaufsvorgangs werden gemäss der unten dargelegten Bedingungen ausgezahlt.

Keine Gesellschaftspartei – weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Vertriebsbeauftragte, der Vermögensverwalter, die Verwahrstelle, noch einer der betreffenden Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vermittler ist für die Rechtsgültigkeit der Anweisungen der Anleger verantwortlich oder haftbar, bei denen Grund zu der Annahme der Rechtsgültigkeit besteht und sind nicht haftbar für Verluste, Kosten oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Der Vermögensverwalter jedoch wird angemessene Massnahmen zur Rechtsgültigkeitsprüfung ergreifen.

### **Missbräuchliche Handelspraktiken – Markt-Timing**

Der Vorstand rät Aktienkäufern eine langfristige Investitionsstrategie für Fonds und empfiehlt von überzogenen, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken abzusehen. Diese werden „Market Timing“ genannt, und haben für Fonds und Anleger nachteilige Wirkungen. Z.B. je nach den verschiedenen Faktoren wie z.B. der Grösse des Fonds und dem in bar gehaltenen Vermögenswert, kann kurzfristiges oder übermässiges Handeln der Anleger die effiziente Portfolioverwaltung eines Fonds beeinträchtigen, Transaktionskosten und Steuern erhöhen und die Leistung des Fonds schädigen.

Der Vorstand rät von missbräuchlichen Handelspraktiken ab und will diese verhindern bzw. diese Risiken vermeiden, indem z.B. die folgenden Methoden angewandt werden:

- (i) In demselben Masse , in welchem sich eine Verzögerung ergibt zwischen dem Zeitpunkt der Veränderung des Wertes eines Fondsportfolios und dem Zeitpunkt, an dem diese

Veränderung im Nettovermögenswert pro Anteil berücksichtigt wird, wird ein Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger auf dem Primärmarkt diese Verzögerung zu ihrem Vorteil ausnutzen könnten, indem sie Gesellschaftsanteile zu einem Nettovermögenswert pro Anteil ver- oder rückkaufen, der den tatsächlichen Wert nicht angemessen widerspiegelt. Der Vorstand strebt danach, diese Art des Vorgangs („Preisarbitrage“) zu verhindern bzw. zu vermeiden, indem er seine Kompetenzen angemessen einsetzt und Investmentwerte so anpasst, dass sie dem Gegenwert des Kapitalwertes einer solchen Investition entsprechen.

- (ii) Der Vorstand kann ggf. Aktivitäten auf den Anlegerkonten überwachen, um übermäßige und störende Handelspraktiken zu entdecken und zu verhindern und sich in seinem Ermessensspielraum das Recht vorbehalten, Zeichnungen oder Wechseltransaktionen ohne Begründung dafür und ohne Entschädigungszahlung abzulehnen, wenn ihrer Ansicht nach eine solche Transaktion das Interesse des Fonds oder dessen Anleger schädigt. Der Vorstand ist auch berechtigt, Anlegerkonten nach häufigen Verkaufs- und Kaufmustern zu überwachen, die auf kurzfristige Schwankungen des Nettovermögenswertes eines Gesellschaftsanteils zu reagieren scheinen und geeignete Massnahmen zur Verhinderung dieser Aktivitäten einzuleiten.

Es besteht keine Garantie dafür, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemildert oder ausgeschlossen werden können. Andere Konten, in welchen sich z.B. Aktien(ver-)käufe von vielen Anlegern aufhäufen, um mit dem Fonds auf dem Primärmarkt auf einer Nettobasis zu handeln, verbergen die Identität der eigentlichen Anleger in einem Fonds, was es für den Vorstand und seine Bevollmächtigten schwieriger macht, missbräuchliche Handelspraktiken zu identifizieren.

### **Zeichnung von Anteilen auf dem Primärmarkt**

Erstzeichnungen auf dem Primärmarkt sollen durch ein Zeichnungsformular (bei dem Vermögensverwalter oder dem Vertriebsbeauftragten erhältlich) eingereicht werden. Dies kann aber je nach Entscheidung des Vorstands auch per Fax des Originals und anderen entsprechenden Unterlagen (z. B. Dokumentation im Rahmen von Anti-Geldwäsche- Kontrollen) mit Unterschrift an den Vermögensverwalter übermittelt werden, wie vom Vorstand oder von dessen Beauftragen gefordert. Rückkäufe oder Ausschüttungen werden nicht bearbeitet, bevor Antragsformulare und andere o.g. Unterlagen dem Vorstand vollständig ausgefüllt vorliegen. Nachfolgende (d. h. auf die Erstzeichnungen von Anteilen auf dem Primärmarkt folgenden) Zeichnungen können per Fax eingereicht werden, ohne dass die Vorlage von Originalunterlagen erforderlich ist. In solchen Zeichnungsanträgen sind die Informationen zu übermitteln, die gelegentlich vom Vorstand oder dessen Beauftragen gefordert werden. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers erfolgen nur nach Eingang seiner schriftlichen Anweisungen im Original.

Zeichnungsanträge, die vom Vermögensverwalter im Auftrag der Gesellschaft vor Handelsschluss eines jeden Handelstages angenommen bzw. dort eingegangen sind, werden am selben Tag bearbeitet. Alle anderen werden am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Vorstand im eigenen Ermessen und unter aussergewöhnlichen Umständen nicht anders entscheidet. Ein solcher Ermessensspielraum kann vom Vorstand nur in den Fällen ausgenutzt werden, wenn ein Zeichnungsantrag nach Handelsschluss, aber vor dem Nettovermögensbewertungszeitpunkt eingeht.

Keine Zinsen werden im Rahmen von Zahlungen gezahlt, die unter Umständen eingehen, in denen die Zeichnungsanträge auf einen folgenden Handelstag verschoben werden.

Nach dem Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu ihrem Nettovermögenswert pro Anteil ausgegeben (zzgl. zugehörige Abgaben, Gebühren und andere Zahlungen wie im Anhang angegeben).

Für zusätzliche Informationen über Zeichnungsanträge von US-Personen nehmen Sie Anhang III zu diesem Prospekt zur Kenntnis.

#### *Betrieb von „Umbrella“-Barkonten*

Zeichnungsgebühren, die von Investoren im Vorfeld eines Handelstages empfangen werden, an welchem die Zeichnung der Aktien (voraussichtlich) erfolgt, werden in „Umbrella“-Barkonten im Namen des relevanten Fonds aufbewahrt und ab Eingang als dessen Vermögensanteile betrachtet und unterliegen nicht den Investorenschutzregelungen (d. h. die Zeichnungsgebühren in solchen Fällen werden nicht als Investorengelder zum Vorteil des relevanten Investors treuhänderisch verwaltet). Unter solchen Umständen gilt der Investor als ungesicherter Gläubiger des relevanten Fonds im Hinblick auf den gezeichneten und von der Gesellschaft aufbewahrten Betrag, bis die Aktien am relevanten Handelstag herausgegeben werden. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft bzw. des Fonds besteht keine Garantie, dass die vorstehend benannten Parteien über hinreichende Mittel zur vollständigen Befriedigung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Bitte beachten: „Risikofaktoren“ - „Betrieb von „Umbrella-Barkonten“ (Abschnitt oben).

#### *Bruchteile*

Zeichnungsbeträge, die nicht einem vollen Zeichnungspreis entsprechen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Bruchteile von Anteilen (sofern nicht anders im entsprechenden Anhang dargelegt) werden ausgegeben, wenn Zeichnungsbeträge einem vollen Zeichnungspreis nicht entsprechen, vorausgesetzt, dass die Bruchteile mit nicht weniger als zwei Dezimalstellen für einen Anteil berechnet werden.

Zeichnungsbeträge mit weniger als zwei Dezimalstellen eines Anteils werden dem Anleger nicht zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Verrechnung mit Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsarten*

Zeichnungszahlungen werden abzüglich aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT, telegraphisch oder elektronisch (gemäß Formular, wie im Anhang gekennzeichnet) entrichtet. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Vorstands bzw. Zustimmung des Vermögensverwalters.

Sofern nicht anders in einem Fondsanhang dargelegt und im Rahmen der unten aufgelisteten Bedingungen kann der Vorstand an jedem beliebigen Handelstag Anteile jeder Klasse zuteilen. Dies soll durch Anteile eines Typs erfolgen, in welchem die Zeichnungsbeträge für die entsprechenden Anteile gemäß dem Anlageziel, den Anlagegrundsätzen und Beschränkungen des entsprechenden Fonds eingesetzt werden.

Handelsvorgänge werden auf Preisterminbasis durchgeführt, d. h. es gilt der jeweilige Vermögenswert, der direkt nach Eingang der Zeichnungsanträge ermittelt wird.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsbeträge sind zahlbar in der Währung, die für jede einzelne Klasse gilt. Jedoch kann die Gesellschaft auch Zahlungen in anderen Währungen entgegennehmen, wenn der Vermögensverwalter und der Vorstand im Rahmen des aktuellen Devisenkurses zustimmen, den der Vermögensverwalter benennt. Kosten und Risiken der Währungskonvertierung trägt der Anleger.

#### *Zeitpunkt der Zahlung*

Zahlungen im Rahmen der Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln beim Vermögensverwalter in einem Zeitrahmen eingehen, der im entsprechenden Anhang dargelegt ist. Geschieht dies nicht, kann der Vorstand oder seine Bevollmächtigten (und wenn Fonds nicht verrechnet werden, besteht hier eine Verpflichtung) die Zuteilung stornieren.

#### *Zeichnung in bar*

Im Ermessen des Vorstands (wenn im entsprechenden Anhang dargelegt und im Rahmen der unten aufgelisteten Bedingungen) kann die Gesellschaft Barzeichnungen für Anteile akzeptieren, unter der Bedingung, dass die Natur der Anteile, die in die Gesellschaft investiert werden, gemäss dem Anlageziel, den Anlagegrundsätzen und Beschränkungen des entsprechenden Fonds eingesetzt werden.

Wo erlaubt, können die Anteile in aggregierten Erstellungseinheiten im Austausch für Barzahlungen durch den Käufer einer Palette von Wertpapieren in der Form der Indexbestandteile und den im Index festgelegten Quoten („hinterlegte Wertpapiere“) zusammen mit der Hinterlegung einer spezifizierten Barzahlung („Ausgleichsbetrag“) erworben werden.

Der Ausgleichsbetrag pro Erstellungseinheit ergibt sich durch die Differenz zwischen (1) dem Nettovermögenswert pro Erstellungseinheit des Fonds zum Bewertungszeitpunkt und (2) dem Gesamtmarktwert (pro Erstellungseinheit des Fonds) der hinterlegten Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt („Wert hinterlegter Wertpapiere“). Der Ausgleichsbetrag erfüllt die Funktion, alle Differenzen zwischen dem Nettovermögenswert pro Erstellungseinheit und dem Wert des hinterlegten Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt bezüglich jeder Erstellungseinheit auszugleichen. So kann z.B. der Ausgleichsbetrag unverteiltes Einkommen enthalten, das entstanden und von einem Fonds gehalten wird. Wenn der Ausgleichsbetrag negativ ist (d. h. wenn der Nettovermögenswert pro Erstellungseinheit geringer ist als der Wert der hinterlegten Aktien), erhält der Anleger den Ausgleichsbetrag.

Der Vermögensverwalter wird um 8.00 Uhr GMT eines jeden Werktages, der auf einen Handelstag folgt, die Liste der Wertpapierdepots für diesen Handelstag bereitstellen. Enthalten sind hierin die folgenden Informationen: Die Namen und die erforderliche Anzahl der Wertpapiere und der Ausgleichsbetrag, der in der aktuellen Liste der hinterlegten Wertpapiere des Fonds für die Bestellungen des Handelstages enthalten ist (das „Anlagedepot“). Die konkrete Bezeichnung und die Anzahl der hinterlegten Wertpapiere, die für ein Anlagedepot erforderlich sind, ändert sich von Tag zu

Tag, weil ausgleichende Anpassungen des Fondsportfolios gelegentlich vom Vermögensverwalter im Hinblick darauf, das Investmentziel eines Fonds zu erreichen, berechnet werden. Die Bezeichnung und die erforderliche Anzahl der hinterlegten Anteile und der Ausgleichsbetrag für ein Anlagedepot werden auf Anfrage vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt.

Die so übertragenen Anteile werden an die Verwahrstelle übertragen oder dies wird mit ihr vereinbart. Die Anzahl der auszugebenden Anteile soll nicht den Betrag überschreiten, der für den Bargegenwert ausgegeben würde. Die Verwahrstelle ist damit hinreichend zufriedengestellt, dass die Wechselbedingungen für die bestehenden Anleger des Fonds wahrscheinlich nicht zu einem Schaden führen. Die Barzeichnungskosten werden vom betreffenden Anleger getragen.

- (i) Anteile sollen nicht ausgegeben werden, bevor die Anlagen an die Verwahrstelle oder zu deren Zufriedenheit an die Unterverwahrstelle übertragen wurden bzw. dieses vereinbart wurde;
- (ii) Ein solcher Wechsel soll nach der Bedingung durchgeführt werden, dass die Anzahl der Anteile (z.B. nach Ermessen des Vorstands auch Bruchteile der Anteile), die zum Zeichnungspreis für einen Barbetrag ausgegeben würden, dem Wert der Anlagen entspricht (z.B. Summen, die der Vorstand als eine angemessene Rückstellung für Abgaben in Verbindung mit der Übertragung der Anlagen betrachtet).
- (iii) Die Anlagen, die an die Gesellschaft übertragen werden, bewertet man nach den Regeln zur Investitionsbewertung gemäss der Gesellschaftssatzung zu diesem Thema.
- (iv) Diese können an den kommenden Anleger aus den Anteilen des entsprechenden Fonds in Form einer Barsumme gezahlt werden, die dem aktuellen Preis des Aktienbruchteils, der durch die o. g. Berechnung nicht enthalten war.
- (v) Die Verwahrstelle soll damit zufriedengestellt werden, dass die Anleger durch einen solchen Vorgang nicht nachteilig berührt werden.

### *Bestätigungen*

Die schriftlichen Bestätigungen der Eintragung von Anlegern im Primärmarkt werden den Anlegern innerhalb einer bestimmten Frist zugeleitet (s. Anhang).

Antragsformulare stellt die Gesellschaft oder der Vermögensverwalter zur Verfügung. Die Mindestzeichnungs-, -rückkauf- und ggf. -haltessumme im Primärmarkt sind im Anhang eines jeden Fonds dargelegt.

### *Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsmassnahmen*

Zu den Massnahmen, um Geldwäsche bzw. die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu vermeiden, gehört die detaillierte Überprüfung der Identität der Anleger, deren Anschriften, deren Geldquellen und ggf. der Nutzungsberechtigten auf einer risikosensitiven Grundlage sowie die fortwährende Überwachung des Geschäftsverhältnisses. Zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen im Falle von politisch gefährdeten Personen (politically exposed persons – „PEP“) sind erforderlich. Hierbei handelt

es sich um Personen, die im vorausgehenden Jahr (entweder immer noch oder nicht mehr) öffentliche Funktionen ausfüll(t)en, um deren Familienmitglieder sowie deren direkte Geschäftspartner. Beispielsweise kann von einer Person verlangt werden, eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen, zusammen mit zwei Nachweisen ihrer Anschrift, wie etwa einer Strom-, Gas- oder Wasserrechnung oder einem Kontoauszug, jeweils im Original. Sofern nicht in diesen Unterlagen angegeben, wird ggf. das Geburtsdatum und die dem Finanzamt bekannte Anschrift abgefragt. Gesellschaften als Anleger haben zusätzlich die Gründungsurkunde vorzulegen (und den Nachweis etwaiger Namensänderungen), die Gesellschaftssatzung (oder Vergleichbares), sowie Namen, Berufsbezeichnungen, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsadressen aller Vorstandsmitglieder. Je nach Einzelfall sind nicht alle Unterlagen gleichermaßen erforderlich, wenn z. B. der Antrag über eine anerkannte Zwischenstelle gestellt wird. Eine solche Ausnahme findet nur dann Anwendung, wenn diese Zwischenstelle ihren Sitz in Staaten hat, die der Gesellschaft dafür bekannt sind, vergleichbaren Richtlinien für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsvermeidung zu unterliegen (eine Liste dieser Staaten ist vom Vermögensverwalter erhältlich), und wenn der Anleger ein entsprechendes Schreiben einer solchen Zwischenstelle vorlegt. Zwischenstellen können nicht Dritte dazu beauftragen, das weitere Geschäftsverhältnis mit dem Anleger zu überwachen, weil sie selbst dazu verpflichtet sind.

Die Gesellschaft (bzw. dessen beauftragter Vermögensverwalter) ist berechtigt, die oben genannten zusätzlichen Informationen anzufordern, und - wenn sie es für erforderlich hält - die Identität, die Anschrift und die Geldquellen des Anlegers zu überprüfen. Eine Überprüfung der Anlegeridentität muss vor der Bearbeitung des Zeichnungsantrags erfolgen.

Sollte ein Anleger bzw. Antragsteller diesbezügliche erforderliche Unterlagen verspätet oder gar nicht einreichen, ist die Gesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, die bereits gezahlten Zeichnungsgebühren an den Anleger zurückzuerstatten oder Gewinne von Rückkäufen zurückzuhalten, bis die Unterlagen vorliegen. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Vermögensverwalter Zeichnungsgebühren oder ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto telegraphisch, je nach Gesetzeslage zurück, die für das Antragskonto gilt. Dies erfolgt auf Kosten und Risiko des Antragstellers. Kein Gesellschafts- oder Vorstandsmitglied, weder der Anlageverwalter noch der Vermögensverwalter, sind gegenüber dem Zeichner oder Anleger haftbar, wenn ein Zeichnungsantrag aus den oben genannten Gründen nicht bearbeitet wird oder Auszahlungen für Rückkäufe verzögert werden.

## **Datenschutz**

### *Informationen zum Datenschutz*

Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie mit dem Ausfüllen des Zeichnungsantrags persönliche Daten an die Gesellschaft geben, gemäss des Datenschutzgesetzes bearbeitet werden. Die Daten werden zur Identifizierung von Kunden, zur Verwaltung, zur statistischen Erhebung, zur Marktforschung, zur Erfüllung der Gesetze bzw. Richtlinien und nach Einverständniserklärung des Kunden zu Werbezwecken verwendet sowie ggf. an Dritte (z.B. Aufsichts- und Steuerbehörden (nach Bestimmung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie deren Bevollmächtigte und deren angeschlossene Gesellschaften (auch ausserhalb des EWR)) im Rahmen der o.g. Zwecke weitergegeben. Mit der Unterschrift des Antragsformulars erklärt der Anleger sein Einverständnis zur Einholung, Speicherung, der

Verwendung, der Offenlegung und der Bearbeitung seiner persönlichen Daten im Rahmen der im Antragsformular erläuterten Zwecke. Anleger sind berechtigt, gegen Gebühr eine Abschrift ihrer durch die Gesellschaft erfassten persönlichen Daten zu erhalten und ggf. Korrekturbedarf anzumelden. In bestimmten Einzelfällen findet eine Datenübertragbarkeit Anwendung. Ein Einverständnis von Anlegern zur Verarbeitung persönlicher Daten darf jederzeit zurückgezogen werden.

### **Rückkauf von Anteilen auf dem Primärmarkt**

Anleger können ihre Anteile an einem Handelstag zum Nettovermögenswert pro Anteil zu einem Preis zurückkaufen, der für diese Klasse am Bewertungszeitpunkt des konkreten Handelstages gilt (ausser für Zeiträume, wenn die Berechnung eines Nettovermögenswertes ausgesetzt ist).

Rückkaufanträge für Anteile auf dem Primärmarkt werden per Fax oder im unterzeichneten Original an den Vermögensverwalter gestellt und erfordern Daten, wie sie gelegentlich durch den Vorstand oder dessen Bevollmächtigte festgelegt werden. Rückkaufsanträge vor der Annahmefrist an einem Handelstag werden am selben, alle späteren am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders. Anträge nach einem Handelsschluss werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn diese beim Vorstand nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitraum des Nettovermögenswerts eingehen. Dieser Ermessensspielraum kann vom Vorstand nur genutzt werden, wenn der Zeichnungsantrag nach Ablauf der Zeichnungsfrist, aber vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts eingeht. Rückkaufanträge werden nur akzeptiert, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen von Originalzeichnungsanträgen vorliegen.

Sofern es unterlassen wird, der Gesellschaft oder dem Gesellschaftsverwalter von diesen angeforderte Unterlagen zu Korruptionsvermeidungszwecken vorzulegen, kann sich dies in einem Verzug der Abwicklung der Verkaufserlöse oder fälligen Dividenden auswirken. In solchen Umständen bleiben die an dieser Stelle gegenüber dem Anleger fälligen Beträge im Besitz des relevanten Fonds, bis der Gesellschaftsverwalter die Identität des Anlegers hinreichend geprüft hat, woraufhin die fälligen Beträge gezahlt werden. Der Investor haftet für die unverzügliche, vollständige und korrekte Vorlage solcher Informationen, so dass die entsprechende Auszahlung fristgemäss erfolgen kann. Sofern dies wegen fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Informationen nicht möglich ist, wird der Investor nicht mehr als Anleger, sondern als allgemeiner ungesicherter Gläubiger des relevanten Fonds betrachtet.

Der Vorstand kann einen Mindestanteilswert pro Rückkauf-Transaktion bestimmen, der im entsprechenden Anhang dargelegt wird. Wenn der teilweise Rückkauf von Anteilen des Anteilseigners eine Beteiligung ergibt, die unter dem Mindestanteilswert des betreffenden Fonds liegt, ist der Vermögensverwalter unter den Anweisungen des Anlageverwalters berechtigt, alles zurückzuzahlen.

Der Vorstand darf – mit Zustimmung bzw. auf Anfrage der entsprechenden Anleger – jeden Rückkaufsantrag durch eine bare Überweisung an diejenigen Anleger des entsprechenden Fonds ausführen, bei denen der Wert dem baren Rückkaufspreis der Anteile entspricht (abzüglich Rückkaufgebühren und anderer vom Vorstand zu bestimmenden Auslagen).

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank wird eine Entscheidung über ein bares Rückkaufentgelt nach dem Ermessen des Vorstands gefällt, wenn der rückkaufende Anteilseigner einen solchen Rückkaufsantrag stellt, der 5% oder mehr des betreffenden Fonds Nettovermögenswerts beträgt



(unter der Bedingung, dass der Antragsteller eines Rückkaufs zu einem baren Rückkauf berechtigt ist und der Verkauf an einen solchen Antragsteller weniger Gebühren für diesen verursacht, als die Gewinne aus den entsprechenden Anteilen ergeben). Von den o.g. regelgerechten Anforderungen kann Abstand genommen werden, wenn es sich um einen Börsenfonds handelt, dessen Anleger bare Anteile gezeichnet haben.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Rückgabe in natura ablehnen, wenn er in Abstimmung mit dem Anlageverwalter eine solche Rücknahme als nicht praktikabel beurteilt. In einem solchen Fall wird der Vermögensverwalter in Absprache mit dem Anlageverwalter die entsprechende Anweisung eines Anlegers begründet ablehnen und ihn darüber informieren. Der Anleger ist dann berechtigt, einen Rückkaufsantrag (zur baren Ablösung einer Anlage) in der Währung des betreffenden Fonds oder der Klasse zu stellen.

Die Natur und der Typ der Vermögenswerte zur Barübertragung an die Anleger wird vom Vorstand bestimmt (die Genehmigung der Verwahrstelle über die Verteilung von Vermögenswerten vorausgesetzt), sofern der Vorstand den Vorgang als angemessen und als nicht abträglich gegenüber den anderen Anlegern des entsprechenden Fonds oder der Klasse beurteilt.

#### *Betrieb von „Umbrella“-Barkonten*

Zu Gunsten eines Investors fällige Verkaufserlöse, die nach dem Handelstag eines Fonds, an welchem die Aktien dieses Investors verkauft wurden (und dieser somit ab dem betreffenden Handelstag nicht mehr als Anleger gilt) werden in einem Barkonto im Namen des relevanten Fonds aufbewahrt und gelten als Fondsvermögen, bis sie an diesen Investor ausgezahlt wurden. Investorvermögensschutz findet hier keine Anwendung (d. h. die Verkaufserlöse in solchen Situationen werden nicht treuhänderisch zum Vorteil des relevanten Investors verwaltet). Unter solchen Umständen gilt der Investor als ungesicherter Gläubiger des relevanten Fonds im Hinblick auf den gezeichneten und von der Gesellschaft aufbewahrten Betrag, bis dieser an ihn gezahlt wird. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft bzw. des Fonds besteht keine Garantie, dass die vorstehend benannten Parteien über hinreichende Mittel zur vollständigen Befriedigung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Bitte beachten: „Risikofaktoren“ - „Betrieb von „Umbrella“-Barkonten“ (Abschnitt oben).

#### *Aufschub von Rücknahmen*

Wenn die Anzahl der für einen Rückkauf beantragten Anteile an einem Handelstag 10% der im Fonds oder in der Klasse vorhandenen Gesamtanteile (oder 10% des jeweiligen Nettovermögenswerts) überschreitet, hat der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigter das Ermessensrecht, Anträge, die zur Überschreitung der o.g. 10% führen, abzulehnen. In diesen Fällen werden die Rückkaufsanträge an einem solchen Handelstag anteilmässig verringert. Anträge, die aus diesen Gründen abgelehnt werden, werden satzungsgemäss übertragen.

#### *Zahlungsart*

Zahlungen im Rahmen von Rückkaufsanträgen werden an das auf dem Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto überwiesen. Änderungen der Anlegerdaten und der entsprechenden

Zahlungsanweisung werden nur nach Eingang originaler Änderungsantragsunterlagen beim Vermögensverwalter rechtswirksam.

### *Währung der Auszahlung*

Anleger werden in der Währung der entsprechenden Klasse ausgezahlt. Sollte ein Anleger jedoch um eine Zahlung in einer anderen frei umtauschbaren Währung bitten, liegt dies im Ermessen des Vermögensverwalter und geschieht im Namen und auf das Konto, Risiko und auf Kosten des Anlegers.

### **Stornierung von Rücknahmeanträgen**

Rückkaufanträge dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung der Gesellschaft (oder deren Bevollmächtigten) oder im Falle der Aussetzung der entsprechenden Berechnung des Fondsnettovermögenswerts storniert werden, nach der der Rückkaufantrag gemacht wurde.

### **Zwangswise Rücknahme von Anteilen / Abzug von Steuern**

Anleger sind nach Erwerb der US-Staatsangehörigkeit zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber dem Vermögensverwalter, über den Aktien gekauft wurden, verpflichtet. Personen, die Einschränkungen im Rahmen der Eigentümerschaft von Gesellschaftsanteilen unterliegen (wie vom Vorstand festgelegt) müssen ggf. ihre Anteile zurückkaufen oder übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile zurückzukaufen, die (in-)direkt zugunsten einer Person im Verstoss gegen (gelegentlich vom Vorstand festgelegten) Eigentümerbeschränkungen oder im Verstoss gegen das Gesetz oder zum steuerlichen, gesetzlichen, regulatorischen, finanzhaftungsrechtlichen oder zum allgemeinen Nachteil der Gesellschaft, der Anleger oder eines Fonds ausgestellt sind oder werden. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Anteile zurückzukaufen, die ggf. von Anlegern mit einem Gesamtanlagewert unter dem Mindestanlagewert gehalten werden oder von Anlegern, die innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Anfrage nicht satzungsgemäss geforderte Daten bzw. Unterlagen einreichen. Solche Rückkäufe werden am Handelstag getätigt, an welchem der Nettovermögenswert berechnet wird oder am entsprechenden Handelstag, für welchen der Rückkauf eingeleitet wird. Die Gesellschaft kann die Erlöse solcher Zwangsrücknahmen im Rahmen der Begleichung von (Quellen-)Steuern anwenden, die aufgrund der Eigentümerschaft eines Anlegers (inkl. darauf zu zahlender Zinsen / Strafzahlungen) berechnet werden. Anleger mögen das Kapitel „Besteuerung“ (insbesondere das Unterkapitel: Anleger mögen das Kapitel „Besteuerung“ (insbesondere das Unterkapitel: „Gesellschaftsbesteuerung in Irland“) zur Kenntnis nehmen. Dort wird dargelegt, unter welchen Umständen die Gesellschaft berechtigt ist, von Zahlungen an Anlegern mit Wohnsitz in Irland in der Erfüllung der irischen Gesetze (inkl. Strafzahlungen / Zinsen) Abzüge zu veranlassen und/oder zwangswise Anteile zurückzukaufen, um diese einer solchen Verpflichtung zu entheben. Die betreffenden Anleger werden die Gesellschaft für die ihr entstandenen Verluste entschädigen bzw. schadlos halten, weil die Gesellschaft bei einem Ereignis, das zu Steuern führt, steuerpflichtig wird.

Das HIRE-Gesetz wurde in der USA rechtlich im März 2010 wirksam und enthält die sogenannten FATCA-Bestimmungen. Es enthält die sogenannten FATCA-Bestimmungen. Den Verpflichtungen hierin sind irische Finanzdienstleister unterworfen (gemäss der zwischenstaatlichen Vereinbarung Irlands und der USA („IGA“), die die irischen Gesetze und Verordnungen unterstützt). Wie FATCA sich tatsächlich rechtlich in Irland auswirkt, ist nicht hinlänglich bekannt. Die Gesellschaft fordert jedoch von

Anlegern Unterlagen, z. B. den Nachweis ihres steuerlich registrierten Wohnsitzes und bestimmte andere Informationen, um die FATCA-Anforderungen zu erfüllen.

### **Gesamtrücknahme von Anteilen**

Alle Anteile in einer Klasse oder einem Fonds können eingelöst werden, wenn:

- (a) die Gesellschaft mindestens 4 und höchstens 12 Wochen vor einem Einlösedatum (Handelstag) den Anlegern mitteilt, die Rücknahme dieser Anteile zu beabsichtigen.
- (b) die Anleger von 75% des Gesamtvolumens der entsprechenden Klasse oder des Fonds bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung darüber entscheiden, dass diese Anteile eingelöst werden sollen, wird der Rückkauf dieser Anteile per schriftlicher Beschlussfassung und per Unterschrift aller Anteilseigner in dieser Klasse bzw. Fonds genehmigt
- (c) dieses nach eigenem Ermessen des Vorstands erfolgt, wobei es ihm angemessen erscheint, weil der Fonds oder die Klasse politisch, wirtschaftlich, steuerlich, regulatorisch oder in anderer Hinsicht nachteilig betroffen ist.
- (d) die Fondsanteile aus der Liste des zutreffenden Börsenplatzes abgesetzt werden und weder dort noch in auf einem anderen zutreffenden Handelsplatz innerhalb von drei Monaten erneut notiert werden.
- (e) die Lizenzvereinbarung über die Anwendung eines Index-Fonds gekündigt wird oder der Index-Dienstleister die Veröffentlichung des Fonds-Index einstellt.
- (f) Umstände vorliegen, in denen ein ausserbörslicher Swap-Vertrag mit der Gesellschaft früher als erwartet gekündigt wurde (aus Gründen der Änderung, Stornierung des entsprechenden Index für diesen Fonds, Unzulässigkeit, oder denen der Hinderung des Geschäftspartners, eine Sicherheit für einen entsprechenden Fonds zu halten oder herbeizuführen).

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen, hinreichende Geldmittel vor einer vollständigen Einlösung der Anteile einbehalten, um die Kosten einer solchen Fonds- oder Klassenkündigung oder Liquidierung der Gesellschaft zu decken.

### **Umwandlung von Anteilen auf dem Primärmarkt**

Vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstands und der Mindestzeichnungssumme, Mindestrückkauf- und -haltungssumme der entsprechenden Fonds oder Klassen und den Bestimmungen im Rahmen der Zeichnung und Einlösung der Anteile auf dem Primärmarkt ist es den Anlegern möglich, einige oder alle ihrer Anteile in einem Fonds oder einer Klasse (im Folgenden: „der Originalfonds“) in einen anderen Fonds, eine andere Klasse oder in eine andere Klasse im selben Fonds (im Folgenden: „der Neufonds“) umzuwandeln. Anleger können einen diesbezüglichen Antrag an jedem Handelstag per Fax, anderweitig schriftlich (oder gemäss der Darlegung im entsprechenden Anhang) stellen und sollten Daten übermitteln, wie sie vom Vorstand oder seinen Bevollmächtigten gelegentlich festgelegt werden. Umwandlungsanträge sollen vor dem Handelsschluss für Einlösungen im Originalfonds, der

dem Handlungsschluss für Zeichnungen im Neufonds vorausgeht, eingehen. Später eingehende Anträge werden am für den entsprechenden Fonds nächsten Handelstag bearbeitet, sofern der Vorstand nicht eine andere Ermessensentscheidung trifft. Eine solche kann nur erfolgen, wenn der Antrag nach dem Handelsschluss, aber vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt des Handelstages eingeht. Umwandlungsanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel zur Verfügung stehen und sämtliche Unterlagen der Originalzeichnungen vorliegen.

Ein Umwandlungsantrag wird nicht bearbeitet, wenn ein Anleger erstmals im Neufonds anlegt und nicht die Richtlinien für Minimalzeichnungen des Neufonds einhält.

Wenn ein Umwandlungsantrag zur Folge hat, dass ein Anleger in beiden Fonds (Original- und Neufonds) weniger Anteile besitzt, als dies der Minimalsumme für den entsprechenden Fonds entspricht, kann der Vermögensverwalter, der im Auftrag des Anlageverwalters handelt, nach eigenem Ermessen die gesamten Anteile des Originalfonds in den Neufonds umwandeln oder auch dieses vollständig verweigern.

Für Aktienbruchteile, die mindestens mit zwei Dezimalstellen eines Anteils beschrieben werden können, gilt, sofern es nicht in einem Anhang anders dargelegt wird: Sie können durch die Gesellschaft zur Umwandlung ausgegeben werden, wenn der Wert der Anteile, die von einem Originalfonds umzuwandeln sind, nicht ausreicht, einen ganzen Zahlwert an Anteilen für den Neufonds zu erwerben. Jeder Betrag von weniger als zwei Dezimalstellen eines Anteils wird von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Die Anzahl der Anteile des auszugebenden Neufonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER) - F}{SP}$$

wenn:

S = Anzahl der für den Neufonds ausgegebenen Anteile

R = Anzahl umzuwandelnder Originalfondsanteile

NAV= Aktiennettovermögenswert (Originalfonds) zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages

ER= ggf. Devisenkurs (so wie vom Vorstand für den entsprechenden Handelstag festgelegt) zur Umwandlung der Originalfondswährung in die Neufondswährung

F = ggf. Umwandlungsgebühr von bis zu 5 % der Zeichnungsgebühr im Rahmen der auszugebenden Anteile des Neufonds / der Neuklasse.

SP= die Zeichnungsgebühr eines Anteils im Neufonds zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Umwandlungsgebühr zu erheben.

## **Stornierung von Umwandlungsanträgen**

Die Stornierung von Umwandlungsanträgen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes oder dessen Bevollmächtigten oder erfolgt, wenn die hierzu erforderliche Fondsnettovermögenswertberechnung nicht durchgeführt wird.

## **Aktienübertragung auf dem Primärmarkt**

Die Aktienübertragung auf dem Primärmarkt muss schriftlich ausgeführt werden (in der üblichen Form oder auch in anderen Formen gelegentlich vom Vorstand zu genehmigen). Jede Form der Übertragung muss die vollständigen Namen und Anschriften beider Parteien und deren Unterschriften (bzw. die der Bevollmächtigten) enthalten.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Registrierungsgebühr für die Finanzinstrumente der Übertragung zu erheben.

Die Registrierung von Übertragungen auf dem Primärmarkt kann für vom Vorstand festgelegte Zeiträume von nicht mehr als 30 Tagen ausgesetzt werden.

Anteile sind frei übertragbar. Ausnahmen bestehen in den folgenden Fällen, nämlich wenn der Vorstand die Registrierung von Übertragungen ablehnt:

- (i) Ein Mindesthaltebetrag (für einen Fonds oder eine Klasse) ist festgelegt worden und eine der beiden Übertragungsparteien läuft Gefahr, nach einer Übertragung diesen zu unterschreiten.
  - (ii) Es sind nicht alle anwendbaren Steuern oder Stempelgebühren im Rahmen der Übertragung entrichtet worden.
  - (iii) Das Übertragungsinstrument wird nicht am Gesellschaftssitz des Vermögensverwalter hinterlegt (oder an einem anderen vom Vorstand festgelegten Ort) und enthält nicht die ggf. vom Vorstand festgelegten Unterlagen (Berechtigung des Verkäufers, Daten des Käufers, z. B. Informationen und Erklärungen derart, wie sie von potentiellen Gesellschaftsaktienkäufern verlangt werden) bzw. der Vorgang ist nicht mit einer vom Vorstand gelegentlich festzulegenden Gebühr (Registrierung, Übertragung) entgolten worden.
- Dem Vorstand ist zur Kenntnis gelangt oder glaubt aus gutem Grund, dass durch eine anvisierte Übertragung für eine Person ein wirtschaftliches Eigentum erzeugt würde, das einen Verstoss gegen die geltenden Anlegerbeschränkungen oder einen gesetzlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen bzw. einen wesentlichen Nachteil gegenüber der Gesellschaft, dem Fonds oder den Anlegern bedeutet.
  - Es handelt sich um auf den Namen von US-Staatsangehörigen ausgestellte Anteile (s. Anhang III dieses Prospektes).

Eine Übertragung von Anteilen in dematerialisierter Form auf dem Primärmarkt erfolgt gemäss dem Gesellschaftsgesetz aus dem Jahre 1990 (Regelungen über unsertifizierte Wertpapiere, 1996), (S. I.

Nr. 68 / 1996) in der jeweils gültigen Fassung und gemäss in diesem Rahmen auferlegten Bedingungen, die sich auf die Gesellschaft, die Einrichtungen und die Anforderungen einer allgemein anerkannten Buchung, eines Abwicklungs- oder eines Clearing-Systems beziehen, und gemäss der Satzung..

### **Handel von Anteilen auf dem Sekundärmarkt**

Wenn der Vorstand festlegt, dass ein Gesellschaftsfonds börsengehandelt wird, werden die Anteile einer oder mehrerer Klassen dieses Fonds auf einem oder mehreren zutreffenden Börsenhandelsplätzen notiert. Ziel dessen ist es, dass Anleger Anteile auf dem sekundären Markt (ver-)kaufen können, üblicherweise über einen Händler oder einen im Auftrag von Dritten handelnden Vermögensverwalter und in geringeren Mengen, als dieses für die Zeichnung und/oder den Rückkauf von Anteilen durch die Gesellschaft auf dem Primärmarkt möglich wäre. Im Rahmen solcher Börsennotierungen werden aller Voraussicht nach Börsenmitglieder als Primärhändler agieren und Beträge (an-)bieten, zu denen Anteile von Anlegern gemäss den Richtlinien des entsprechenden Börsenhandelsplatzes(ver-)kauft werden können. Die Gewinnspanne zwischen einem Angebot und einem Gebot wird üblicherweise von den Börsenhandelsplätzen überwacht. Bestimmte berechnete Beteiligte, die Anteile zeichnen, agieren als Primärhändler, andere zeichnen Anteile, um Anteile gegenüber ihren Kunden zu (ver-)kaufen, , wie es Teil ihrer Tätigkeit als Händler ist . Wenn solche beteiligten Personen zur Zeichnung oder zum Rückkauf von Anteilen berechnete sind, kann sich ein liquider und effizienter Sekundärmarkt über die Zeit hinweg in einem oder mehreren zutreffenden und/oder anderen Börsenhandelsplätzen entwickeln, die dann die Nachfrage des Sekundärmarktes nach dieser Art von Anteilen decken. Durch den Betrieb eines solchen Zweitmarktes können Personen, bei denen es sich nicht um berechnete beteiligte Personen handelt, Anteile von anderen Anlegern, Primärhändlern oder anderen berechneten Beteiligten zu Preisen (ver-)kaufen, die dem Nettovermögenswert der Anteile nahe kommen sollen.

Anleger in einem Sekundärmarkt sind verpflichtet, solche Daten an ihren jeweiligen Börsenhändler weiterzugeben, die die Identität eines Anlegers zu verifizieren haben, bevor ein Konto in dessen Namen eröffnet wird. Anleger können und sollten weitere Informationen von ihrem Händler zum Thema Anti-Geldwäscheverordnungen anfordern.

Die Gesellschaft berechnet keine Übertragungsgebühren für den Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt. Kaufanträge auf dem Sekundärmarkt können Kosten erzeugen, die nicht von der Gesellschaft zu beeinflussen sind. Die Zulassung bestimmter Eigenschaften im Rahmen der Börsennotierungsanforderungen an einem zutreffenden Börsenhandelsplatz gilt nicht als Garantie oder als eine Erklärung eines entsprechenden Handelsplatzes über die Fachkenntnis der Diensteanbieter, über die Eignung dieser notierten Daten oder dafür, inwiefern die Anteile für Anlagen oder für andere Zwecke geeignet sind.

So lange, wie die Anteile an einem zutreffenden Börsenhandelsplatz notiert werden, bemüht sich die Gesellschaft, die Anforderungen dieses Börsenhandelsplatzes im Rahmen dieser Anteile zu erfüllen. Zwecks Einhaltung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen ausserhalb Irlands können dieser Schrift eine oder mehrere Unterlagen mit Informationen zur Rechtsprechung beigelegt sein, wonach diese Anteile zur Zeichnung angeboten werden. Jede Klasse von Anteilen des entsprechenden Fonds kann an einem oder mehreren zutreffenden Börsenhandelsplätzen notiert werden.

Anleger im Sekundärmarkt sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Marktpreis einer Aktie, so wie diese an einem zutreffenden Handelsplatz notiert ist, ggf. nicht dem jeweiligen Nettovermögenswert entspricht. Sind Gesellschaftsanteile Gegenstand von Transaktionen auf einem zutreffenden Handelsplatz, fallen die üblichen Maklerprovisionen und/oder Handels- und Abwicklungssteuern seitens des betreffenden Handelsplatzes an. Die Abwicklung des Handels mit Anteilen an zutreffenden Börsenhandelsplätzen erfolgt durch die Einrichtung einer oder mehrerer anerkannter Clearingstellen gemäss den Verfahren, die an den betreffenden Handelsplätzen gelten. Je nach Handelsplatz werden erworbene Anteile als rechtliches und/oder wirtschaftliches Eigentum des Anlegers gebucht. Eine Garantie, dass einmal an einem Handelsplatz notierte Gesellschaftsanteile auch dort notiert bleiben, besteht keinesfalls. Anleger, die Anteile über den Sekundärmarkt erwerben oder zurückkaufen wollen, wenden sich an ihren Händler oder an den Vermögensverwalter Dritter.

### **Untertägiger Portfoliowert**

Wenn der Vorstand einen Gesellschaftsfonds zum Handel an der Börse freigibt, kann er je nach eigenem Ermessen an jedem Handelstag der entsprechenden Börse einen indikativen Nettovermögenswert für eine oder mehrere Anteile freigeben (dieser Vorgang kann auch an Bevollmächtigte delegiert werden). Wenn die Gesellschaft Daten dieser Art an einem Handelstag veröffentlicht, wird der untertägige Portfoliowert anhand von Daten berechnet, die während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbar sind und begründet sich in der Regel auf dem aktuellen Wert der an einem solchen Handelstag gültigen Vermögenswerte/der offenen Positionen des entsprechenden Fonds – zusammen mit einem Barbetrag im betreffenden Fonds, der am vorherigen Handelstag gebucht wurde. Die Gesellschaft wird einen untertägigen Portfolio-Wert zur Verfügung stellen (und in der geforderten Häufigkeit), wenn dies von einem zutreffenden Börsenhandelsplatz verlangt wird.

Ein untertägiger Portfolio-Wert entspricht nicht bzw. soll nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis entsprechen, zu welchem Anteile gezeichnet, zurückgekauft, erworben oder verkauft werden – dies gilt für jeden Börsenhandelsplatz. Insbesondere gilt: Jeglicher untertägiger Portfolio-Wert, den die Gesellschaft berücksichtigt, wenn die Anlagen der Gesellschaft nicht aktiv während der Veröffentlichung eines solchen untertägigen Portfolio-Werts gehandelt werden, gibt ggf. nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wieder, ist ggf. irreführend und darf nicht als zuverlässig gewertet werden. Ist es der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten nicht möglich, einen untertägigen Portfolio-Wert in Echtzeit oder zu jeglichem Zeitraum zur Verfügung zu stellen, so wird dem Handel der Anteile auf einem betreffenden Börsenhandelsplatz dadurch kein Einhalt geboten. Dies wird durch die Regeln des Börsenhandelsplatzes unter diesen Umständen festgelegt. Anleger auf dem Sekundärmarkt sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Berechnung und die Rechnungslegung jeglicher untertägiger Portfolio-Werte Zeitverzögerungen beim Eingang der entsprechenden einzelnen Vermögenspreise widerspiegeln – im Vergleich zu anderen berechneten Werten, die sich an denselben Vermögensbestandteilen orientieren. Eine Ungenauigkeit des untertägigen Nettovermögenswerts kann von verschiedenen Faktoren verursacht werden, z.B. von der Schwierigkeit, den Preis festverzinslicher Instrumente untertägig zu bestimmen. Anleger, die Anteile an einem zutreffenden Börsenhandelsplatz zeichnen oder rückkaufen wollen, sollten sich keinesfalls allein an einem untertägigen Portfolio-Wert orientieren, der bei Investitionsentscheidungen zur Verfügung gestellt wird. Ebenfalls sollten hierbei nämlich andere Marktdaten sowie wichtige Wirtschafts- und andere Faktoren berücksichtigt werden. Weder die Gesellschaft, der Vorstand noch

jeglicher berechtigter Beteiligte oder andere Dienstleister sind gegenüber einer Person haftbar, die einen untertägigen Portfolio-Wert als verlässlich annimmt.

### **Nettovermögenswert und Bewertung von Vermögenswerten**

Der Vorstand hat den Vermögensverwalter bevollmächtigt, den Nettovermögenswert zu berechnen.

Der Nettovermögenswert eines jeden Fonds – oder im Falle verschiedener Klassen innerhalb eines Fonds jeder Klasse – wird vom Vermögensverwalter wie zum Bewertungszeitpunkt am oder in Bezug auf jeden Handelstag gemäss der Gesellschaftssatzung berechnet. Der Nettovermögenswert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag festgelegt, indem die Anteile des entsprechenden Fonds (inkl. der aufgelaufenen, aber nicht abgebuchten Einkünfte) bewertet und die Verbindlichkeiten des entsprechenden Fonds abgeführt werden (inkl. einer Kommission für Gebühren und Abgaben, aufgelaufene Ausgaben und Gebühren, z.B. solche, die im Rahmen einer anschliessenden Auflösung eines Fonds oder der Liquidierung der Gesellschaft und aller anderen Verpflichtungen entstanden sind). Der Nettovermögenswert einer Klasse soll zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages festgelegt werden, indem der Teil des Nettovermögenswerts des entsprechenden Fonds bzw. der Klasse zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird (vorbehaltlich Anpassungen für Anteile und/oder Verpflichtungen für die betreffende Klasse). Entsprechend kann der Nettovermögenswert pro Anteil der unterschiedlichen Klassen innerhalb jedes Fonds als Ergebnis der Erklärung/Zahlung von Dividenden, unterschiedlichen Gebühren und Kostenstrukturen von jeder Klasse variieren. Der Nettovermögenswert eines Fonds wird in dessen Grundwährung angezeigt oder in einer vom Vorstand (entweder hinsichtlich einer bestimmten Klasse oder im Einzelfall) bestimmten anderen Währung.

Der Nettovermögenswert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt am oder mit Wirkung an einem jeden Handelstag bestimmt. Dies geschieht, indem der Nettovermögenswert des entsprechenden Fonds - oder der entsprechenden Klasse - durch die Gesamtanzahl der herausgegebenen (oder herauszugebenden) Anteile im Fonds - oder der Klasse - zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt dividiert wird. Das Ergebnis wird auf vier Stellen hinter dem Komma gerundet.

Wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft oder des Fonds bestimmt wird, gilt:

- (a) Jeder Vermögensanteil, der gemäss den Regeln einer anerkannten Börse (ausser in den unten angegebenen Fällen (d), (e), (f), (g), (h)) angegeben, notiert oder gehandelt wird soll mit der Indexmethode bewertet werden. Je nach den Regeln des entsprechenden Index werden solche Anteile zum (a) Schlusskurs, (b) Preis des letzten Gebots, (c) letzten Handelspreis, (d) Mittelschlusskurs oder (e) letzten Mittelkurs an der entsprechenden anerkannten Börse bewertet – dies geschieht zum Handelsschluss einer solchen anerkannten Börse an jedem Handelstag. Zu diesem Zweck werden die Preise durch den Vermögensverwalter von unabhängigen Quellen ermittelt, z.B. von anerkannten Preisfindungsdienstleistern oder von für die entsprechenden Märkte spezialisierten Händlern. Wenn die Anlage wie üblich oder gemäss den Richtlinien von mehr als einer anerkannten Börse angegeben, notiert oder gehandelt wird, soll die entsprechende anerkannte Börse entweder (a) einen Hauptmarkt für eine solche Anlage oder (b) den Markt nach Ermessensentscheidung des Vorstands nach den gerechtesten Kriterien für den Wert eines Wertpapiers bieten. Wenn Preise für eine Anlage, die an der entsprechenden anerkannten Börse angegeben, notiert oder gehandelt wird, nicht zu einem erforderlichen Zeitpunkt verfügbar oder



nach Meinung des Vorstands nicht typisch sind, ist eine solche Anlage sorgfältig und nach gutem Glauben zu bewerten, wie dies nach Ansicht eines kompetenten Experten, einer Gesellschaft oder eines Unternehmens – die vom Vorstand beauftragt und von der Verwahrstelle dafür zugelassen wurde - einer wahrscheinlichen Realisierung entspricht. Wenn die Anlage bei einer anerkannten Börse angegeben, notiert und gehandelt, aber tatsächlich zu einem Auf- oder Abschlag ausserhalb dieser Börse erworben oder gehandelt wird, wird die Anlage unter Berücksichtigung dieses Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag des Instruments bewertet. Die Verwahrstelle muss an dieser Stelle gewährleisten, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Wertpapiers zu rechtfertigen ist. Weder der Vorstand, dessen Bevollmächtigte noch die Verwahrstelle sind haftbar, wenn ein von ihnen aus nachvollziehbaren Gründen vorläufig angenommener Preis (a) dem Schlusskurs, (b) Preis des letzten Gebots, (c) letzten Handelspreis, (d) Mittelschlusskurs oder (e) dem letzten Mittelkurs entsprach, ihre Annahme jedoch nicht eintraf.

- (b) Der Wert einer Anlage, die nicht an einer anerkannten Börse angegeben, notiert oder gehandelt wird oder dort angegeben, notiert oder gehandelt wird, für die jedoch ein Angebot oder Wert nicht verfügbar oder nicht marktrepräsentativ ist, soll entweder (i) in ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach gutem Glauben von einem kompetenten Experten (dem Anlageverwalter, einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen) – die vom Vorstand zu diesem Zweck beauftragt und von der Verwahrstelle zugelassen wurde – bestimmt oder (ii) durch andere Mittel festgestellt werden, sofern ein solcher Wert von der Verwahrstelle zugelassen ist. Wenn verlässliche Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere nicht verfügbar sind, kann deren Wert mit Verweis auf die Bewertung anderer (in ihrem Rating, Ertrag, Fälligkeitsdatum und anderen Eigenschaften) vergleichbarer Wertpapiere bestimmt werden. Die Matrix-Methodik wird dabei vom Vorstand eingehalten (s. o.).
- (c) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nominalpreis - zzgl. ggf. aufgelaufener Zinsen - am Ende desjenigen Tages bewertet, an welchem der Bewertungszeitpunkt auftritt. Ausnahmen werden nach dem Ermessen des Vorstands geregelt, wenn dieser annimmt, dass diese Vermögenswerte wahrscheinlich nicht bezahlt oder vollständig übertragen wurden. In diesen Fällen wird deren Wert bestimmt, nachdem der Vorstand oder dessen Bevollmächtigter unter Zustimmung der Verwahrstelle einen Nachlass festlegen, von dem sie annehmen, dass dieser in einem solchen Einzelfall mit dem tatsächlichen Wert übereinstimmt.
- (d) Derivatverträge, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden (etwa Futures, Optionsverträge und Index-Futures) sollen gemäss des durch den relevanten Markt festgelegten Abwicklungspreises bewertet werden. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, kann das Instrument entsprechend nicht eingetragener bzw. auf regulierten Märkten eingetragener Wertpapiere gehandelt werden, auf denen der Preis nicht vertreten bzw. verfügbar ist.
- (e) Ausserbörsliche Derivatverträge, die nicht durch eine Abrechnungsstelle abgewickelt werden, werden auf der Grundlage der Marktbewertung des Derivatvertrags bewertet. Sofern dies aufgrund von Marktbedingungen nicht möglich ist, darf eine zuverlässige und durchdachte Modellbewertung zur Anwendung kommen. Ausserbörsliche Derivatverträge (u. a. Swap Contracts/Swaptions, die nicht auf regulierten Märkten gehandelt werden und die von einer Abrechnungsstelle abgewickelt werden) werden täglich entweder (i) auf der Grundlage eines Angebots durch die entsprechende Gegenpartei bewertet werden und eine solche Bewertung soll

mindestens einmal wöchentlich durch eine Partei zugelassen oder geprüft werden, die durch den Vorstand gewählt wurde und zu diesem Zweck durch die Verwahrstelle zugelassen wurde und die unabhängig von der Gegenpartei tätig ist (im Folgenden: „Bewertung der Gegenpartei“) oder (ii) unter Anwendung einer alternativen Bewertung durch einen Experten (z. B. den Investmentverwalter), der durch den Vorstand ernannt und zu diesem Zweck durch die Verwahrstelle zugelassen wurde (im Folgenden: „alternative Bewertung“).

- (f) Derivatverträge, die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt, jedoch von einer Abrechnungsstelle abgewickelt werden, werden auf einer Marktbewertungsbasis des Marktwerts des jeweiligen Vertrags gehandelt – oder, sofern Marktbedingungen dies verhindern, dürfen zuverlässige und durchdachte Modellbewertungen zum Einsatz kommen.
- (g) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden in derselben Art und Weise bewertet, wie dies für ausserbörsliche Derivatkontrakte gilt oder mit Verweis auf frei verfügbare Kursnotierungen.
- (h) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (a) werden die o.g. Einheiten eines kollektiven Investmentfonds zum zuletzt verfügbaren Nettovermögenswertes dieser Aktien, dieser Einheiten oder dieser Beteiligung bewertet, wie dies von einem solchen offenen kollektiven Investmentfonds veröffentlicht wird. Wenn ein endgültiger Nettovermögenswert pro Anteil nicht verfügbar ist, kann an dieser Stelle eine entsprechende Schätzung (so wie diese dem Vermögensverwalter oder dem Anlageverwalter vorliegt) zur Wertung dienen. Wenn geschätzte Werte angewendet werden, gilt dies als endgültig und abschliessend – ungeachtet jeglicher Folgevariation des Nettovermögenswertes des kollektiven Investmentfonds.
- (i) Handelt es sich bei dem Fonds um einen kurzfristigen Geldmarktfonds, kann der Vorstand die Restbuchwertmethode anwenden, bei der die Vermögenswerte des Fonds zu ihrem Anschaffungspreis bewertet werden. Dieser wird der um die für diese Wertpapiere zutreffende Amortisierung von Agiobeträgen oder Nachlassstaffelung unter den folgenden Bedingungen angepasst, sofern (A) i) sie bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen aufweisen; (ii) sie eine Restlaufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen aufweisen; (iii) sie in ihrem Ertrag regelmässig in Intervallen von längstens 397 Tagen den Geldmarktkonditionen angepasst werden; und/oder (iv) deren Risikoprofil (z.B. Kreditausfall- und Zinsrisiken) Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen entspricht oder sie in ihrem Ertrag in Intervallen von längstens 397 Tagen angepasst werden und sie in den Fällen (iii) und (iv) den Endfälligkeitsanforderungen der entsprechenden Ratingagentur entsprechen; (B) die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios 60 Tage nicht überschreitet. Der Vorstand oder dessen Bevollmächtigte werden eine wöchentliche Überprüfung von Unstimmigkeiten zwischen dem Markt- und dem Amortisierungswert der Geldmarktinstrumente durchführen bzw. diese veranlassen und gewährleisten, dass Eskalationsverfahren nach den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt werden, um wesentliche Unstimmigkeiten auszuräumen.
- (j) Sollte es sich nicht um einen Geldmarktfonds handeln, kann der Vorstand Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von nicht über drei Monaten nach der Restbuchwertmethode bewerten, sofern solche Wertpapiere keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Marktparametern (z.B. Kreditausfallrisiko) aufweisen.

- (k) Im Falle eines Fonds, bei welchem die Restbuchbewertungsmethode nicht zur Gänze Anwendung finden kann, kann der Vorstand die Bewertung gemäss der Restbuchmethode bei Geldmarktinstrumenten im Rahmen des Fonds mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten anwenden, sofern diese keine spezifische Marktparametersensitivität (u. a. Kreditrisiken) aufweisen.
- (l) Der Vorstand kann mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert einer jeden Anlage anpassen, wenn nach dessen Ansicht eine solche Anpassung dem üblichen Marktpreis entgegenkommt. Dies kann hinsichtlich der Währung, Marktfähigkeit, Verzinsung, der voraussichtlichen Dividende, der Laufzeit, der Liquidität oder hinsichtlich anderer entsprechender Überlegungen erfolgen.
- (m) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Grundwährung des Fonds angegeben wird, soll in die Grundwährung des Fonds zu einem (offiziellen oder anders festgelegten) Kurs umgerechnet werden, welchen der Vorstand oder dessen Bevollmächtigte für geeignet halten.

Sofern es unmöglich oder unrichtig wäre, die Bewertung eines spezifischen Vermögensanteils in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln gemäss (a) bis (m) oben durchzuführen, sofern eine solche Bewertung nicht dem üblichen Marktpreis des Vermögensanteils entspricht, ist der Vorstand oder sein Bevollmächtigter berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zur ordnungsgemässen Bewertung dieses konkreten Vermögensanteils anzuwenden, sofern solche alternativen Bewertungsmethoden durch die Verwahrstelle zugelassen werden. Die Begründungen/Verfahren, die zur Anwendung kommen, müssen eindeutig nachgewiesen werden.

*Bei der Berechnung des Gesellschaftsvermögens und eines jeden Fonds gelten die folgenden Grundsätze:*

- (a) Jeder Gesellschaftsanteil, der durch den Vorstand zur Ausgabe an jedem Handelstag bereitgestellt wird, soll zum Geschäftsschluss eines solchen Handelstags ausgegeben werden und die durch die Verwahrstelle aufbewahrten Anteile des entsprechenden Fonds sollen zu einem solchen Zeitpunkt nach Abzug von Ausgabeaufschlägen (im Falle der Barmittelform) nicht nur die aktuellen, sondern die vereinbarten und noch eingehenden Barmittel und Eigentumswerte berücksichtigen.
- (b) Wenn Anlagen (Kauf / Verkauf) vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sollen diese (bzw. deren Brutto- oder Nettoverkaufspreis) so ein- oder ausgeschlossen werden, als ob der Kauf oder Verkauf bereits vollständig abgewickelt worden wäre.
- (c) Zu dem Fondsvermögen soll jegliche werthaltige und anzuwendende, geschätzte oder tatsächliche Besteuerung von Investitionsgütern im Rahmen dieses konkreten Fonds gebucht werden.
- (d) Zu dem Vermögen eines jeden relevanten Fonds soll eine Summe hinzugefügt werden, die noch nicht eingegangenen Zinsen, Dividenden und anderen Einkünften entspricht und eine Summe, die nicht abgeschriebenen Aufwendungen entspricht.
- (e) Zu dem Vermögen eines jeden relevanten Fonds soll der (tatsächliche oder vom Vorstand/dessen Bevollmächtigten geschätzte) Gesamtbetrag hinzugefügt werden, der im

Rahmen der Kapitalertragssteuer (inkl. Ansprüche zur Doppelbesteuerungsentlastung) zur abzüglichen Berechnung anfällt.

- (f) Wenn die Mitteilung über einen Aktienrückkauf bei der Gesellschaft hinsichtlich eines Handelstages eingegangen ist und die Stornierung dieser Anteile noch nicht vollständig abgewickelt wurde, gelten solche Anteile bei Geschäftsschluss eines entsprechenden Handelstages nicht mehr als ausgegeben und der Wert der Vermögensanlagen des entsprechenden Fonds soll um den zum Geschäftsschluss des Handelstages fälligen Betrag verringert werden.
- (g) Mit den folgenden Abzügen wird das entsprechende Fondsgesamtvermögen verrechnet:
- (i) Abgezogen wird der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Fondsgesamtvermögen fällig werden (z. B. Kreditaufnahmen und damit verbundene Zinsen, Gebühren und Ausgaben sowie voraussichtliche Steuerverbindlichkeiten und Beträge im Rahmen eventueller oder vorausberechneter Aufwendungen), so wie dies vom Vorstand zum betreffenden Bewertungszeitpunkt als gerecht und angemessen beurteilt wird.
  - (ii) Abgezogen wird ggf. eine vom Vorstand für die Zukunft angenommene Einkommens- oder Kapitalbesteuerung der Anteile des entsprechenden Fonds.
  - (iii) Abgezogen wird ggf. der im Rahmen einer angekündigten Ausschüttung fällig werdende Betrag, der diesbezüglich jedoch noch nicht ausgeschüttet wurde.
  - (iv) Abgezogen werden die Entgelte für den Anlageverwalter, den Vertriebsbeauftragten, den Vermögensverwalter, die Verwahrstelle und für andere Dienstleister der Gesellschaft, die aufgelaufen sind, aber noch nicht ausgezahlt wurden zzgl. ggf. eines hierbei anfallenden Mehrwertsteuerbetrages.
  - (v) Abgezogen wird die Gesamtsumme (unerheblich, ob hier eine tatsächliche Fälligkeit oder lediglich eine Einschätzung des Vorstandes besteht) anderer Verbindlichkeiten, die ab einem entsprechendem Bewertungszeitpunkt aus dem Fondsvermögen fällig werden (z. B. im Rahmen der Gründung, des Betriebs, der laufenden Verwaltung, der laufenden Kosten und Auslagen).
  - (vi) Abgezogen wird zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein Betrag, der den vorausberechneten Verbindlichkeiten entspricht, nämlich Kosten bzw. Aufwendungen, die im Rahmen einer späteren Fondsauflösung fällig werden können.
  - (vii) Abgezogen wird zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein Betrag, der den vorausberechneten Verbindlichkeiten entspricht, die im Rahmen von Aktienkäufen hinsichtlich der vom Fonds bzw. der Klasse gehaltenen Gesellschaftsanteile fällig werden.
  - (viii) Abgezogen werden ggf. je nach Angemessenheit andere Verbindlichkeiten.

Sofern weder Fahrlässigkeit, Betrug noch eine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, gilt jede Entscheidung des Vorstands, eines Ausschusses des Vorstands oder anderer Gesellschaftsbevollmächtigter im Rahmen der Wertebestimmungen von Anlagen oder über den Nettovermögenswert der Gesellschaft, eines Fonds, einer Klasse oder über den Nettovermögenswert pro Gesellschaftsanteil für die Gesellschaft selbst sowie für sämtliche Anleger (in der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft) als endgültig und verbindlich.

Ungeachtetdessen, dass Zeichnungsgebühren, Verkaufserlöse und Ausschüttungsbeträge in Barkonten aufbewahrt werden im Namen des Fonds und als dessen Vermögenswerte behandelt werden, gilt:

- (a) Zeichnungsgebühren, die vom Investor im Vorfeld eines Handelstages des Fonds, im Rahmen dessen die Zeichnung der Aktie (voraussichtlich) erfolgt, empfangen werden, gelten erst dann als Fondsvermögen, nachdem der Bewertungszeitpunkt hinsichtlich des Handelstages der o. g. Zeichnung verstrichen ist. So lässt sich der Nettovermögenswert dieses Fonds bestimmen, woraufhin bestimmt werden kann, welche Vermögensanteile des Fonds an den Investor gemäss Vereinbarung übertragen werden.
- (b) zu Gunsten des Investors fällige Verkaufserlöse nach dem Handelstag der Gesellschaft, an welchem die Aktien dieses Investors verkauft wurden, werden nicht als Vermögensanteile der Gesellschaft gewertet, um den Gesellschaftsnettovermögenswert zu bestimmen und
- (c) von dem Datum, an welchem der Ausschüttungsbetrag an einen Anleger fällig wird, gilt dieser nicht mehr als Fondsvermögenswert, um den Fondsnettovermögenswert zu bestimmen.

### **Swing Pricing**

Unter bestimmten Umständen (z.B. ein grosses Handelsvolumen) können sich Investitions- und/oder Desinvestitionskosten negativ auf Anlegerbeteiligungen in einem Fonds auswirken. Um diesen sogenannten „Verwässerungseffekt“ zu vermeiden, ist der Vorstand zur Anwendung einer als „Swing Pricing“ bezeichneten Strategie berechtigt, um den Nettovermögenswert pro Anteil durch Handeln nach oben oder unten anzupassen, und wenn Handels- oder Steuergebühren bei einer effektiven Zeichnung oder einem Verkauf von entsprechenden Fondsvermögensanteilen anfallen würden, wenn die Nettokapitalaktivität aufgrund des erhöhten Handelsvolumens eines bestimmten Tages einen bestimmten (vom Vorstand gelegentlich festgelegten) Schwellenwert (der „Schwellenwert“) überschreitet.

Details der Swingfaktoren und des angewendeten Schwellenwerts stellt der Gesellschaftssitz zur Verfügung. Der Swing“-Schwellenwert kann von der Gesellschaft unangekündigt geändert werden.

#### **Beschreibung der Swing Pricing-Methode**

Überschreitet die unten definierte Nettokapitalaktivität an einem bestimmten Handelstag beim Nettozufluss von Vermögensanteilen einen Fondsschwellenwert, wird der Nettovermögenswert für das Abwickeln aller Zeichnungen, Verkäufe oder Wechsel durch den Vorstand gelegentlich um den Swingfaktor nach oben angepasst.

Überschreitet die unten definierte Nettokapitalaktivität an einem Handelstag beim Nettoabfluss von Vermögensanteilen einen Fondsschwellenwert, wird der Nettovermögenswert für das Abwickeln aller Zeichnungen, Verkäufe oder Wechsel durch den Vorstand gelegentlich um den Swingfaktor nach unten angepasst.

Diese Anpassung findet bei allen Transaktionen jenseits des Schwellenwertes Anwendung.

Auf keinen Fall soll der Swingfaktor 1% des Nettovermögenswerts einer Aktie überschreiten. Um die Ausgaben im Rahmen eines Fonds zu berechnen, die sich an dessen Nettovermögenswert orientieren, wird der Vermögensverwalter weiterhin einen solchen Nettovermögenswert ohne Swingfaktor anwenden.

Die Faktoren, welche die Festlegung eines Swing-Schwellenwerts beeinflussen, sind z. B.

- a) die Fondsgrösse
- b) Typ und Liquidität der Wertpapiere, wo der Fonds anlegt
- c) Die Kosten bzw. der Verwässerungsfaktor hinsichtlich der Märkte, in die der Fonds investiert, und
- d) Die Richtlinien des Anlageverwalters und das Ausmass der Bargeldverfügungsfähigkeit eines Fonds (im Gegensatz zur vollständigen Anlage).

Der Begriff „Nettokapitalaktivität“ verweist auf die Bewegung von Nettobargeld der Zeichnungen und Rückkäufe hinsichtlich eines bestimmten Fonds über alle Anteilsklassen an einem bestimmten Handelstag.

### **Veröffentlichung des Nettovermögenswerts pro Anteil**

Der Nettovermögenswert pro Anteil wird von Bloomberg aktualisiert und auf deren Webseite [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) nach jeder aktualisierten Berechnung veröffentlicht. Ebenso kann er vom Vermögensverwalter zu den üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Auch stehen zur Erfragung dieser Angaben andere Quellen zur Verfügung (s. ggf. Anhang zum entsprechenden Fonds).

Der aktuelle Nettovermögenswert der aufgeführten Klassen wird der irischen Börse unmittelbar nach einer neuen Berechnung übermittelt und ist auf der Webseite „[www.ise.ie](http://www.ise.ie)“ abrufbar.<http://www.ise.ie>

### **Aussetzung der Vermögensbewertung**

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit die Vermögensbewertung bzw. die Bestimmung des Nettovermögenswerts eines jeden Fonds sowie die Ausgabe, die Umwandlung und Rückkäufe von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Dieses gilt für die folgenden Zeiträume:

- (a) ganz oder teilweise (ausgenommen sind übliche Feiertage oder Wochenenden), wenn die anerkannten Börsenhandelsplätze, auf denen die entsprechenden Fondsanlagen angegeben, notiert und gehandelt werden, schliessen oder wenn der Handel hiermit oder allgemein eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (b) ganz oder teilweise, wenn bestimmte Umstände nicht vom Vorstand zu beeinflussen sind, und es deshalb nicht angemessen erscheint, Fondsanlagen zu verkaufen und zu bewerten, sich

dies nachteilig auf Anleger auswirken würde oder es nicht möglich ist, Gelder im Rahmen der Zeichnung oder des Verkaufs von Anteilen auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen bzw. von dieser nichts überwiesen werden kann;

- (c) ganz oder teilweise, wenn Kommunikationswege zusammenbrechen oder gestört werden, die üblicherweise zur Wertbestimmung der Fondsanlagen verwendet werden;
- (d) ganz oder teilweise, wenn aus irgendeinem Grund die Fondsanlagewerte nicht angemessen, unmittelbar oder genau ermittelt werden können;
- (e) ganz oder teilweise, wenn die Gesellschaft oder ein Fonds nicht in der Lage ist, Fondsanteile zurückzukaufen, deren Erlös für Rückkaufzahlungen verwendet werden soll oder wenn Zahlungen dieser Art nach Ansicht des Vorstands nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können;
- (f) ganz oder teilweise, wenn Zeichnungserlöse nicht von einem oder an ein Fondskonto überwiesen werden können oder die Gesellschaft nicht dazu in der Lage ist, Fonds zurückzukaufen, deren Erlös für Rückkaufzahlungen zu verwenden ist oder wenn solche Zahlungen nach Ansicht des Vorstandes nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können;
- (g) wenn die Abwicklung und das Clearing von Wertpapieren in einer anerkannten Abwicklungs- und Clearingstelle unterbrochen ist;
- (h) wenn der Handel von Aktien, die an einem zutreffenden Börsenhandelsplatz notiert sind, eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (i) im Anschluss an eine Mitteilung an die betreffenden Anleger in einer Hauptversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft oder das Ende des entsprechenden Fonds vorschlägt;
- (j) im Anschluss des gegenseitigen Einvernehmens zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, welches die Auflösung der Gesellschaft oder das Ende eines Fonds zum Gegenstand hat;
- (k) wenn es durch irgendeinen anderen Grund unmöglich oder nicht mehr durchführbar ist, den Wert eines wesentlichen Vermögensanteils der Gesellschaft oder eines Fonds zu bestimmen.

Werden Bewertungen ausgesetzt, ist die Zentralbank bzw. bei entsprechenden Notierungen an zutreffenden Börsenhandelsplätzen, sind diese, die Regulierungsbehörden und die Verwahrstelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt für jeden notierten Fonds, jede notierte Klasse und für denselben Handelstag. Eine Veröffentlichung über einen solchen Vorgang ist in diesen Fällen zeitlich über [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) abzurufen.

Soweit wie möglich werden alle angemessenen Schritte eingeleitet, um die Zeiten der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden. Die Zentralbank kann ebenfalls ggf. darauf bestehen, dass die Gesellschaft die Bestimmung von Nettovermögenswerten sowie die Ausgabe und die Rückkäufe von

Anteilen in einem Fonds aussetzt, wenn sie entscheidet, ein solches Vorgehen sei im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anleger.



## 5. BESTEUERUNG

### Allgemeine Erläuterungen

Der folgende Abschnitt über das irische Steuersystem ist eine kurze Zusammenfassung der Steuerberatung, die dem Vorstand zu den aktuellen Gesetzen und Praktiken erteilt wurde. Diese Informationen können sich in ihrer Gültigkeit ggf. ändern bzw. sind subjektiven Auslegungen unterworfen.

Die folgenden Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potentielle Anleger sollten sich bei den betreffenden Fragen (Aktienkauf, -verkauf, -umwandlung, -besitz, oder -rückkauf nach den Gesetzen der Rechtssysteme, in denen ihre Einkünfte besteuert werden) an professionelle Berater wenden. Ebenso werden Anleger angehalten, sich selbst kontinuierlich über Devisenbestimmungen zu informieren, die im Land ihres Wohnsitzes gelten.

Im Allgemeinen hängt die Besteuerung von Aktienkäufen, -besitz, -umwandlung, -rückkauf oder -verkauf von den Gesetzen bzw. Rechtssystemen ab, denen der Anleger unterliegt. Dies ändert sich je nach Land seines Wohn- oder Gesellschaftssitzes bzw. nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Dividenden, Zinsen und ggf. Kapitalgewinne für ausgegebene Wertpapiere ausserhalb Irlands werden ggf. mit Steuern dieser Länder, z.B. einer Quellensteuer belegt. Die Gesellschaft kann ggf. nicht von einer Ermässigung der Quellensteuer profitieren, weil ggf. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern bestehen. Die Gesellschaft kann daher Quellensteuerzahlungen nicht zurückfordern, die von bestimmten Ländern eingefordert wurden. Wenn sich das zukünftig ändert und die Beantragung eines geringeren Steuersatzes Steuerrückzahlungen an die Gesellschaft zur Folge hat, wird der Nettovermögenswert der Gesellschaft nicht neu formuliert bzw. werden die eingegangenen Beträge den bestehenden Anlegern zum Zeitpunkt der Rückerstattung bewertbar zugeteilt.

### Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Da die Gesellschaft ihren Sitz in Irland hat, wurde der Vorstand in konkreten, auf die Gesellschaft und die Anleger bezogenen Steuerfragen so beraten, wie dieses unten dargelegt wird.

Die Gesellschaft wird aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig betrachtet, wenn die Geschäftsleitung bzw. die – Steuerung seines Geschäftsbetriebes von Irland aus erfolgt und die Gesellschaft nicht in einem anderen Land ansässig ist. Der Vorstand beabsichtigt, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft so erfolgt, dass es aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig betrachtet werden kann.

Dem Vorstand wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft nach § 739 B des TCA als Investmentgesellschaft gilt. Nach den derzeitigen irischen Gesetzen und Praktiken besteht für die Gesellschaft somit keine Einkommens- oder Gewinnertragsbesteuerung.

Jedoch kann sich für die Gesellschaft eine Besteuerung bei einem „steuerlich relevanten Ereignis“ ergeben. Gemeint sind hiermit z.B. Ausschüttungen an Anleger oder Einlösungen, Rückkäufe,

Stornierung oder Übertragung von Anteilen sowie Aneignung oder Stornierung von Anteilen eines Anlegers durch die Gesellschaft zum Zwecke einer Steuerforderungsbegleichung, die durch den Gewinn bei einer Aktienübertragung entsteht. Keine Steuerforderungen ergeben sich bei steuerlich relevanten Ereignissen, wenn ein Anleger zum Zeitpunkt eines solchen Ereignisses weder Einwohner Irlands noch gewöhnlich dort ansässig ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine relevante Erklärung vorliegt bzw. der Gesellschaft keine Informationen zur Unrichtigkeit dieser Erklärung zur Kenntnis gelangen. Fehlt eine solche Erklärung oder werden gegenüber der Gesellschaft keine gleichwertigen Massnahmen ergriffen (s.u. Abschnitt „*Gleichwertige Massnahmen*“) liegt ein Grund zu der Annahme vor, der entsprechende Anleger sei Einwohner Irlands oder sei dort gewöhnlich ansässig.

Ein steuerlich relevantes Ereignis liegt in den unten aufgeführten Fällen nicht vor:

- Ein Anleger tauscht zu marktmässigen Bedingungen Gesellschaftsanteile gegen andere Gesellschaftsanteile aus, ohne eine Zahlung an den Anleger zu leisten.
- Es erfolgen Transaktionen (die sonst besteuert würden) im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, so wie dies von den irischen Steuerbehörden anerkannt ist (der Vorstand beabsichtigt, dass alle Gesellschaftsanteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden).
- Ein Anleger überträgt seinen Aktientitel an einen früheren oder gegenwärtigen Ehegatten bzw. Lebenspartner. Hier finden bestimmte Bedingungen Anwendung.
- Anteile werden ausgetauscht, weil die Gesellschaft sich nach § 739H der TCA mit einer anderen Investmentgesellschaft zusammenschliesst bzw. umbaut.
- Anteile werden storniert, weil ein Umtausch im Rahmen eines Gesellschaftszusammenschlusses erfolgt (nach § 739H der TCA).

Werden Anteile am Ende einer relevanten Frist gehalten, ergibt sich ebenfalls ein steuerlich relevantes Ereignis. Werden Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten, kann sich kein steuerlich relevantes Ereignis ergeben und die Anleger sind gehalten, am Ende einer relevanten Periode eine Steuererklärung auf Basis einer Selbstveranlagung abzugeben.

Wenn die Gesellschaft im Falle eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist es dazu berechtigt, von Zahlungen, die sich aus einem solchen Ereignis ergeben, einen der Steuerforderung gleichwertigen Beitrag abzuziehen und/oder ggf. von Anlegern gehaltene Anteile in einem solchen Wert anzueignen oder zu stornieren. Anleger halten die Gesellschaft schad- und klaglos gegen Verluste, die die Gesellschaft durch einen solchen Steuerabzug erleidet (wenn kein Abzug, Aneignung oder Stornierung erfolgt ist).

Zum Thema der steuerlichen Folgen für die Gesellschaft und für die Anleger bei steuerlich relevanten Ereignissen ist der Abschnitt unten „Besteuerung von Anlegern in Irland“ zur Kenntnis zu nehmen. Dieser gilt für:

- (a) Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden
- (b) Anleger, die weder in Irland wohnhaft noch aufenthaltsberechtigt sind,

- (c) Für Anleger, die irische Einwohner oder in Irland gewöhnlich ansässig sind, und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, gilt:

Im Rahmen von Bestimmungen, die durch das Steuergesetz 2012 eingeführt wurden (und der entsprechenden Rückerstattung von Geldwerten („Investment Undertakings Regulations 2013“)) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Daten von Anlegern zu erfassen, deren Aktienkäufe maximal bis zum 01.01.2012 zurückreichen, nämlich den Namen, die Anschriften, die Geburtsdaten (falls eine Person) und den Wert der gehaltenen Vermögensanteile. Für neue Anteile, die ab dem 01.01.2014 erworben werden, sind zusätzlich noch die Steuernummer oder eine Erklärung, dass diese nicht ausgegeben wurde, zu erfassen. Keine Daten müssen über Anleger gemeldet werden, die:

- Von der irischen Steuer befreit sind (sofern eine relevante Erklärung vorliegt); oder
- Anteile in einem anerkannten Clearing-System halten; oder
- Weder irische Einwohner noch in Irland gewöhnlich ansässig sind (sofern eine relevante Erklärung vorliegt).

Besteuerung von Anlegern in Irland

*Aktien, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden*

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, ist der Anleger (und nicht die Gesellschaft) zur Steuerabgabe im Rahmen eines steuerlich relevanten Ereignisses verpflichtet. Eine individuelle Steuer wird derzeit dem Anleger hinsichtlich der Ausschüttung mit 41% berechnet, wenn Zahlungen jährlich oder in häufigeren Intervallen erfolgen, die sich bei anderer Ausschüttung bzw. Gewinnen aus Einlösungen, Rückkäufen oder Übertragungen von Anteilen zugunsten eines Anlegers ergeben. Gewerbliche Anleger mit Sitz in Irland, die Anteile über Handelszwecke hinaus besitzen und die Ausschüttungen oder Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Stornierungen oder Übertragungen aus diesen erhalten, werden steuerlich so behandelt, als erhielten sie Einkünfte nach Fall IV/Anhang D/Steuergesetz. Wir bitten Sie, den Abschnitt „*Persönlicher Portfolio Investment-Fonds (PPIU)*“ unten zur Kenntnis zu nehmen. Dort werden die geltenden Steuertarife dargelegt, wenn die Anlage ein PPIU ist.

Wenn Anleger ihre Einkünfte in ihrer Steuererklärung nicht korrekt angeben, werden sie mit 41% oder bis zu 80% für Anlagen besteuert, die als PPIU gelten.

Eine relevante Erklärung oder Bestätigung über gleichwertige Massnahmen nach den Bestimmungen des Steuergesetzes 2010 ist nicht erforderlich, wenn die Anteile (die Gegenstand der Zeichnung bzw. Übertragung werden können) in einem so von den irischen Steuerbehörden anerkannten Clearing-System gehalten werden. Der Vorstand beabsichtigt, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden. Wenn der Vorstand es zukünftig zulässt, zertifizierte Anteile ausserhalb eines anerkannten Clearing-Systems zu halten, werden zukünftige Anleger vor einer Zeichnung oder Aktienübertragungsempfänger angehalten, eine relevante Erklärung abzugeben, um als Voraussetzung Gesellschaftsanteile zu erhalten bzw. als Empfänger von Anteilen der Gesellschaft registriert zu werden. Eine entsprechende Erklärung ist nicht in einem Zusammenhang erforderlich, in dem der Gesellschaft das Ergreifen gleichwertiger Massnahmen nach dem Steuergesetz 2010 genehmigt wird.

Wenn Anteile nicht zu Handelszwecken von einer Gesellschaft gehandelt werden, können die Gewinne aus dem Aktienverkauf nicht mit Verlusten daraus oder mit Verlusten aus dem Verkauf von anderen Vermögensobjekten (die kapitalertragssteuerpflichtig sind) verrechnet werden. Verluste aus dem Aktienverkauf durch einen Anleger können nicht mit Einkünften oder Gewinnen aus dem Verkauf von Vermögenswerten (die kapitalertragssteuerpflichtig sind) verrechnet werden.

Im Rahmen einer Steuererklärung sind Einkünfte und Gewinne aus Gesellschaftsanteilen wie Einkünfte und Gewinne aus einem Offshore-Fonds zu behandeln.

In dem Mass, in dem Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, ergibt sich bei steuerlich relevanten Ereignissen die folgende Steuerpflicht:

*Für Anleger, die weder irische Einwohner noch in Irland gewöhnlich ansässig sind, und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, gilt:*

Die Gesellschaft ist nicht zum Steuerabzug bei steuerlich relevanten Ereignissen verpflichtet, wenn (a) der Anleger kein irischer Einwohner bzw. gewöhnlich nicht in Irland ansässig ist, (b) der Anleger eine relevante Erklärung vorlegt und (c) es sich um eine Situation handelt, in der die Gesellschaft keine begründete Annahme über die Unrichtigkeit einer solchen Erklärung hat oder (d) es sich um eine Situation handelt, in der die Gesellschaft von den irischen Steuerbehörden zugelassene gleichwertige Massnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass der Anleger kein irischer Einwohner bzw. gewöhnlich nicht in Irland ansässig ist, und die Gesellschaft hat die entsprechende Genehmigung von der Steuerbehörde erhalten (siehe Abschnitt „Gleichwertige Massnahmen“ unten). Liegt eine relevante Erklärung nicht fristgerecht vor oder sind gleichwertige Massnahmen nicht eingesetzt, wird ein steuerlich relevantes Ereignis steuerpflichtig, auch wenn ein Anleger weder ein irischer Einwohner noch dort gewöhnlich ansässig ist. Die entsprechende Steuer, die abgezogen wird, ist unten im Abschnitt „In Irland wohnhafte oder dort gewöhnlich ansässige Anleger, die Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System halten“ beschrieben.

In dem Ausmass, in welchem der Anleger als Zwischenhändler für weder einen irischen Einwohner noch eine dort gewöhnlich ansässige Personen handelt, ergibt sich keine Pflicht zum Steuerabzug durch die Gesellschaft bei einem steuerpflichtigen Ereignis, sofern entweder (i) die irischen Steuerbehörden ohne bisherigen Widerruf bestätigen, dass die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) der Zwischenhändler eine relevante Erklärung abgibt, dass er/sie im Namen einer solchen Person handelt und der Gesellschaft keine begründete Annahme zur Unrichtigkeit einer solchen Erklärung vorliegt.

Für Anleger, die weder irische Einwohner noch in Irland gewöhnlich ansässig sind und in diesem Zusammenhang die Gesellschaft (i) entweder gleichwertige Massnahmen eingeleitet hat oder (ii) solche Anleger relevante Erklärungen abgeben, über die der Gesellschaft kein begründeter Anlass zur Unrichtigkeit vorliegt, gilt keine irische Steuerpflicht für ihre Gewinne bzw. Einkünfte aus den Verkäufen von ihren Anteilen. Gewerbliche Anleger ohne Wohnsitz in Irland, die Anteile direkt oder indirekt für eine Handelsniederlassung oder Agentur in Irland halten, werden steuerpflichtig für Einkünfte aus ihren Anteilen oder für Gewinne aus Verkäufen von Anteilen.

Wenn Steuern von der Gesellschaft einbehalten werden, weil dieser keine relevante Erklärung von einem Anleger vorliegt, ist nach der irischen Rechtslage eine Steuerrückerstattung nur an

Gesellschaften im Rahmen der irischen Körperschaftssteuer an bestimmte, erwerbsunfähige Personen auf Einzelfallbasis und unter bestimmten anderen Umständen möglich.

*Für Anleger, die irische Einwohner oder in Irland gewöhnlich ansässig sind, und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, gilt:*

Sofern der Anleger nicht von der irischen Steuerpflicht befreit ist, der Gesellschaft eine relevante Erklärung vorlegt, die in keiner Weise zur Annahme der Unrichtigkeit veranlasst oder der Gesellschaft eine bisher nicht widerrufenen Zulassung der irischen Steuerbehörden vorliegt, dass die angemessenen gleichwertigen Massnahmen ergriffen wurden, oder sofern die Anteile nicht von der Justizverwaltung angeeignet wurden, fällt eine Steuerpflicht in Höhe von derzeit 41% (bei irischen gewerblichen Anlegern: 25%) an, die per Steuerabzug durch die Gesellschaft von einer Ausschüttung (jährlich oder in häufigeren Intervallen) gegenüber einem Anleger, der irischer Einwohner bzw. in Irland gewöhnlich ansässig ist, beglichen werden. Andere Ausschüttungen oder Gewinne zugunsten eines irischen Einwohners oder dort gewöhnlich ansässigen Anlegers (der weder steuerbefreit ist, noch eine relevante Erklärung vorlegt und für den die irischen Steuerbehörden das Vorhandensein gleichwertiger Massnahmen bestätigt haben) unterliegen im Rahmen einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Stornierung, einer Übertragung oder eines erachteten Verkaufs (s.u.) von Anteilen einer Steuerpflicht von 41% (25% gelten für irische Gewerbetreibende als Anleger), die seitens der Gesellschaft als Steuerabzug abgeführt werden. Steuern werden ebenfalls in Bezug auf Anteile am Ende einer entsprechenden Zeitperiode (hinsichtlich einer Wertsteigerung über die Kosten der entsprechenden Aktien) erhoben, sofern der Anleger ein irischer Einwohner oder in Irland gewöhnlich ansässig ist und nicht von der irischen Steuer befreit ist, und als solcher eine relevante Erklärung vorlegt oder in dessen Zusammenhang die irischen Steuerbehörden ohne bisherigen Widerruf bestätigen, dass angemessene gleichwertige Massnahmen greifen.

Für eine Anzahl irischer Einwohner und in Irland gewöhnlich ansässiger Anleger gilt eine Befreiung von den o.g. Bedingungen, sobald eine relevante Erklärung vorliegt. Diese irischen Anleger sind steuerbefreit. Wenn Anteile der Justizverwaltung gehalten werden, lösen diese keine Steuerabgaben seitens der Gesellschaft aus. Eine Justizverwaltung ist erforderlich, um die hier entstehenden Steuerforderungen selbst zu berechnen, wenn sie diese Zahlungen an die berechtigten Nutzniesser zuteilen.

Gewerbliche Anleger mit Sitz in Irland, die bereits besteuerte Ausschüttungen bzw. Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen erhalten, sind denen steuerlich gleichgestellt, die gemäss Fall IV/ Anhang D/TCA jährlich Zahlungen erhalten. Gewerbliche Anleger mit Sitz in Irland, deren Anteile zu Handelszwecken gehalten werden, sind hier steuerpflichtig im Hinblick auf Einkünfte und Gewinne als Teil dieses Handels mit einer Verrechnung gegen die Körperschaftsteuerforderungen für durch die Gesellschaft bereits abgezogene Steuern.

Im Allgemeinen gilt: Nicht zur Gesellschaft gehörige Anleger, die Einwohner Irlands oder dort gewöhnlich ansässig sind, unterliegen keiner weiteren irischen Steuerpflicht auf ihre Aktieneinkünfte bzw. auf Gewinne beim Verkauf ihrer Anteile, wenn Steuern für erhaltene Zahlungen bereits von der Gesellschaft abgezogen wurden. Wenn sich aus dem Aktienverkauf eines Anlegers im Rahmen einer Devisenumwandlung ein Gewinn ergibt, kann sich hier eine Kapitalerwerbssteuerpflicht für das Jahr des Aktienverkaufs ergeben.

Anleger, die Einwohner Irlands oder dort gewöhnlich ansässig sind und Ausschüttungen oder Gewinne durch die Einlösung, die Stornierung, den Rückkauf oder die Übertragung von Anteilen erhalten, die noch nicht mit einer Steuerabgabe durch die Gesellschaft belegt wurden, können einer Steuerpflicht (Einkommens-, Körperschaftssteuer) im Rahmen der konkreten Gewinn- oder Ausschüttungsbeträge unterliegen.

#### *Gleichwertige Massnahmen*

Das Steuergesetz 2010 führte neue Massnahmen, nämlich „gleichwertige Massnahmen“ ein, die die Regeln im Rahmen von relevanten Erklärungen ändern. Vorher galt: Es gab bei steuerlich relevanten Ereignissen keine Steuerpflicht für einen Investmentfonds hinsichtlich eines Anlegers, der zum Zeitpunkt eines entsprechenden Ereignisses weder irischer Einwohner noch dort gewöhnlich ansässig ist (sofern eine relevante Erklärung vorlag bzw. keine Informationen, die Anlass zur Unrichtigkeit einer solchen geben könnten). Lag eine solche Erklärung nicht vor, war anzunehmen, der Anleger sei irischer Einwohner oder in Irland ansässig. Das Steuergesetz enthält neue Bedingungen, die es zulassen, die o.g. Ausnahmen für Anleger ohne irische Einwohnerschaft oder Ansässigkeit in Irland anzuwenden, was durch die Gesellschaft durch gleichwertige Massnahmen gewährleistet wird, so dass an dieser Stelle eine Ausnahme von den o.g. Bedingungen gewährt werden kann – vorausgesetzt, dass der Investmentfonds diesbezüglich von den irischen Steuerbehörden die Genehmigung erhalten hat.

#### *Persönlicher Portfolio Investmentfonds (PPIU)*

Das Steuergesetz 2007 führte neue Bestimmungen zur Besteuerung irischer Einwohner oder dort gewöhnlich Ansässiger ein, die Anteile in einem PPIU halten. Dieses ist ein Investmentfonds, in welchem Anleger über die Auswahl einiger oder aller Anlageobjekte des Investmentfonds mitentscheiden können – entweder direkt oder über Personen in ihrem Auftrag bzw. über solche, die mit dem Anleger verbunden sind. Je nach Einzelfall kann ein Investmentfonds jeweils als PPIU für einige, alle oder keine Anleger gelten. Ein Investmentfonds gilt nur als PPIU für Anleger, die die Anlageauswahl „beeinflussen“ können. Gewinne, die ein Anleger aus einem steuerpflichtigen Ereignis bezüglich eines Investmentfonds, der ein PPIU bezüglich einer Person ist, erzielt, werden derzeit mit 60% besteuert (bei Unrichtigkeit der Steuererklärung über entsprechende Einkünfte sind das 80%). Ausnahmen: Investitionen in Anlagen erfolgen klar und eindeutig im Rahmen von Werbemassnahmen. Weitere Einschränkungen können erforderlich sein, wenn die Investitionen, die durch einen Investmentfonds gehalten werden, Grundbesitz oder Immobilien oder unnotierte Anteile, die ihren Wert aus solchen Anteilen ableiten, zum Gegenstand haben.

#### *Andere wichtige irische Steuern*

Durch die Gesellschaft gezahlte Ausschüttungen sind nicht dividendenquellensteuerpflichtig.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen in irische Dividendenpapiere erzielt, können der irischen Dividendenquellensteuer zum Satz der irischen Einkommenssteuer (derzeit 20%) unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch dem Zahler erklären, dass es sich um einen Investmentfonds mit materiellem Anspruch auf Dividenden handelt, welche die Gesellschaft berechtigt, solche Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu erhalten.

## Stempelgebühr

In Irland wird keine Stempelgebühr für die Ausgabe, die Übertragung, den Wiederverkauf oder den Rückkauf von Anteilen der Gesellschaft fällig. Wenn es sich jedoch bei der Zeichnung für oder beim Rückkauf von Anteilen um die Barübertragung von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Eigentumswerten handelt, kann eine irische Stempelgebühr im Rahmen solcher Vorgänge fällig werden.

Die irische Stempelgebühr wird mit 1% des höheren Anteils des Marktwertes für die Zeichnung oder den gezahlten Gegenwert von Anteilen und Wertpapieren erhoben, die von einer in Irland registrierten Gesellschaft ausgegeben werden. Im Allgemeinen wird keine Stempelgebühr für die Gesellschaft für die Übermittlung oder die Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren fällig, vorausgesetzt, dass diese nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft ausgegeben wurden und dass der Vorgang sich nicht auf Immobilien oder Grundbesitz in Irland oder Titel darauf sowie auf keine Beteiligung an anderem Eigentum, keine anderen Aktien oder handelsfähigen Wertpapiere einer in Irland registrierten Gesellschaft (Ausnahme: Investitionsgesellschaften in der Bedeutung von §739B TCA) bezieht.

## Kapitalerwerbssteuer

Aktienverkauf ist in Irland weder schenkungs- noch erbschaftssteuerpflichtig (Kapitalerwerbssteuer), sofern es sich um eine Investitionsgesellschaft gemäss § 739 B TCA handelt und sofern folgendes zutrifft:

- (a) Zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft ist der Begünstigte oder sein Nachfolger weder in Irland wohnhaft noch dort gewöhnlich ansässig.
- (b) Zum Zeitpunkt der Veräußerung ist die Person, die die Anteile abgibt („Abgeber“), weder in Irland wohnhaft noch dort gewöhnlich ansässig.
- (c) Die Anteile sind Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft zum jeweiligen Datum und zum Bewertungszeitpunkt.

Für steuerlich irische Einwohner gilt die Kapitalerwerbssteuer, für alle anderen gelten besondere Regeln. Wer grundsätzlich nicht irischer Einwohner ist oder nicht dort gewöhnlich ansässig ist und Anteile im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung abgibt oder wer diese empfängt, gilt nicht als in Irland wohnhaft oder dort gewöhnlich ansässig zum betreffenden Zeitpunkt, ausser:

- i) Er ist unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Jahres der Veranlagung bereits seit fünf aufeinanderfolgenden Jahren Einwohner Irlands.
- ii) Er ist zum Zeitpunkt der Veranlagung in Irland wohnhaft oder dort gewöhnlich ansässig.

## Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie

Für die EU gilt die EC-Richtlinie 2003/48/EC für die Besteuerung von Zinseinkünften. Diese europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie ist in das irische Recht übertragen worden. Abhängig von einer Reihe wichtiger Bedingungen verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedsstaaten und andere relevante Regionen, den Steuerbehörden anderer Mitgliedsstaaten Details über Zinsausschüttungen (z.B. ggf. Ausschüttungen oder Rückkaufszahlungen von kollektiven Investmentfonds, etwa OGAW) oder

andere vergleichbare Einkünfte zu übermitteln, die in einem anderen Mitgliedsstaat von einer Zahlstelle an eine Person ausgezahlt wurden. Wichtige Ausnahme: Österreich, Belgien, Luxemburg und einige Regionen ausserhalb der EU setzen ggf. ein Quellensteuersystem für eine Übergangsperiode ein, sofern das jeweilige Land innerhalb einer solchen Periode nicht anders entscheidet. Irland, Grossbritannien und andere Länder ziehen den Informationsaustausch einem Quellensteuersystem vor. Die Richtlinie ist seit dem 01.07.2005 Bestandteil der Rechtslage in den Mitgliedstaaten und ist seit diesem Datum für Zinsausschüttungen anzuwenden.

In diesem Rahmen ist die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, die Zahlstelle oder eine juristische Person, die die Aufgaben einer „Zahlstelle“ durchführt (im Folgenden: „Zahlstelle“; gemeint ist die wirtschaftliche Stelle, von der aus Zinsen zum direkten Vorteil eines Begünstigten ausgeschüttet werden bzw. die Stelle, die dafür Sorge trägt), verpflichtet, nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie Details über Zahlungen von Zinseinkünften an die jeweils begünstigten Anleger in der Gesellschaft (Personen oder sonstige Einrichtungen) an die irischen Steuerbehörden zu übermitteln, welche diese Informationen an den Mitgliedsstaat weiterleiten, in welchem der Anleger wohnhaft ist. Sollte sich die Zahlstelle in Rechtssystemen befinden, in denen im Rahmen der Richtlinie statt eines Informationsaustauschsystems ein Quellensteuersystem rechtlich wirksam ist, können Beträge bereits von den Zahlungen an Anleger abgezogen werden.

Im Rahmen der Richtlinie gilt: Zinszahlungen umfassen per Definition Zahlungen von bestimmten kollektiven Investmentfonds (für EU-ansässige Fonds gilt dieses derzeit nur für OGAW) in dem Masse, dass die Gesellschaft mehr als 15% ihrer Vermögenswerte direkt oder indirekt in verzinslichen Wertpapieren und Einkünften angelegt hat, die sich aus dem Verkauf, dem Wiederverkauf und der Einlösung von Fonds-Anlagen ergaben (wobei die Gesellschaft mehr als 25% ihres Vermögens direkt oder indirekt in verzinslichen Wertpapieren angelegt hat).

#### Steuerliche Definitionen

In Bezug auf den obenstehenden Abschnitt über die Besteuerung in Irland gelten die folgenden Definitionen.

#### *„Justizverwaltung“*

Die Justizverwaltung ist für die Verwaltung von Geldern verantwortlich, die unter ihrer Kontrolle stehen oder die Gerichtsbeschlüssen unterliegen.

#### *„Irischer Einwohner (Ansässiger)“*

- Im Fall von Personen handelt es sich um jene, die aus steuerlicher Sicht Einwohner Irlands sind.
- Bei Konzernen handelt es sich um jene, deren Sitz sich aus steuerlicher Sicht in Irland befindet.
- Bei Gesellschaften handelt es sich um jene, deren Sitz sich aus steuerlicher Sicht in Irland befindet.

*Als irischer Einwohner gilt für den Zeitraum eines Steuerjahres, wer (1) sich mindestens 183 Tage eines solchen Jahres oder (2) mindestens 280 Tage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Irland aufhält – vorausgesetzt, dass die Person mindestens 30 Tage in jedem einzelnen Zeitraum in*



*Irland anwesend ist. Anwesenheit in Irland definiert sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Tages.*

*Ein Konzern gilt aus steuerlicher Sicht generell als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder (oder - bei mehreren - die Mehrheit der Treuhänder,) aus steuerlicher Sicht in Irland als ansässig gilt.*

Eine Gesellschaft, deren Hauptsitz und Geschäftsleitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von ihrem Gründungsort als Ansässiger Irlands. Eine Gesellschaft, deren Hauptsitz und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befindet, aber dort gegründet wurde, gilt als Ansässiger Irlands, sofern Folgendes nicht zutrifft:

- Eine solche oder eine damit verbundene Gesellschaft betreibt Handel in Irland. Entweder wird die Gesellschaft im Endeffekt von EU-Einwohnern oder von Einwohnern gesteuert, mit denen für Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, oder die Gesellschaft bzw. eine damit verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten EU-Börse oder an der Börse eines Landes eingetragen, für welches mit Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Oder

- Die Gesellschaft gilt nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft, welche im Endeffekt von einem Land aus gesteuert wird, für das mit Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, wird aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie sonst:

- (i) aus steuerlicher Sicht in dem anderen Land des Doppelbesteuerungsabkommens als ansässig gelten würde, wenn sie dort und nicht in Irland gegründet wurde.
- (ii) (ii) aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig gelten würde, wenn sie in Irland gesteuert und geleitet wird, und nicht im Land des Doppelbesteuerungsabkommens; und
- (iii) Sollten die o.g. Bedingungen nicht zutreffen, gilt die Gesellschaft aus steuerlicher Sicht weder in Irland noch im anderen Land des Doppelbesteuerungsabkommens als ansässig.

Dies gilt für alle Gesellschaften, die in einem Zeitraum vom einschliesslich 24.10.2013 bis 01.01.2015 gegründet wurden.

Wichtiger Hinweis: Es ist in bestimmten Fällen nicht einfach, aus steuerlicher Sicht zu bestimmen, ob eine Gesellschaft in einem bestimmten Land ansässig ist. Potentielle Anleger sollten an dieser Stelle § 23A TCA beachten.

*„Gewöhnlich Ansässiger mit Aufenthaltsberechtigung in Irland“*

- Im Fall von Personen handelt es sich um jene, die aus steuerlicher Sicht Einwohner Irlands sind.
- Bei Konzernen handelt es sich um jene, deren Sitz sich aus steuerlicher Sicht in Irland befindet.

In einem bestimmten Steuerjahr gilt als in Irland gewöhnlich ansässig, wer in den drei vorhergehenden Steuerjahren irischer Einwohner war (d. h. im vierten Steuerjahr ergibt sich automatisch eine Aufenthaltsberechtigung). Diese Aufenthaltsberechtigung gilt für Personen, die sich in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufgehalten haben. Wer z.B. im Steuerjahr vom 01.01.2014 – 31.12.2014 als irischer Einwohner mit einer dortigen Aufenthaltsberechtigung gilt, Irland aber in eben diesem Steuerjahr verlässt, behält die o.g. Aufenthaltsberechtigung jedoch bis zum Steuerjahr vom 01.01.2017 – 31.12.2017.

### **„Steuerbefreiter irischer Anleger“**

- Als steuerbefreiter irischer Anleger gilt, wer die folgenden Bedingungen erfüllt und die entsprechende Erklärung im Anhang 2 B TCA ausgefüllt einreicht: Es handelt sich um eine Rentenversicherung, die der Bedeutung gemäss § 774 TCA als steuerbefreiend zugelassen ist, oder ein Altersrentenversicherungsvertrag bzw. Treuhandplan gemäss § 784 oder § 785 TCA.
- Es handelt sich um einen Lebensversicherer gemäss § 706 TCA.
- Es handelt sich um einen Investmentfonds gemäss § 739 B(1) TCA.
- Es handelt sich um eine Investment-Kommanditgesellschaft gemäss § 739 TCA.
- Es handelt sich um einen Investment-Sonderplan gemäss § 737 TCA.
- Es handelt sich um eine Wohlfahrtseinrichtung gemäss § 739D(6)(f)(i) TCA.
- Es handelt sich um eine Investmentgesellschaft gemäss § 731 (5)(a) TCA.
- Es handelt sich um einen qualifizierten Fondsmanager gemäss § 784A(1)(a) TCA (Anteile sind Bestandteile eines zugelassenen (Mindest-) Pensionsfonds).
- Es handelt sich um eine qualifizierte Management-Gesellschaft gemäss § 739B TCA.
- Es handelt sich um den Verwalter eines persönlichen Rentensparkontos (PRSA), der im Namen einer Person tätig ist, die von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer gemäss § 787I befreit werden kann. Die Anteile sind Bestandteil des Rentensparkontos (PRSA).
- Es handelt sich um eine Kreditgenossenschaft gemäss § 2 Kreditgenossenschaftsgesetz (1997).
- Es handelt sich um den Ausschuss des National Pensions Reserve Fund.
- Es handelt sich um die Agentur des National Asset Management.
- Es handelt sich um eine Gesellschaft, die gegenwärtig oder zukünftig gemäss § 110 (2) TCA als körperschaftssteuerpflichtig hinsichtlich der Zahlungen gilt, die sie von der Gesellschaft erhält.
- Es handelt sich um eine Gesellschaft gemäss § 739 (6)(m) TCA mit Sitz in Irland, welche in einen Geldmarktfonds als Person investiert.
- Es handelt sich um jeglichen anderen irischen Einwohner oder dort Aufenthaltsberechtigten, der im Sinne der Steuerrechts, der schriftlich verfassten Praktiken oder der Zulassung der irischen Steuerbehörden zu Aktienbesitz berechtigt ist, ohne dass der Gesellschaft Steuern entstehen bzw. mit der Gesellschaft verbundene Steuerbefreiungen gefährdet werden, wenn der Gesellschaft Steuern entstehen.

Als „Zwischenhändler“

gilt,

- wer eine Gesellschaft betreibt, deren Dienstleistung (auch) darin besteht, Zahlungen von Investmentfonds im Auftrag von Dritten anzunehmen.
- wer Anteile eines Investmentfonds im Auftrag Dritter hält.

Als „Persönlicher Portfolio- Investmentfonds“

gilt ein Investmentfonds, dessen Vermögensobjekte in der Vergangenheit, in der Gegenwart oder Zukunft ganz oder teilweise durch folgende Personen ausgesucht werden:

- durch den Anleger.
- durch einen Bevollmächtigten des Anlegers.
- durch eine mit dem Anleger verbundene Person.
- durch eine mit dem Bevollmächtigten des Anlegers verbundene Person.
- durch den Anleger und durch eine mit dem Anleger verbundene Person.
- durch einen sowohl durch den Anleger als auch mit einer mit diesem verbundenen Person Bevollmächtigten.
- Ein Investmentfonds gilt nicht als persönlicher Portfolio-Investmentfonds, wenn die einzigen Vermögenswerte der Gesellschaft potentiell oder tatsächlich öffentlich zu der Zeit zur Auswahl stehen, zu der die Vermögenswerte zur Auswahl durch einen Anleger verfügbar sind, und Gegenstand der Werbeschriften des Investmentfonds sind. Der Investmentfonds muss alle Anleger nicht diskriminierend und fair behandeln. Sollten sich mindestens 50% aller Anteile aus Grundbesitz begründen, dürfen jedem einzelnen Anleger nur maximal 1% des gesamten erforderlichen Kapitals zur Verfügung gestellt werden.

„Anerkanntes Clearing-System“

Gemeint sind die folgenden Finanzinstitute: Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Central Moneymarkets office, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, Monte Titoli Company of New York, Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG. Ebenso sind andere Clearing-Systeme gemeint, die nach Kapitel 1A (Teil 27) TCA von den irischen Steuerbehörden als solche anerkannt sind.

„Relevante Erklärung“

Gemeint ist eine anlegerrelevante Erklärung gemäss Anhang 2B TCA.

„Relevante Zeitperiode“

Gemeint ist ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit der Aktienzeichnung eines Anlegers beginnt und jeder weitere Zeitraum von 8 Jahren, der sich unmittelbar daran anschliesst.

„TCA“

Gemeint ist der Taxes Consolidation Act von 1997 (irisches Steuerbereinigungsgesetz) in seiner neuesten Fassung.

### **Besteuerung in Grossbritannien**

Die Einkommens- und Kapitalertragsbesteuerung der Gesellschaft und der Anleger unterliegt der steuerlichen Rechtslage und Praktiken in Irland und den Rechtssprechungssystemen, in denen die Gesellschaft investiert oder in welchen Anleger wohnhaft oder aus anderen Gründen steuerpflichtig sind. Es folgt eine Zusammenfassung verschiedener Aspekte der Steuerpflicht in Grossbritannien, die für dort wohnhafte oder aufenthaltsberechtigte Personen gelten, welche Anteile von Klassen der Gesellschaft erwerben bzw. wenn es sich um im Lande ansässige Privatpersonen handelt. Diese Zusammenfassung hat lediglich allgemeinen Charakter und begründet sich auf die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültige Rechtslage bzw. Praktiken. Eine Garantie besteht keinesfalls, dass die (angenommene) Steuerposition, in deren Rahmen eine Investition in die Gesellschaft getätigt wird, unbegrenzt gültig ist. Eine solche Rechtslage sowie die Praktiken können sich ggf. jederzeit ändern und die unten dargelegte Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Zusammenfassung gilt weder für gewerbliche Aktienhändler, für steuerbefreite Anleger aus Grossbritannien noch für solche, die sonderbesteuert werden – die folgenden Darlegungen beziehen sich auf Anleger, die nur wegen der Investition Anteile erwerben.

Es handelt sich weder um eine Rechts- noch Steuerberatung und potentielle Anleger sollten professionellen Rat darüber einholen, inwiefern sie einer Steuerpflicht in Grossbritannien hinsichtlich der Erträge aus Anteilen der Gesellschaft unterliegen.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, sich mit der Rechtslage (insbesondere mit dem Steuerrecht sowie der Devisenkontrolle) vertraut zu machen und sich darüber beraten zu lassen, wie diese für die Zeichnung, den Besitz, den Kauf, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen hinsichtlich der eigenen Staatsbürgerschaft sowie des eigenen Wohn- und Gesellschaftssitzes anwendbar sind .

#### *Die Gesellschaft*

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ihren Gesellschaftssitz aus steuerlicher Sicht nach Grossbritannien zu verlegen; ohne eine ständige Niederlassung vor Ort besteht jedoch keine Körperschaftssteuerpflicht im Rahmen von Einkünften oder steuerfähigen Gewinnen – was nur auf Einkünfte aus Grossbritannien gelten würde.

Bestimmte Einkünfte und Gewinne der Gesellschaft werden ggf. in Grossbritannien generiert und sind somit möglicherweise (quellen-)steuerfähig.

#### *Anleger*

Je nach ihrer persönlichen Steuerposition unterliegen ggf. Anleger, die aus steuerlicher Sicht in Grossbritannien ansässig sind, der landesüblichen Steuerpflicht im Hinblick auf Dividenden oder Ausschüttungen der Gesellschaft (z. B. Rückkaufdividenden und andere Dividenden, die sich aus den realisierten Kapitalgewinnen ergeben) – unabhängig, ob eine Neuinvestierung vorgenommen wird. Ausserdem sind Anleger mit Einwohnerstatus in Grossbritannien am Ende eines jeden dort gültigen Berichtszeitraums im Rahmen der angegebenen Einkünfte aus einer Klasse ggf. einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtig, wenn diese den Betrag der erhaltenen Dividenden übersteigen. Weitere Details über die hier erforderlichen Meldungen und die Folgen für Anleger werden unten detaillierter dargelegt.

Gemäss Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 vom 01.07.2009 werden Ausschüttungen aus einem Offshore-Fonds in der Rechtsform einer Gesellschaft an Gesellschaften mit Sitz in Grossbritannien sehr wahrscheinlich von der Körperschaftssteuer in Grossbritannien befreit. Wenn der gewerbliche Anleger mit Sitz in Grossbritannien weniger als 10% an Anteilen der gewinnausschüttenden Gesellschaft hält, werden die Dividenden, die dieser in diesem Zusammenhang erhält, einer steuerbefreienden Ausnahmeregelung für Portfoliobestände zugeordnet. Ebenso werden Ausschüttungen an Gesellschaften mit einem Sitz ausserhalb Grossbritanniens, die aber dort durch eine ständige Niederlassung vertreten sind, einer körperschaftssteuerbefreienden Ausnahmeregelung zugeordnet, die sich derart auf Dividenden bezieht, dass die von diesem Fonds gehaltenen Anteile nur für diese ständige Niederlassung genutzt und gehalten werden. Meldepflichtiges Einkommen wird hier so behandelt, wie dies für Dividendenausschüttungen gilt.

Gesellschaftsbeteiligungen generieren Zinsen in Offshore-Fonds gemäss dem Taxation (International and other Provisions) Act 2010 – im Rahmen mit den oben aufgeführten Richtlinien wird jede Klasse als ein separater Offshore-Fonds behandelt.

### *Ertragsausgleich*

Ein Ertragsausgleichskonto kann der Aufbewahrung bestimmter Fonds dienen und deshalb gilt: Wenn Anteile in einem solchen Fonds nicht zum Beginn einer Buchungsperiode (die die Grundlage zur Berechnung der Ausschüttungen ist) erworben werden, enthält die erste Ausschüttung nach dem Erwerb eine Kapitalrückerstattung, die als Ertragsausgleich bezeichnet wird und nicht steuerpflichtig ist. Dieser Betrag muss von den ursprünglichen Erwerbskosten so abgeführt werden, dass sich ein möglicher Kostenbetrag für Kapitalerwerbszwecke ergibt.

### *UK Reporting Fund Regime (Berichtender Fonds in Grossbritannien)*

Die gesetzliche Regelung „Offshore Funds (Tax) Regulations 2009“ (im Folgenden: „Tax Regulations“) legt eine Anlagebesteuerung von „Offshore-Fonds“ fest, die sich danach richtet, ob ein Fonds dem Berichtswesen unterliegt oder nicht. Die Tax Regulations schreiben vor, dass ein aus steuerlicher Sicht in Grossbritannien wohnhafter oder gewöhnlich ansässiger Anleger in einen Offshore-Fonds, der nicht dem Berichtswesen unterliegt, Gewinne aus Verkäufen einkommenssteuer-, aber nicht kapitalsteuerrechtlich anzugeben hat. Wenn Anleger hingegen Zinsgewinne aus Offshore-Fonds offenlegen, sind diese als Kapitalertrag, aber nicht als Einkommen zu versteuern – dies gilt jedoch nicht für angehäufte oder neu investierte Gewinne, die in Grossbritannien einkommenssteuer- oder körperschaftssteuerrechtlich angegeben wurden (auch wenn diese Gewinne nicht der

Körperschaftssteuer in Grossbritannien unterliegen). Anleger, die in nicht rechnungslegungspflichtige Fonds investieren, sind mit Gewinnen hieraus nicht einkommenssteuerpflichtig.

Wenn ein Offshore-Fonds nicht rechnungslegungspflichtig war für die Zeit, in der ein Anleger aus Grossbritannien dort Zinsen erwirtschaftete und für die Restzeit rechnungslegungspflichtig war, kann ein Anleger wahlweise Verkaufsgewinne anteilmässig aufteilen – Gewinne, die in der Rechnungslegungspflichtperiode erwirtschaftet wurden, werden als Kapitalertrag versteuert. Solche Optionen sind nur in bestimmten Zeitfenstern möglich – Informationen darüber stellen Steuerberater zur Verfügung.

Bei einem rechnungslegungspflichtigen Fonds handelt es sich um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Vorauszahlungs- sowie jährliche Verpflichtungen gegenüber HM Revenue & Customs und deren Anleger zu erfüllen hat. Der Vorstand beabsichtigt, diese Verpflichtungen im Rahmen einer jeden Klasse der Gesellschaftsanteile grundsätzlich und fortdauernd zu erfüllen, die der Rechnungslegung im Sinne der Rechtslage Grossbritanniens entsprechen. Jährliche Pflichten umfassen die Berechnung und die Rechnungslegungen der Einkünfte aus dem Offshore-Fonds für jedes Steuerjahr pro Anteil an alle relevanten Anleger (wie für diese Zwecke definiert). Anleger aus Grossbritannien, die am Ende einer Rechnungslegungsperiode Beteiligungen halten, auf die sich die dargelegten Einkünfte beziehen, werden im Rahmen der erwirtschafteten Barausschüttungen und des vollständig dargelegten Betrags einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtig belangt.

Der Manager liefert den jährlichen Bericht für die Anleger per Post, elektronisch, über die Webseite oder über eine landesweite Zeitung.

Wenn der Stand der Rechnungslegung bei HM Revenue & Customs für die entsprechenden Klassen eingeht, bleibt dieser im Rahmen der jährlichen Verpflichtungserfüllung ständig so definiert. Steuerberater geben Auskunft über die Folgen einer solchen Statusdefinition.

### *Allgemeines*

Privatanleger mit Einwohnerstatus in Grossbritannien sollten Teil 13, Kapitel 2, Income Taxes Act 2007 (Einkommenssteuergesetz) beachten. Die Bestimmungen herein sollen vermeiden, dass Anleger die in Grossbritannien geltende Einkommenssteuer umgehen, indem sie Vermögens- oder Einkommenswerte an (juristische) Personen mit (Wohn-)Sitz ausserhalb Grossbritanniens veräussern und die Zahlungsempfänger hinsichtlich unausgeschütteter Gewinne der Gesellschaft der Einkommenssteuer unterwerfen. Diese Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen gerichtet.

Gewerbliche Anleger mit Einwohnerstatus in Grossbritannien sollten Teil 6, Kapitel 2, Corporation Tax Act 2009 (Körperschaftssteuergesetz) beachten. Nach diesem Gesetz können die Beteiligungen von Gesellschaften mit Sitz in Grossbritannien an Offshore-Fonds als Darlehensverhältnis aufgefasst werden. Diese Bedingungen sind für Offshore-Fonds anwendbar, die mehr als 60% „qualifizierte Investitionen“ aufweisen – zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des gesamten Rechnungslegungszeitraums. Mit dem Begriff „qualifizierte Investitionen“ wird auf Anlagen verwiesen, die direkt oder indirekt Zinsgewinne erwirtschaften. Gemäss den Anlagegrundsätzen der Gesellschaft kann jeder Fonds mehr als 60% seiner Vermögenswerte während des Zeitraums einer Rechnungslegungsperiode qualifiziert investieren. Geschieht dies, werden die Anteile dieser Fonds als

Darlehensverhältnis und die Ausschüttungen als Zinserträge besteuert. In den meisten Fällen wird eine Wertsteigerung/-verringerung der Beteiligung jährlich besteuert oder auf einer Markt-zu-Markt-Basis rückerstattet.

Anleger mit steuerlich gültigem Einwohner- oder Aufenthaltserlaubnisstatus in Grossbritannien sollten § 13 Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Besteuerung von Veräusserungsgewinnen) beachten. Diese Bedingungen finden für jede Person Anwendung, deren verhältnismässige Beteiligungen in einer Gesellschaft (ob als Anleger oder ein anderer "Teilhaber" im Sinne der Steuergesetze Grossbritanniens) mindestens 10% beträgt (ggf. verbunden mit den Vermögensanteilen anderer Personen) oder mehr, wenn gleichzeitig die Gesellschaft nur von wenigen Gesellschaftern geleitet wird (Begriff gemäss Steuerrecht in Grossbritannien: „Close Company“). In Anwendung von § 13 kann ein Anleger, der eine solche Beteiligung in einer Gesellschaft hält und Veräusserungs- bzw. Kapitalgewinne daraus schöpft, so behandelt werden, als seien das seine eigenen Gewinne und nicht die der Gesellschaft (s. Erläuterung oben). Keine Steuerverpflichtung gemäss § 13 fällt jedoch für eine solche Person an - sollte ein Veräusserungsgewinn im Rahmen eines Offshore-Fonds seitens der Gesellschaft verbucht werden –, wenn diese (und die mit ihr verbundenen Personen als Gesamtanlage) nicht mit mehr als 10% an einem solchen Gewinn beteiligt ist.

Privatanleger, die aus steuerlicher Sicht als Einwohner oder Aufenthaltsberechtigte in Grossbritannien gelten, können ggf. mit der dort geltenden Erbschaftssteuer belangt werden, sollte ein Todesfall oder sollten bestimmte Kategorien für den Erlebensfall eintreten.

Anleger, bei denen es sich um Lebensversicherer mit steuerlich relevantem Sitz in Grossbritannien handelt und die ihre Gesellschaftsanteile im Rahmen ihres Gewerbes (jedoch nicht im Rahmen einer Rentenversicherung) halten, werden verpflichtet, ihre Anteile nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraums vollständig zu verkaufen und unmittelbar neu zu erwerben. Eine Rücksprache mit professionellen Beratern im Zusammenhang mit den sich hier ergebenden steuerlichen Konsequenzen wird dringend empfohlen.

Nach den Regeln für die Gesellschafts- und Staatsverschuldung (gemäss Steuergesetz 1996) ergeben sich besondere Regelungen für Versicherungsgesellschaften sowie für (insbesondere auch autorisierte und offene) Investmentfonds und –gesellschaften.

#### *Stempelgebühr und Steuer als Ersatz für Stempelgebühren*

Die Gesellschaft wurde nicht in Grossbritannien gegründet und das Anlegerverzeichnis wird ausserhalb Grossbritanniens aufbewahrt. Somit ergibt sich keine Stempelsteuerpflicht durch die Übertragung, Zeichnung und durch den Rückkauf von Anteilen (s.o.).

Eine Stempelsteuerpflicht gemäss der Rechtslage in Grossbritannien fällt nicht an, wenn schriftliche Finanzinstrumente zur Übertragung von Anteilen innerhalb der Gesellschaft oder zum Erwerb von Anteilen seitens der Gesellschaft grundsätzlich und zu jederzeit ausserhalb Grossbritanniens rechtswirksam werden. Übertragungssteuern können jedoch durchaus in Grossbritannien für die Zeichnung und den Verkauf von Anteilen für die Gesellschaft fällig werden. Eine Stempelsteuer (0,5%) wird der Gesellschaft für die Zeichnung von Anteilen von Gesellschaften mit Sitz in Grossbritannien oder mit einem dort geführten Aktien- bzw. Anlegerverzeichnis berechnet. Diese Steuerpflicht ergibt

sich im alltäglichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und bei dem Erwerb und der anschliessenden Zeichnung von Investmentanteilen für Aktien.

Weil keine Ausnahmeregelungen für potentielle Anleger bestehen (jedoch für Zwischenhändler gemäss § 88A Steuergesetz 1986), wird für diese eine Stempelsteuer ebenfalls fällig, wenn sie Anteile von in Grossbritannien gegründeten Gesellschaften (bzw. von jenen, die dort ein Anlegerverzeichnis führen) zeichnen, erwerben und ggf. zurückkaufen.

Anleger sollten beachten, dass ggf. andere Aspekte der britischen Steuergesetze ebenfalls für ihre Beteiligungen an der Gesellschaft relevant sind.



## **6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. Gründung, Gesellschaftssitz und Aktienkapital**

- (a) Die Gesellschaft wurde am 27.03.2014 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung (Reg.-Nr.: 541549) gegründet.
- (b) Der Gesellschaftssitz wird im Adressverzeichnis aufgeführt.
- (c) Ziffer 3 der Gesellschaftssatzung legt fest, dass das einzige Gesellschaftsziel in der gemeinschaftlichen Investition in übertragbare Wertpapiere und andere liquide Wertanlagen (gemäss § 68 OGAW-Richtlinien) aus öffentlichem Kapital liegt. Die Gesellschaft verfolgt das Prinzip der Risikostreuung im Sinne der OGAW-Richtlinien.
- (d) Das zugelassene Aktienkapital der Gesellschaft besteht aus 300.000 einlösbaren und nicht gewinnberechtigten Anteilen und 500.000.000.000 gewinnberechtigten Anteilen jeweils ohne Nennwert. Nicht-gewinnberechtigte Anteile berechtigen die Anteilsinhaber dazu, bei einer Gesellschaftsauflösung die damit verbundenen Zahlungen zu erhalten. Sie berechtigen die Anteilsinhaber jedoch nicht zu einer anderweitigen Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft oder zum Bezug von Dividenden. Der Vorstand ist berechtigt, das zugelassene Aktienkapital der Gesellschaft vollständig zuzuteilen.
- (e) Kein Aktienkapital der Gesellschaft ist unter Option gestellt worden und Gesellschaftskapital wurde nicht vereinbart (weder mit noch ohne Bedingungen).

### **2. Änderungen der Aktien- und Vorkaufsrechte**

- (a) Die Rechte, die sich aus der Ausgabe von Anteilen (für jegliche Klasse oder jeden Fonds) ergeben (unabhängig von einer Gesellschaftsauflösung) können ggf. mit der 75%-Zustimmung der Anleger aller Anteile (einer solchen Klasse oder eines solchen Fonds) verändert oder ausser Kraft gesetzt werden, sofern sich das aus einem ordentlichen Beschluss einer entsprechenden Hauptversammlung ergibt.
- (b) Ein schriftlicher, von allen Anlegern (und auch von Besitzern nicht gewinnberechtigter Aktien) unterzeichneter Beschluss und eine entsprechende Abstimmung über einen solchen Beschluss während einer Gesellschaftshauptversammlung entspricht in ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit dem Beschluss in einer abgehaltenen Hauptversammlung. Wird der Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet, gilt er als solcher.
- (c) Aktienrechte werden nicht durch die Schaffung, die Zuteilung oder die Ausgabe weiterer Anteile im Gleichrang verändert.
- (d) Es bestehen keine Vorkaufsrechte für Anteile der Gesellschaft.

### **3. Stimmrechte**

Die folgenden Regeln sind für Stimmrechte anzuwenden:

- (a) Die Anleger von Aktienbruchteilen sind für diese nicht stimmberechtigt.
- (b) Jeder Anleger oder Besitzer von nicht berechtigten Gewinnanteilen oder deren Bevollmächtigte sind per Handzeichen zur Abgabe einer Stimme berechtigt.
- (c) Vorsitzende und Anleger von Hauptversammlungen von Fonds oder Klassen, die selbst oder durch Vertreter anwesend sind, haben das Recht, eine Abstimmung zu verlangen. Der Vorsitzende einer Gesellschaftshauptversammlung oder zumindest zwei Mitglieder (persönlich oder durch Vertreter anwesend) oder Anleger von mindestens 10% aller ausgegebenen Anteile (persönlich oder durch Vertreter anwesend) haben das Recht, eine Abstimmung zu verlangen.
- (d) Jeder Anleger (persönlich oder durch Vertreter anwesend) ist zur Abgabe einer Stimme pro Anteil berechtigt – das bezieht sich auch auf Besitzer von nicht gewinnberechtigten Aktien. Alle Stimmabgaben erfolgen nicht notwendigerweise in derselben Weise.
- (e) Zur Gewährleistung der Stimmgleichheit ist der Vorsitzende einer Versammlung zu einer zweiten Stimmabgabe (ungeachtet, ob diese per Handzeichen oder per schriftlicher Stimmabgabe erfolgt) berechtigt.
- (f) Jede Person (ob Anteilsinhaber oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter ernannt werden. Ein Anteilsinhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.
- (g) Jedes Dokument, mit dem ein Vertreter ernannt wird, muss mindestens 48 Stunden vor einer Versammlung am Gesellschaftssitz eingehen (oder an einer anderen Stelle, die in der Versammlungsankündigung bezeichnet wird). Der Vorstand kann auf dem Postweg oder anderweitig (mit oder ohne Freiumschlag) Formulare zur Bestimmung von Vertretern versenden. Damit können Anleger ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder jede andere Person zu ihrer Vertretung bestimmen.
- (h) Ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anleger eines bestimmten Fonds oder einer Klasse ergeben sich durch einfache Mehrheit der Anwesenden (Anleger oder deren Vertreter) der entsprechenden Versammlung. Sonderbeschlüsse, z.B. Satzungsänderungen, erfordern ein Mindeststimmverhältnis von 75%.

### **4. Versammlungen**

- (a) Der Vorstand kann Gesellschaftsversammlungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Eine jährliche Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Abrechnungszeitraums einzuberufen.



Post	:	48 Stunden nach Versand.
Fax:	:	Am Tag, an dem die Übermittlungsbestätigung erhalten wurde.
Elektronisch	:	Tag, an welchem der elektronische Versand an das elektronische System des Anlegers erfolgt.
Veröffentlichung/Zeitung oder	:	Veröffentlichungstag in der Tageszeitung.
Anzeigeorgan	:	Verteilerdatum in Ländern, in denen die Anteile vermarktet werden.

## 7. Anteilsübertragungen

- (a) Die Aktienübertragungen treten durch schriftliche oder andere übliche Form in Kraft, wenn sie vom Übertragungsempfänger oder in dessen Namen unterzeichnet werden. Jede Ausfertigung enthält die vollständigen Namen und die vollständigen Anschriften beider Parteien. Anteile können auch gemäss den Regelungen eines Clearing-Systems übertragen werden, weil die Satzung die Übertragung in dematerialisierter Form erlaubt.

Eine Aktienübertragung kann vom Vorstand in den folgenden Fällen abgelehnt werden:

- (i) Als Folge einer solchen Übertragung hält eine der beiden Parteien weniger Aktien, als die für eine Mindestanzahl / Mindestzeichnung vorgesehen ist.
- (ii) Die erforderlichen Steuern und/oder Stempelgebühren sind im Rahmen des Übertragungsinstruments nicht hinreichend gezahlt worden.
- (iii) Das Instrument der Übertragung ist nicht am Gesellschaftssitz oder an einer anderen vom Vorstand für angemessen erachteten Stelle hinterlegt worden – in Verbindung mit den Aktienzertifikaten, auf die sich der Vorgang bezieht. Weiterhin sind hier Nachweise über die Berechtigung des Übertragungsempfängers zu hinterlegen (wie vom Vorstand ggf. als angemessen erachtet wird) sowie Informationen/Erklärungen des Empfängers, z.B. jene, wie sie von einem potentiellen Aktienzeichner von der Gesellschaft verlangt werden. Es sind auch Gebühren zu entrichten, die gelegentlich vom Vorstand für die Registrierung von Instrumenten der Übertragung festgelegt werden.
- (iv) der Vorstand Kenntnis davon hat oder begründeterweise davon ausgehen kann, dass die Übertragung von Anteilen an eine (andere) Person der Umgehung der von ihm erlassenen Eigentumsbeschränkungen dient oder rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche oder wesentliche administrative Nachteile für die betroffene Klasse oder die Anteilsinhaber als eines Ganzen bewirken würde; oder
- (v) Es handelt sich um Aktien, die für US-Personen ausgestellt wurden (s. Anhang III).

- (b) Die Übertragungsregistrierung kann vom Vorstand nicht länger als 30 Tage verschoben werden.

## **8. Vorstand**

Im Folgenden werden die Inhalte der Gesellschaftssatzung zusammengefasst, die sich auf die Vorstandsmitglieder beziehen:

- (a) Sofern nicht durch einen ordentlichen Beschluss in einer Hauptversammlung festgelegt, sollte der Vorstand aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen.
- (b) Vorstandsmitglieder sind nicht verpflichtet, Gesellschaftsanteile zu besitzen.
- (c) Die Satzung bedingt weder ein Pensionsalter noch ein Ruhestandsrotationssystem für die Vorstandsmitglieder.
- (d) Ein Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt und in einer Versammlung beschlussfähig, die die Ernennung, Festlegung oder Veränderung der Ernennungsbedingungen eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitarbeiters für die Gesellschaft selbst oder für eine Gesellschaft, die für die Gesellschaft von Interesse ist, zum Gegenstand hat. Im Rahmen seiner eigenen Ernennung hat ein Vorstandsmitglied jedoch kein Stimmrecht.
- (e) Den Vorstandsmitgliedern steht ein von ihnen festgelegtes Entgelt zu (wie in dieser Schrift bezeichnet); ebenfalls sind ihnen die Spesen (Reise-, Übernachtungskosten, andere Ausgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten) zu erstatten. Auf Antrag der Gesellschaft erbrachte Sonderleistungen sind durch Sonderzahlungen zu erstatten.
  - (i) Einem Vorstandsmitglied ist es erlaubt, im Rahmen eines weiteren Postens in der Gesellschaft (ausser der des Wirtschaftsprüfers) tätig zu sein – dieser kann mit seinem Amt als Vorstandsmitglied während der Amtszeit in Verbindung stehen oder in anderer Hinsicht, je nach Beschluss der Vorstandsmitglieder.
- (g) Kein Vorstandsmitglied darf seines Amtes enthoben werden, weil er als Vertragspartner mit der Gesellschaft als Anbieter, Einkäufer oder in anderer Form zusammenarbeitet, ebenso sollte kein Vertrag, den die Gesellschaft anbietet und an der ein Vorstandsmitglied interessiert ist, von diesem vermieden werden müssen - noch sollte ein Vorstandsmitglied verpflichtet werden, über so erworbene Gewinne gegenüber der Gesellschaft Auskunft zu geben, weil er eine Position als Vorstandsmitglied oder als Treuhänder hält. Jedoch muss er sein Interesse den anderen Vorstandsmitgliedern bei einer Versammlung erläutern, die den Vorschlag eines solchen Fremdvertrages thematisiert, nachdem das Interesse dieses Mitglieds daran zuerst bekannt wurde. Sollte das Mitglied bei diesem Treffen nicht anwesend sein, ist dies in einem Nachfolgetreffen zu erörtern. Eine allgemeine Ankündigung ist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln, in welcher das entsprechende Mitglied seine Zugehörigkeit einer bestimmten Gesellschaft darlegt und sein Interesse an einem entsprechenden Vertrag, der mit der Gesellschaft geschlossen werden sollte. Eine hinreichende Interessensbegründung hieran sollte nachvollziehbar sein.

- (h) Ein Vorstandsmitglied darf bei einer Beschlussfassung hinsichtlich Verträgen oder Vereinbarungen oder anderen Vorschlägen gleich welcher Art, an denen es ein wesentliches Interesse hat oder hinsichtlich derer eine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds besteht, das bzw. die den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, sein Stimmrecht nicht ausüben, und seine Stimme darf für die Festlegung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung in Bezug auf einen Beschluss, über den er nicht abstimmen darf, nicht berücksichtigt werden, sofern der Vorstand nichts anders lautendes beschliesst. Hingegen darf ein Vorstandsmitglied über Angebote im Zusammenhang mit einer anderen Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist – sei es als Führungskraft, Anteilshaber oder anderweitig – abstimmen und kann bei der Feststellung des Quorums berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass es weniger als 5% der ausgegebenen Anteile jedweder Klasse einer solchen Gesellschaft oder der von ihr entsprechend gewährten Stimmrechte besitzt oder deren wirtschaftlicher Eigentümer ist, gleichgültig ob direkt oder über eine Drittgeseellschaft. Ein Vorstandsmitglied ist auch stimmberechtigt bei Vorschlägen zu einem Angebot von Aktien, Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere, an denen er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung interessiert ist und er ist ebenfalls stimmberechtigt im Rahmen der Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung ihm gegenüber bei einem Kredit von ihm an die Gesellschaft oder im Rahmen von Verpflichtungen, die er auf Anfrage oder zum Vorteil der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften bezüglich der Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung an Dritte für Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft, für welches das Vorstandsmitglied ganz oder teilweise Verantwortung durch eine Garantie, Entschädigung oder Sicherheit übernommen hat.
- (i) Ein Vorstandsmitglied wird in den folgenden Fällen seiner Funktion enthoben:
- (a) Er hinterlegt am Gesellschaftssitz eine schriftliche Kündigung.
  - (b) Er wird insolvent und einigt sich mit seinen Gläubigern.
  - (c) Er kommt in einen mental unstillbaren Zustand.
  - (d) Er hält sich von den Treffen des Vorstands sechs Monate in Folge ohne dessen diesbezüglichen Beschluss fern und es ergeht ein Beschluss zur Enthebung seines Amtes.
  - (e) Sein Amt als Vorstandsmitglied wird rechtlich oder durch einen Erlass eingeschränkt bzw. verboten.
  - (f) Mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder beantragen seine Kündigung.
  - (g) Ein ordentlicher Beschluss der Gesellschaft hebt sein Amt auf.

## **9. Beteiligungen von Vorstandsmitgliedern**

- (a) Kein Vorstandsmitglied hat andere Interessen bzw. Beteiligungen hinsichtlich der Vermittlung der Gesellschaft oder im Rahmen von Transaktionen durch die Gesellschaft, die mit dieser

nicht in üblicherweise übereinstimmen, wichtig für dessen Geschäftsbetrieb sind, Teil von Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft sind, als die im Folgenden beschriebenen (Stand: Veröffentlichungsdatum dieser Schrift):

Herr Praveen Jagwani ist Angestellter von UTI International (Singapur) Private Limited, die als Anlageverwalter der Gesellschaft fungiert.

Herr Simon McDowell ist Angestellter von Bridge Consulting Limited, die von der Gesellschaft mit der Erfüllung von Geschäftsführungsaufgaben beauftragt ist.

- (b) Kein derzeitiges Vorstandsmitglied bzw. keine mit einem Vorstandsmitglied verbundene Person ist in (nicht) gewinnberechtigter Weise am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt.
- (c) Kein Vorstandsmitglied hat mit der Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag noch ist dies vorgesehen.
- (d) Vorstandsmitglieder sind zum zeitweisen Besitz von Gesellschaftsanteilen berechtigt.

## **10. Abwicklung**

- (a) Die Gesellschaft – oder ggf. ein Fonds kann in den folgenden Fällen aufgelöst werden:
  - (j) Nach dem ersten Jahrestag des Gründungsdatums oder der Errichtung eines Fonds fällt der Nettovermögenswert der Gesellschaft oder des Fonds unter 10.000.000 EUR – und das ist der Fall für jeden Handelstag über einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen und die Gesellschaftsmitglieder und die Fondsanleger erklären durch einen ordentlichen Beschluss eine Auflösung als angemessen.
    - (ii) Die Gesellschaftsmitglieder oder die Fondsanleger erklären durch einen Sonderbeschluss die Abwicklung der Gesellschaft oder des Fonds für angemessen.
    - (iii) Die Gesellschaftsmitglieder oder die Fondsanleger erklären durch einen ordentlichen Beschluss die Abwicklung der Gesellschaft oder des Fonds für angemessen, weil aufgrund von bestehenden Verpflichtungen keine Geschäftsfähigkeit mehr gegeben ist und somit eine Abwicklung zu erfolgen hat.
    - (iv) Innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag, an dem (a) ohne bisherigen Widerruf die mit den Aufgaben einer Verwahrstelle beauftragte Person die Gesellschaft satzungs- und vertragsgemäss über seinen Ruhestandsantritt informierte, (b) die o.g. Person durch die Gesellschaft satzungs- und vertragsgemäss gekündigt wurde, oder (c) die o.g. Person nicht mehr von der Zentralbank zur Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle zugelassen ist - wird keine weitere Person mit den o.g. Aufgaben beauftragt. Auf Antrag des Vorstands oder der o.g. Person hat der Gesellschaftssekretär eine ausserordentliche Versammlung anzuberaumen, die einen Sonderbeschluss zum Rückkauf aller herausgegebenen Anteile oder die Ernennung eines Abwicklungsbeauftragten zum Gegenstand hat.

- (v) Es wird nach Ansicht des Vorstands ungesetzlich, undurchführbar oder unratsam, die Gesellschaft oder den Fonds in seinem Betrieb aufrechtzuerhalten.
- (b) Der Abwicklungsbeauftragte soll zunächst die Vermögenswerte eines jeden Fonds zur Zufriedenstellung der Gläubiger nach eigenem Ermessen einsetzen.
- (c) Der Abwicklungsbeauftragte soll die Vermögenswerte eines jeden Fonds zum Ausgleich der der Verpflichtungen einsetzen, die jeweils konkret auf diesen Fonds zu beziehen sind. Er soll nicht die Vermögenswerte des einen Fonds zum Ausgleich der Verpflichtungen eines anderen Fonds einsetzen.
- (d) Die verfügbaren Vermögenswerte sollen wie folgt eingesetzt werden:
  - (i) als Zahlung an die Anleger einer Klasse oder eines Fonds in einer Höhe, die dem Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile zum Veranlassungsdatum der Auflösung so nahe wie möglich kommt;
  - (ii) als Zahlung an die Besitzer nicht gewinnberechtigter Anteile in Höhe der Nominalsummen (fehlen hierzu die Mittel, darf nicht auf Fondsvermögenswerte zurückgegriffen werden);
  - (iii) als Zahlung an die Anleger einer Klasse oder eines Fonds in Höhe des verbleibenden Guthabens in einem entsprechenden Fonds (im Verhältnis zu der Anzahl der dort verbliebenen Anteile).
  - (iv) verbliebene Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht eindeutig Fonds oder Klassen zugeordnet werden können, werden im Verhältnis zwischen den Fonds und Klassen im Verhältnis zum Nettovermögenswert eines jeden Fonds / einer jeden Klasse unmittelbar vor der Abgabe an Anleger berechnet und die so errechneten Beträge sollen an die Anleger im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Anteile im jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse ausgezahlt werden.
- (e) Gemäss einem ordentlichen Beschluss der Gesellschaft oder des Fonds ist der Abwicklungsbeauftragte berechtigt, die Vermögensanteile der Gesellschaft oder des Fonds ganz oder teilweise in Barverfügungen zwischen den Anlegern (im Verhältnis des Wertes ihres jeweiligen Aktienbesitzes im Rahmen der Gesellschaft/des Fonds) aufzuteilen. Handelt es sich bei dem Vermögen der Gesellschaft oder des Fonds um ein Vermögensobjekt, ist dieses zu verkaufen und der Erlös ist unter den Anlegern aufzuteilen. Die Kosten eines solchen Verkaufs werden von den Anlegern getragen. Der Abwicklungsbeauftragte ist berechtigt, Vermögensanteile in Treuhandvermögen zum Vorteil der Anleger zu investieren, so wie er dies für angemessen hält. Die Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds kann geschlossen und durchgeführt werden, aber so, dass kein Anleger durch die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gesellschaft oder des Fonds beeinträchtigt wird. Weiterhin ist der Abwicklungsbeauftragte berechtigt, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder Fonds ganz oder teilweise in einen Investmentfonds (im Folgenden: „Übertragungsfonds“) zu übertragen. Dies geschieht unter der Bedingung, dass die Anleger der Gesellschaft oder des Fonds mit Anteilen und Aktien in gleichem Wert wie bisher am Übertragungsfonds beteiligt werden.



- (f) Ungeachtet der anderen Satzungsbedingungen gilt: Sollte der Vorstand in seinem Ermessen zu jeder Zeit entscheiden, es sei im besten Interesse der Mitglieder, die Gesellschaft oder einen Fonds aufzulösen, beraumt der Gesellschaftssekretär auf Antrag des Vorstands eine ausserordentliche Hauptversammlung an, in der ein Vorschlag zur Ernennung eines Abwicklungsbeauftragten unterbreitet werden soll, der die Gesellschaft oder den Fonds auflöst und die Vermögenswerte satzungsgemäss verteilt.

## **11. Schadloshaltung**

Die Vorstandsmitglieder (sowie deren Stellvertreter), der Gesellschaftssekretär und die anderen Führungsbeauftragten der Gesellschaft sowie sein früherer Vorstand werden von der Gesellschaft gegen Verluste und Ausgaben entschädigt, die im Rahmen der vertragsmässigen Pflichterfüllung entstanden sind (ausgenommen sind Betrugshandlungen, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassungen). Die durch den Vorstand vertretene Gesellschaft ist satzungsgemäss berechtigt, Haftpflichtversicherungen abzuschliessen, um Personen, die als Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft tätig waren oder sind, vor Schäden durch Handlungen oder Unterlassungen zu schützen, die sie in Ausübung ihrer Pflichten oder Vollmachten erleiden oder erlitten haben.

## **12. Allgemeine Erläuterungen**

- (a) Zum Erscheinungsdatum dieser Schrift ist die Gesellschaft kein Darlehensnehmer. Es bestehen also keine Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen, oder andere Kredite (z. B. Überziehungskredite, Verbindlichkeiten unter Abnahmen (ausser normalen Handelswechseln), Wechselkredite, Finanzierungsleasing, Mietkaufverpflichtungen, Bürgschaften, andere Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten).
- (b) Kein Anteil oder Darlehen ist bedingt oder unbedingt Gegenstand einer Option – gegenwärtig oder voraussichtlich.
- (c) Gemäss § 623 des Gesetzes verfallen alle Dividenden, die nicht binnen sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert werden. Nach ihrem Verfall werden diese Dividenden Teil des Gesellschaftsvermögens. Keine Dividenden oder andere Beträge, die Anlegern gegenüber fällig werden, sind mit Zinsen gegenüber der Gesellschaft zu berechnen.

## **13. Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge ggf. wesentlicher Art wurden ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingegangen:

- (a) *Der Vertrag über die Vermögensverwaltung* vom 27.10.2017 zwischen der Gesellschaft und dem Vermögensverwalter, der hiermit dazu ernannt wurde, die Angelegenheiten der Gesellschaft in dessen Namen und Auftrag, vertragsgemäss und unter der Aufsicht des Vorstands zu leiten. Eine Kündigung ist entweder schriftlich unter Einhaltung einer 6-Monats-Frist durch einen der Vertragspartner oder unter bestimmten Bedingungen (Insolvenz,

Vertragsbruch ohne Behebung) auch fristlos auszustellen. Die Gesellschaft soll - durch den Einsatz des Gesellschaftsvermögens – den Vermögensverwalter schad- und klaglos halten (sowie dessen Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vermittler) gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (auch Ansprüche jeglicher Personen, die angeben, wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien oder Anteilen zu sein) und gegen alle sich ggf. hieraus ergebenden Kosten, Forderungen und Ausgaben (z. B. Rechts- und Beratungskosten), die gegen den Vermögensverwalter (sowie dessen Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vermittler) erhoben oder von ihm erlitten werden (unabhängig, ob in der Ausführung seiner Pflichten oder nicht) und gegen alle Steuerpflichten (im Rahmen von Gesellschaftseinkünften, die gegen den Vermögensverwalter und die mit ihm verbundenen Personen fällig werden). Dies gilt nicht, wenn dem Vermögensverwalter und seinen Bevollmächtigten Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung seiner Vertragspflichten nachgewiesen werden kann.

- (b) *Der Verwahrstellenvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 27.10.2017, in dessen Rahmen die Verwahrstelle in dieser Funktion hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens unter der Generalaufsicht der Gesellschaft ernannt wurde. Der Depotstellenvertrag kann im Rahmen einer 6-Monats-Frist oder fristlos schriftlich gekündigt werden im Rahmen ungeschlichteter wesentlicher Vertragsverstösse nach einer schriftlichen Mahnung, sofern die Verwahrstelle ihre Tätigkeit weiterführt, bis eine von der Zentralbank zugelassene Nachfolgerin durch die Gesellschaft ernannt wird oder die Vollmacht der Gesellschaft durch die Zentralbank aufgehoben wird. Die Verwahrstelle ist bevollmächtigt, ihre Pflichten zu delegieren, doch ihre Haftpflicht wird nicht durch die Bevollmächtigung Dritter eingeschränkt, einige oder alle Vermögensanteile aufzubewahren.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle (sowie dessen Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter) schad- und klaglos hält hinsichtlich der Vermögensanteile des relevanten Fonds gegen Handlungen, Rechtsverfahren, Kostenansprüche, Forderungen und Auslagen Dritter, die durch die Verwahrstelle erlitten werden, sofern sie nicht haftbar ist (i) wegen des Verlustes von in ihrer Aufbewahrung befindlichen Finanzinstrumente (sofern ein solcher Verlust nicht ausserhalb ihrer Kontrollmöglichkeit ausgelöst wurde) und/oder (ii) wegen des fahrlässigen oder vorsätzlichen Versagens der Verwahrstelle darin, ihre Pflichten ordnungsgemäss im Einklang mit den OGAW-Richtlinien zu erfüllen.

- (c) *Die Vertriebsvereinbarung* zwischen der Gesellschaft und dem Vertriebsbeauftragten vom 30.09.2014 über dessen vertragsgemässe Erfüllung von Vertriebspflichten im Rahmen des Gesellschaftsvermögens unter Aufsicht des Vorstands. Die Vertriebsvereinbarung kann unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden; unter bestimmten Umständen (Insolvenz, Vertragsbruch ohne Behebung) gilt eine solche Kündigung fristlos. Der Vertriebsbeauftragte kann seine Pflichten gemäss den Anforderungen der Zentralbank delegieren. Der Vertriebsbeauftragte kann seine Pflichten gemäss den Anforderungen der Zentralbank delegieren. Diese Vereinbarung verpflichtet die Gesellschaft, den Vertriebsbeauftragten schad- und klaglos gegen Schäden, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Ausgaben zu halten, die gegen diesen im Rahmen der Erfüllung oder Unterlassung seiner Pflichten vorgebracht und von ihm erlitten werden.

Ausnahmen gelten gemäss der Vertriebsvereinbarung dann, wenn der Vertriebsbeauftragte gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig ist.

Zusätzliche wesentliche Verträge, die die Gesellschaft eingeht (z. B. Anlageverwaltungsverträge für einen oder mehreren Fonds) und die nicht geschäftsüblich sind, werden im entsprechenden Anhang zu dieser Schrift aufgeführt.

#### **14. Unterlagen zur Einsicht**

Ausfertigungen der folgenden Dokumente, die lediglich informativen Wert haben und nicht Bestandteil dieses Prospekts sind, liegen im Gesellschaftssitz in Irland während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag zur Ansicht aus:

- (a) Die Gesellschaftssatzung (Kopien sind vom Vermögensverwalter kostenlos anzufordern).
- (b) Die Gesetze sowie die OGAW-Richtlinien.
- (c) Die o.g. wesentlichen Verträge.
- (d) Die aktuellen Ganz- und Halbjahresgeschäftsberichte der Gesellschaft (Kopien sind vom Vermögensverwalter oder Vertriebsbeauftragten kostenlos anzufordern).

Anleger können auch Ausfertigungen dieses Prospekts, sowie Hauptinformationen für Anleger vom Vermögensverwalter oder Vertriebsbeauftragten kostenlos anfordern.

## Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

<b>1</b>	<b>Zulässige Anlagen</b>
<b>1.1</b>	Anlagen eines OGAW beschränken sich auf: Übertragbare Wertpapiere, Instrumente des Geldmarkts die entweder offiziell in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem anderen Staat börsennotiert sind und auf einem Markt gehandelt werden, der reguliert und regelmässig betrieben wird sowie dort anerkannt und öffentlich zugänglich ist.
<b>1.2</b>	Kürzlich ausgestellte übertragbare Wertpapiere, die zur offiziellen Börsennotierung oder zur Notierung auf einem anderen Markt (s.o.) innerhalb eines Jahres freigegeben werden.
<b>1.3</b>	Instrumente des Geldmarkts die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt werden.
<b>1.4</b>	OGAW-Anlagen.
<b>1.5</b>	Anlagen eines AIFs
<b>1.6</b>	Einlagen bei Kreditinstituten.
<b>1.7</b>	Derivate Finanzinstrumente.
<b>2</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>
<b>2.1</b>	Kein Fonds darf mehr als 10% des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, die nicht in Abschnitt 1 erwähnt werden.
<b>2.2</b>	Zuletzt gezeichnete übertragbare Wertpapiere Vorbehaltlich Abschnitt (2) wird eine verantwortungsbewusste Person gehalten, nicht mehr als 10 % aller Vermögenswerte eines OGAW-Fonds in Aktien des Typs zu investieren, für den Richtlinie 68(1)(d) der Fondsbestimmungen 2011 Anwendung finden.  - Abschnitt (1) kommt nicht im Rahmen der Investition einer verantwortungsbewussten Person in US-Wertpapiere (bekannt als "Regel-144A-Wertpapiere) zur Anwendung, sofern (a) die relevanten Wertpapiere im Rahmen der Pflicht gezeichnet wurden, sie in der SEC innerhalb eines Jahres nach Zeichnung zu registrieren und (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt und sie somit vom Fonds innerhalb von sieben Tagen (auch annäherungsweise) zum von Fonds bewerteten Preis in Bargeld umgewandelt werden können
<b>2.3</b>	Ein Fonds darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Gesellschaft ausgestellt wurden, vorausgesetzt, dass der Prozentwert der jeweiligen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der ausgebenden Institute, in welchen mehr als 5% investiert werden, jeweils unter 40% beträgt.

- 2.4** Der Grenzwert in Höhe von 10% (s. 2.3) wird auf 25% erhöht, sofern es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitglied ausgegeben wurden und gesetzlich besonderer öffentlicher Aufsicht unterliegt, die zum Schutz der Anleiheninhaber konzipiert ist. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen (von einem einzigen Emittenten) investiert, darf der Gesamtwert solcher Investitionen nicht 80% des Fondsnettovermögens überschreiten. Diese Einschränkung ist nur dann einzubeziehen, sofern die Umgehung dieser Bedingung beabsichtigt ist. Wichtig:
- 2.5** Das 10%-Limit (s. 2.3) wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch einen EU-Mitgliedstaat oder von dessen örtlichen Behörden oder von einem anderen Staat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, die einem oder mehr Mitgliedsstaaten angehört, herausgegeben oder garantiert werden .
- 2.6** Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (s. 2.4, 2.5) sollen nicht im Rahmen des 40%-Limits (s. 2.3) in Betracht gezogen werden.
- 2.7** Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut (sofern nicht in Bestimmung 7 der Richtlinien der Zentralbank als untergeordnete Liquidität erworben), dürfen nicht überschreiten:  
 (a) 10% des Fondsnettovermögenswerts  
 (b) sofern die Einlage bei der Verwahrstelle eingeht, 20 % des Fondsnettovermögenswerts
- 2.8** Das Risiko eines Funds gegenüber einem Geschäftspartner im Rahmen eines ausserbörslichen Derivats darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Dieses Limit wird auf 10% erhöht, wenn es sich um ein in der EWR autorisiertes Kreditinstitut, ein Kreditinstitut, das in Unterzeichnerstaaten (ausser EWR-Staaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens (Juli 1988) autorisiert ist oder ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland autorisiert ist, handelt.
- 2.9** Ungeachtet der o.g. Abschnitte 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagearten nicht mehr als 20% des Nettovermögens überschreiten:  
 Anlagen in übertragbaren Sicherheiten oder Geldmarktinstrumenten  
 Einlagen und/oder  
 Geschäftspartnerrisiken aus ausserbörslichen Derivat-Transaktionen.
- 2.10** Die Limits aus 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 2.8 und 2.9. dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement in einer einzigen Körperschaft 35% des Nettovermögens nicht überschreitet.
- 2.11** Mitglieder der Unternehmensgruppe werden als einziger Emittent im Sinne der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angesehen. Jedoch kann ein Grenzwert von 20% der Nettovermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investiert werden.  
 Ein Fonds kann bis zu 100% der Nettovermögenswerte in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die ausgegeben oder garantiert wurden durch Mitgliedsstaaten, ihren Behörden, Nicht-Mitgliedsstaaten oder öffentliche internationale Organisationen (deren Mitglied mindestens ein Mitgliedsstaat ist).

2.12	<p>Die einzelnen ausstellenden Finanzinstitute sind dem Prospekt, insbesondere der folgenden Liste zu entnehmen:</p> <p>OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen Anlagequalität aufweisen), die chinesische Regierung, die brasilianische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen Anlagequalität aufweisen), die indische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen Anlagequalität aufweisen), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank.</p> <p>Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
<b>3</b>	<b>Anlagen in kollektive Kapitalanlagen („KKA“)</b>
3.1	Ein Fonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in KKA anlegen.
3.2	Anlagen in AIFs dürfen 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	KKA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens in andere offene KKA investieren.
3.4	Wenn ein Fonds in die Anlagen anderer KKA investiert, die durch den Management-Dienstleister der Fonds direkt oder im Auftrag geleitet werden bzw. durch eine andere Gesellschaft, mit welchem das Fonds-Management verbunden ist (durch gemeinsames Management, durch Kontrolle, durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligungen), darf dieser Management-Dienstleister keine Zeichnungs-, Wechsel- oder Rückkaufgebühren im Rahmen dieser Fonds-Investition für die Anlagen dieser anderen KKA berechnen.
3.5	Sofern durch die Investition in die Anteile eines anderen Investitionsfonds eine verantwortungsbewusste Person, ein Investmentmanager oder ein Investmentberater eine Provision im Auftrag des Fonds (z. B. eine Vorkaufsprovision) erhält, soll eine solche Person gewährleisten, dass diese relevante Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.
<b>4</b>	<b>Index Tracking OGAW</b>
4.1	Ein Fonds kann bis zu 20% des Gesamtvermögens in Anteilen oder Schuldverschreibungen derselben Körperschaft investieren, wenn die Investment-Richtlinien des Fonds das Gebot enthalten, einen Index nachzubilden, der die Kriterien wie in den OGAW-Mitteilungen der Zentralbank dargelegt, erfüllt und von ihr zugelassen ist.

4.2	Das Limit in 4.1 kann auf 35% erhöht werden und für einen einzigen Emittenten gelten, sofern das durch ausserordentliche Umstände des Marktes gerechtfertigt werden kann.
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
5.1	Eine Investitionsgesellschaft , ICAV oder eine Managementfirma, die im Rahmen mit sämtlichen von ihr verwalteten CIS handelt, darf keine stimmberechtigten Anteile in einem Umfang erwerben, der einen bedeutenden Einfluss über die Geschäftsleitung eines Emittenten geben würde.
5.2	<p>Kein Fonds darf mehr erwerben als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 10% der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;</li> <li>(ii) 10% der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;</li> <li>(iii) 25% der Anteile von einzelnen KKA;</li> <li>(iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.</li> </ul> <p>WICHTIG: Die in (ii), (iii) und (iv) bezeichneten Limits können ggf. zum Zeichnungszeitpunkt ignoriert werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der Wertpapiere zu dem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.</p>
5.3	<p>5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedsstaat oder seine örtlichen Behörden ausgegeben und garantiert wurden;</li> <li>(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch Nichtmitgliedsstaaten ausgegeben und garantiert wurden;</li> <li>(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch öffentliche internationale Körperschaften ausgegeben wurden, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören;</li> <li>(iv) Anteile im Besitz eines OGAW aus dem Kapital einer in einem Nichtmitgliedsstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten aus demselben Land investiert, wenn gemäss den Gesetzen des Landes ein solcher Anteil für den OGAW die einzige Option zur Investition in Wertpapiere von Emittenten dieser Staaten darstellt. Dieser Verzicht ist nur dann anwendbar, wenn die Anlagegrundsätze der Gesellschaft aus dem Nichtmitgliedsstaat mit den in 2.3 bis 2.11 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 dargelegten Limits übereinstimmen und vorausgesetzt, dass bei Überschreitung dieser Limits die Abschnitte 5.5 und 5.6 befolgt werden.</li> <li>(v) Anteile im Besitz von Investmentgesellschaften bzw. Investmentgesellschaften oder ICAV(s) im Besitz von Tochtergesellschaften, die nur mit dem Management, der Beratung oder dem Marketing im Land des Sitzes der Tochtergesellschaft betraut sind, bzw. bezüglich des Wiedererwerbs der Anlagen auf Antrag der Anleger nur in deren Namen.</li> </ul>
5.4	Kein Fund ist zur Einhaltung der hier aufgeführten Anlagebeschränkungen verpflichtet, wenn es sich um Zeichnungsrechte in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten handelt, die Bestandteil des Vermögens sind.
5.5	Die Zentralbank erlaubt ggf. kürzlich autorisierte Fonds, von den Bedingungen 2.3 – 2.12, 3.1,

	3.2, 4.1, 4.2 sechs Monate lang nach dem Datum ihrer Autorisierung abzuweichen, sofern sie das Risikostreuungsprinzip befolgen.
<b>5.6</b>	Wenn die hier dargelegten Limits aus Gründen überschritten werden, die nicht im Einflussbereich des OGAW liegen oder sich aus der Ausübung von Zeichnungsrechten begründen, muss der OGAW dies als Priorität im Rahmen der zu erfolgenden Transaktionen vermeidend verringern – unter gebührender Berücksichtigung der Anleger.
<b>5.7</b>	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine ICAV, eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds handelt, dürfen Leerverkäufe tätigen von: übertragbare Wertpapiere Geldmarktinstrumente Anlagewerte des Investmentfonds oder finanziell abgeleitete Instrumente
<b>5.8</b>	OGAW können untergeordnete flüssige Mittel enthalten.
<b>6</b>	<b>Derivate Finanzinstrumente ('DFI')</b>
<b>6.1</b>	Das Fonds-Gesamtengagement (wie in den OGAW-Mitteilungen geregelt) hinsichtlich der FDI darf den Gesamtnettowert nicht überschreiten.
<b>6.2</b>	Das Positionsengagement der zugrundeliegenden Vermögenswerte der DFI (inkl. DFI in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente) darf bei einer Kombination mit Positionen aus Direktanlagen die Limits der OGAW-Bestimmungen/Anleitungen der Zentralbank nicht überschreiten (Diese Bedingung findet keine Anwendung im Falle der indexbasierten DFI, vorausgesetzt, der zugrundeliegende Index stimmt mit den Kriterien in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank überein.)
<b>6.3</b>	Fonds dürfen in ausserbörslich gehandelte Derivaten (OTC-Derivate) investieren, wenn - die Gegenparteien von OTC-Geschäften Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören;
<b>6.4</b>	Anlagen in DFIs unterliegen den von der Zentralbank geregelten Bedingungen und Limits.

Die Gesellschaft wird sich an Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen halten, die durch die irische Börse festgelegt werden, insofern die Anteile einer Klasse dort notiert sind und den Kriterien zur Kreditbewertung in der Gesellschaft gemäss den OGAW- Vorschriften entsprechen.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft (nach Genehmigung der Zentralbank und wie in einer Aktualisierung des Prospekts dargelegt) jede Änderung in den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in Anspruch nimmt (gemäss den OGAW-Regelungen), um in Wertpapiere, derivate Finanzinstrumente oder in andere Anlageformen investieren zu können, die zum Zeitpunkt des Prospekts gemäss der OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten sind.





## Anhang II – Anerkannte Börsen

Es folgt eine Liste anerkannter Börsen und Märkte, auf welchen die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren und derivaten Finanzinstrumenten gemäss den Anforderungen der Zentralbank notiert sind. Mit Ausnahme der erlaubten Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und ausserbörsliche Derivate sind Anlagen auf die unten aufgeführten Börsen und Märkten beschränkt. Die Zentralbank listet die zugelassenen Börsen oder Märkte nicht auf.

(i) Börsen, die

sich in einem EU-Mitgliedsstaat befinden, oder

sich in einem EWR-Mitgliedsstaat befinden (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein); oder

sich in einem der folgenden Staaten befinden:

Australien  
Kanada  
Japan  
Hong Kong  
Neuseeland  
Schweiz  
USA

(ii) Eine der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Mercado Abierto Electrónico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange
Bermudas	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
<b>Chile</b>	Bolsa Electrónica de Chile
<b>Chile</b>	Bolsa de Valparaiso
China	
Volksrepublik	
Schanghai	Shanghai Securities Exchange
China	
(Volksrepublik –	
Shenzhen	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores
Kroatien	Zagreb Stock Exchange

Ecuador		Bolsa de Valores de Guayaquil
<b>Ecuador</b>		Bolsa de Valores de Quito
Ägypten		- Egyptian Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bombay Stock Exchange Ltd
Indien	-	National Stock Exchange
Indonesien	-	Indonesia Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Elfenbeinküste	-	- Bourse Régionale des Valeurs Mobilières
Jamaika	-	Jamaica Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Securities Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Bursa Malaysia Securities Berhad
<b>Malaysia</b>		Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
<b>Mexiko</b>		Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Bourse de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
<b>Neuseeland</b>	-	NZX Stock Exchange
Nigeria	-	Nigeria Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
<b>Pakistan</b>	-	Karachi Stock Exchange
<b>Pakistan</b>	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
<b>Singapur</b>		CATALIST
Südafrika	-	JSE Limited
<b>Südafrika</b>		South African Futures Exchange
Südkorea	-	Korea Exchange
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Volksrepublik China)	-	Taiwan Stock Exchange
<b>Taiwan</b>		
(Volksrepublik China)		GreTai Securities Market
<b>Taiwan</b>		
(Volksrepublik China)		Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
<b>Thailand</b>		Market for Alternative Investment
<b>Thailand</b>		Bond Electronic Exchange
<b>Thailand</b>		Thailand Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
<b>Türkei</b>		Turkish Derivatives Exchange

Ukraine	-	Persha Fondova Toegovelna Systema
<b>Ukraine</b>		Ukranian Interbank Currency Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
<b>Uruguay</b>		Bolsa Electrónica de Valores del Uruguay SA
Venezuela	-	Bolsa de Valores de Caracas
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) Einer der folgenden Märkte:

MICEX (Aktien, die nur auf Ebene 1 oder 2 gehandelt werden);  
 RTS1 (Aktien, die nur auf Ebene 1 oder 2 gehandelt werden);  
 RTS2 (Aktien, die nur auf Ebene 1 oder 2 gehandelt werden);

von der International Capital Market Association organisierte Märkte;

Märkte der „börsennotierten Geldmarktinstitute“ (s. FSA-Schrift „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (als Nachfolgeschrift des „Grey Paper“)) in der jeweils neuesten Fassung;

AIM – der alternative Anlagemarkt in Grossbritannien, reguliert und betrieben von der Londoner Börse;

Der ausserbörsliche Markt in Japan, reguliert von der japanischen Wertpapierhändlervereinigung;  
 NASDAQ in den USA.;

Der Markt der US-Staatspapiere von Primärhändlern, reguliert von der Federal Reserve Bank, New York;

Der ausserbörsliche Markt in den USA, reguliert von der US-Wertpapierhändlervereinigung (National Association of Securities Dealers Inc. (auch als der ausserbörsliche Markt in den USA bezeichnet, betrieben durch primäre und sekundäre Händler, reguliert von der US-Börsenaufsichtsbehörde und der US-Wertpapierhändlervereinigung, von Finanzinstituten, die vom US-Amt für Währungskontrolle, der US-Notenbank und von der Federal Deposit Insurance Corporation (USA) reguliert werden);

Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (ausserbörslicher Markt für handelbare Schuldtitel);

Kanadische ausserbörsliche Staatspapiere, reguliert durch die Investment Dealers Association of Canada.

SESDAQ (2. Ebene der Börse in Singapur)

(iv) Alle Derivatbörsen, an denen zulässige derivate Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden:

- in einem Mitgliedsstaat
- in einem EWR-Mitgliedsstaat (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein);

in den USA:

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange.
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China, an der Shanghai Futures Exchange;

in Hong Kong, an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan, an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

In Neuseeland, an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur, an der

- Singapur International Monetary Exchange;
- Singapur Commodity Exchange.

Um den Vermögenswert der Gesellschaft festzustellen, wird mit dem Begriff „anerkannte Börse“ hinsichtlich der von der Gesellschaft vorgenommenen Derivatengeschäfte auf jede organisierte Börse oder jeden organisierten Markt verwiesen, auf dem ein solches Geschäft zum regelmässigen Betrieb gehört.

### **Anhang III – USA-relevante Angelegenheiten**

Die Gesellschaft führt eine Privatplatzierung (im Folgenden: „das Angebot“) teilnehmender Anteile (im Folgenden: „Aktien“) im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Anhangs und des Prospekts der Gesellschaft vom 30.09.2014 durch, für das dieser Anhang gilt. Dieser Anhang ist Teil des Primärmarktes, wie im Prospekt beschrieben.

Dieser Anhang thematisiert nur Angelegenheiten, die Anleger aus den Vereinigten Staaten betreffen, und stellt keine vollständige Beschreibung der Gesellschaft oder der Anteile dar. Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem Prospekt zur Kenntnis zu nehmen.

Begriffe in Grossbuchstaben, wie sie in diesem Anhang angewandt werden, verweisen auf Bedeutungen, wie sie in diesem Prospekt gelten.

DIE ANTEILE SIND NICHT UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM GESETZ VON 1933 ODER DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER ANDEREN GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER USA REGISTRIERT UND DÜRFEN IN DEN USA ODER AN, FÜR ODER AUF RECHNUNG VON US-PERSONEN (IM SINNE VON REGULATION S DES GESETZES VON 1933) WEDER DIREKT NOCH INDIREKT ANGEBOTEN, VERKAUFT, ÜBERTRAGEN ODER AUSGEGEBEN WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR BERECHTIGTE PERSONEN GEMÄSS EINER AUSNAHMEREGLUNG VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN DES GESETZES VON 1933 UND DEN GELTENDEN GESETZEN DER US-BUNDESSTAATEN.

FÜR DIE ANTEILE GELTEN BESCHRÄNKUNGEN IM RAHMEN DER ÜBERTRAGBARKEIT UND DES WIEDERVERKAUFS. SIEHE „ERLÄUTERUNGEN ZUM US-GESETZ ÜBER WERTPAPIERE --- ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN“. ANLEGER TRAGEN GGF. ZEITLICH UNABSEHBARE BESTEHENDE FINANZIELLE ANLAGERISIKEN. ANLEGER SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SIE DAS FINANZIELLE RISIKO DIESER ANLAGE MÖGLICHERWEISE FÜR UNBEGRENZTE ZEIT TRAGEN MÜSSEN.

DIE ANTEILE SIND NICHT VON DER US-BÖRSENAUFSICHTSBEHÖRDE (UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (IM FOLGENDEN: „SEC“), EINER ANDEREN WERTPAPIERKOMMISSION NOCH VON EINER ANDEREN REGULIERUNGSBEHÖRDE WEDER ZUGELASSEN NOCH ABGELEHNT WORDEN. EBENSO HAT KEINE DER VORBENANNTEN BEHÖRDEN DIE VORZÜGE DIESES ANGEBOTS SOWIE DIE RICHTIGKEIT ODER DIE ANGEMESSENHEIT DIESES PROSPEKTS GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. EINE DARSTELLUNG DES GEGENTEILS KANN STRAFRECHTLICH VERFOLGT WERDEN.

GEMÄSS § 3(c)(7) DES U.S. INVESTMENT COMPANY ACT (1940) IN SEINER JEWEILS NEUESTEN FASSUNG (IM FOLGENDEN: „GESETZ VON 1940“), IST DIE GESELLSCHAFT NICHT REGISTRIERT UND ES WIRD AUCH NICHT REGISTRIERT. SOMIT WERDEN ANTEILE NUR AN „US-PERSONEN“ (SO DEFINIERT IN RICHTLINIE S DES GESETZES VON 1933) BEI EINER BESTEHENDEN AKTIENERWERBSBERECHTIGUNG ABGEGEBEN (S. GESETZ VON 1940, S.O.). DER VORSTAND KANN JEDERZEIT NACH SEINEM ERMESSEN AKTIENÜBERTRAGUNGEN ABLEHNEN ODER ZWANGSRÜCKKÄUFE DURCHFÜHREN, WENN SIE DIES ZUR ERFÜLLUNG DES GESETZES VON 1940 UND ANDERER US-GESETZE FÜR ERFORDERLICH ERACHTEN.

DIE GESELLSCHAFT UTI INTERNATIONAL (SINGAPORE) PRIVATE LIMITED (IM FOLGENDEN: „ANLAGEVERWALTER“) IST AUSGENOMMEN VON DER REGISTRIERUNG BEI DER U.S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (IM FOLGENDEN: CFTC) ALS TERMINVERWALTER FÜR GESELLSCHAFTEN GEMÄSS DER RICHTLINIE 4.13(a)(3) DES COMMODITY EXCHANGE ACT IN DER NEUESTEN FASSUNG ((IM FOLGENDEN: „COMMODITY ACT“, US-GESETZ ÜBER DAS WARENTERMINGESCHÄFT). DIESE AUSNAHME BEGRÜNDET SICH DARAUFG, DASS (i) GESELLSCHAFTSANTEILE VON DER REGISTRIERUNG LAUT GESETZ VON 1933 AUSGENOMMEN SIND UND IN DEN USA OHNE ÖFFENTLICHE WERBUNG ANGEBOTEN UND VERKAUFT WERDEN, (ii) DIE BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT BESCHRÄNKT AUF BESTIMMTE ANLEGERKLASSEN IST, DIE GEMÄSS DER US-GESETZE ÜBER WERTPAPIERE UND WAREN ANERKANNT SIND, (iii) DIE ANTEILE NICHT ALS HANDELSINSTRUMENTE IM RAHMEN VON WARENTERMIN- UND WARENOPTIONSMÄRKTEN

ANGEBOTEN WERDEN, UND (iv) DIE GESELLSCHAFT JEDERZEIT IN DER LAGE IST, MINDESTENS EINEN DER BEIDEN FOLGENDEN TESTS HINSICHTLICH SEINER HANDELSBETEILIGUNGEN ZU ERFÜLLEN:

- (A) DIE SUMME DER URSPRÜNGLICHEN HANDELSSPANNE, DER AUFPREISE UND DER ERFORDERLICHEN MINDESTSICHERHEITSLISTUNG FÜR DEWISENTRANSAKTIONEN, DIE ZUR FESTLEGUNG DIESER POSITIONEN ERFORDERLICH SIND, BZW. ZUM ZEITPUNKT DER LETZTEN POSITIONEN DEFINIERT WURDEN, ÜBERSCHREITET NICHT FÜNF PROZENT DES GESELLSCHAFTSLIQUIDATIONSWERTS, NACHDEM REALISIERTE UND NICHT REALISIERTE VERLUSTE AN ALLEN POSITIONEN EINBERECHNET WURDEN, VORAUSGESETZT, DASS EINE OPTION, DIE SICH ZU EINEM SOLCHEN BERECHNUNGSZEITPUNKT IN GELDFORM BEFINDET, MIT DIESEM BETRAG (S. CFTC-RICHTLINIEN) AUS DIESEN 5% AUSGESCHLOSSEN WIRD; UND
- (B) DER GESAMT-NETTONOMINALWERT DIESER POSITIONEN, DER ZUM ZEITPUNKT DES EINGEHENS DER JÜNGSTEN POSITION GEMÄSS RULE 4.13(a) ERMITTELT WURDE, ÜBERSCHREITET NICHT 100% DES LIQUIDATIONSWERTS DES GESELLSCHAFTSPORTFOLIOS NACH BERÜCKSICHTIGUNG NOCH NICHT REALISIERTER GEWINNE UND VERLUSTE AUS DIESEN POSITIONEN.

IM GEGENSATZ ZU EINEM REGISTRIERTEN TERMINVERWALTER IST DER ANLAGEVERWALTER SOMIT NICHT VERPFLICHTET, UNTERLAGEN ZUR OFFENLEGUNG BZW. EINEN ZERTIFIZIERTEN JAHRESBERICHT AN DIE ANLEGER DER GESELLSCHAFT ZU ÜBERREICHEN - GEMÄSS DEN ANFORDERUNGEN DER CFTC-RICHTLINIEN, DIE FÜR REGISTRIERTE TERMINVERWALTER ANWENDBAR SIND.

DER ANLAGEVERWALTER IST VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN DES U.S. – INVESTMENT ADVISERS ACT VON 1940 IN SEINER NEUESTEN FASSUNG (IM FOLGENDEN: „ADVISERS ACT“) AUSGENOMMEN. SOMIT HAT ER DIESE ANFORDERUNGEN NICHT ZU ERFÜLLEN UND WIRD AUCH NICHT VON MITARBEITERN DER US-BÖRSENSAUFSICHTSBEHÖRDE GEPRÜFT, WAS GEMÄSS DIESEN RICHTLINIEN VERPFLICHTEND WÄRE.

DIESE WERTPAPIERE HABEN EINEN HOHEN RISIKOGRAD. SIEHE DEN PROSPEKT ABSCHNITT „DIE GESELLSCHAFT – RISIKOFAKTOREN“. DIESES ANGEBOT ERFOLGT AUFGRUND VON SPEKULATIONEN. DIESE WERTPAPIERE SIND NUR VON ANLEGERN ZU ERWERBEN, DIE ES SICH LEISTEN KÖNNEN, IHRE GESAMTEN INVESTITIONEN VOLLSTÄNDIG UND ERSATZLOS ZU VERLIEREN.

DIESER PROSPEKT ENTHÄLT KEINE UNWAHREN AUSSAGEN WICHTIGER TATSACHEN UND UNTERLÄSST ES NICHT, WAHRE AUSSAGEN IM RAHMEN DER DARLEGUNGEN ZU TREFFEN. ER VERLEITET NICHT ZU FEHLANNAHMEN UND LIEFERT EINE ANGEMESSENE ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN UNTERLAGEN, DIE HIER ZUSAMMENGEFASST WERDEN.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Vorstand und andere im Prospekt erwähnte Personen (im Folgenden: „relevante Parteien“) haben ihren Dienstsitz nicht in den USA – auch die



Vermögensanteile sind in wesentlichem Umfang ausserhalb der USA gelagert. Somit kann es ggf. für Aktienkäufer aufwändig sein, von den relevanten Parteien in den USA Dienstleistungen anzufordern oder ebenso, diese im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Haftpflicht im Rahmen der US-Gesetze über Wertpapiere zu belangen. Es ist nicht anzunehmen, dass Gerichte ausserhalb der USA Gerichtsurteile von US-Gerichten zu US-Gesetzen über Wertpapiere durchsetzen oder Handlungen anhand solcher Gesetze initiieren.

## DARLEGUNGEN ZU US-GESETZEN ÜBER WERTPAPIERE

### **US-Wertpapiergesetz von 1933**

Die Anteile sind nicht und werden nicht unter dem U. S. Wertpapiergesetz von 1933 in seiner neuesten Fassung (im Folgenden: „**Gesetz von 1933**“) registriert oder werden nach den Gesetzen über Wertpapiere in einem US-Bundesstaat oder einem anderen Bereich der USA zugelassen. Ausserhalb der hier vorliegenden Darlegungen dürfen die Anteile nicht in den USA oder zum direkten oder indirekten Vorteil von US-Personen (s. u. Definition „US-Personen“) angeboten, verkauft, übertragen oder ausgegeben werden. Ungeachtet dessen (a) dürfen die Anteile durch die Gesellschaft an US-Personen angeboten und verkauft werden, bei denen es sich um „berechtigte Anleger“ gemäss Richtlinie 501 (a) des Gesetzes von 1933 handelt, die gemäss der dort verzeichneten Richtlinie 506 von Registrierungsanforderungen befreit sind und (b) dürfen die Anteile nach ihrer Ausgabe an US-Personen im Rahmen der unten dargelegten Übertragungseinschränkungen übertragen oder verkauft werden – wobei es sich um Übertragungen handelt, die von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 und jenen der US-Gesetze der Bundesstaaten sowie der über Wertpapiere ausgeschlossen sind.

Die folgenden Anleger gelten als „berechtigte Anleger“:

- (i) Natürliche Personen, die (mit ihrem Lebensgefährten zusammen) zum Zeitpunkt eines Aktienerwerbs über einen Nettovermögenswert von über 1 Mio. USD verfügen (ausgenommen sind deren Wohnsitz als Vermögensgegenstand, mit diesem verbundene finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen bis hin zum Marktwert – Ausnahme: Schulden, die in den letzten 60 Tagen vor Aktienerwerb nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb des Wohnsitzes entstanden sind);
- (ii) Natürliche Personen mit einem (für die letzten zwei Jahre nachweisbaren) regelmässigen Jahreseinkommen von mehr als USD 200.000 (in Verbindung mit ihrem Lebenspartner: mehr als USD 300.000), welches nachvollziehbar auch im aktuellen Jahr in derselben Höhe vorausberechnet werden kann;
- (iii) Konzerne, Massachusetts oder ähnliche Treuhandgeschäfte oder Partnerschaften, die nicht zum spezifischen Zweck des Aktienerwerbs gegründet wurden und über ein Gesamtvermögen von mehr als 5 Mio. USD verfügen;
- (iv) Treuhandgesellschaften, die über ein Gesamtvermögen von mehr als 5 Mio. USD verfügen, nicht konkret zum Aktienerwerb gegründet wurden und die für den Aktienerwerb eine wirtschaftliche bzw. finanziell geschulte Fachkraft einsetzt, die Gewinnerwartungen und Risiken von Aktienkäufen einschätzen kann;
- (v) Staatsbeauftragte, politische Untergruppierungen und von dieser Seite aus bevollmächtigte Personen oder Agenturen, die ihren Mitarbeitern Gewinnstrukturen in einem Gesamtwert von über 5 Mio. USD zur Verfügung stellen;
- (vi) Mitarbeiterbeteiligungspläne im Sinne von ERISA, wenn der Erwerb durch einen Treuhänder gemäss Abschnitt 3(21) ERISA (nämlich einer Bank, einer Bausparkasse, einer Versicherungsgesellschaft oder einem registrierten Anlageberater) erfolgt oder wenn der Beteiligungsplan einen 5 Millionen US-Dollar übersteigenden Wert aufweist, oder, falls es sich um einen selbstverwalteten Plan handelt, wenn die Anlageentscheidungen ausschliesslich von Personen getroffen werden, die akkreditierte Investoren sind.

- (vii) Organisationen gemäss § 501 (c) (3) des Internal Revenue Code (1986) in der jeweils neuesten Fassung (im Folgenden: „Code“), die nicht konkret für den Aktienwerb gegründet wurden und über ein Gesamtvermögen von mehr als 5 Mio. USD verfügen.
- (viii) Banken gemäss § 3(a)(2) des Gesetzes von 1933, eine Bausparkasse oder eine andere Institution gemäss § 3(a)(5)(A) des o.g. Gesetzes, die in eigenem Namen oder im Namen eines berechtigten Anlegers tätig sind.
- (ix) (Börsen-)Händler, die gemäss § 15 des Securities Exchange Act (1934) in der jeweils neuesten Fassung im eigenen Namen oder im Namen eines berechtigten Anlegers tätig sind;
- (x) Versicherungsgesellschaften gemäss § 2(13) des Gesetzes von 1933;
- (xi) Investmentgesellschaften, die gemäss dem Gesetz von 1940 registriert sind oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften gemäss § 2(a)(48) des o.g. Gesetzes, die nicht konkret für den Aktienwerb gegründet wurden;
- (xii) Kleine Investmentgesellschaften, die durch die U.S. Small Business Administration gemäss § 301 (c) oder (d) des Small Business Investment Act (1958) in der jeweils gültigen Fassung registriert sind;
- (xiii) Private Wirtschaftsförderungsgesellschaften gemäss § 202 (a)(22) des U.S. Investment Advisers Act (1940) in seiner jeweils neuesten Fassung;
- (xiv) Vorstandsmitglieder, Führungskräfte oder Komplementäre der Gesellschaft;
- (xv) Juristische Personen, deren Kapitaleigner als berechnigte Anleger in oben beschriebenem Sinne gelten.

#### ***U.S. Investment Company Act (1940) – US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940***

Gemäss § 3 (c) (7) des Gesetzes von 1940 wurde und wird die Gesellschaft nicht registriert. Anteile werden entsprechend nur an US-Personen (gemäss Richtlinie S des Gesetzes von 1933) verkauft, die im Sinne des Gesetzes von 1940 aktienwerbsberechnigt sind oder in anderer Weise § 3 (c) (7) dieses Gesetzes einhalten. Der Vorstand ist satzungsgemäss berechnigt, Anteile zwangsweise zurückzukaufen oder zu stornieren, die im Verstoss gegen Ein- bzw. Beschränkungen sowie gegen die Gesetze im Allgemeinen angelegt wurden. Dieses Satzungsrecht des Vorstands wird von diesem wie erforderlich ausgeübt, so dass die Gesellschaft von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1940 befreit bleibt.

Die folgenden Anleger gelten als „aktienwerbsberechnigt“:

- (i) Natürliche Personen, deren getätigte Anlagen (s.u.) einen Mindestwert von 5 Mio. USD aufweisen:
- (ii) Personen, die in eigenem Namen oder im Namen anderer berechnigter Anleger tätig werden und über einen Mindestwert von 25 Mio. USD verfügen und dieses Vermögen in eigenem Ermessen investieren (s. u.):
- (iii) Gesellschaften, die nicht konkret für den Aktienwerb gegründet wurden und über nicht weniger als 5 Mio. USD in Form von Anlagen (s. u.) verfügen und die direkt oder indirekt zwei Geschwister oder zwei Lebenspartner (auch ehemalige Lebenspartner) haben oder Eltern(teile) und deren (adoptierte) Kinder – wobei hier auch der Grundbesitz im Rahmen solcher Personenverbindungen berücksichtigt wird sowie Stiftungen, Wohlfahrtsorganisationen oder Treuhandgesellschaften, deren Nutzniesser solche Personen sind.

- (iv) Treuhandgesellschaften, die nicht konkret zum Aktienerwerb gegründet wurden und deren Treuhänder und Gründer einer Treuhandgesellschaft oder andere mit Vermögensanteilen beteiligte Personen, die in (i), (ii) oder (iii) o.g. Anforderungen erfüllen;
- (v) Aktienerwerbsberechtigte Institutionen (gemäss Richtlinie 144 A, Abschnitt (a) des Gesetzes von 1933), die die Anforderungen der Richtlinie 2a51-1(g) des Gesetzes von 1940 erfüllen;
- (vi) Gesellschaften, deren Anleger und Investoren ausschliesslich als aktienerwerbsberechtigt gelten.

Im Sinne der o.g. Aktienerwerbsberechtigung bedeutet der Begriff „Investition“:

- (i) Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Optionen, Optionsscheine, Garantien, Beteiligungen), die nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der den potentiell berechtigten Anleger kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder sich unter einer gemeinsamen Kontrolle mit diesem befindet – Ausnahmen: Bei dem Emittenten handelt es sich um (A) eine Investmentgesellschaft, die nach dem Gesetz von 1940 registriert ist; (B) einen Investmentfonds, für den nach dem o.g. Gesetz bestimmte Ausnahmeregelungen gelten; (C) einen Warentermin-Investmentfonds; (D) eine US-Aktiengesellschaft; (E) eine Gesellschaft, die auf einer oder mehreren Börsen ausserhalb der USA notiert ist; (F) eine Gesellschaft, deren Anleger (gemäss der aktuellen Nachweise) über ein Gesamtvermögen von mindestens 50 Mio. USD verfügen.
- (ii) Grundbesitz bzw. Immobilien, deren Besitz als Investition (und nicht als selbstgenutztes Privat- oder Geschäftseigentum) gilt.
- (iii) Terminkontrakte, Optionen auf Warentermingeschäfte und Optionen auf Handelswaren, die im Rahmen der Regelungen bestimmter US-Vertragsmärkte, Handelskammern oder Handelsaustauschvereinbarungen gehandelt werden;
  - (v) Handelswaren, in deren Zusammenhang Verträge, Kontrakte oder Optionen gemäss (iii) gehandelt werden;
  - (vi) Bestimmte Finanzverträge zwecks Geldanlagen;
  - (vii) Liquide Mittel (auch in Fremdwährungen) als Geldanlage; und
- (vii) Bei Anlegern, die selbst als private (Warentermin-)Investmentfonds fungieren, gelten verbindliche Kapitalzusagen.

### **Antragsformular für US-Personen**

Um hier angebotene Anteile zeichnen zu können, müssen US-Personen wie sie unten definiert sind als potentielle Anleger ein Antragsformular mit zusätzlichen Erklärungen und Vereinbarungen im Rahmen der US-Gesetze mit bestimmten Richtlinien und Steuergesetzgebungen ausfüllen und erledigen. Eine Rechts- oder Fachberatung ist bei Zweifeln bei einem solchen Antrag sowie bei den entsprechenden Erklärungen und Garantien in Anspruch zu nehmen.

## **Übertragungsbeschränkungen**

Die angebotenen Anteile dürfen nicht in direkter oder indirekter Weise in den USA oder zum Vorteil von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgegeben werden, sofern es sich hier nicht um einen „berechtigten Anleger“ (nach der Richtlinie 501 des Gesetzes von 1933) handelt, so dass eine solche Transaktion von den Registrierungsanforderungen des o.g. Gesetzes und der allgemeinen US-Gesetze in den Bundesstaaten sowie der Gesetze über Wertpapiere befreit ist. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in diesen Fällen eine Zustimmung erteilen oder verweigern.

Aktienübertragungsempfänger werden zum Ausfüllen eines Antragsformulars verpflichtet, wie dies auch für Anleger gilt, die Anteile der Gesellschaft erwerben wollen. Gegenstand dieses Antragsformulars ist z.B. die Vereinbarung, dass die angebotenen Anteile nicht in direkter oder indirekter Weise in den USA oder zum Vorteil von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgegeben werden, ohne dass dies schriftlich durch die Gesellschaft zugelassen wird oder ohne, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Angebote, Verkäufe, Übertragungen oder Lieferungen dieser Art sind ordentlich gemäss dem Gesetz von 1933 und den Gesetzen der Bundesstaaten über Wertpapiere, oder der Übertragende liefert der Gesellschaft den inhaltlich und formal ausreichenden Nachweis aus einer Fachberatung, dass ein solcher Vorgang von den Anforderungen der o.g. Gesetzeslage befreit ist.
- (b) Der Übertragungsempfänger liefert der Gesellschaft den inhaltlich und formal ausreichenden Nachweis, dass es sich bei ihm um einen „berechtigten Anleger“ nach dem Gesetz von 1940 handelt oder dass er in anderer Weise eine Zulassung hat, in einen Fonds im Rahmen der Ausnahme des § 3(c) (7) von der Registrierung gemäss § 3(c) (1) des o.g. Gesetzes zu investieren.
- (c) Der Übertragungsempfänger liefert der Gesellschaft den inhaltlich und formal ausreichenden Nachweis, dass (i) er die zu übertragenden Anteile nicht über einen „etablierten Wertpapiermarkt“ gemäss § 7704 (b) des Codes und der anwendbaren Gesetze des US-Schatzamtes erwirbt und (ii) dass er die übertragenen Anteile nicht über einen „sekundären oder damit gleichwertigen Markt“ (gemäss der in (i) genannten Gesetze) erwirbt.
- (d) Der Übertragungsempfänger hält sich bei allen weiteren Aktienübertragungen an die o.g. Beschränkungen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Anteile nach dem Gesetz von 1933 oder den Gesetzen der Bundesstaaten über Wertpapiere zu registrieren oder den Anleger hierbei zu unterstützen. Somit können US-Personen, die in Anteile investieren, sich für unbestimmte Zeit hierdurch einem wirtschaftlichen Risiko aussetzen.

Kein öffentlicher US-Markt bietet der Entwicklung dieser Anteile voraussichtlich eine Grundlage.

## **Zwangsobertragungen**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, nach seiner Ansicht erforderliche Beschränkungen oder Massnahmen einzuleiten, um zu gewährleisten, dass Anteile nicht durch Verstoss gegen das Gesetz

oder die Vorschriften eines Landes bzw. von Behörden aufgrund der Tatsache, dass eine Person nicht zum Aktienbesitz berechtigt ist, erworben oder direkt bzw. zum Nutzen durch eine Person gehalten werden. Eine Übertragung kann – so wie der Vorstand es festlegen kann und wie es ggf. erforderlich ist - zwecks Einhaltung der US-Gesetze rückwirkend gültig sein.

### **Definition eines US-Personen**

In diesem Anhang (im Gegensatz zu „Bestimmte Darlegungen hinsichtlich der US-Einkommenssteuer“) wird eine US-Person als Person bezeichnet (i) im Sinne der Richtlinie 902 der Regel S im Rahmen des Gesetzes von 1933 (s.u.), und (ii) ausserhalb des Begriffs „keine US-Person“ im Rahmen der CFTC, Richtlinie 4.7 gemäss dem Commodity Act.

„U.S.-Person“ im Sinne der Richtlinie 902 bedeutet :

- (a) eine natürliche Person innerhalb der USA.
- (b) Partnerschaften oder Gesellschaften, die gemäss den US-Gesetzen gegründet oder organisiert sind;
- (c) Vermögenswerte, die von einer US-Person geleitet werden;
- (d) Treuhandgesellschaften, die von einer US-Person geleitet werden;
- (e) Agenturen oder Niederlassungen einer juristischen Person, die nicht den USA angehört, dort aber ihren Sitz hat;
- (f) nicht frei verfügbare oder ähnliche Konten (anders als Vermögenswerte oder Treuhandgesellschaften), die von einem Händler oder Treuhänder zum Vorteil einer US-Person geführt werden;
- (g) frei verfügbare oder ähnliche Konten (anders als Vermögenswerte oder Treuhandgesellschaften), die von einem Händler oder Treuhänder geführt werden, der in den USA geschäftlich niedergelassen bzw. eingetragen oder als Privatperson Einwohner der USA ist;
- (h) Partnerschaften oder Gesellschaften, die (i) nicht im Rechtssystem der USA tätig sind oder dort eingetragen wurden und (ii) von einer US-Person konkret dafür gegründet wurden, um in Wertpapiere zu investieren, die nicht unter dem Gesetz von 1933 registriert sind, sofern diese nicht von „berechtigten Anlegern“ (gemäss Richtlinie 501 a des o.g. Gesetzes) betrieben oder eingetragen, bzw. in dessen Besitz sind, bzw. keine natürlichen Personen, Liegenschaften oder Treuhandgesellschaften sind.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen verweist der Begriff „US-Person“ nicht auf: a) ein frei verfügbares oder ähnliches Konto (ausgenommen Nachlässe oder Treuhandgesellschaften) zum Vorteil einer Nicht-US-Person – wobei die Kontoführung durch einen Händler, einen Treuhänder oder eine Privatperson erfolgt, dessen Gesellschaftsgründungsort, Firmen- oder Wohnsitz sich in den USA befindet; (b) Nachlässe, die durch einen professionellen Treuhänder geführt werden, der als US-Person gilt, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses (auch teilweise) keine US-Personen ist und (ii) der Nachlass von den US-Gesetzen unberührt bleibt; (c) Treuhandgesellschaften, deren Treuhänder als US-Person gilt, wenn ein Treuhänder, der nicht zur Gruppe der US-Personen zählt, ganz oder teilweise am Treuhandvermögen beteiligt ist und kein Nutzniesser bzw. Gründer (bei Unwiderruflichkeit des Trusts) als US-Person gilt; (d) Mitarbeiterbeteiligungspläne, die unberührt von den US-Gesetzen und den US-Praktiken in einem Land ausserhalb der USA durchgeführt werden; (e) Agenturen oder Niederlassungen von US-Personen ausserhalb der USA, wenn (i) eine solche Agentur oder Niederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen betrieben wird und (ii) die Agentur oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und der Versicherungs- bzw. Bankenregulierung in dem Land unterliegt, in dem sie ihren Sitz hat; oder (f) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten

Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, damit verbundene Organisationen und Pensionskassen.

Die Richtlinie 4.7 des Commodity Act definiert, welche Personen nicht der Gruppe der „US-Personen“ zugeordnet werden können:

1. eine natürliche Person ohne Wohnsitz in den USA;
2. eine Partnerschaft, Körperschaft oder andere juristische Person, sofern sie nicht in erster Linie für passive Anlagen organisiert ist, die weder im Rahmen noch unter dem Gesellschaftssitz der US-Rechtssprechung betrieben wird;
3. eine Liegenschaft oder ein Treuhandvermögen, welches nicht US-einkommenssteuerpflichtig ist (unabhängig von der Natur der Einkünfte);
4. eine juristische Person, die in erster Linie im Sinne passiver Anlagen organisiert ist (z.B. Warentermin-Investmentsfonds, Investmentgesellschaften, ähnliche juristische Personen), sofern Beteiligungen dieser juristischen Person von weniger als 10% an wirtschaftlichen Eigentümern getragen werden, die weder als „Personen ohne Wohnsitz in den USA“ noch als andere „berechtigte Personen“ (gemäß Richtlinie 4.7 (a) (2) Commodity Act) gelten und sofern eine solche juristische Person nicht in erster Linie dazu gegründet wurde, um Beteiligungen von Personen ohne Wohnsitz in den USA zu begünstigen innerhalb einer Gruppe, deren Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 CFTC ausgenommen ist, weil seine Teilnehmer nicht in der USA wohnhaft sind;
5. Mitarbeiterrentenpläne einer juristischen Person, deren Geschäftssitz sich nicht in der USA befindet;



## BESTIMMTE ASPEKTE DER US-EINKOMMENSSTEUER

DIE VORLIEGENDEN DARLEGUNGEN DIENEN LEDIGLICH DER INFORMATION FÜR POTENTIELLE ANLEGER, DIE IM BEGRIFF SIND, ANTEILE DER GESELLSCHAFT GEMÄSS DEM PROSPEKT VOM 23.11.2017 ZU ERWERBEN UND STELLEN EINE ERÖRTERUNG BESTIMMTER EINKOMMENSSTEUERRECHTLICHER FOLGEN EINER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT DAR, SOFERN DIESE IN DEN USA ERFOLGT. JEDER ZUKÜNFTIGE ANLEGER WIRD ANGEHALTEN, ZUM THEMA DER STEUERLICHEN ASPEKTE EINER GESELLSCHAFTSINVESTITION EINEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN. STEUERLICHE KONSEQUENZEN ORIENTIEREN SICH GGF. AN DER BESONDEREN PERSÖNLICHEN LAGE EINES ZUKÜNFTIGEN ANLEGRS:.. AUSSERDEM KÖNNEN BESONDERE BEDINGUNGEN ANWENDBAR SEIN (DIE HIER NICHT ERWÄHNT WERDEN) FÜR PERSONEN, DIE NICHT DIREKT IN DIE GESELLSCHAFT SELBST ANLEGEN, SONDERN IN DURCHLAUFGESELLSCHAFTEN, DIE AUS US-EINKOMMENSSTEUERRECHTLICHER SICHT ALS PARTNER DER GESELLSCHAFT BETRACHTET WERDEN, ODER DIE NUR EIGENE ANTEILE UNTER BEACHTUNG BESTIMMTER REGELN ABGEBEN DÜRFEN. DARÜBER HINAUS WERDEN IN DIESER ERÖRTERUNG KEINE ASPEKTE ERWÄHNT, DIE SICH AUF DIE ANWENDUNG BESONDERER STEUERREGELUNGEN BEZIEHEN, Z.B. BEI ANLEGERN, DIE MIT WERTPAPIEREN HANDELN (ODER BEI PERSONEN, DIE GESELLSCHAFTSANTEILE NICHT ALS KAPITALANLAGE BESITZEN ODER DIE DIREKT AUF DEM MARKT HANDELN). BEI ANLEGERN, DIE ANTEILE ALS ENTSCHÄDIGUNG ERHALTEN, BEI ANLEGERN, BEI DENEN ES SICH UM EINE REGULIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT, UM EINEN IMMOBILIENFONDS, EINEN KONZERN, EINEN FINANZ- ODER VERSICHERUNGSDIENSTLEISTER HANDELT, BEI ANLEGERN, DIE AUS US-EINKOMMENSSTEUERRECHTLICHER SICHT ALS PARTNERSCHAFT GELTEN, BEI BEHÖRDEN (UND BEHÖRDLICHEN ORGANEN), BEI ANLEGERN, DIE NICHT DEN US-DOLLAR ALS BASISWÄHRUNG BERECHNEN, BEI ANLEGERN, DIE ANTEILE ALS TEIL EINER STRADDLE, EINES SICHERUNGSGESCHÄFTS, UMSETZUNGSTRANSAKTIONEN ODER ANDEREN INTEGRIERTEN INVESTITIONEN, BEI ANLEGERN, BEI DENEN EINE ALTERNATIVE MINIMALBESTEUERUNG FÄLLIG WIRD, BEI ANLEGERN, FÜR DIE DER INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DER JEWEILS NEUESTEN FASSUNG (IM FOLGENDEN: „CODE“) AUSWANDERREGELUNGEN VORSIEHT, BEI ANLEGERN, DIE NICHT ZUR GRUPPE DER US-PERSONEN (WIE UNTEN DEFINIERT) GEHÖREN, ODER (SOFERN NICHT UNTEN BEGRENZT ALS AUSNAHME BESCHRIEBEN) BEI STEUERBEFREITEN ANLEGERN BZW. BEI SOLCHEN, DIE MIT EINEM AKTIENANTEIL ODER MIT EINER STIMMBERECHTIGUNG VON MEHR ALS 10% AN EINER GESELLSCHAFT BETEILIGT SIND, IN DIE DIE GESELLSCHAFT SELBST INVESTIERT.

Die hier dargelegten Erläuterungen beschreiben nicht vollständig sämtliche US-einkommenssteuerrechtlichen Folgen, die sich aus einer Beteiligung an der Gesellschaft ergeben, und orientieren und begründen sich auf dem Code sowie den Gesetzen, den Richtlinien und den Praktiken des US- Finanzministeriums und der Steuerbehörde der USA (U.S. Internal Revenue Service („IRS“), die sich jederzeit – rückwirkend wie zukünftig – ändern können. Diese Erläuterung thematisiert keine staatlichen, örtlichen, ausserhalb der USA oder über einkommenssteuerrechtliche Regelungen hinaus gültige steuerliche Konsequenzen oder solche, die sich aus der Anwendung eines Steuerabkommens ergeben. Die Entscheidung, in einen Fonds zu investieren, ist idealerweise anhand der Ziele und des Investitionsansatzes des Fonds selbst, und nicht aus vermuteten US-steuerrechtlichen Vorteilen zu treffen.

VERÖFFENTLICHUNG DES RUNDSCHREIBENS 230: DIESE SCHRIFT WURDE NICHT MIT DER ABSICHT ERSTELLT UND KANN NICHT DAZU GENUTZT WERDEN, STEUERSTRAFEN ZU VERMEIDEN, DIE VON DER US-STEUERBEHÖRDE MÖGLICHERWEISE AUFERLEGT WERDEN. WEIL DIESE ERÖRTERUNG ALS EINE „MEINUNG IM SINNE EINER WERBESCHRIFT“ AUS SICHT DES US- FINANZMINISTERIUMS GILT, WERDEN SIE DAVON IN KENNTNIS GESETZT, DASS DIE INFORMATIONEN IN DIESEM DOKUMENT DESSEN WERBEABSICHT REPRÄSENTIEREN. LESER SOLLTEN GRUNDSÄTZLICH IHRE EIGENEN BESONDEREN FINANZIELLEN UMSTÄNDE MIT EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BESPRECHEN.

Im Rahmen dieser Erörterung bedeutet der Begriff „US-Person“ ein Anleger, der aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht: (A) als Privatperson als Einwohner der USA oder als Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung gilt (so wie es durch die US-Gesetze für die Einkommenssteuer definiert ist), (B) als juristische Person (i) ein Konzern (und jede juristische Person, die aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht als Konzern gilt), der in den USA, im Rahmen der US-Gesetze oder im Rahmen der Gesetze eines jeden Bundesstaates gegründet oder strukturiert ist (auch: District of Colombia), (ii) eine Treuhandgesellschaft, wenn (a) ein US-Gericht Aufsicht über die Treuhandverwaltung führen kann und eine oder mehrere US-Personen dazu bevollmächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen zu treffen oder (b) nach dem US-Recht bezüglich des Finanzministeriums (US Treasury Regulation) rechtswirksam darüber abgestimmt wird, diese Treuhandgesellschaft in den Status einer US-Person zu versetzen oder (iii) es sich um eine Liegenschaft handelt, deren Erträge US-einkommenssteuerpflichtig sind, ohne dass sich dies im Besonderen auf die Ertragsquelle bezieht.

#### Einstufung der Gesellschaft aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht

Die Gesellschaft wird aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht als einzelne Körperschaft gewertet – die Fonds gelten in diesem Zusammenhang als Geschäftsbereiche. Das irische Recht beurteilt die einzelnen Fondsvermögen und –verpflichtungen jedoch getrennt von anderen Fonds. Als Folge der Trennung kann jeder einzelne Fonds jedoch US-einkommenssteuerrechtlich als Körperschaft gewertet werden. Wenn dieses der Fall ist, findet die folgende Darlegung immer noch Anwendung, jedoch der Begriff „Gesellschaft“ verweist auf jeden Fonds für sich selbst und der Begriff „Anleger“ auf den Anleger dieses Fonds. Im weiteren Text dieses Anhangs wird auf die Gesellschaft aus US-einkommenssteuerlicher Sicht als einzelne Körperschaft verwiesen. Somit unterliegen alle Fonds in ihrer Gesamtheit der US-Einkommenssteuerpflicht, die für die Gesellschaft (oder einen einzelnen Fonds) anfällt und der US-einkommenssteuerrechtliche Status der Gesellschaft (z.B. als US-Gewerbe oder US-Gesellschaft oder als „PFIC“ (s.u.), nämlich als kontrollierte ausländische Körperschaft) und deren Einkommen, Erträge und Gewinne werden auf akkumulierter Grundlage berechnet.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass es aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht als „PFIC“ (passive foreign investment company – passive ausländische Anlagegesellschaft) eingestuft wird. Eine solche Einstufung erfolgt bei Gesellschaften, die (i) mindestens 75% ihres Steuerjahresbruttoeinkommens als passiv erwirtschaften oder (ii) mindestens 50% der Vermögenswerte eines Steuerjahres (potentiell) zur Erbringung passiven Einkommens dienen. Beispiele passiven Einkommens sind – von Ausnahmen abgesehen – Dividenden, Zinsen, Tantiemen und Gewinne aus der Veräußerung passiver Vermögenswerte, weiterhin (i) Erträge aus Devisentransaktionen, bei denen die Gewinne einer Übertragung von der Handelswährung der Körperschaft in eine andere Währung die Verluste übersteigen, (ii) Erträge aus Transaktionen mit

Rohstoffen und (iii) Nettoerträge aus bestimmten Nominalverträgen. Um zu bestimmen, ob eine Körperschaft als PFIC eingestuft werden kann, gilt: Wenn sie (direkt oder indirekt) über einen Aktienanteil von mindestens 25% einer anderen Gesellschaft verfügt, wird sie so behandelt, als erhielte sie 25% des Ertrags und als hielte sie 25% des Gesamtvermögens dieser anderen Gesellschaft. Wenn die Körperschaft (direkt oder indirekt) mit mindestens 25% an Gesellschaften beteiligt ist, die nicht nur über Vermögenswerte zum Ertrag passiven Einkommens verfügen, wird sie ggf. aus diesem Grund nicht als PFIC eingestuft.

## Die US-Einkommenssteuerpflicht der Gesellschaft

### Allgemeine Grundsätze

Der Vorstand beabsichtigt, die Gesellschaft so zu leiten, dass es aus der Sicht des US-(Einkommenssteuer-)Rechts auf Nettoeinkommensbasis seiner Erträge nicht als in der USA gewerblich tätig belangt werden kann. Auch wenn die Gesellschaft hiervon ausgeht, wird jährlich aufgrund der Gesellschaftsaktivitäten und aufgrund von Aktivitäten der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist und die nicht aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht als Gesellschaft gelten, neu geprüft. Es besteht keine Garantie dafür, dass die US-Steuerbehörde die Gesellschaft nicht einzeljahresweise als gewerblich tätig einstuft. Sollte dies der Fall sein, fallen für die Gesellschaftserträge US-Bundessteuern und eine Niederlassungssteuer an, die auf die konkrete gewerbliche Tätigkeit bezogen sind,

Auch wenn die Gesellschaft nicht in den USA gewerblich tätig ist, sind Erträge aus dem Verkauf von Anteilen oder Wertpapieren (ausser dem von Schuldtiteln ohne Vermögen) einer US-Immobilien Holding AG (s. Code) sowie Anteile und Wertpapiere aus bestimmten Immobilienfonds sowohl nettowertig als auch im Sinne einer Quellensteuer US-einkommenssteuerpflichtig, von Ausnahmen abgesehen. Ausserdem gilt: Auch wenn die Gesellschaft nicht in den USA gewerblich tätig ist, kann eine Quellensteuerpflicht in Höhe von 30% gewisser Bruttoeinnahmen berechnet werden, wenn diese in den USA erwirtschaftet wurden.

### Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) – Aussensteuergesetz

Sofern ein „ausländischer Dienstleister“ (s. Code und Treasury Regulations) sich fristgerecht verpflichtet, an das US-Finanzministerium oder andere Staaten (mit denen zwischenstaatliche Verträge bestehen) bestimmte Daten über seine Anleger und deren Beteiligungen zu übermitteln und andere Bedingungen einhält, gilt: Am oder nach dem 01.07.2014 erfolgte Zahlungen an einen solchen ausländischen Finanzdienstleister (in Einzelfällen gelten auch spätere Daten) aus Dividenden, Zinsen und anderen Einkommenskategorien aus US-Quellen sowie am oder nach dem 01.01.2017 erfolgte Zahlungen aus Immobilienverkäufen, aus denen sich Dividenden, Zinsen und Gewinne aus anderen Einkommenskategorien aus US-Quellen als Erträge ergeben (unter Berücksichtigung bestimmter Besitzstandsbestimmungen) sind zu 30% US-quellensteuerpflichtig. Die Gesellschaft geht davon aus, in diesem Rahmen als ausländischer Finanzdienstleister besteuert zu werden. Wenn sie sich verpflichtet, die o.g. Daten dem US-Finanzministerium offenzulegen, fällt eine solche Quellensteuer nicht an. Ausnahme: Sie kann im Rahmen bestimmter Zahlungen der Gesellschaft an Anleger anfallen, die trotz begründeter Nachfragen vergleichbare Daten an die Gesellschaft oder ggf. direkt an das US-Finanzministerium nicht liefern oder an Anleger, die selbst als „ausländische Finanzdienstleister“ tätig sind und es versäumen, entsprechende Daten an das US-Finanzministerium oder an eine Behörde ausserhalb den USA hinsichtlich der eigenen Kontoinhaber (und deren

Geschäftspartner) zu liefern. Ähnliche Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gesellschaft solche Daten nach dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und Irland mit den irischen Behörden festlegt. Anleger sollten der Gesellschaft gelegentlich ihre Daten offenlegen, sodass die Gesellschaft ihre entsprechenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Regeln und Prinzipien, die den bisherigen Erläuterungen entsprechen, können bei (ganz oder teilweise im Gesellschaftsbesitz befindlichen) Tochtergesellschaften oder anderen Anlageobjekten Anwendung finden.

Die Gesellschaft ist ggf. verpflichtet, Daten über diese Objekte offenzulegen, sodass diese regelkonform betrieben werden können. Steuerbefreite US-Personen

Im Rahmen dieser Darlegungen wird mit dem Begriff „steuerbefreite US-Person“ auf eine US-Person verwiesen, die nicht der US-Einkommenssteuerpflicht unterliegt. Steuerbefreit sind bestimmte Erträge, wie z.B. die aus Dividenden, Zinsen, Kapitalerträgen und ähnlichem Einkommen aus Wertpapieranlagen und Handelsgeschäften. Diese generelle Steuerbefreiung findet jedoch nicht auf „periodenfremde steuerpflichtige Gesellschaftseinkünfte – unrelated business taxable income – UBTI“ einer steuerbefreiten US-Person Anwendung. Im Allgemeinen (ausser wie oben im Zusammenhang mit bestimmten, steuerbefreiten Handelsaktivitäten dargelegt) stellt UBTI Einkommen aus gewerblichen Tätigkeiten dar, die sich von den anderen – steuerbefreiten – Tätigkeiten klar unterscheiden. UBTI bezieht sich auch auf (i) Einkommen, welches eine steuerbefreite US-Person aus schuldenfinanziertem Eigentum und (ii) dessen Verkauf generiert.

Die Gesellschaft nimmt ggf. Kredite oder Fremdkapital auf. Jedoch dürfen nach der derzeitigen Rechtslage diese Gelder nicht mit steuerbefreiten US-Personen in Verbindung stehen (oder durch diese weitergeleitet werden), die an der Gesellschaft beteiligt sind. Dementsprechend erfüllen Gesellschaftsdividenden oder der Verkaufs- oder Rückkaufsgewinn aus Gesellschaftsanteilen nicht den Sachverhalt eines UBTI für einen steuerbefreiten US-Personen.

Dies gilt unter der Annahme, dass ein solcher Anleger keine Kredite oder kein Fremdkapital aufnimmt, um Anteile der Gesellschaft zu erwerben. Steuerbefreite US-Personen sind in den USA ggf. zu bestimmten Steuerrückerstattungsanmeldungen der US-Steuerbehörde im Rahmen ihrer Gesellschaftsbeteiligungen verpflichtet; hierüber sind ihre Steuerberater zu konsultieren.

STEUERBEFREITEN US-PERSONEN WIRD DIE KONSULTATION BEI EINEM STEUERBERATER ÜBER DIE STEUERLICHEN FOLGEN DER BETEILIGUNGEN AN DER GESELLSCHAFT UNBEDINGT EMPFOHLEN.

#### Steuerpflichtige US-Personen

Wenn steuerpflichtige US-Personen, die hiernach also nicht steuerbefreit sind, direkt oder indirekt in die Gesellschaft investieren, werden sie ggf. nachteilig besteuert.

Weil die Gesellschaft davon ausgeht, nach dem Code als PFIC besteuert zu werden, sind steuerpflichtige US-Personen unter bestimmten Bedingungen im Rahmen einer jeglichen Beteiligung an der Gesellschaft US-einkommenssteuerpflichtig. Wenn die Gesellschaft als PFIC eingestuft ist, gelten die Regeln der Zinsbelastung: Ein steuerpflichtiger US-Anleger ist im Rahmen von gewöhnlichen Einkommenssteuersätzen zuzüglich einer Zinsbelastung (bei Privatpersonen von der

Steuer nicht absetzbar) steuerpflichtig. Eine solche Zinsbelastung ergibt sich durch die Stundung der Steuerschuld, wenn Anteile mit Gewinnen verkauft werden oder der Anleger an einer überschüssigen Ausschüttung von der Gesellschaft beteiligt wird. Darüber hinaus werden Immobilien einer verstorbenen steuerpflichtigen US-Person nicht steuerbefreit, wenn im Besitz dieser Person befindliche Anteile den Regeln der Zinsbelastung unterlagen.

Wenn die Gesellschaft als PFIC gilt, kann ein steuerpflichtiger US-Anleger eine steuerpflichtige Behandlung der Gesellschaft als qualifizierter Wahlfonds („QEF“) hinsichtlich der Anteile im eigenen Besitz wählen. Ist dies von einem solchen Anleger durchgeführt worden, kann dies nur nach Genehmigung der US-Steuerbehörde widerrufen werden. Der Anleger wird nach einem solchen Vorgang jedes Jahr gemäss seinem verhältnismässigen Anteil der üblichen Erträge und langfristigen Gesellschaftsnettogewinne besteuert, unerheblich, ob Gewinne oder Erträge ausgezahlt werden. Tatsächlich schon durch die Gesellschaft vorgenommene Barauszahlungen an Gewinnen und Erträgen, die schon als steuerpflichtig gelten, werden nicht zur Festlegung des steuerlich relevanten Einkommens einer steuerpflichtigen US-Personen herangezogen. Eine steuerpflichtige US-Person, die fristgerecht einen QEF im Rahmen ihrer Anteile für das erste steuerpflichtige Jahr ihres Aktienbesitzes wählt (oder die danach einen solchen Vorgang im selben Steuerjahr durchführt (was in einen steuerpflichtigen Verkauf ihrer Anteile zum Marktwert resultiert) wird im Rahmen ihrer Anteile nicht einer Zinsbelastung unterzogen (s.o.). Damit ein steuerpflichtiger US-Anleger dazu berechtigt ist, in o.g. Sinne zu wählen, muss sich die Gesellschaft zur jährlichen Übermittlung bestimmter Steuerdaten an diesen Anleger verpflichten. Die Gesellschaft stellt solche Daten nach besten Kräften wirtschaftlich angemessen zur Verfügung.

Letztlich, wenn die Gesellschaft als PFIC gilt und ihre Anteile im Rahmen anwendbarer Definitionen als "marktgängig" bezeichnet werden können, kann ein steuerpflichtiger US-Anleger diese Anteile jeweils zum Jahresende zur Vermarktung anzeigen und so die o.g. Regeln der Zinsbelastung vermeiden. Die derzeitigen US-Gesetze des Finanzministeriums lassen es jedoch nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu, dass ihre Anteile als marktgängig bezeichnet werden können.

Es ist möglich, dass eine oder mehrere Körperschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, als PFIC gelten. Wenn die Gesellschaft selbst und solche Körperschaften als PFIC gelten, unterliegen steuerpflichtige US-Anleger der Gesellschaft den PFIC-Regeln und werden indirekt an den o.g. Körperschaften beteiligt. Gelten diese als PFICs, ist ein solcher Anleger im Rahmen der Zinsbelastungsregeln zum gewöhnlichen Einkommenssteuersatz zuzüglich einer Zinsbelastung (nicht von Privatanlegern absetzbar) steuerpflichtig. Eine solche Zinsbelastung spiegelt die Stundung der Steuerschuld wieder, wenn der Anleger so besteuert wird, dass er seine indirekte Beteiligung an der zugrundeliegenden Körperschaft gewinnbringend verkauft oder so, als ob er einen Überschuss von dieser erhält. Ein steuerpflichtiger US-Anleger kann wählen, eine zugrundeliegende Körperschaft als QEF in Bezug zu seiner indirekten Beteiligung an der Körperschaft besteuern zu lassen. Führt er einen solchen Vorgang durch, wird er jedes Jahr im Verhältnis zu seinen gewöhnlichen Einkünften und langfristigen Kapitalerträgen aus dieser Körperschaft besteuert – unerheblich, ob diese Gewinne an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft an den steuerpflichtigen US-Anleger geleitet werden. Damit dieser berechtigt ist, eine QEF-Wahl für eine o.g. Körperschaft durchzuführen, muss diese der Bereitstellung bestimmter Steuerdaten zustimmen, wozu sie aber nicht verpflichtet ist. Eine QEF-Wahl nach den PFIC-Regelungen bezüglich der Gesellschaft gilt nicht für eine zugrundeliegende Körperschaft, in die dieses investiert (und umgekehrt). Eine Markt-zu-Markt Wahl nach den PFIC-Regeln in Bezug auf die Gesellschaft ist nicht auf die indirekte Beteiligung des steuerpflichtigen US-

Anlegers in der zugrundeliegenden Körperschaft anwendbar und er kann eine solche Wahl hinsichtlich seiner o.g. indirekten Beteiligung nicht durchführen.

Ein steuerpflichtiger US-Anleger (oder dessen Anleger bzw. Nutzniesser) kann ebenfalls nachteilig besteuert werden, wenn es sich bei der Gesellschaft, in welcher er beteiligt ist, um eine „beherrschte ausländische Gesellschaft“ („controlled foreign corporation“) nach den Richtlinien des Codes „Subpart F“ handelt. Wenn die Gesellschaft eine „beherrschte ausländische Gesellschaft“ („controlled foreign corporation“) ist, können in den USA steuerpflichtige Personen, die Aktien halten oder die nach bestimmten Zurechnungsregeln als Inhaber von Aktien behandelt werden, die mindestens 10% der kombinierten Stimmrechte aller Kategorien von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft repräsentieren, unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer in ihr Bruttoeinkommen Beträge einzubeziehen, die einem Teil oder allen Gewinne der Gesellschaft zuzurechnen sind, noch bevor sie die diesen Gewinnen zugehörigen Barmittel erhalten haben. Wenn die Körperschaft, in die die Gesellschaft investiert, eine solche beherrschte ausländische Gesellschaft („controlled foreign corporation“) ist, können in den USA steuerpflichtige Personen, die so behandelt werden, als würden sie mindestens 10% der gesamten Stimmrechte aller Anteilsklassen der stimmberechtigten Anteile dieser Körperschaft halten (unter Berücksichtigung der indirekten Beteiligungen durch die Gesellschaft) unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet sein, in den Bruttoeinkünften für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer in ihr Bruttoeinkommen Beträge einzubeziehen, die einem Teil oder allen Gewinne der Gesellschaft zuzurechnen sind, bevor sie die diesen Gewinnen zugehörigen Barmittel erhalten haben. Eine ausländische juristische Person, die aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht als Körperschaft gilt, wird dann als „beherrschte ausländische Gesellschaft“ bezeichnet, wenn die direkte und indirekte Eigentümerschaft dieser Körperschaft bei US-Personen (nach den Regeln für „beherrschte ausländische Gesellschaften“) liegt (unter Berücksichtigung konstruktiver Eigentumsvorschriften) und jeder von ihnen mindestens über 10% der Stimmberechtigung aller Klassen verfügt und berechtigt ist, an Abstimmungen mit 50% der Stimmberechtigung oder des Gesamtvermögen der Körperschaft teilzunehmen. Beträge, die im Rahmen der „Subpart F“-Regeln berücksichtigt werden, können im Allgemeinen bei steuerpflichtigen US-Anlegern angewendet werden, um den Betrag zu verringern, der als Dividende bei dem Erhalt von Ausschüttungen von der anwendbaren Körperschaft berücksichtigt werden muss. Steuerpflichtige US-Anleger, die solche Beträge angeben müssen, fallen nicht unter die Gültigkeit der o.g. PFIC-Regelungen bezüglich der in Frage kommenden Körperschaft. Eine steuerpflichtige US-Person, die US-einkommenssteuerrechtlich als Körperschaft gilt und zur Angabe solcher Beträge als steuerpflichtiges Einkommen verpflichtet ist, kann zu einer ausländischen Steuergutschrift im Verhältnis zu den durch die Gesellschaft ganz oder teilweise an Rechtssprechungsgebiete ausserhalb der USA entrichteten Einkommenssteuern berechtigt sein. Die Gesellschaft überprüft seine Anleger, um zu gewährleisten, dass die Anteilseignerschaft durch US-Personen sich unter den Schwellenwerten des § 957 Code befindet und die Gesellschaft somit nicht als „beherrschte ausländische Gesellschaft“ definiert wird. Es wird jedoch in keinem Fall garantiert, dass dies hinsichtlich der Gesellschaft und hinsichtlich der Körperschaften, in die sie investiert, immer der Fall ist.

Nach den Regeln des Subpart F, wie im letzten Absatz beschrieben, gilt: Wenn die Gesellschaft nicht als PFIC eingestuft wird, ist eine steuerpflichtige US-Person, die Ausschüttungen aus Anteilen erhält, verpflichtet, diese als Teil ihres Bruttoeinkommens als steuerpflichtige Dividende anzugeben, insofern sie aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht aus aktuellen oder angehäuften Erträgen und Gewinnen der Gesellschaft stammt. Ausschüttungen, die Erträge und Gewinne der Gesellschaft

überschreiten, werden aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht zunächst als nicht steuerpflichtige Kapitalrückzahlung besteuert. Das geschieht in dem Umfang, in welchem die steuerpflichtige US-Person Anteile des Anlagegegenstandes hält und daraus Gewinne schöpft (Verkauf, Austausch). Ausschüttungserträge aus den Anteilen werden als ausländische Einkommensquelle betrachtet (Grundlage: Regelungen zum „passiven Einkommen“ nach der ausländischen Begrenzung für Steuergutschriften). Anleger, bei denen es sich um Körperschaften handelt, können Ausschüttungen, die ihnen als Körperschaften gebucht werden, hinsichtlich der von der Gesellschaft gezahlten Dividenden nicht von der Steuer abschreiben. Sollte die Gesellschaft und ihre Anleger jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen (wenn die Gesellschaft nicht als PFIC eingestuft wird), können Letztere durch die Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden als „qualifiziertes Dividendeneinkommen“ deklariert werden, was aus Sicht des US-Einkommenssteuerrechts begünstigt besteuert wird. Wenn die Gesellschaft nicht als PFIC eingestuft wird oder wenn eine steuerpflichtige US-Person eine gültige QEF-Wahl (s.o.) durchgeführt hat, die für jedes Jahr seines Aktienbesitzes wirksam ist (oder sofern keine Dringlichkeitsabstimmung wie oben beschrieben erfolgte), dann wird der Rückkauf oder der steuerliche Austausch der Anteile als Kapitalerwerb oder Kapitalverlust besteuert (wenn die Anteile als Anlagekapital gehalten werden). Ein solcher Kapitalerwerb oder –verlust gilt als langfristig, wenn der steuerpflichtige US-Anleger die Anteile vor dem Kauf, Rückkauf oder anderem steuerpflichtigen Aktienaustausch mindestens ein Jahr lang in seinem Besitz gehalten hat. Nettokapitalerwerbsbeträge von steuerpflichtigen US-Personen, bei denen es sich nicht um Körperschaften handelt, werden zu geringeren Sätzen besteuert als Gegenstände gewöhnlichen Einkommens. Die steuerliche Absetzbarkeit von Kapitalverlusten ist an bestimmte Beschränkungen gebunden.

Dividenden, die nicht in USD an einen steuerpflichtigen US-Anleger ausgeschüttet werden, erscheinen in deren Einkünften in USD. Die Währungsumrechnung richtet sich nach dem Kurs des Tages, an welchem die Ausschüttung in die Einkünfte einberechnet wird. Für eine steuerpflichtige US-Person, die eine Ausschüttung nicht in USD erhält, gilt diese Fremdwährung als Bemessungsgrundlage gegenüber dem USD, weil sie denselben Wert erhält (so wie dieses für den Ausschüttungstageskurs gilt). Wenn sie diese Ausschüttung am Auszahlungsdatum unmittelbar in USD wechselt, sind durch diesen Vorgang weder Kursgewinne noch –verluste zu erwarten und die Ausschüttung wird an diesem Tag in die Einkünfte mit einbezogen. Wenn er diese einen Tag später austauscht, können sich bereits Kursgewinne oder –verluste ergeben haben, die sich zwischen dem Tag der Rechnungswirksamkeit und dem Tag der Umrechnung ergeben. Gewinne oder Verluste dieser Art werden US-einkommenssteuerrechtlich als Einkünfte aus den USA berücksichtigt.

Eine Beitragssteuer für Medicare mit einem Satz von 3,8% gilt für alle Nettoanlageeinkünfte eines Privatanlegers, der aus US-einkommenssteuerrechtlicher Sicht kein US-Einwohner ist und über ein bereinigtes Bruttoeinkommen (bestimmte Anpassungen sind möglich) verfügt, welches eine bestimmte Schwelle überschreitet (250.000 USD als Ehegatte oder Witwe(r), 125.000 USD als Einzelperson und 200.000 USD in anderen Fällen). Der o.g. Steuersatz von 3,8% wird auch ganz oder teilweise bei den unverteilter Nettoanlageeinkünften von Liegenschaften und Treuhandgesellschaften fällig. Zu diesen Zwecken werden Dividenden und bestimmte Kapitalerträge bei der Berechnung von Nettoanlageeinkünften eines Anlegers einbezogen.

STEUERPFLICHTIGE US-PERSONEN KÖNNEN INSOWEIT BEI BETEILIGUNGEN AN DER GESELLSCHAFT NACHTEILIG BESTEUERT WERDEN. OBEN AUFGEFÜHRTE DARLEGUNGEN SIND NUR EINE SEHR KURZE ZUSAMMENFASSUNG EINES SEHR KOMPLIZIERTEN REGELWERKS. STEUERPFLLICHTIGEN US-PERSONEN, DIE IN DIE GESELLSCHAFT

INVESTIEREN WOLLEN, WIRD DRINGENDST EMPFOHLEN, VOR EINER SOLCHEN INVESTITION EINEN STEUERBERATER AUFZUSUCHEN.

### Meldewesen

Wenn die Gesellschaft als PFIC eingestuft ist, hat eine US-Person, die an der Gesellschaft beteiligt ist, das IRS-Formular 8621 für einige oder alle Jahre ihres Aktienbesitzes auszufüllen.

US-Personen (so definiert gemäss Code), die über mindestens 10% (unter Anwendung bestimmter Regeln) entweder der Stimmberechtigung oder des Aktiengesamtwerts einer Körperschaft ohne Sitz in den USA (nämlich z.B. der Gesellschaft) verfügen, sind ggf. verpflichtet, an die US-Steuerbehörde im Rahmen der Beantragung einer Steuergutschrift bestimmte Daten (z.B. über den (antragstellenden) Anleger und die Körperschaft) offenzulegen. Die Gesellschaft selbst hat sich nicht dazu verpflichtet, Daten über sich selbst oder über ihre Anleger im Sinne einer solchen Steuergutschrift zur Verfügung zu stellen.

US-Personen (in Einzelfällen auch andere Personen, die in den USA gewerblich tätig sind), die in bestimmten Auslandskonten Beteiligungen (kombiniert mit anderen bestimmten Auslandskonten) in einem Gesamtwert von mehr als 10.000 USD zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Kalenderjahrs halten, müssen im Nachfolgejahr bis zum 30.06. eine Meldung bei den Foreign Bank and Financial Accounts – Auslandskonten – (im Folgenden: „FBAR“) einreichen. Die derzeitige Rechtslage der US-Steuerbehörde besteuert jedoch Gesellschaftsbeteiligungen nicht so, dass diese Dokumentationspflicht entsteht. Wer trotz Verpflichtung die Einreichung eines FBAR versäumt, sieht schweren Strafzahlungen entgegen.

Ausserdem gilt: Privatpersonen, die US-Personen sind und an ausländischen Körperschaften wie z.B. der Gesellschaft so beteiligt sind, dass sie insgesamt 50.000 USD (gemeinsame Veranlagung Verheirateter: 100.000 USD) am letzten Tag des Steuerjahres und 75.000 USD (gemeinsame Veranlagung Verheirateter: 150.000 USD) an einem beliebigen Zeitpunkt des Steuerjahres in Gesamtsummen im Ausland investieren, müssen ihrem Antrag auf eine Steuergutschrift, bezogen auf dieses Steuerjahr, hierüber eine Offenlegungserklärung (IRS-Formular 8938) beifügen. Diese Grenzwerte sind für US-Personen höher, deren Wohnsitz sich aus steuerlicher Sicht nicht in den USA befindet und die dies anhand einem von zwei Tests zur „Auslandsanwesenheitsüberprüfung“ nachweisen: Die Einkommensgrenzen, ab denen eine Steuererklärung abgegeben werden muss, sind höher für US-Personen, deren Steuerdomizil sich in anderen Ländern als den USA befindet und die einen von zwei Abwesenheitstests (Presence Abroad Tests) bestehen. Für eine natürliche Person, die diese Anforderungen erfüllt, betragen die diese Einkommensgrenzen 200.000 US-Dollar am letzten Tag eines Steuerjahres oder 300.000 US-Dollar an einem beliebigen Tag während des Steuerjahres. Für verheiratete Steuerzahler, die gemeinsam veranlagt werden, liegen diese Einkommensgrenzen bei 400.000 US-Dollar am letzten Tag eines Steuerjahres oder 600.000 US-Dollar an einem beliebigen Tag während des Steuerjahres. Es bestehen Vorschläge zur Veränderung der Gesetze für das US-Finanzministerium, so dass aus steuerlicher Sicht bestimmte US-Körperschaften bei ihren Offenlegungserklärungen als Privatpersonen gelten würden, was sich auf alle nach dem 31.12.2012 beginnenden Steuerjahre bezieht. Eine Offenlegungserklärung erfüllt jedoch nicht die Anforderungen eines FBAR-Antrags und ein solcher hebt nicht die Notwendigkeit der Einreichung des IRS-Formulars 8938 auf.

Mit den vorstehenden Darlegungen wird nicht beabsichtigt, alle Meldepflichten erschöpfend zu



beschreiben, die bei Gesellschaftsbeteiligungen fällig werden. Anlegern werden die Dienste von Steuerberatern im Zusammenhang mit der Beantragung von Steuergutschriften und deren Anwendung oder mit anderen Melde- und Offenlegungspflichten dringend empfohlen. Wer Meldepflichten an die US-Steuerbehörde nicht nachkommt, verlängert den Zeitraum, in der die Behörde Steuern berechnen kann, was ggf. zur Erhebung von Steuerbeträgen führt, die nicht mit einer unerfüllten Meldepflicht in Zusammenhang stehen.

## ASPEKTE ZU ERISA UND ZU ANDEREN LEISTUNGSPLÄNEN

VERÖFFENTLICHUNG RUNDSCHREIBEN 230: DIESER ANHANG WURDE NICHT IN DER ABSICHT ERSTELLT UND KANN NICHT DAZU BENUTZT WERDEN, MÖGLICHEN STRAFZAHLUNGSFORDERUNGEN DER US-STEUERBEHÖRDE ZU ENTGEHEN. NACH DEN GESETZEN DES US-FINANZMINISTERIUMS GELTEN DIESE AUSFÜHRUNGEN ALS „WERBEMEINUNG“. AUS DIESEM GRUNDE TEILEN WIR IHNEN MIT, DASS DIESE TEXTE ALS WERBEMATERIAL ZU DEN THEMEN DIESES ANHANGS ERSTELLT WURDEN. POTENTIELLEN ANLEGERN WIRD DIE BERATUNG DURCH UNABHÄNGIGE STEUERBERATER HINSICHTLICH EINER GESELLSCHAFTSBETEILIGUNG DRINGEND EMPFOHLEN. EBENSO SOLLTEN SIE EINE RECHTSBERATUNG AUFZUSUCHEN, UM SICH AUSGIEBIG ÜBER DIE GESETZE ZU INFORMIEREN (US-BUNDESSTEUERRECHT, US-BUNDESSTAATENSTEUERRECHT, ÖRTLICHES STEUERRECHT UND STEUERRECHT ÜBER DEN RECHTSPRECHUNGSBEREICH DER USA HINAUS).

DIE FOLGENDE ZUSAMMENFASSUNG BESTIMMTER ASPEKTE DER ERISA UND DES CODE BERÜCKSICHTIGT DIE FOLGENDEN QUELLEN: ERISA, CODE, GERICHTSENTSCHEIDUNGEN, RICHTLINIEN DES ARBEITSMINISTERIUMS UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN, DIE AM ERSCHEINUNGSTAG DIESES ANHANGS GÜLTIG SIND. ES HANDELT SICH HIER UM ALLGEMEINE DARLEGUNGEN, DIE SICH NICHT AUF EINZELTHEMEN DER ERISA BEZIEHEN, SO WIE SIE FÜR DIE GESELLSCHAFT ODER EINZELNE ANLEGER ANWENDBAR WÄREN. SOMIT WIRD JEDEM POTENTIELLEN ANLEGER DRINGEND EMPFOHLEN, ENTSPRECHENDE FACH- UND RECHTSBERATUNGEN ZUM VERSTÄNDNIS DER ERISA UND DES CODES IM KONKRETEN ZUSAMMENHANG MIT DER GESELLSCHAFT UND SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION AUFZUSUCHEN.

Im Rahmen der allgemeinen Beschränkungen für Anleger können Anteile auch aus Mitteln der Personalfürsorge erworben werden, z.B. solchen, die den Bedingungen des Titels I der ERISA (im Folgenden: „**ERISA-Pläne**“) entsprechen oder auch den (persönlichen) Pensionsplänen (nur für Selbständige) nach § 4975 des Code (im Folgenden: „**anwendbare Pläne**“; in Sinneinheit mit ERISA-Plänen: „**Pläne**“). Jedoch geben weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, deren Beauftragte, Mitarbeiter noch deren Partner jegliche Erklärungen über die Anwendbarkeit der Anteile im Rahmen von Plänen zur Personalfürsorge (z.B. ERISA-Plänen oder anwendbaren Plänen). **Allen Anlegern wird dringend die Inanspruchnahme von Rechtsberatungen hinsichtlich bzw. vor der Investition eines Personalfürsorgeplans als Beteiligung an der Gesellschaft empfohlen. Alle Anleger sind in ihren Anlageentscheidungen unabhängig.**

### **Allgemeine Erwägungen**

Um zu der Entscheidung zu gelangen, ob Mittel aus Personalfürsorgeplänen als Gesellschaftsbeteiligung investiert werden sollen, haben die Entscheidungsträger zu überprüfen, ob die Anlagen mit ihren Verantwortungsbereichen und der Rechtslage (US-Bundesgesetze, US-Bundesstaatengesetze, andere Gesetzgebungen, ERISA, Code) übereinstimmen. Einige der Pflichten und Beschränkungen, die seitens der ERISA für Personalfürsorgepläne gelten (insbesondere die treuhänderischen Bedingungen im Rahmen der ERISA-Pläne und des Codes für Pläne werden untenstehend zusammengefasst). Es folgt eine Zusammenfassung dieser besonderen Gesetze, jedoch darf der Text nicht als vollständige Rechtsberatung hinsichtlich aller relevanten

Zusammenhänge aufgefasst werden. Ausserdem sind Personalfürsorgepläne des Staates, mancher Kirchen, Pläne von Institutionen ohne Sitz in den USA, andere Pläne, die nicht Bestandteil der ERISA oder der unzulässigen Transaktionsbedingungen des Codes sind, ggf. Bundes-, Bundesstaats- und anderen Gesetzen unterworfen.

### ***Treuhänderische Pflichten im Zusammenhang mit ERISA-Plänen***

Personen, die als Treuhänder im Rahmen der ERISA-Pläne tätig werden, sind nach § 404(a)(1) ERISA bestimmten verbindlichen Regeln unterworfen. Entsprechend müssen die Treuhänder in ihrer Entscheidungsfindung über die Anlage der Mittel eines Plans in die Gesellschaft zu dem Schluss kommen, dass eine solche Anlage sorgfältig durchdacht worden ist und im besten Interesse der Teilnehmer und der Nutzniesser eines solchen Plans ist. Sie müssen ebenso festlegen, dass eine solche Beteiligung mit den Unterlagen und Instrumenten des ERISA-Plans übereinstimmt, massgeblichen Diversifizierungsbedarf erfüllt und dem Plan genügende Liquidität ermöglicht, auch wenn Anleger hier nur beschränkt dazu in der Lage sind, Anteile zurückzukaufen oder zu übertragen. Bei diesen Entscheidungen müssen diese Personen berücksichtigen, dass die Gesellschaft ihre Vermögensanteile in Vereinbarung mit den Anlagezielen und -grundsätze des Prospekts investiert, ohne auf bestimmte Anleger und deren Kategorien (z.B. ERISA-Pläne und qualifizierte Pläne) zu achten. Es ist weiterhin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Vermögensanteile der Gesellschaft nicht zur Personalfürsorge für o.g. Pläne gedacht sind – weder die Gesellschaft, noch der Vorstand, der Anlageverwalter, deren Führungskräfte, Promoter, Mitarbeiter noch Partner werden im Rahmen solcher Pläne als Treuhänder agieren. Siehe ebenfalls „Identifizierung von Planvermögen“ im folgenden Abschnitt.

### ***Verbotene Transaktionen***

ERISA-Pläne und qualifizierte Pläne können nur im Rahmen spezieller Richtlinien ausgeführt werden, so dass die direkten und indirekten Transaktionen mit den entsprechenden Mitteln bzw. der Handlungsumfang der beteiligten Personen (in den ERISA-Richtlinien: „Interessenparteien“ und im Code: „nicht berechnete Personen“) stark eingeschränkt sind. Bei solchen Personen kann es sich um beteiligte Treuhänder, Dienstleister, Arbeitgeber und deren Partner handeln. Ebenso verbieten es sowohl die ERISA-Vorschriften als auch der Code, dass die beteiligten Treuhänder selbst als Händler auftreten. Eine Interessenpartei, die eine „verbotene Transaktion“ durchführt, wird ggf. mit empfindlichen Steuerstrafen konfrontiert und möglicherweise auch persönlich zur Haftung gezogen. Hierbei beteiligte Treuhänder, die wider besseres Wissen eine „verbotene Transaktion“ durchführen, sind ggf. persönlich für Verluste einer ERISA-Plandurchführung haftbar und verwirken möglicherweise sämtliche Gewinne, die sie aus einer Transaktion erhalten. Die Beteiligten sollten feststellen, ob die Investition von Planmitteln in die Gesellschaft als verbotene Transaktion gilt, was zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Anlageverwalter oder einer dessen Partner hierbei als Treuhänder im Rahmen des Aktienverkaufs gilt.

### ***Bestimmung von Planmitteln***

Gemäss Abschnitt 3(42) von ERISA und Abschnitt 2510.3-101 der U.S. Department of Labor Regulations mit den in Abschnitt 3(42) von ERISA festgelegten Änderungen (zusammen „**Regeln für Planvermögen**“), werden normalerweise die Bestimmungen von ERISA und des Gesetzbuchs über

treuhänderische, verbotene Geschäfte, einschliesslich der Regeln zur Bestimmung, wer eine Vertragspartei oder eine disqualifizierte Person ist, zur Anwendung kommen, indem das Vermögen eines Plans so behandelt wird, als würde es die Anlagen in der Gesellschaft halten, aber ohne irgendwelche zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Regeln für Planmittel können jedoch vorsehen, dass die Vermögensanteile der Gesellschaft auch über Planmittel erworben werden können, wenn mindestens 25% der Aktienanteile (oder ein höherer geregelter Zinssatz) einer Klasse oder eines Fonds der Gesellschaft sich im Besitz von Versorgungsplan-Anlegern befinden. Hiermit sind Anleger gemeint, die im Sinne der ERISA, im Sinne qualifizierter Pläne oder im Sinne der Regeln für Planmittel als Investition für die o.g. Pläne Anteile besitzen. Versorgungsplan-Anleger werden nur als solche definiert, wenn sie im Interesse der entsprechenden Personalfürsorge tätig werden – auch wenn spezielle Regeln im Rahmen bestimmter Gesellschaften Anwendung finden (z.B. Versicherungsgesellschaften, die Mittel aus unterschiedlichen Konten und Treuhandfonds einsetzen). Im Rahmen dieser 25%-Berechnung werden Aktien, die durch Personen und deren Partner, die gegen Gebühr als Anlageberater gegenüber der Gesellschaft auftreten – indirekt oder direkt, z.B. der Anlageverwalter oder andere Personen, die nach ihrem Ermessen über das Gesellschaftsvermögen entscheiden können – nicht mehr berücksichtigt.

### ***Folgen des Status der Planmittel***

Nach den ERISA- und den Code-Regelungen gilt: Personen, die nach ihrem Ermessen über Planmittel entscheiden können (Verwaltung/Verkauf der Aktien) oder die gegen Gebühr als Anlageberater im Rahmen von Planmitteln auftreten, gelten als Treuhänder für diese entsprechenden Personalfürsorgepläne. Sollte ein o.g. 25%-Grenzwert im Rahmen einer Klasse an Gesellschaftsanteilen überschritten werden, kann der Anlageverwalter rechtlich als Treuhänder bezeichnet werden. Das heisst: Transaktionen zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, dessen Partnern oder anderen Interessenparteien bzw. nicht berechtigten Personen im Rahmen der Personalfürsorgepläne, können tatsächlich als verbotene Transaktionen gemäss ERISA oder dem Code gelten. Ausserdem finden die Vorsichtsanforderungen und andere Bedingungen von Titel I ERISA (geltend für Anlagen im Rahmen der ERISA-Pläne und ihrer Treuhänder) auch bei Anlagen durch die Gesellschaft Anwendung, und die direkten Treuhänder der Planmittelverwaltung könnten ggf. in treuhänderischem Zusammenwirken für Entscheidungen der Gesellschaft oder des Anlageverwalters haftbar werden. Ebenso können andere Anforderungen der ERISA (z.B. die nur in der USA erlaubte Eigentümerkennzeichnung von Planvermögensanteilen) für die Gesellschaft gelten, aber nicht von dieser erfüllt werden.

### ***Einschränkungen für Versorgungsplan-Anleger***

Damit die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als Planmittel (gemäss ERISA/Code) gelten, lässt die Gesellschaft derzeit die Beteiligung von Planmitteln von über 25% nicht zu (oder höher, wenn in den Regeln für Planmittel vorgesehen). Der Vorstand ist satzungsgemäss berechtigt, Anteile zwangsweise zurückzukaufen oder zu stornieren, die im Verstoß gegen Ein- bzw. Beschränkungen sowie gegen die Gesetze im Allgemeinen angelegt wurden. Er beabsichtigt, auf diese Weise zu vermeiden, dass Gesellschaftsvermögen in der Personalfürsorge (gemäss ERISA / Code) verwendet wird. Daher rechnet die Gesellschaft nicht damit, dass bei ihrem Vermögen davon ausgegangen wird, dass das Vermögen eines Versorgungsplananlegers gemäss ERISA und dem Gesetz darin enthalten ist. Es liegt jedoch in seinem Ermessen, Versorgungsplan-Anlegern Anlagen zu genehmigen und im Nachhinein mit den Regelungen nach ERISA / bzw. des Codes zu handeln.

### ***Erklärungen durch Vorsorgeplan-Anleger***

Treuhänder, die o.g. Mittel zur Personalfürsorge in die Gesellschaft investieren wollen, müssen schriftlich bestätigen, dass sie über die Anlageziele, -richtlinien und -strategien der Gesellschaft informiert wurden und dass die Entscheidung, eine solche Investition vorzunehmen, die Bedingungen des Fürsorgeplans, diejenigen der ERISA, des Codes sowie die Einschränkungen und Bedingungen zur Diversifizierung von Vermögenswerten bei einer solchen Anlage in die Gesellschaft sowie andere treuhänderische Pflichten erfüllt. Die im Rahmen eines solchen Plans agierenden Treuhänder müssen ebenfalls erklären, dass sie nicht von der Beratung des Anlageverwalters oder dessen Partner bei der Investition in die Gesellschaft fachlich abhängen und dass die Zeichnung und der Besitz solcher Anteile nicht als eine anders definierte „verbotene Transaktion“ gelten würde. Ebenso muss ein Versorgungsplan-Anleger vor einer Aktienzeichnung die Gesellschaft über seinen Status in diesem Sinne informieren (oder wenn er diesen Status nach der Zeichnung erwirbt, entsprechend danach) und darüber, wie hoch der prozentuale Aktienanteil der Planmittel ist (und dies bei jeder Änderung auch aktualisieren). Jede Gesellschaft, die ein Versorgungsplananleger ist, muss ausserdem die Gesellschaft über den Prozentsatz ihres Vermögens, das als „Planvermögen“ betrachtet wird, in Kenntnis setzen, und muss im Falle einer Änderung dieses Prozentsatzes die Gesellschaft ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

## **ZEICHNUNG VON ANTEILEN**

Ein Aktienangebot erfolgt vor dem Verkauf und kann jederzeit zurückgezogen, storniert oder geändert werden. Die Gesellschaft behält sich stets das Recht vor, ganz oder teilweise Anträge auf Anlagenerwerb zu akzeptieren oder abzulehnen.

Um angebotene Anteile erwerben zu können, müssen als „US-Personen“ (s. o.) definierte Personen das US-Formular für den Aktienwerb vollständig ausgefüllt einreichen.

Entsprechende Anleger sollten das o.g. US-Antragsformular gründlich vor einer Zeichnung zur Kenntnis nehmen. Es sind u.a. Erklärungen und Garantien des Anlegers zu unterzeichnen, die die Einhaltung spezifischer Aspekte der Gesetze sowie die Entschädigungsbereitschaft des Anlegers bindend zusichern. Bestehen hierüber Zweifel und Unsicherheiten, sollte ein zukünftiger Anleger eine Rechts- und Fachberatung aufsuchen.

Ein solches US-Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden und der Gesellschaft mit Hilfe der entsprechenden Kontaktdaten im Anhang zu dem entsprechenden Fonds zunächst gefaxt, dann auf dem gewöhnlichen Postwege übermittelt werden.

Dieser Prospekt und die entsprechenden Anhänge enthalten ggf. nicht alle verfügbaren Informationen über die Gesellschaft und ihre Aktien. Die Gesellschaft wird jedem potentiellen Anleger rechtzeitig vor dem Verkauf die Gelegenheit geben, über die AGB eines bestimmten Angebots zu konkreten Fragen Antworten zu Informationen zu erhalten, die der Gesellschaft über das Angebot vorliegen und die ohne weiteren Aufwand geprüft werden können. Auf Anfrage erhalten sämtliche potentiellen Anleger Kopien vorhandener Dokumente und Unterlagen. Weitere Informationen sind beim Vermögensverwalter erhältlich.

#### Anhang IV – von der Verwahrstelle ernannte Dritte

Land	Citibank NA Unter-verwahrstellen
Albanien	
Argentinien	Niederlassung der Citibank NA in Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc Dublin
Bahrain	Citibank, N.A., Bahrain
Bangladesch	Citibank, N.A., Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc, Niederlassung Grossbritannien
Benin	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Bermudas	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch seine Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegovina (Sarajevo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina: Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank der Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Brasilianische Niederlassung
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Burkina Faso	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Kanada	Citibank Kanada

Kaimaninseln	
Kanalinseln	
Chile	Banco de Chile
China B Shanghai	Citibank, N.A., Hong Kong Niederlassung (Für chinesische B-Aktien)
China B Shenzhen	Citibank, N.A., Hong Kong Niederlassung (Für chinesische B-Aktien)
Chinesische A-Aktien	Citibank China Co ltd ( Chinesische A-Aktien)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N.A., Hong Kong Niederlassung
Clearstream ICSD	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacioanal de costa rica
Kroatien	Privedna banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, griechische Niederlassung
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Nordea Danmark, Niederlassung: Nordea Bank AB (publ), Schweden
Ägypten	Citibank, N.A., Niederlassung Kairo
Estonien	Swedbank AS
Ecuador	
Euroclear	
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Finnische Niederlassung
Frankreich	Citibank Europe plc Niederlassung Grossbritannien



Frankreich	
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citigroup Global Markets Deutschland AG
Ghana	Standard Chartered Bank der Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc griechische Niederlassung
Guinea Bissau	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Hong Kong	Citibank NA Hong Kong
Ungarn	Citibank Europe plc Niederlassung Ungarn
Island	Citibank ist direktes Mitglied der Firma Clearstream Banking (ICSD)
Indien	Citibank, N.A., Niederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank, N.A., Niederlassung Jakarta
Irland	Citibank, N.A., Niederlassung London
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank, N.A., Niederlassung Mailand
<b>Elfenbeinküste</b>	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank N.A. Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank Niederlassung Jordanien
Kasachstan	Citibank Kasachstan JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenia Limited

Süd-Korea	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank, N.A., Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, mit Sitz in Estonien und handelnd durch ihre lettische Niederlassung Swedbank AS
Libanon	BlomInvest Bank S.A.L
<b>Litauen</b>	Swedbank AS, mit Sitz in Estonien und handelnd durch ihre litauische Niederlassung Swedbank AS
Luxemburg	Nur angeboten durch ICSDs- Euroclear & Clearstream
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malawi	
Malaysia	Citibank Berhad
Mali	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Malta	Citibank ist direktes Mitglied der Firma Clearstream Banking (ICSD)
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Citibanamex
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited, handelnd durch ihre Bevollmächtigte, Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Citibank Europe plc Niederlassung Grossbritannien
Neuseeland	Citibank, N.A., Niederlassung Neuseeland
Niger	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA

Oman	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Bermuda Limited
Pakistan	Citibank, N.A. Karachi
Palästina	
Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A
Philippinen	Citibank, N.A., Niederlassung Manila
Polen	Bank Handlowy, Warschau SA
Portugal	Citibank Europe plc, sucursal em Portugal
Puerto Rico	
Katar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihre Bevollmächtigte HSBC Bank Saudi Arabia Limited
Senegal	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbien a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Niederlassung Singapur
Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobočka zahraničnej banky
Slovenien	UniCredit Banka Slovenia d.d. Ljubljana

Südafrika	Citibank NA Niederlassung Südafrika
Südafrika	
Spanien	Citibank Europe plc, sucursal em Spanien
Sri Lanka	Citibank, N.A., Niederlassung Colombo
Schweden	Citibank Europe plc Niederlassung Schweden
Swasiland	
Schweiz	Citibank, N.A., Niederlassung London
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa Limited, handelnd durch ihre Bevollmächtigte, Standard Bank Tansania Limited
Trinidad & Tobago	
Togo	Standard-Chartered Bank Elfenbeinküste
Thailand	Citibank, N.A.Niederlassung Bangkok
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank der Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank NA UAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank NA UAE
Grossbritannien	Citibank, N.A., Niederlassung London
USA*	Citibank NA Niederlassung New York

Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A., Niederlassung Venezuela
Vietnam	Citibank, N.A., Niederlassung Hanoi
Sambia	Standard Chartered Bank Sambia Limited
Simbabwe	Standard Bank of South Africa Limited, handelnd durch ihre Bevollmächtigte, Stanbic Bank Simbabwe Limited

**Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz**  
**10. Oktober 2018**

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts der Gesellschaft und der dazugehörigen Nachträge in der jeweils gültigen Fassung (zusammen der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem zur Kenntnis genommen werden. Informationen zu den Gebühren und Ausgaben, die von den Anlegern der einzelnen Fonds zu zahlen sind, sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts enthalten. Potenzielle Anleger werden insbesondere auf die darin aufgeführten Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen hingewiesen. Sofern nicht anders in dieser Ergänzung angegeben, haben alle hierin enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**1. Vertreter und Zahlstelle**

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich, Schweiz (der „Vertreter“).

**2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos vom Vertreter bezogen werden.

**3. Veröffentlichungen**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für die jeweiligen Klassen täglich mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ auf der anerkannten elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Publikationen in der Schweiz mit Bezug auf die Gesellschaft, insbesondere die Publikation von Änderungen der Satzung und des Prospekts, erfolgen auf der anerkannten elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

**4. Zahlung von Retrozessionen, Rabatten, Rückerstattungen und Vertriebsvergütungen**

Retrozession

Der Anlageverwalter sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen zur Zeichnung, zum Halten und zur Verwahrung der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anlageverwalter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;

- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebssträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten spezifischer Fragen von Anlegern in Bezug auf das Anlageprodukt oder den Anlageverwalter;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern;
- Dem Anlageverwalter Informationen zur Verfügung stellen, die UTI von Zeit zu Zeit begründet ersuchen kann und sicherstellen, dass derlei Informationen vollständig und exakt sind. Derlei Informationen können ohne Einschränkung Informationen über Investoren, die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen und ihre Berechtigungen sein.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

### **Rabatte**

Der Anlageverwalter und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlageverwalter sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters/des Anlageverwalters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Investitionsmanager die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteilen ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet.



**Ergänzung I**  
**10. OKTOBER 2018**  
**zu dem für UTI Goldfinch Funds Plc herausgegebenen Prospekt vom 10. Oktober 2018**

**UTI India Dynamic Equity Fund**

Dieser Anhang enthält Informationen, die sich konkret auf den UTI India Dynamic Equity Fund (im Folgenden: „Fonds“), einem Unterfonds des **UTI Goldfinch Funds PLC** (im Folgenden: „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft (Umbrella-Fonds) mit einer aufgeteilten Haftung zwischen Unterfonds, die am 30.09.2014 von der Zentralbank als ein OGAW nach den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. April 2018 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag vorangestellt ist und hiermit als Bestandteil desselben gilt, und im Zusammenhang mit diesem zu lesen ist.**

Zum Ausfertigungszeitpunkt des Nachtrags verfügt die Gesellschaft über zwei andere Fonds.

Die im Abschnitt „Management“ des Prospekts aufgeführten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstands (der alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben berühren würde. Der Vorstand ist alleinverantwortlich.

Der Vorstand strebt derzeit nicht an, die Anteile an der irischen Börse zu notieren. Sollten zukünftig Fonds oder Klassen hinzugefügt werden, liegt es im Ermessen des Vorstands, diese an der irischen Börse notieren zu lassen. Solange eine solche Notierung besteht, ist die Gesellschaft darum bemüht, die Richtlinien des Börsenplatzes im Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen einzuhalten. Zum Zwecke der Einhaltung der national gültigen Gesetze hinsichtlich des Angebots/der Notierung der Anteile ausserhalb Irlands können diesem Dokument eines oder mehrere Anhänge hinzugefügt werden, die die Rechtsprechungssysteme betreffen, in welchen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Anlegern wird vor einer Fondsinvestition die Kenntnisnahme der Abschnitte „Risikofaktoren“ – sowohl im Prospekt als auch in diesem Anhang – empfohlen.

Dieses Dokument wurde weder ganz noch teilweise als Aufforderung zum Verkauf, zur Zeichnung oder als Kundenwerbung in Rechtsprechungssystemen erstellt, in denen dieses nicht legal ist.

## **1. Auslegung**

Ausdrücke, die nicht nachfolgend definiert sind, haben die im Prospekt dargelegten Bedeutungen.

Die unten angegebenen Ausdrücke haben die folgenden Bedeutungen:

„Antragsformular“	jegliches Antragsformular, das vom Vorstand vorgegeben wurde und von den Anlegern, die Anteile des Fonds zeichnen, ausgefüllt werden muss.
„Grundwährung“	USD
„Werktag“	Montag - Freitag, wenn (i) Banken und Börsen in Indien, (ii) Banken in Irland, Mumbai und Singapur ihren Geschäften nachgehen, (iii) wenn ggf. andere vom Anlageverwalter (unter Genehmigung des Vorstands) bezeichnete Wertpapiermärkte dem Handel nachgehen oder andere Tage, die vom Vorstand unter vorheriger Mitteilung an die Anleger bestimmt werden
„Handelstag“	Gemeint ist der erste und jeder andere Geschäftstag und/oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat gelegentlich und unter Vorausmitteilung an die Anteilhaber definiert werden. Ein Handelstag findet mindestens zweiwöchentlich statt.
„Annahmefrist“	10 Uhr irischer Zeit am betreffenden Geschäftstag oder gegebenenfalls ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter und den Anlegern mitgeteilter Zeitpunkt, vorausgesetzt, dass die Handelsfrist vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
„FII“	ausländischer institutioneller Anleger („Foreign Institutional Investor“)
„FII Regulations“	Foreign Institutional Investor Regulations, 1995
„FPI“	ausländischer Portfolio-Investor
„FPI Regulations“	Foreign Portfolio Investors Regulations, 2014
„Initial Price“	USD 10.00
„INR“	Indische Rupie, gesetzliche Währung Indiens
„Investment Manager“	UTI International (Singapore) Private Limited
„RBI“	Reserve Bank of India
„SEBI“	Securities and Exchange Board of India, indische Wertpapier- und Devisenaufsichtsbehörde
„U.S. Person“	US-Person (gemäß Richtlinie S, Gesetz von 1933)
„Bewertungszeitpunkt“	12.00 Uhr irischer Ortszeit am betreffenden Werktag

Alle anderen Begriffe verweisen auf dieselben Bedeutungen, wie das im Prospekt der Fall ist.

## 2. Anteilsklassen

Klasse	Klassenwährung	Erstausgabepreis	Mindesttransaktion für Erstanlage	Mindestwert für Aktienbesitz	Mindesttransaktion für Folgeanlagen	Mindesttransaktion für Rückkäufe	Gesichert/ungesichert	Ausschüttende Klasse/thesaurierende Klasse
USD Retail Accum.	USD	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
USD Retail Dist.	USD	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
USD Institutional Accum.	USD	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
USD Institutional Dist.	USD	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
USD RDR Accum.	USD	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
USD RDR Dist.	USD	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
Euro RDR Accum.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
Euro RDR Dist.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
Euro Institutional Accum.	Euro	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
Euro Institutional Dist.	Euro	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
Klasse P Accum.	USD	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
Klasse P Dist.	USD	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
GBP RDR Accum.	GBP	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
GBP RDR Dist.	GBP	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
Euro-Retail Accum.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
Euro Retail Dist.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend

<i>CHF-Retail Accum.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>CHF Retail Dist.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>CHF- Institutional Accum.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>CHF Institutional Dist.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>JPY- Institutional Accum.</i>	<i>JPY</i>	<i>10,00</i>	<i>50.000.000</i>	<i>50.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>JPY Institutional Dist.</i>	<i>JPY</i>	<i>10,00</i>	<i>50.000.000</i>	<i>50.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>JPY-Retail Accum.</i>	<i>JPY</i>	<i>10,00</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>JPY Retail Dist.</i>	<i>JPY</i>	<i>10,00</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>USD RDR II Accum.</i>	<i>USD</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>USD RDR II Dist.</i>	<i>USD</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>GBP RDR II Accum.</i>	<i>GBP</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>GBP RDR II Dist.</i>	<i>GBP</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>EUR RDR II Accum.</i>	<i>EUR</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>EUR RDR II Dist.</i>	<i>EUR</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>CHF RDR Accum.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>CHF RDR Dist.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>CHF RDR II Accum.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>CHF RDR II Dist.</i>	<i>CHF</i>	<i>10,00</i>	<i>5.000.000</i>	<i>5.000.000</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>GBP Institutional Accum.</i>	<i>GBP</i>	<i>10,00</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>GBP Institutional Dist.</i>	<i>GBP</i>	<i>10,00</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>

<i>Euro Super Retail Accum.</i>	<i>EUR</i>	<i>10,00</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>
<i>Euro Super Retail Dist.</i>	<i>EUR</i>	<i>10,00</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>SGD Retail Dist.</i>	<i>SGD</i>	<i>10,00</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Ausschüttend</i>
<i>SGD Retail Accum.</i>	<i>SGD</i>	<i>10,00</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>Ungesichert</i>	<i>Thesaurierend</i>

Die Retail Distribution Review („RDR“)-Anteilsklassen sind für Anleger gedacht, die in Ländern ansässig sind, wo die Zahlung von Bestandsprovisionen und Provisionen untersagt ist, und/oder für Anleger, die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihrem Finanzmittler getroffen haben. Zur Klarstellung: Bezugnahmen auf die RDR-Anteilsklassen schliessen sowohl die RDR- als auch die RDR-II-Anteilsklasse ein.

Die RDR-Anteilsklassen des Fonds sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für zulässige Anleger erhältlich, die eine separate Gebührenvereinbarung mit Untervertriebsstellen getroffen haben. Bei den in der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätigen Untervertriebsstellen handelt es sich in der Regel um Untervertriebsstellen, die (i) diskretionäres Portfoliomanagement für ihre Kunden anbieten; (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis für ihre Kunden anbieten, oder (iii) nicht-unabhängige Anlageberatung anbieten, mit ihren Kunden eine Honorarvergütung vereinbart haben und keine Provisionen und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

Um den Fonds dabei zu unterstützen, seine laufenden Kosten zu minimieren, übernimmt der Anlageverwalter Ausgaben, die 1,00% der Gesamtkostenquote der folgenden Anteilsklassen übersteigen: USD RDR II Accum., USD RDR II Dist., GBP RDR II Accum., GBP RDR II Dist., EUR RDR II Dist., EUR RDR II Accum., CHF RDR II Accum. und CHF RDR II Dist.

Der Vorstand ist zur Ausgabe weiterer Aktienklassen ermächtigt, die entweder thesaurierender oder ausschüttender Natur sind. Das erfolgt nach vorheriger Mitteilung und Zulassung durch die Zentralbank.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die o.g. Mindesttransaktionsbeträge jeweils als Unterscheidungskriterium für Anleger zu bewerten und diese sowie den Mindestwert für Aktienbesitz ggf. aufzuheben oder zu verringern.

### **3. Anlageziele**

Das Anlageziel des Fonds ist es, langfristiges Wachstum durch hauptsächlich in Indien ausgegebene, wachstumsorientierte Aktien zu erzielen, die an der Börse in Mumbai (Mumbai Stock Exchange) und an der Nationalen Indischen Börse (National Stock Exchange in India) gelistet sind.

### **4. Anlagepolitik**

Der Fonds beabsichtigt, seine Anlageziele durch die ständige Anlage von mehr als 75% seines Nettoinventarwerts in Gesellschaftskapital und entsprechende Wertpapiere im Rahmen von grösseren, mittleren und kleineren Gesellschaften zu verwirklichen, die (i) mit ihrem Gesellschaftssitz in Indien registriert und an weltweiten Börsen notiert sind, (ii) die vorrangig wirtschaftlich in Indien tätig und an weltweiten Börsen notiert sind, (iii) deren Anteile und Wertpapiere an indischen Börsen gemäss Anhang II notiert sind und gehandelt werden. Die Anlage in Wertpapieren, die an anderen Börsen als der Mumbai Stock Exchange und der National Stock Exchange of India notiert sind, wird 25% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter definiert „grössere, mittlere und kleinere“ Gesellschaften prozentual. Zunächst wird ein Universum aller börsennotierten Aktien erstellt, und anschliessend werden diese Aktien entsprechend ihrer Marktkapitalisierung sortiert. Die Aktien, die in den oberen 70 Perzentilen liegen, werden als Large-Caps aufgeführt. Die Aktien die zwischen dem 70. und dem 90. Perzentil liegen, werden als Mid-Caps aufgeführt; und die Aktien, die jenseits des 90. Perzentils liegen, werden als Small-Caps aufgeführt.

Es sind keine jeweiligen Anlagegrenzen definiert – jedoch will man ca. 60-80% in grössere, 20-40% in mittlere und den Rest faktorenbedingt in kleinere Gesellschaften investieren. In seiner Aktienausswahl verfolgt der Fonds einen von unten nach oben gerichteten Ansatz in der Aktienausswahl und wird sein Portfolio mit Anteilen von Gesellschaften bestücken, die sich in ihrer qualitativen und wirtschaftlichen Attraktivität am günstigsten erweisen ( das wird durch Gespräche mit Führungskräften, Geschäftspartnern, Lieferanten und Vertriebsbeauftragten erzielt, bzw. durch die Tiefenanalyse von Produkten und Dienstleistungen, durch die Kapazitätsermittlung der jeweiligen Gesellschaftsebenen, durch den jeweiligen Wettbewerbsvorteil der Gesellschaften) wie auch in ihrer finanziellen Leistung (Ermittlung der Einkünfte, Kontoauszüge, Cash Flows, Vergleich von Archiv- und Aktualitätsdaten). Diese Faktoren sind entscheidend, um zwischen Gesellschaften der o.g. Grössenordnungen unterscheiden zu können. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagen so einzusetzen, dass aufgrund der oben genannten Faktoren ein bestmögliches Portfolio zusammengestellt werden kann.

Die aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können u.a. aus Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen, wandelbaren Vorzugsaktien sowie American Depositary Receipts („ADR“) und Global Depositary Receipts („GDR“) auf anerkannten Börsen notierter indischer Gesellschaften bestehen, um sich indirekt in Aktien zu engagieren – je nach Effizienzentscheidung des Anlageverwalters. Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um nicht fremdfinanzierte Instrumente ohne Derivate. Das Gesamtengagement in aktienähnlichen Wertpapieren wird 25% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Im Einklang mit dem vorhergehenden Absatz wird der Fonds ständig mehr als 50% seines Nettoinventarwerts in Aktien von Unternehmen anlegen, die an der Mumbai Stock Exchange oder der National Stock Exchange of India notiert sind. Zur Berechnung dieses Prozentsatzes wird der Wert der an der Mumbai Stock Exchange und der National Stock Exchange of India notierten Aktien um vom Fonds aufgenommene Darlehen entsprechend dem Anteil dieser Wertpapiere am Gesamtbruttovermögen des Fonds verringert.

Der Fonds definiert keine Beschränkungen zu Verhältnissen, in welchen er in bestimmte Wirtschaftssektoren investiert.

Auch wenn der Anlageverwalter beabsichtigt, Vermögensanteile wie oben beschrieben zu investieren, können auch bis zu 10% der Anteile in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente (z.B. Bareinlagen, Wertpapiere und Einlagezertifikate) ggf. angemessen angelegt werden, was z.B. unter Marktbedingungen der Fall ist, die eine eher defensive Anlagestrategie erfordern und die Verfügbarkeit von Barmitteln im Rahmen einer Anzahlung bis zur Wiederanlage von Rückkäufen und der Begleichung von Auslagen. Das o.g. Limit kann nach Entscheidung des Anlageverwalters erhöht werden, wenn dieser der Ansicht ist, höhere Barmengen seien wichtig – etwa in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten.

## **5. Anlagestrategien**

Der Anlageverwalter verfolgt hauptsächlich einen von unten nach oben gerichteten Ansatz, um vorrangig in erstklassige Anteile zu investieren, deren hohes Wachstumspotential sich durch den Umfang der zukünftigen Geschäftsmöglichkeiten definiert. Ein höheres Gewicht legt der Fonds auf Branchen, bei denen ein hohes und langfristiges Wachstum in Aussicht steht sowie die Fähigkeit zu hohen betrieblichen und vorzugsweise freien Cashflows. Der Fonds legt Wert auf Diversifizierung und konzentriert sich nicht auf Sektoren oder Branchen, eine Beteiligung an Gesellschaften der folgenden Branchen steht jedoch in Aussicht: Bank- und Finanzdienstleistungen, Informatik, Konsumgüter, Gesundheitswesen, Kraftfahrzeuge, Industriewerte, Zement, Energie, Telekommunikation. Der Fonds folgt keinen Zielwerten und wird aktiv verwaltet.

Über den Weg des von unten nach oben gerichteten Ansatzes identifiziert und prüft der Anlageverwalter Möglichkeiten verschiedener Branchen in Indien. Er ist der Ansicht, dass eine langfristige überdurchschnittliche Entwicklung durch die Beteiligung an Gesellschaften erzielt werden kann, die z. B. (i) über eine leistungsfähige Geschäftsleitung und eine starke Marktposition verfügen, (ii) über eine hohe oder steigende Qualität der regelmässigen Gewinnerträge, (iii) nachweisen, dass die Interessen der Geschäftsleitung mit denen der Anleger im Einklang stehen und (iv) hoch im Handel bewertet werden. Der o.g. Ansatz des Anlageverwalters berücksichtigt interne finanzielle Analysen, regelmässige Treffen mit den Führungskräften von Gesellschaften, absolute und relative Bewertungsmethoden sowie häufige Rücksprachen mit renommierten Marktforschungsunternehmen.

Der Anlageverwalter beachtet die Investitionseinschränkungen, die für einen Fonds anzuwenden sind. Sobald er Kenntnis davon erlangt, dass bestimmte Anteile zulässige Beschränkungen überschreiten, wird er entweder diese konkrete Position auflösen oder die Fondsbeteiligung an diesem Aktienvermögen vermindern, um den ständigen Fondsbetrieb innerhalb der zulässigen Beschränkungen und die Konformität mit den OGAW-Richtlinien zu gewährleisten.

Die Fondsrichtlinien sind mit den Beschränkungen für FPI konform (Investitionen, wie sie im Rahmen der SEBI/RBI gemäss Anhang 1 beschrieben werden).

Am 07.01.2014 erliess die SEBI die FPI-Richtlinien, die die bisherigen Regelungen (anzuwenden für FIIs, nämlich die FII-Richtlinien) ersetzen. Gemäss den FPI-Richtlinien müssen alle ausländischen Anleger, die ab dem 1. Juni 2014 indische Wertpapiere erwerben wollen, einen Antrag bei den zuständigen Verwahrstellen (Designated Depository Participants) stellen, um sich als FPI registrieren zu lassen. Die zuständigen Verwahrstellen sind die Gesellschaften, die über den Antrag auf Zulassung als FPI entscheiden und die entsprechende Lizenz ausstellen. Alle Anlagen ausländischer Anleger müssen die Anlagebedingungen im Rahmen der FPI-Richtlinien sowie der RBI (als Bestandteil des

Foreign Exchange Management Act) (im Folgenden: „FEMA-Richtlinien“) erfüllen. Die Wertpapiere des Fonds werden ständig von der Verwahrstelle aufbewahrt.

## **6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Anlagen des Fondsvermögens müssen die OGAW-Vorschriften einhalten und weitere Beschränkungen hinsichtlich des Fonds liegen im Ermessen des Vorstands. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen im Rahmen des Fonds sind Anhang I des Prospekts zu entnehmen. Ausser im Sinne von erlaubten Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und ausserbörsliche Derivate sind die Anlagen in Wertpapiere und Derivate auf die Börsen oder Märkte wie in Anhang II des Prospekts beschränkt.

Der Fonds kann bis zu **10%** seines Nettovermögenswertes in anderen Investmentfonds (deren Richtlinien den eigenen entsprechen) anlegen, so wie es die Zentralbank fordert und dies im Rahmen der Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I des Prospekts erfolgt.

Der Fonds kann gelegentlich Barverfügungen zurückzuhalten, sofern der Anlageverwalter dieses für angemessen hält und nicht verpflichtet ist, die Vermögensanteile vollständig anzulegen.

### **Kreditaufnahmebefugnisse**

Die Gesellschaft darf – im Namen des Fonds – nur vorübergehende Kredite zum Zweck des Cash Flows aufnehmen, deren Gesamtsumme 10% des Fonds nettovermögenswertes nicht überschreiten dürfen. Gemäss dieses Limits ist der Vorstand zu sämtlichen Kreditaufnahmen im Namen der Gesellschaft oder des Fonds berechtigt und auch dazu, das Fondsvermögen nach den OGAW-Vorschriften als Sicherheit einzusetzen.

### **Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft und der Fonds dazu berechtigt sind, nach erfolgter Zulassung der Zentralbank und der Anleger und gemäss der jeweiligen Aktualisierung des Prospekts Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen im Rahmen der OGAW-Richtlinien umzusetzen, die Fondsanlagen in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen erlauben, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschränkt oder nicht zulässig sind.

## **7. Methoden des effizienten Portfoliomanagements**

Der Fonds investiert nicht in Derivate (z.B. strukturierte Einlagen, Produkte oder Instrumente) zum Zwecke der Investition oder Sicherung. Ebenso wird der Fonds selbst nicht zu Anlagezwecken, effizientem Portfolio-Management oder Sicherungszwecken genutzt.

## **8. Anlageverwalter**

Die Gesellschaft übertrug UTI International (Singapore) Private Limited die Verantwortung eines Anlageverwalters des Fondsvermögens mit den Ermessensrechten im Rahmen des Vertrags eines Vermögensverwalters. Dieser Vertrag verpflichtet den Anlageverwalter unter Aufsicht des Vorstands zur Verwaltung des Vermögens und zu Anlagen der Fondsmittel gemäss den vorgegebenen



Anlagezielen und den Richtlinien des Fonds. Weder die Gesellschaft noch der Fonds sind haftbar für Rechtsverfahren, Kosten, Gebühren, Verlusten, Schäden oder Ausgaben, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters – oder durch eigenes Handeln oder Unterlassen auf Rat des Anlageverwalters hin – entstehen. Bezüglich der Fondsmittel hält die Gesellschaft den Fonds und den Anlageverwalter vollumfänglich schad- und klaglos gegen alle Verfahren, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Gebühren, Verluste und Ausgaben, z.B. Rechtskosten (im Folgenden: „Verluste“), die gegen ihn hervorgebracht oder von ihm erlitten wurden - in Verbindung mit jeder seiner Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Fonds oder seinem Dienstvertrag, sofern diese nicht mit dessen Fahrlässigkeit, Betrug, mit böser Absicht oder mit dessen arglistiger Täuschung in Verbindung stehen. Der Dienstvertrag mit dem Anlageverwalter kann mit 90-tägiger Frist schriftlich von beiden Seiten gekündigt werden. Diese Frist entfällt bei Insolvenz oder nicht behobenen Vertragsverstößen.

Die Gesellschaft des Anlageverwalters wurde am 15.11.2006 in Singapur gegründet und wird durch die Währungsbehörde von Singapur ("Monetary Authority of Singapore") im Rahmen der Finanzdienstleistungen und seines Investmentmanagements beaufsichtigt.

Die Gesellschaft ist ebenfalls Promoter und Vertriebsbeauftragter der Gesellschaft.

## **9. Investitionsausschuss**

Der Anlageverwalter hat einen Investitionsausschuss zum Zwecke der Anlageberatung konstituiert. Die Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit eine Aufsichtsfunktion inne. Die persönlichen Daten der Mitglieder sind wie folgt.

(i) Herr Praveen Jagwani - (s.o., Absatz „Vorstand“)

(ii) Herr Manish Khandelwal

Herr Khandelwal ist Diplom-Kaufmann (B.COM), LLB (A) und Betriebswirt (MBA) – beide Abschlüsse wurden ihm vom Symbiosis Institute of Business Management, Pune im Jahre 2004 verliehen. Er ist bereits seit 10 Jahren in der Branche tätig. Vor seiner Mitarbeit bei UTI International (Singapore) Private Limited war er bei UTI AMC (Indien) in den Bereichen Institutioneller Verkauf, Vertrieb, Einzelhandel, Werbung und Portfoliodienstleistungen eingesetzt. Er verhandelte regelmässig mit Zwischenhändlern und Dienstleistern und berät Kunden mit hohen Vermögenswerten im Rahmen von Anlagen in Investmentfonds. Mr Khandelwal ist derzeit als führender Vizepräsident (Produktkontrolle) bei UTI International (Singapore) Private Limited eingesetzt. Er ist für die internationale Fondsstrukturierung und Produktentwicklung für die UTI-Gruppe verantwortlich.

(iii) *Herr Rahul Aggarwal, Festzins-Portfolio-Manager, UTI IS*

*Herr Aggarwal zeichnet für die Festzins-Portfolio-Managementfunktion von UTI IS verantwortlich. Er verfügt durch seine Arbeit an Instituten wie Edelweiss, IIFL und L&T Investment Management über 8 Jahre Berufserfahrung im festverzinslichen Geld-Management. 2003 machte er seinen B.E.-Abschluss am Punjab Engineering College, Chandigarh im Fach Computer Science & Engineering. Ausserdem*

verfügt er über einen Postdiplomabschluss vom IIM Calcutta im Fach Management. Herr Aggarwal ist eine vielseitige Fachkraft, die ihre Karriere 2003 als Software-Entwickler begann und nach und nach ihren Weg in den Finanzsektor voran gearbeitet hat. Als Ausweis seiner andauernden Fortbildungsambitionen hat Herr Aggarwal die Auszeichnung zum Financial Risk Manager (FRM) erhalten sowie die Stufen 1 und 2 der CFA-Prüfung bestanden.

(iv) *Frau Rashmi Sadhwani, VP – Head Business Development Asia bei UTI International (Singapore) Private Limited.*

*Frau Sadhwani zeichnet für das Sales-and-Business-Development in der Region Asien verantwortlich. Ausserdem hat sie einen Sitz im UTI International's Investment Committee als Investment-Strategin inne. Frau Sadhwani verfügt durch ihre Arbeit bei Coutts, Merrill Lynch und Citibank über mehr als 9 Jahre Berufserfahrung im Banking-Sektor von Hong Kong und Singapur. Vor ihrem Einstieg bei UTI war Frau Sadhwani als Investment-Strategin bei der Coutts Private Bank in Singapur tätig, wo sie mit ihren Top-Down- & Cross-Asset-Investment-Konsultationen mit Schwerpunkt auf den asiatischen Märkten Client-Portfolios unterstützte. Frau Sadhwani hat einen Studienabschluss als Bachelor of Science (BSc) von der London School of Economics & Political Science im Fach Government.*

Der Investitionsausschuss hat weder Ermessensrechte im Rahmen des Investmentmanagements noch ist er gebührenberechtigt. Zu seiner Aufsichtsfunktion gehört es, zu gewährleisten, dass das Portfolio die für den Fonds anzuwendenden Regelungen einhält. Er überwacht die Leistung und die Anlagestrategie des Anlageverwalters. Konferenzen haben Leistungsüberprüfungen, Ausblicke und Fondsstrategien zum Thema. Der Anlageausschuss berät den Anlageverwalter in keinster Weise. Alle Mitglieder des Anlageausschusses sind Angestellte des Anlageverwalters. Sollte der Investmentausschuss nicht den Handlungen des Anlageverwalters zustimmen, erbitten die Mitglieder um diesbezügliche Klärung. Dies ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

## **10. Anlageberater**

Im Auftrag des Anlageverwalters agiert die Gesellschaft UTI Asset Management Company Ltd als unabhängiger Anlageberater ohne Entscheidungsfunktion. UTI Asset Management Company Ltd wurde in Indien gemäss dem Companies Act (1956) gegründet; der Gesellschaftssitz trägt die Anschrift: UTI Tower, GN Block, Bandra-Kurla Complex, Bandra (East), Mumbai 400 051.

Es handelt sich bei der UTI Asset Management Company Ltd um die älteste und eine der grössten Vermögensverwaltungsgesellschaft in Indien. Zu ihren Anlegern gehören T. Rowe Price (USA) mit 26% Aktienanteil (erworben im Januar 2012). Die restlichen 74% teilen sich vier der grössten indischen Finanzdienstleister im Staatsbesitz untereinander auf (Life Insurance Corporation, State Bank of India, Bank of Baroda und Punjab National Bank). Die Gesellschaft ist für die indische Regierung im Rahmen der Verwaltung von Vermögenswerten in Höhe von 10 Mrd. USD tätig und bedient einen Kundenstamm von mehr als 10 Mio. Anlegern.

## **11. Erstausgabe von Anteilen**

Die Anteilsklassen USD Retail Accum., USD Institutional Accum., Euro Institutional Accum., USD RDR Accum., GBP RDR Accum. und Euro Retail Accum. im Fonds werden derzeit ausgegeben und

Investoren zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten (ggf. zzgl. Gebühren/Steuern). Die Anteilsklassen CHF Retail Accum., CHF Retail Dist., CHF Institutional Accum., CHF Institutional Dist., JPY Institutional Accum., JPY Institutional Dist., JPY Retail Accum., JPY Retail Dist., P Accum., P Dist., Euro RDR Accum., USD RDR Dist., USD Retail Dist., USD Institutional Dist., USD RDR II Accum., USD RDR II Dist., GBP RDR Dist., GBP RDR II Dist., GBP RDR II Accum., GBP Institutional Accum., GBP Institutional Dist., CHF RDR Accum., CHF RDR Dist., CHF RDR II Accum., CHF RDR II Dist., Euro RDR Dist., EUR RDR II Dist., EUR RDR II Accum., Euro Retail Dist., Euro Institutional Dist., Euro Super Retail Accum., Euro Super Retail Dist., SGD Retail Dist. und SGD Retail Accum. werden Anlegern im Zeitraum von 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Juli 2019 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Januar 2020 (dem „Erstausgabezeitraum“) zum Erstausgabepreis von 10,00 CHF pro Anteil im Falle der Anteilsklassen CHF Retail Accum., CHF Retail Dist., CHF RDR Accum., CHF RDR Dist., CHF RDR II Accum., CHF RDR II Dist., CHF Institutional Accum. und CHF Institutional Dist., zum Erstausgabepreis von 10,00 EUR pro Anteil im Falle der Anteilsklassen Euro Retail Dist., Euro Institutional Dist., Euro RDR Accum., Euro RDR Dist., EUR RDR II Dist., EUR RDR II Accum., Euro Super Retail Accum. und Euro Super Retail Dist., zum Erstausgabepreis von 10,00 GBP pro Anteil im Falle der Anteilsklassen GBP RDR Dist., GBP RDR II Dist., GBP RDR II Accum., GBP Institutional Accum. und GBP Institutional Dist., zum Erstausgabepreis von 10,00 USD pro Anteil im Falle der Anteilsklassen P Accum., P Dist., USD Retail Dist., USD Institutional Dist., USD RDR Dist., USD RDR II Accum. und USD RDR II Dist. und zum Erstausgabepreis von 10,00 JPY pro Anteil im Falle der Anteilsklassen JPY Institutional Accum., JPY Institutional Dist., JPY Retail Accum., JPY Retail Dist., SGD Retail Dist. und SGD Retail Accum. angeboten und werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungsanträge in der betreffenden Anteilsklasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums ausgegeben.

Es steht dem Vorstand frei, den Erstausgabezeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Hiervon wird ggf. die Zentralbank im Vorfeld unterrichtet, wenn Zeichnungen bereits eingegangen sind (andernfalls vierteljährlich). Nach dem Ende des Erstausgabezeitraums werden die Fondsanteile an Anleger zum Nettovermögenswert pro Anteil ausgegeben.

## **12. Zeichnung von Anteilen**

Erstzeichnungen von Anlegern, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, erfolgen über ein beim Vermögensverwalter oder Vertriebsbeauftragten erhältlich Antragsformular. Ebenfalls akzeptiert der Vorstand ggf. Zeichnungen per Fax des Originaldokuments sowie andere Unterlagen (z. B. Anti-Geldwäsche- Kontrollen), die von ihm selbst oder dessen Bevollmächtigten möglicherweise angefordert werden. US-Personen steht ein ausschliesslich für sie gültiges Antragsformular zur Verfügung. Rückkäufe oder Ausschüttungen werden nicht bearbeitet, bevor Antragsformulare und andere o.g. Unterlagen dem Vorstand vollständig ausgefüllt vorliegen. Folgezeichnungen sind per Fax oder elektronisch zulässig, sofern dieses mit dem Vermögensverwalter und der Gesellschaft vereinbart wird. Die Vorlage von Originaldokumenten ist hierbei nicht erforderlich, jedoch kann der Vorstand (bzw. dessen Bevollmächtigte) ggf. weitere Daten anfordern. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers erfolgen nur nach Eingang seiner schriftlichen Anweisungen im Original.

Jeder Erstanleger muss die Mindestzeichnungsanforderungen für die jeweilige Klasse erfüllen und so

viele Anteile erwerben, wie dies dem Mindestnettovermögenswert für den Aktienbesitz entspricht. Es steht im Ermessen des Vorstands, diese Mindestanforderungen im Einzelfall (je nach Anleger oder Aktie) zu erlassen oder zu reduzieren.

Zeichnungsanträge, die vom Vermögensverwalter im Auftrag der Gesellschaft vor Handelsschluss eines jeden Handelstages angenommen bzw. dort eingegangen sind, werden am selben Tag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Zeichnungsfrist eingehen, werden an dem auf den relevanten Handelstag folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist eingereichte Anträge werden nur unter besonderen Umständen angenommen. Ein solcher Ermessensspielraum kann vom Vorstand nur in den Fällen ausgenutzt werden, wenn ein Zeichnungsantrag nach Handelsschluss, aber vor dem Nettovermögensbewertungszeitpunkt eingeht. Keine Zinsen werden im Rahmen von eingehenden Zahlungen gezahlt, wenn die hiermit verbundene Zeichnung erst am nächsten Handelstag erfolgt.

Anlegern kann gegebenenfalls eine Zeichnungsgebühr von maximal **5%** des Anlagebetrags berechnet werden. Diese Zeichnungsgebühr ist einmalig bei der Zeichnung im Voraus an die Vertriebsstelle zu zahlen. Die Vertriebsstelle kann nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung einer solchen Gebühr verzichten oder diese zu reduzieren.

#### *Swing Pricing*

Unter bestimmten Umständen (z.B. grossen Handelsvolumen), können sich Investitions- oder Auflösungskosten nachteilig auf die Anleger auswirken. Um diesen „Verwässerungs“-Effekt zu verhindern, kann der Vorstand die Anwendung eines „Swing Pricing“ anordnen und so den Nettovermögenswert eines Anteils nach oben oder unten korrigieren (s. Abschnitt „Swing Pricing“, Prospekt).

#### *Zahlung der Aktien*

Zahlungen im Rahmen der Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln beim Vermögensverwalter bis spätestens 2 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag eingehen. Wenn die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung zum massgeblichen Zeitpunkt nicht eingegangen ist, kann der Verwaltungsrat oder seine Vertreter (und muss im Falle nicht gedeckter Mittel von Fonds) die Zeichnung ablehnen.

#### *Eigentümerbestätigung*

Eine schriftliche Eigentümerbestätigung des Eintrags in das Anlegerregister wird dem Anleger 24 Stunden nach der Freigabe des Nettovermögenswertes an einem Handelstag übermittelt.

#### *Zeichnungsgebühren*

Zeichnungsgebühren von bis zu **5%** des Gesamtanlagewerts werden vom Vertrieb der jeweiligen Gesellschaft berechnet.

### **13. Anlageform und Register**

Jede irische Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Anleger aufzulisten. Eine schriftliche Bestätigung eines Registereintrags wird dem Anleger zugestellt. Anteile werden als Registereintrag benannt. Nur Personen, die im Register bezeichnet sind, gelten als Anleger. Der Vermögensverwalter sendet die jeweiligen Handelsbestätigungen an die Anleger aus.

Zeichnungsbeträge, die nicht einem vollen Zeichnungspreis entsprechen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn Zeichnungsbeträge einem vollen Zeichnungspreis nicht entsprechen, vorausgesetzt, dass die Bruchteile mit nicht weniger als zwei Dezimalstellen für einen Anteil berechnet werden.

Zeichnungsbeträge mit weniger als zwei Dezimalstellen eines Anteils werden dem Anleger nicht zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Verrechnung mit Verwaltungskosten einbehalten.

#### **14. Aktienrückkäufe**

Anleger können ihre Anteile an einem Handelstag zu dem zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechneten Nettovermögenswert zurückkaufen.

Anträge für Aktienrückkäufe werden dem Vermögensverwalter per Fax, schriftlich oder elektronisch (wie mit dem Vermögensverwalter und der Gesellschaft vereinbart bzw. nach den Anforderungen der Zentralbank) übermittelt und enthalten die vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigten geforderten Daten. Rückkaufsanträge vor der Annahmefrist an einem Handelstag werden am selben, alle späteren am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders. Anträge nach einem Handelsschluss werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn diese beim Vorstand nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitraum des Nettovermögenswerts eingehen. Rückkaufsanträge werden nur im Bezahlungsfall und bei vollständiger Vorlage der Unterlagen (der originalen Zeichnungen) angenommen. Dieser Ermessensspielraum kann vom Vorstand nur genutzt werden, wenn der Zeichnungsantrag nach Ablauf der Zeichnungsfrist, aber vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts eingeht. Rückkaufsanträge werden nur akzeptiert, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen von Originalzeichnungsanträgen vorliegen.

Den Anlegern werden an oder nach dem Handelstag eines Rückkaufs keine Dividenden ausgezahlt.

Dividenden, die nach dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen wurden, bekanntgegeben worden sind, werden den Anlegern nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben.

Dieses liegt im Ermessen des Vorstands.

Nach den Anforderungen der Zentralbank kann eine Barauszahlung im Rahmen eines Rückkaufsantrags nur dann vom Vorstand entschieden werden, wenn der entsprechende Anleger über 20% oder mehr des Gesellschaftsvermögens (Nettoinventarwert) verfügt. Ein Anleger, der einen

Rückkaufsantrag stellt, ist berechtigt, die Beträge in bar einzufordern und die Ausschüttungs- bzw. Verkaufskosten werden von ihm übernommen (nach Abzug der Gewinne).

Der Vorstand hat das Ermessensrecht, einen Rückkaufsantrag für bare Anteile abzulehnen, wenn er in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter einen solchen Rückkauf als nicht praktikabel beurteilt. In einem solchen Fall wird der Vermögensverwalter in Absprache mit dem Anlageverwalter die entsprechende Anweisung eines Anlegers begründet ablehnen und ihn darüber informieren. Diesem steht es dann frei, eine Barverfügung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu beantragen.

Die Art und der Typ der in bar zu übertragenden Vermögensanteile wird vom Vorstand bestimmt (je nach Zulassung und Zuordnung der Anteile durch die Verwahrstelle) in einer Weise, die ihm gerecht und nicht nachteilig gegenüber anderen Anlegern der Gesellschaft oder der Klasse erscheint.

#### *Aufschub von Rückkäufen*

Die Gesellschaft ist weder an einem Handelstag noch in einem Zeitraum von **sieben** aufeinanderfolgenden anschließenden Handelstagen verpflichtet, einen Aktienwert zurückzukaufen oder umzuwandeln, der **10%** des Gesellschaftsvermögens (Nettoinventarwert) übersteigt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Handelstag (oder in einem Zeitraum von **sieben** aufeinanderfolgenden Handelstagen) Rückkaufanträge ein, die einen solchen Aktienwert übersteigen, können diese (für nicht mehr als sieben Handelstage) verschoben werden. Rückkaufanträge hinsichtlich des entsprechenden Handelstages werden im Verhältnis reduziert und sie werden so bearbeitet, als wären sie an einem Folgehandelstag eingegangen. Dies wird so lange weiterverfolgt, bis alle ursprünglichen Rückkaufanträge beglichen wurden. Diese Limits werden nur zu Zeitpunkten berücksichtigt, wenn die Veräußerung von Anlagen der Gesellschaft bei ungewöhnlich hochwertigen Rückkaufsanträgen die Liquidität der Gesellschaft zum Nachteil der übrigen Anleger wesentlich einschränken würde.

#### *Zahlungsmethoden*

Zahlungen im Rahmen von Rückkaufsanträgen werden an das auf dem Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto überwiesen. Änderungen der Anlegerdaten und der entsprechenden Zahlungsanweisung werden nur nach Eingang originaler Änderungsantragsunterlagen beim Vermögensverwalter rechtswirksam.

#### *Währung der Auszahlung*

Anleger werden in der Währung der entsprechenden Klasse ausgezahlt. Wenn ein Anleger jedoch die Auszahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung beantragt, entscheidet der Vermögensverwalter ggf., eine solche Umwandlung auf Kosten des Anlegers vorzunehmen.

#### *Auszahlungszeitpunkt*

Erlöse aus Rückkaufsanträgen werden Anlegern innerhalb von **10** Werktagen ab dem Handelstag ausgezahlt, an dem der Antrag (der die vollständigen Unterlagen enthält) beim Vermögensverwalter eingeht.

## **15. Aussetzung des Handels**

Anteile dürfen weder gezeichnet, zurückgekauft noch umgewandelt werden, wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts eines Fonds in einem Rahmen, wie dieses im Prospekt (Abschnitt „Aufhebung der Vermögenswert- berechnung“) dargelegt ist, nicht möglich ist. Antragsteller (Zeichnung, Rückkauf, Umwandlung) werden über eine solche Aussetzung informiert; entsprechende Anträge werden ab dem Folgehandelstag einer solchen Aussetzung bearbeitet.

## **16. Besteuerung in Indien**

### *Besteuerung*

Die Besteuerung der Einkünfte und Gewinne aus einem Fonds unterliegt dem irischen und indischen Steuerrecht. Die folgenden zusammenfassenden Darlegungen können jederzeit durch Änderungen ersetzt werden und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Weder die Gesellschaft, der Fonds noch deren Berater sind für Verluste der Anleger haftbar, die sich aus der aktuellen oder einer zukünftigen Steuerrechtslage oder entsprechenden Praktiken ergeben.

Angesichts der Tatsache, dass für einen im Ausland wohnhaften berechtigten Anleger mehrere - nämlich etwa auch örtliche - Gesetze oder Rechtssprechungen anwendbar sein können, wird darauf hingewiesen, dass dieser Anhang die entsprechenden örtlichen Steuerfolgen der Aktienzeichnung, des Aktienbesitzes oder des Aktienverkaufs jeder Klasse nicht berücksichtigt.

Hierüber - und über die jeweils im entsprechenden Land anfallende Steuerpflicht im Rahmen von Ausschüttungen - sollten Anleger entsprechend eine Rechts- bzw. Steuerberatung einholen.

Die Thematisierung indischer Steuerangelegenheiten in dieser Schrift orientieren sich an den Gesetzen, u.a. den Bedingungen des Indian Income Tax Act, 1961 (ITA) und an den Bedingungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Irland („India - Ireland tax treaty“). Der ITA wird jedes Jahr durch das indische Finanzgesetz des entsprechenden Jahres geändert. Diese Zusammenfassung spiegelt die Änderungen durch die entsprechende Datumsangabe wieder. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass eine zukünftige Rechtslage, verwaltungsrechtliche Entscheidungen oder Gerichtsbeschlüsse die in dieser Zusammenfassung gemachten Schlussfolgerungen nicht massgeblich modifizieren oder ihnen sogar widersprechen. Des weiteren kann die Erörterung indischer Steuerangelegenheiten in dieser Schrift nicht auf die steuerlichen Konsequenzen für Anleger eingehen, die sich für diese nach den jeweils an ihrem Wohnsitz geltenden Gesetzen aus dem Erwerb, dem Besitz oder dem Verkauf von Anteilen ergeben.

Weiterhin orientiert sich in dieser Schrift das Thema indischer Steuerangelegenheiten an den Einkommenssteuergesetzen, die sich für das Finanzjahr 2015-16 (vom 01.04.2015 bis 31.03.2016) ergeben.

### *Allgemeine Informationen*

Bei dem Fonds handelt es sich um einen offenen Unterfonds der Gesellschaft UTI Goldfinch Funds PLC. Dieser ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennten Haftungen zwischen Unterfonds, die als Gesellschaft für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft 2011 gegründet wurden. Das Anlageziel der Gesellschaft besteht darin, vorwiegend in indische Aktien- und zukünftig auch ggf. in Anleihemärkte zu investieren.

Der Fonds wird gemäss den Anforderungen der Zentralbank unmittelbar in indische Wertpapiere investieren (s.o.). Der Fonds gilt als juristische Person, die in Indien investiert, wird als FPI registriert und ist somit ein indischer Einkommenssteuerzahler hinsichtlich der aus dem Fonds gewonnenen Anlageerträge, wie im Folgenden erläutert.

### *Gesetzlicher Status in Indien*

Die indischen Gesetze drücken sich nicht klar über den gesetzlichen Status einer Umbrella-Fondsstruktur aus, deren Unterfonds in Indien jeweils mit unterschiedlichen Vermögensanteilen und Verbindlichkeiten investieren. Es ist nicht eindeutig geregelt, ob eine solche Struktur als ‚Association of Persons‘ („AOP“, Personenvereinigung) gelten kann (wobei jeder Unterfonds einer konkreten Anlegergruppe dient) oder als Gesellschaft, weil die Unterfonds in ihrem Herkunftsland nicht als juristische Personen, sondern als Bestandteil einer Gesellschaft gelten. Wir meinen, dass der Fonds im Sinne der indischen Steuern als Personenvereinigung gilt.

### *Einwohnerstatus in Indien*

Personen mit Einwohnerstatus in Indien werden nach ihren weltweiten Einkommensquellen besteuert. Nach dem Finanzgesetz 2015, gültig bis zum 01.04.2016, gilt eine Gesellschaft als in Indien registriert, wenn die Geschäftsleitung in diesem Jahr dort tätig ist („POEM“). Die Abkürzung POEM verweist ferner auf den Ort, an welchem zentrale Entscheidungen der Geschäftsleitung und wirtschaftlich motivierte Entscheidungen, die sich grundlegend auf den Betrieb der Gesellschaft als Ganzes auswirken, getroffen werden. Aus steuerrechtlicher Sicht gilt eine juristische Person, die nicht als Gesellschaft gilt, als Einwohner Indiens, wenn geschäftliche Entscheidungen nur in diesem Jahr in Indien, in anderen Jahren jedoch ausserhalb getroffen werden.

UTI International (Singapore) Private Limited wurde in Singapur gegründet und von der Gesellschaft als Anlageverwalter für den Fonds eingesetzt. Sie steht unter Aufsicht des Vorstands und kann nach ihrem Ermessen Wertpapiere des Fonds kaufen/verkaufen und auch darüber hinaus die Portfolios verwalten. Es ist abzusehen, dass der Fonds vollständig von ausserhalb Indiens geleitet und kontrolliert wird und somit nicht als Einwohner Indiens gilt.

### *Anhäufung/Erhalt von Einkünften*

Weil der Fonds nicht als Einwohner Indiens gilt, wird er dann in Indien besteuert, wenn er (a) (voraussichtlich) Einkünfte aus Indien bezieht, (b) Einkünfte in Indien generiert werden oder (c) Einkünfte voraussichtlich in Indien generiert werden. Letzteres kann der Fall sein (i) durch oder von einer Geschäftsverbindung in Indien (ii) durch oder von Liegenschaften in Indien, (iii) durch oder von



Vermögensanteilen oder Einkommensquellen in Indien oder (iv) durch die Übertragung von Kapital- oder Anlagevermögen, welches sich ursprünglich in Indien befand.

*Definition von Einkünften:*

Nach § 2(14) ITA, schliesst Kapital- oder Anlagevermögen den Bestand von Wertpapieren im Besitz einer FPI ein, die gemäss dem SEBI Act (1992) in einen solchen Bestand investierte. Somit gelten alle Einkünfte aus indischen Wertpapieren im Besitz einer FPI als Kapitalgewinn.

Der Fonds wird durch die Anlage in indischen Wertpapieren voraussichtlich die folgenden Einkommensströme generieren:

1. Kapitalgewinne durch Übertragungen von Aktien/Wertpapieren in Indien
2. Dividenden aus Anlagen in die Anteile indischer Gesellschaften
3. Zinsen aus Schuldverschreibungen
4. Einkünfte aus der Stornierung von Devisenterminkontrakten
5. Kapitalgewinne aus den Verkäufen von ADR/GDR

**Einkommenssteuerpflicht gemäss ITA:**

Einkommen von FIIs und deren Unterkonten unterliegen einer Steuerpflicht gemäss § 115AD ITA.

Nach indischem Regierungsbeschluss vom 22.01.2014 werden die Vorteile der o.g. Rechtsverordnung auf FPIs erweitert. Entsprechend gelten sie für den Fonds, wenn dieser sich als FPI registrieren lässt.

Die Besteuerung eines jeden Einkommensstroms wird unten dargelegt. Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Steuersätzen unterliegt der Fonds einem Aufschlag von 12% auf seine aus in Indien erzielten Erträgen resultierende Steuerschuld (sofern diese Erträge 10 Millionen Rupien übersteigen). Zusätzlich zu diesem Aufschlag unterliegt der Fonds einer weiteren Abgabe in Höhe von 3% der Gesamtbesteuerung (inklusive Aufschlag) zugunsten von Bildungsaufgaben.

Steuerpflicht im Rahmen von Kapitalgewinnen aus Übertragungen von Aktien/Wertpapieren in Indien:

Je nach dem Zeitraum des Wertpapierbesitzes werden die Steuersätze für Kapitalgewinne aus der Übertragung von Wertpapieren unten aufgeführt:

	<b>Aktienbesitz im Zeitraum von weniger als 12 Monaten</b>	<b>Aktienbesitz im Zeitraum von 12-36 Monaten</b>	<b>Aktienbesitz im Zeitraum von mehr als 36 Monaten</b>
<b>Im Besonderen</b>			
Börsennotierte Anteile einer Gesellschaft, Einheiten aus einem aktienorientierten Investmentfonds und Einheiten aus dem geschäftlichen Treuhandvermögen (gemäss STT)	15	null *	null *

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Börsennotierte Anteile einer Gesellschaft, und Einheiten aus einem aktienorientierten Investmentfonds und Einheiten aus dem geschäftlichen Treuhandvermögen (nicht gemäss STT)</li> <li>• An der Börse notierte Schuldverschreibungen</li> </ul>	30	10*	10*
Andere als die oben aufgelisteten Anteile	30	30	10*

\*Langfristige Kapitalgewinne

Allgemein gilt: Verluste aus der Übertragung von Kapitalvermögen können in Indien nur gegenüber Kapitalgewinnen und nicht gegenüber anderen Einkünften aufgerechnet werden. In dem Umfang, in welchem Verluste nicht im Jahr der Übertragung ausgeglichen wurden, können sie für einen Zeitraum von acht Veranlagungsjahren, die dem Veranlagungsjahr des Verlustes direkt folgen gegen Kapitalgewinne in diesem Zeitraum aufgerechnet werden. Ein langfristiger Kapitalverlust kann jedoch nur gegenüber einem langfristigen Kapitalgewinn aufgerechnet werden. Um Kapitalverluste hier korrekt ausgleichen zu können, sind durch die FPI hier sache und fristgerechte Steuerrückerstattungsanträge in Indien einzureichen und bestimmte Veranlagungsverfahren durchzuführen.

Steuerpflicht im Rahmen von Dividendenerträgen aus Wertpapierbeteiligungen in Indien

Für Anleger fällt unabhängig ihres Wohnsitzes keine Dividendenertragssteuer an. Somit werden Fondserträge dieser Art in Indien nicht besteuert. Beteiligungsgesellschaften, die Dividenden auszahlen, zahlen jedoch eine Dividendenausschüttungssteuer zu einem Satz in Höhe von 20,358% des gesamten Dividendenbetrags. Nach § 115-O ITA wird die Dividendenausschüttungssteuer ab 01.10.2014 zum Dividendenertrag hinzuaddiert; diese Summe unterliegt dann der Dividendenausschüttungssteuerpflicht.

Steuerpflicht im Rahmen von Zinserträgen von Wertpapierbeteiligungen in Indien

Nach der ITA werden Zinsen aus Gesellschafts- und Staatsanleihen (in INR), die an FPIs ausgeschüttet werden, mit 5%\* besteuert, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Zinsen dieser Art werden an oder nach dem 01.06.2013 und vor dem 01.07.2017 fällig;
- b. hinsichtlich der Gesellschaftsanleihen in INR der von der Zentralregierung vorgegebene Zinssatz nicht überschritten wird.

\* Dieser Steuersatz entspricht dem der Quellensteuer.

Kann der Fonds nicht aus dem Vorzugssteuersatz Nutzen ziehen, werden die Zinseinkünfte zu 20% besteuert.

Steuerpflicht im Rahmen der Stornierung von Devisenterminkontrakten

Einkünfte aus der Stornierung von Devisenterminkontrakten sind Kapitalgewinne. Somit ist die o.g. Rechtslage für Kapitalgewinne hier anwendbar. In Einzelfällen bezeichnen die Finanzbehörden jedoch hier den Posten als „Fremdeinkünfte“. Sollte dieses für einen FPI der Fall sein, unterliegt er somit einer Steuerpflicht für Fremdeinkünfte zu einem Satz in Höhe von 40%.

#### Steuerpflicht im Rahmen von Kapitalgewinnen aus Übertragungen von ADR/GDR

§ 47(viiiia) ITA sieht vor, dass die Übertragung von GDRs, die zwischen zwei Personen mit Firmen- und Wohnsitz ausserhalb Indiens erfolgt, in Indien keiner Steuerpflicht unterliegt. Das Finanzgesetz 2015 hat die ITA so geändert, dass Steuervorteile nur hinsichtlich solcher GDRs ermöglicht werden, wenn diese Anlegern gegen Ausgabe üblicher Anteile auf anerkannten indischen Börsen notierter Gesellschaften ausgestellt werden oder gegen währungskonvertierbare Bonds notierter Gesellschaften.

Nach dem neuen Verwahrschema vom 21.10.2014 können Hinterlegungsscheine gegen die Wertpapiere von notierten, nicht notierten, privaten oder öffentlichen Gesellschaften gegenüber zugrundeliegenden Wertpapieren (Schuldverschreibungen, Anteile etc.) ausgegeben werden. Vermittelte wie auch nicht vermittelte Aktien, Hinterlegungen und Zeichnungen sind hier erlaubt – Hinterlegungsscheine können ohne Einschränkungen in Indien von Anlegern erworben, gehalten und übertragen werden (von Personen mit oder ohne indischen Wohnsitz).

#### Gewerbliche Einkünfte:

Allgemein gilt: Gewerbliche Einkünfte sind in Indien einer Steuerpflicht in Höhe von 40% unterworfen. Nach der geänderten Definition des Begriffs „Kapital- und Anlagevermögen“ § 2 (14) ITA gilt jedoch für FPI, die in Wertpapiere nach dem SEBI Act (1992) investieren, dass alle Einkünfte von Transaktionen mit Wertanlagen als Kapitaleinkünfte behandelt werden. Deswegen werden nach ITA die Fondseinkünfte nicht als gewerbliche Einkünfte bezeichnet.

#### Minimale Alternativsteuer (Minimum Alternate Tax („MAT“)):

Gemäss ITA gilt: Wenn eine Gesellschaft einer Steuerpflicht von weniger als 18,5 % ihrer Buchgewinne unterliegt, fällt eine MAT zu einem Satz in genau dieser Höhe für die Buchgewinne an. Gilt dieser Fonds aus steuerrechtlicher Sicht in Indien als AOP, finden MAT-Bedingungen für diesen Fonds keine Anwendung.

Das Finanzgesetz 2015 lautet ab 01.04.2015 wie folgt: Kapitalgewinne aus Transaktionen bei Aktien, Zinsen, Lizenzgebühren oder Kosten für technische Dienstleistungen zugunsten ausländischer Gesellschaften sind aus dem Anwendungsbereich der MAT ausgeschlossen.

#### Daraus folgt:

Auch wenn ein Fonds als Gesellschaft gilt, finden MAT-Bedingungen keine Anwendung. Quellensteuer: Wertpapiererträge für FPI unterliegen in Indien einer Quellensteuer. Diese wird bei einer Übertragung von Wertpapieren jedoch nicht fällig.

Wertpapiertransaktionssteuer (Security Transaction Tax „STT“):

Alle Transaktionen im Rahmen von Aktien, aktienorientierten Investmentfonds, Gesellschaftstreuhandgesellschaften, Verkäufen von Termingeschäften sowie Optionen an einer anerkannten indischen Börse unterliegen der Wertpapiertransaktionssteuer, die vom Transaktionswert abhängt. Eine solche Steuer fällt bei Transaktionen von Schuldverschreibungen in Indien nicht an.

### **Steuerabkommen**

Die ITA enthält eine spezifische Freigaberegung, die besagt, dass eine Person ohne indischen Wohnsitz, die jedoch als Einwohner eines Staates gilt, mit welchem zwischen Indien ein Steuerabkommen besteht, entweder nach dem Steuerabkommen oder nach den örtlichen Gesetzen Rechtslage einer Steuerpflicht unterliegt. Entscheidend ist, welche Lösung einen grösseren Vorteil für den Steuerzahler bietet. Somit kann z.B. das indisch-irische Steuerabkommen für den Fonds Anwendung finden, sofern es sich um einen Anleger mit irischem Wohnsitz handelt, der aus diesem Abkommen Vorteile schöpft. Es ist jedoch nicht klar, ob die indischen Steuerbehörden einen solchen Sachverhalt anfechten würden wollen.

Das Central Board of Direct Taxes („CBDT“) verkündete in seinem Rundschreiben Nr. 789 vom 13.04.2000, dass ein Tax Residency Certificate (TRC – Bescheinigung über den steuerrelevanten Wohnsitz) der irischen Behörden einen hinreichenden Nachweis über den Einwohnerstatus und den wirtschaftlichen Besitz irischer Körperschaften im Sinne der Anwendbarkeit des indisch-irischen Steuerabkommens liefere. Dieses wurde durch das indische Bundesgericht bestätigt (Union of India ./ Azadi Andolan Az. 263 ITR 706).

§ 90 ITA definiert, dass eine Person ohne indischen Wohnsitz nur dann im Sinne eines Steuerabkommens vorteilsberechtigt ist, sofern eine TRC der Behörden des Partnerlandes, nämlich seines Wohnsitzes, vorgelegt wird.

Das CBDT verkündete ebenso (Mitteilung Nr. 57/2013), welche zusätzlichen Unterlagen von einer Person ohne indischen Wohnsitz über den TRC hinaus zur Vorteilsberechtigung vorgelegt werden müssen. Es handelt sich hier insbesondere um Formular Nr. 10F. Die Mitteilung des CBDT besagt weiter, dass trotz der hinreichenden Informationen im Steuerabkommen diese noch einmal vom Anleger separat unter Verwendung des o.g. Formulars vorzulegen sind.

Ebenfalls sind die Aussagen für den Einzelfall, wie im TRC und dem Formular vermerkt, noch durch Nachweise zu erhärten und es ist zu dokumentieren, wann und inwiefern der Anleger einen Antrag auf Vorteile im Sinne des Steuerabkommens stellte.

Wenn der Fonds in der Lage ist, eine TRC der irischen Behörden für den eigenen Namen, das o.g. Formular sowie die Nachweise zur inhaltlichen Erhärtung der Angaben beizubringen und wenn dessen Geschäftssitz sich in Irland befindet, dann kann der Fonds das indisch-irische Steuerabkommen hinsichtlich seiner indischen Beteiligungen anwenden. Jedoch besteht keine Garantie, dass die indischen Steuerbehörden einen solchen Anspruch nicht anfechten bzw. nachzuweisen versuchen, der Fonds würde tatsächlich nicht aus Irland gesteuert und kontrolliert.

Es steht nicht fest, ob die Vorteile nach dem indisch-irischen Steuerabkommen noch für den Fonds gelten. Entsprechend würden jedoch die ITA-Regelungen (s.o.) anzuwenden sein.

*Steuerpflicht von Einkünften unter dem indisch-irischen Steuerabkommen:*

#### Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktien/Wertpapieren in Indien

Wie weiter oben in diesem Dokument dargelegt, hat die indische Regierung die Definition von 'Kapitalvermögen' im Sinne von 2(14) des ITA dahingehend geändert, dass sie alle von einem FPI gehaltenen Wertpapiere gemäss den Bestimmungen des SEBI Act, 1992 mit einschliesst. Dementsprechend werden Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme indischer Wertpapiere gemäss dem ITA als Kapitalgewinne ausgewiesen.

Nach herrschender Meinung sind nicht eindeutig definierte Begriffe des Steuerabkommen nach der rechtlichen Bedeutung des ITA auszulegen. Im indisch-irischen Steuerabkommen ist der Begriff „Kapitalgewinne“ nicht definiert und somit ist hier die rechtliche Bedeutung des ITA wirksam. Dementsprechend dürften die Erträge des Fonds aus Kapitalgewinnen nach dem ITA auch nach dem indisch-irischen Steuerabkommen als Kapitalgewinne behandelt werden.

Wenn die Erträge des Fonds als Kapitalgewinne eingestuft werden, ist der Fonds für Erträge, die aus der Übertragung von Aktien einer indischen Gesellschaft resultieren, in Indien steuerpflichtig. Dabei gelten, wie weiter oben bereits dargelegt, die im ITA aufgeführten Steuersätze.

Einkünfte, die der Fonds aus den Übertragungen anderer Wertpapiere erhält, unterliegen nach Artikel 13 des indisch-irischen Steuerabkommens allerdings nicht der Steuerpflicht.

#### Besteuerung von Zinseinkünften aus Beteiligungen an Wertpapieren in Indien

Zinseinkünfte des Fonds aus der Beteiligung an Schuldverschreibungen in Indien unterliegen einer Steuerpflicht zu einem Satz in Höhe von 10% nach Artikel 11 des indisch-irischen Steuerabkommen, sofern es sich bei dem Fonds um den wirtschaftlichen Eigentümer solcher Zinseinkünfte handelt.

#### Besteuerung von Einkünften aus der Stornierung von Devisenterminkontrakten

Einkünfte des Fonds aus der Stornierung von Devisenterminkontrakten gelten als Kapitalgewinne und unterliegen nach Artikel 13 des indisch-irischen Steuerabkommens keiner Steuerpflicht. Auch wenn Einkünfte dieser Art als „Fremdeinkünfte“ ausgelegt werden, fällt eine Steuerpflicht nach Artikel 22 des indisch-irischen Steuerabkommens nicht an.

#### *General Anti-Avoidance Rules („GAAR“)*

Die GAAR-Richtlinien ermächtigen die indischen Steuerbehörden, einen Vertrag mit dem Zweck der Steuervermeidung als unzulässig zu werten, wenn er von beiden Seiten mit dem Ziel des Steuervorteils und ohne wirtschaftliche Substanz sowie nicht in guter Absicht abgeschlossen wurde. Sofern kein gegenteiliger Nachweis durch den Steuerzahler besteht, wird angenommen, dass ein Vertrag mit dem Hauptziel der Steuervermeidung oder eines Steuervorteils eingegangen wurde, auch wenn nur ein Vertragsbestandteil darauf ausgerichtet ist und nicht der Vertrag als Ganzes. Die GAAR-

Richtlinien werden gemäss der aktuellen Rechtslage nach 01.04.2015 rechtswirksam und finden nach dem Finanzgesetz 2015 ab 01.04.2017 Anwendung. Weiterhin deutete der Finanzminister in seiner Haushaltsrede im Rahmen der Einsetzung des Finanzgesetzes 2015 an, dass die GAAR-Bedingungen für Anlagen ab einschliesslich 01.04.2017 Anwendung finden.

Die Zentralregierung hat ausserdem GAAR-Bestimmungen mitgeteilt. Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der GAAR-Bestimmungen:

- Die GARR-Richtlinien werden nur geltend gemacht, wenn der Steuervorteil (für alle Parteien zusammen) aus einem Vertrag in einem bestimmten Jahr 30 Mio. INR überschreitet.
- Anlagen in FPIs, die von Anlegern ohne indischen Wohnsitz direkt oder indirekt durch Offshore-Derivat-Instrumenten (etwa: Genussscheine) geleistet werden, sind nicht von den GAAR-Richtlinien betroffen.

Die GAAR-Richtlinien werden in Übereinstimmung der Richtlinien angewendet, wie sie von der CBDT durch ordnungsgemäss ee Mitteilungen vorgegeben werden. Hinsichtlich der Erläuterungen wie oben und abhängig davon, wie die Endversion der GAAR durch die CBDT formuliert wird, steht es offen, ob die GAAR für den Fonds Anwendung finden, um diesem Vorteile aus dem Steuerabkommen zu verweigern.

#### *Die Besteuerung der Anleger:*

Aus den o. g. Bedingungen der ITA geht hervor, dass Einkünfte aus einer Transaktion, die von einem anderen Land nach Indien gerichtet ist und zwischen zwei Personen ohne indischen Wohnsitz erfolgt, keiner Steuerpflicht unterliegen. Ausnahmen: Diese Einkünfte entstammen aus einer Geschäftsverbindung in Indien oder von Vermögensanteilen oder Einkommensquellen in Indien, aus der Übertragung eines Kapital- bzw. Anlagevermögens, welches sich in Indien befindet, oder werden in Indien (voraussichtlich) empfangen. Das Steuergesetz (2012) hat klärende Veränderungen über die Besteuerung indirekter Übertragungen von Kapital- und Anlagevermögen (rückwirkend ab 01.04.1962) eingefügt, nämlich: Kapitalgewinne aus der Übertragung von Anteilen oder der Generierung von Zinsen in einem Fonds oder einer juristischen Person ohne Firmen- oder Wohnsitz in Indien werden einkommensbesteuert, wenn sich diese Erträge (direkt oder indirekt) wesentlich aus in Indien existierenden Vermögenswerten erklären lassen. Das Steuergesetz 2012 hat ebenfalls rückwirkend ab 01.04.1962 eine Erklärung zu den Bestimmungen über die Quellensteuer aus Zahlungen an Anleger ohne indischen Wohnsitz eingefügt, dass auch diese Personengruppe einer solchen Steuerpflicht unterliegen – unerheblich, ob sie sich in Indien befinden oder nicht.

Das Steuergesetz 2015 hat die folgenden Änderungen zu den Bedingungen der ITA hinsichtlich des indirekten Transfers von Kapitalvermögens gemacht:

- Eine ausländische Gesellschaft oder eine juristische Person ist zum Gewinn aus indischen Vermögensanteilen berechtigt, wenn der Wert der indischen Vermögenswerte mindestens 50% aller durch eine solche juristische Person gehaltenen Werte bei einem Minimalwert indischer Vermögensanteile in Höhe von 100 Mio. INR beträgt.

- Als Bezugsdatum gilt der 31.03. oder das Ende des Steuerjahres vor der Übertragung. Sollte sich der Nennwert zwischen der Bilanzierung und der Übertragung um mindestens 15% erhöht haben, gilt das Übertragungsdatum als Bezugsdatum.
- Indische Vermögenswerte – dieser Begriff verweist sowohl auf materielle als auch immaterielle Werte (ohne Reduzierung der Verbindlichkeiten)
- Wenn nicht alle Vermögenswerte (in-)direkt durch eine ausländische juristische Person (durch eine ausländische Gesellschaft) gehalten werden, die sich nicht in Indien befindet, würde die Kapitalertragssteuer proportional zu dem Wert der Vermögenswerte berechnet, die sich in Indien befinden
- Von der Steuer ausgenommen sind Anleger, die innerhalb der 12 Monate vor einer solchen Übertragung nicht mehr als 5% des Gesamtkapitals, der Stimmrechte oder der Zinsen einer solchen Gesellschaft hielten und nicht an der Geschäftsleitung bzw. der Kontrolle beteiligt sind.

Die folgenden zusätzlichen Klärungen würden als Vorgabe gelten:

- Art der Bestimmung des üblichen Marktwertes des indischen Vermögens
- Art der Bestimmung des anteilmässigen Wertes des indischen Vermögens

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Quellensteuer, die aus dem Fonds abgeführt werden, klärte die CBDT (lt. Rundschreiben 4/2015 vom 26.03.2015), dass die Angabe von Ausschüttungen durch eine ausländische Gesellschaft ausserhalb Indiens sich nicht auf in Indien befindliche Basiswerte auswirkt und deshalb nicht als Wertschöpfung in Indien gilt. Deshalb sind die Ausschüttungen des Fonds in Indien nicht steuerpflichtig.

Wenn die o.g. Bestimmungen für nicht in Indien wohnhafte Anleger des Fonds Anwendung finden, sind diese Anleger jedoch steuerpflichtig (hinsichtlich dem Erwerb/des Verkauf der Aktien), wenn sie nicht vom Steuergesetz 2015 ausgenommen sind. In diesen Fällen kann eine solche Übertragung von Vermögenswerten wahrscheinlich quellenbesteuert werden.

## **17. Gebühren und Ausgaben**

Anleger mögen den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt zur Kenntnis nehmen.

Der Fonds trägt die Gebühren und Ausgaben für die Registrierung der Fondsanteile in verschiedenen Märkten, für die Ausgabe von Aktien, für die Aktualisierung und laufende Veröffentlichung dieses Anhangs. Rechtsberatungs- und Drucklegungskosten sowie diese Gesamtbeträge werden dem Fondsvermögen entnommen.

Der Fonds trägt ebenso seinen Teil der laufenden Betriebskosten der Gesellschaft (s. Prospekt, Abschnitt „Betriebskosten und Gebühren“).

### **Gebühren des Anlageverwalters**

Der Anlageverwalter ist berechtigt, der Gesellschaft eine jährliche Gebühr zu berechnen. Diese Gebühr entspricht 0,80% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen USD Institutional Accum., USD Institutional Dist., CHF Institutional Accum., CHF Institutional Dist.,

JPY Institutional Accum., JPY Institutional Dist., Euro Institutional Accum., Euro Institutional Dist., GBP Institutional Accum., GBP Institutional Dist., P Accum. und P Dist., 1,70% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen USD Retail Accum., USD Retail Dist., Euro Retail Accum., Euro Retail Dist., CHF Retail Accum., CHF Retail Dist., JPY Retail Accum., JPY Retail Dist., Euro Super Retail Accum., Euro Super Retail Dist., SGD Retail Dist. und SGD Retail Accum. und 0,80% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen USD RDR Accum., USD RDR Dist., GBP RDR Accum., GBP RDR Dist., Euro RDR Accum., Euro RDR Dist., USD RDR II Accum., USD RDR II Dist., CHF RDR Accum., CHF RDR Dist., CHF RDR II Accum., CHF RDR II Dist., GBP RDR II Dist., GBP RDR II Accum., EUR RDR II Dist. und EUR RDR II Accum. Der Anlageverwalter kann gegenüber der Gesellschaft die Rückerstattung ihm im Namen der Gesellschaft entstandener Auslagen in angemessener Höhe aus dem Gesellschaftsvermögen geltend machen. Der Anlageverwalter ist für die Bezahlung aller Gebühren verantwortlich, die allen ernannten Anlageberatern zu zahlen sind.

### **Performancegebühr**

Zusätzlich zu den an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine aus den Vermögenswerten des Fonds, die den Anteilen der Klasse P des Fonds zuzuordnen ist, zu zahlende Performancegebühr. Diese Performancegebühr ist vom Fonds vierteljährlich zu zahlen und wird an den Berechnungstagen berechnet, d. h. den Bewertungstagen am Ende eines jeden Quartals (der „Berechnungstag“). Der Ausgangspreis für die Berechnung der Performancegebühr ist der am letzten Bewertungstag des Vorquartals berechnete Preis. Eine Schätzung der am nächsten Berechnungstag fälligen Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag der betreffenden Anteilsklasse vorgenommen und fällt entsprechend an. Die Performancegebühr ist zahlbar bei Erhöhung des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen gegenüber dem am Berechnungstag des Vorquartals erfassten Nettoinventarwert, unter Berücksichtigung nachfolgender Zeichnungen und Rücknahmen. Die Performancegebühr wird auf Basis des MSCI India Index (USD) (der „Index“) berechnet. Die Performancegebühren für die Anteile der Klasse P entsprechen 15 % der über dem Index liegenden Wertsteigerung (falls vorhanden) des Nettoinventarwerts dieser Anteile (gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener, aber noch nicht bezahlter Performancegebühren). Die Performancegebühr wird vierteljährlich fällig und ist nur auf den Betrag zu zahlen, um den der Fonds den Index übertrifft. Eine Underperformance gegenüber dem Index in vorherigen Zeiträumen muss zunächst wieder eingebracht (getilgt) werden, ehe eine Performancegebühr für nachfolgende Zeiträume aufläuft oder fällig wird. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Berechnungen zur Feststellung des Nettoinventarwerts des Fonds am jeweiligen Berechnungstag werden vor Abzug der Performancegebühren durchgeführt, bevor die Anpassung („Swing“) des Nettoinventarwerts durchgeführt wird. Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen der Anteilsklasse an dem betreffenden Handelstag werden ignoriert. Die an jedem Berechnungstag zu zahlende Performancegebühr stellt eine definitive Abgabe für die Anteilsklasse dar und kann von der Anteilsklasse nicht zurückgefordert werden, falls der Nettoinventarwert der Anteilsklasse anschliessend zurückgeht oder im Vergleich zum Index eine Underperformance verzeichnet.

Der erste Berechnungszeitraum für die Berechnung der Performancegebühr beginnt mit dem Ende der ersten Angebotsfrist für die Anteilsklasse P und endet am 31. Oktober desselben Jahres.



**Die Performancegebühr basiert auf realisierten und nicht realisierten Nettowertsteigerungen und -minderungen, die zum Ende jedes Berechnungszeitraums festgestellt werden. Demnach können Erfolgsgebühren für nicht realisierte Wertsteigerungen gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nicht mehr realisiert werden.**

Alle Gebühren und Auslagen sowie Mehrwertsteuern, die an den Anlageverwalter zu zahlen sind, werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt auflaufend berechnet und vierteljährlich nachträglich in einer zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbarten Währung ausgezahlt.

### **Gebühr für Anleger in ausländische Portfolios**

Bei der Registrierung als FPI fallen für den Fonds Gebühren je nach Kategorie der FPI an, die die Gesellschaft bei einer solchen Registrierung für sich berücksichtigt. Kategorie I FPIs: Keine Registrierungsgebühren; Kategorie II FPIs : 3.000 USD; Kategorie III FPIs: 300 USD. The Fonds wird sich in Kategorie II FPI registrieren mit Gebühren von 3.000 USD.

### **Gebühren des Anlageberaters**

Der Anlageberater erhält eine jährliche Gebühr, die ihm der Anlageverwalter aus den eigenen Gebühreneinkünften auszahlt.

### **Rückkaufgebühr**

Eine Rückkaufgebühr wird Anlegern nicht berechnet.

## **18. Ausschüttungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Dividenden für Fondsanteile festzulegen und auszuschütten. Der Vorstand kann auf halbjährlicher Basis Dividenden beschliessen und ausschütten, die den Nettoerträgen sowie den realisierten und nicht realisierten Gewinne/Verluste abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste entsprechen. Grundsätzlich werden Dividenden an den letzten Handelstagen jeweils im Januar und Juli ausgezahlt, es sei denn, der Vorstand legt andere Daten und Intervalle fest. Es können bis zu 12 Monate nach dem Erstangebotszeitraum einer Klasse noch durch den Fonds Dividenden festgelegt und ausgezahlt werden. Der Vorstand legt fest, inwiefern Kapitalgewinne oder das Kapital der Klasse selbst in die Dividenden einfließen. Die Auszahlungen erfolgen in bar auf die von den Anlegern bezeichneten Bankkonten abzüglich der Bankgebühren.

Sollten sich aus den Anlagen der Gesellschaft hinsichtlich der betreffenden Klasse in einem entsprechenden Zeitraum weniger Einkünfte ergeben, als dies für die Auszahlung von Dividenden an Anleger bereits festgelegt wurde, kann der Vorstand von seinem Ermessensrecht Gebrauch machen, die Auszahlungen aus dem Kapital des Vermögens an die Anleger vorzunehmen. Ausschüttungen können immer ganz oder teilweise aus dem Fondskapital an die Anleger vorgenommen werden. Die Folgen: (i) Kapital wird vermindert; (ii) Ausschüttungen gehen andernfalls zu Lasten einer möglicherweise zukünftigen Kapitalvermehrung; (iii) dieses wird fortgeführt, bis kein Kapital mehr vorhanden ist. Die Begründung, Dividenden aus dem Kapital auszuzahlen, liegt in der Garantierfüllung des Fonds über eine maximale Ausschüttungsquote – Anleger, die eine hochwertige

Klasse wegen ihrer Ergiebigkeit gewählt haben, werden in ihren Erwartungen bestätigt. Dividendenanteile aus Kapital und Kapitalgewinnen werden ggf. unterschiedlich besteuert. Ein Steuerberater ist hier aufzusuchen.

Dividenden, die sechs Jahre lang von Anlegern nicht entgegengenommen werden, verfallen zugunsten des Fondsvermögens.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen, die Ausschüttungsregelungen für den Fonds jederzeit ändern. In diesen Fällen werden die entsprechenden Detailinformationen im aktualisierten Prospekt/Anhang veröffentlicht und die Anleger frühzeitig vor einer Rechtswirksamkeit informiert.

### Thesaurierende Anteile

Im Falle der Anteilklassen, die thesaurierende Anteile enthalten und in der Tabelle im Abschnitt „2. Anteilklassen“ angegeben sind, laufen alle ausschüttungsfähigen Nettoerträge und Gewinne auf und spiegeln sich im Nettoinventarwert pro Anteil wider, der entsprechend steigen wird.

## **19. Risikofaktoren**

Beide Börsenhandelsplätze Indiens (BSE / NSE) sind traditionsreich und zahlungsfähig. Am 31.03.2015 wies der inländische Aktieninvestitionsmarkt 55 Mrd. USD auf (<https://www.amfiindia.com>); sowie alle im Besitz von FPIs befindlichen Aktienbeteiligungen zum o.g. Datum 207 Mrd. USD ([www.fpi.nsdl.co.in](http://www.fpi.nsdl.co.in)).

BSE: Die im Jahr 1875 gegründete BSE (früher Bombay Stock Exchange Ltd.) ist die älteste und schnellste Börse Asiens mit Handelsgeschwindigkeiten von 200 Mikrosekunden und eine der führenden Börsengruppen Indiens. In den letzten 140 Jahren hat die BSE das Wachstum indischer Konzerne durch die Bereitstellung einer effizienten Kapitalvermehrungsplattform begünstigt. Zunächst wurde der Handelsplatz 1875 als „The Native Share & Stock Brokers' Association“ gegründet und ist eine demutualisierte Körperschaft mit Anlegern aus der Deutschen Börse und aus der Börse Singapurs. Beide Börsen sind strategische Partner der BSE.

Weil mehr als 5.500 Unternehmen (März 2015: Kapitalisierung 1,63 Billionen USD) auf der BSE notiert sind, ist diese Börse in dieser Hinsicht weltweit führend; sie hält den 10. Platz der weltweiten Börsenrangliste.

NSE: Die **National Stock Exchange of India Limited (NSE)** ist die führende indische Börse (Mumbai) und wurde 1992 als die erste elektronische demutualisierte Börse des Landes gegründet. Als erste Börse Indiens installierte die NSE ein modernes, vollautomatisches und bildschirmorientiertes elektronisches Handelssystem, das Anlegern aus ganz Indien Handelsvorgänge erheblich vereinfachte. NSE weist eine Marktkapitalisierung von mehr als 1,58 Billionen USD auf und hält somit weltweit den 11.

NSE weist eine Marktkapitalisierung von mehr als 1,58 Billionen USD auf und hält somit weltweit den 11. Platz in der Börsenrangliste (Stand: 31.03.2015). Der wichtigste Index der NSE ist der CNX Nifty (50 Gesellschaftsaktienwerte), der weltweit und in Indien selbst von Anlegern als ein Barometer der indischen Kapitalmärkte gilt.

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in dem Teil des Prospekts mit dem Titel „Die Gesellschaft“ sowie auf die Risiken beim Einsatz von Derivaten hingewiesen, die in dem betreffenden Abschnitt des Prospekts aufgeführt sind, und sollten vor einer Anlage in dem Fonds ebenfalls die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

#### Anlageziel Risiko:

Es besteht keine Garantie für das Erreichen des Fondsanlageziels.

#### Marktrisiken

Der Marktpreis der vom Fonds gehaltenen Anlagen kann steigen oder fallen, und zwar mitunter unvorhersehbar. Der Wert einer Anlage kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken. Dabei kann es sich um eine tatsächliche oder nur wahrgenommene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder um eine generell negative Anlegerstimmung handeln. Anlagen können ebenfalls aufgrund von Faktoren, die einen bestimmten Marktsektor betreffen, an Wert verlieren.

#### Eigenanlagen

Die verwalteten Vermögensanteile des Fonds können jederzeit in beträchtlichem Masse Eigenanlagen oder Startgelder unterschiedlicher Anleger enthalten, deren Engagement sich auf die Fondsleistung gegenüber diesen Anlegern auswirkt. Bei dem Einsatz der Anlagebeträge als Sicherheiten – teilweise oder ganz - verringert sich die Auswirkung eines solchen Engagements. Eine Garantie, für welche Zeiträume solche Anlagen Teil des Fonds sind, besteht nicht. Rückkäufe dieser Anlagen wirken sich ggf. nachteilig auf den Betrieb bzw. die Leistung des Fonds aus. Anleger sollten beachten, dass Eigenanlagen ggf. von reduzierten Gebühren profitieren können, wenn dieses zwischen dem Anlageverwalter und der betreffenden Partei vereinbart wurde.

#### Indische Risikofaktoren

Aufgrund der Investmentstrategie der Gesellschaft hängt ihr Erfolg zu grossen Teilen von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Indien ab. Risiken, die sich aus Anlagen in Indien ergeben (z. B. die unten erläuterten), können sich zum Nachteil der Gesellschaft auswirken und hohe Verluste herbeiführen. Eine Rendite kann weder für die Gesellschaft selbst noch für dessen Anleger garantiert werden. Vor einem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft haben potentielle Anleger Folgendes zu beachten:

#### *Indische Wirtschaftsfaktoren*

Der Erfolg der Gesellschaftsbeteiligungen hängt zu einem Teil von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Indien ab. Entscheidende Änderungen der indischen Wirtschaft, nämlich der Liberalisierung und der Deregulierung, können sich nachteilig auf die wirtschaftliche Lage Indiens auswirken. Dieses gilt allgemein, aber auch im Besonderen dann, wenn der für den privaten Sektor neue Beschränkungen eingeführt werden bzw. bestehende nicht entspannt werden. Ungeachtet der aktuellen Richtlinien der wirtschaftlichen Liberalisierung ist der indische Staat (sowie die Bundesstaaten) noch entscheidend an der indischen Wirtschaft in der Produktion, als Auftraggeber sowie in regulatorischer Hinsicht beteiligt. Die Regierungspartei Indiens ist die Bhartiya Janta Party,

die durch die letzten Wahlen (im Mai 2014) eine Parlamentsmehrheit errang. Diese Regierung hat Richtlinien und Initiativen zugunsten der wirtschaftlichen Liberalisierung angekündigt und knüpft mit diesen Aussagen an das Vorgehen vorheriger Amtsträger an. Eine Garantie für eine zukünftige Fortsetzung dieser Politik besteht jedoch nicht. Die Schnelligkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung sowie die Rechtslage (Steuern, ausländische Investitionen, Devisen sowie andere Rechtsbereiche im Zusammenhang mit Gesellschaftsbeteiligungen) sind möglichen Änderungen unterworfen. Auch Rechtslagen hinsichtlich der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, können sich ändern und somit deren Wert und Wertpapierliquidität negativ beeinflussen.

#### *Politische Faktoren Indiens*

Indien hat traditionell gespannte Beziehungen zu seinen Nachbarländern. Nach der Trennung Pakistans von Indien 1947 wurden drei Kriege zwischen den beiden Ländern geführt und der Konflikt über die nördliche Ländergrenze von Kaschmir hält die Länder in gegenseitiger Spannung. Beide Seiten testeten erfolgreich Nuklearwaffen und Flugkörperträgersysteme. Regelmässig wird eine Normalisierung dieser Länderbeziehung angestrebt, jedoch kam es in den letzten Jahren zu gravierenden militärischen Konfrontationen der Gegner in Kaschmir und entsprechend sind die Grenzen mit Verteidigungsressourcen aufgestockt worden. Die Terroranschläge von 2008 in Mumbai erhöhten die Spannung ebenso, auch erhöhten sich hier die Sicherheitsrisiken. Ereignisse wie diese wirken sich ggf. auf die indische Wirtschaft im Allgemeinen aus und insbesondere nachteilig auf die Wertpapiere indischer Gesellschaften sowie auf die Märkte jener, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Auch in Bundesstaaten über Kaschmir hinaus wird die indische Regierung mit Aufständen und Separatistenbewegungen konfrontiert.

#### *Der indische Börsenmarkt*

Die indischen Börsenmärkte sind derzeit Wachstumsprozessen und Veränderungen unterworfen, so dass höhere Schwankungsanfälligkeiten und Abwicklungskomplikationen sowie schwerwiegendere Problemstellungen bei der Erfassung und Übersetzung von Transaktionen oder bei der Anwendung von gültigen Richtlinien auftreten, als dies bei den entwickelten Ländern der Fall ist. Eine Garantie für die Erfüllung der Fondsziele und für einen Renditeerwerb besteht generell nicht. Folgendes sollte sorgfältig vor einer möglichen Fondsbeteiligung beachtet werden:

Die indischen Börsenmärkte sind bereits bekannt für erhebliche Preisschwankungen von notierten Wertpapieren – Wiederholungsfälle sind bei einer derartigen Unbeständigkeit nicht ausgeschlossen.

Folgendes sollte sorgfältig vor einer möglichen Anlageentscheidung beachtet werden:

- (a) Behauptungen von betrügerischen Transaktionen führten immer wieder zu indischen Börsenkrisen, die Vertrauensverluste und zeitweilige Börsenschliessungen nach sich zogen;
- (b) indische Börsen wiesen in der Vergangenheit mehrfach Händler- und Handelsversagen sowie Handelsverzögerungen auf, sodass sie zeitweilig geschlossen wurden; Wiederholungsfälle sind nicht ausgeschlossen;
- (c) indische Börsen sind zahlungsunfähiger und schwankungsanfälliger als etabliertere Börsen.

- (d) Ein unverhältnismässig hoher Prozentsatz der Marktkapitalisierung und der Handelswerte an den indischen Börsen wird durch vergleichsweise sehr wenige Anteile abgedeckt. Somit stehen für Aktienverkäufe kaum Sicherheiten zur Verfügung; Transaktionen sind deshalb ggf. mit Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten verbunden.

Die o.g. Faktoren können sich sehr nachteilig auf den Nettovermögenswert des Fonds sowie auf die Möglichkeit der Einlösung indischer Wertpapiere und der damit verbundenen Preisgebung auswirken.

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde SEBI Beschränkungen in Bezug auf Preisbewegungen, Margin-Anforderungen und den Handel mit bestimmten Wertpapieren auferlegen. Die SEBI kann solche Beschränkungen nur in Fällen auferlegen, in denen bestimmte Vorschriften und Bestimmungen von Unternehmen umgangen werden. Wenn der Handel bestimmter Wertpapiere aufgrund solcher Entscheidungen der SEBI ausgesetzt wird, wartet der Anlageverwalter, bis eine solche Entscheidung durch die SEBI selbst oder z.B. durch das Berufungsgericht für Wertpapierrecht oder durch das höchste Bundesgericht Indiens aufgehoben bzw. zugunsten der entsprechenden Gesellschaft verändert wird. Der Anlageverwalter gewährleistet eine breite Diversifizierung der Fondsbeteiligungen über Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg und achtet ebenso darauf, dass Wertpapiere nur durch solide interne Prozesse ausgewählt werden. Ab Juli 2013 ist die Marktregulierungsinstanz ebenso u.a. dazu ermächtigt, Vollstreckungen durchzuführen, wie z.B. Eigentum zur Ablösung von Strafzahlungen zu beschlagnahmen, Daten(-träger) zu durchsuchen und zu beschlagnahmen, Schnellgerichte anzurufen; Massnahmen dieser Art können sich schwerwiegend auf die entsprechenden Gesellschaften auswirken. Deshalb ist der Erwerb indischer Wertpapiere als hochgradig schwankungsanfällig zu beurteilen und nur von fachlich versierten Anlegern durchzuführen, die einen vollständigen Verlust ihrer gesamten Anlagen verantworten können.

Anleger müssen sich der Risiken bewusst sein, die mit den Grundsätzen der Fondsanlagen verbunden sind. Nur eine Fach-, Finanz- und Rechtsberatung gibt im persönlichen Einzelfall unabhängig Auskunft über die konkrete Angemessenheit einer Fondsbeteiligung.

#### *Wechselkursrisiken*

Devisenkontrollen sind seit jeher strikt nach dem Foreign Exchange Regulation Act („**FERA**“) durchgeführt worden. Der INR ist in der Kapitalbilanz nicht umtauschbar und die meisten Kapitalbilanztransaktionen erfordern die vorherige Genehmigung der RBI. Während der 1990er Jahre wurden die Devisenkontrollen im Sinne der Marktfreundlichkeit gelöst. 1999 wurde anstelle der FERA der Foreign Exchange Management Act („**FEMA**“) erlassen, der nun die Devisenkontrollen in Indien regelt. Entscheidend hierbei ist eine Schwerpunktverlagerung: Transaktionen werden vorrangig nicht mehr eingeschränkt, sondern vorrangig erlaubt, wobei Ausnahmen gelten. Die FEMA und deren Mitteilungen traten am 01.06.2000 in Kraft. FEMA unterscheidet Kapital- von Leistungsbilanztransaktionen. Kapitalbilanztransaktionen verändern Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auch Eventualverbindlichkeiten ausserhalb Indiens, die von Anlegern mit oder ohne indischem Wohnsitz gehalten werden. Ebenso werden spezifische, von der RBI jeweils besonders geregelte Transaktionsklassen definiert, die ebenfalls als Kapitalbilanztransaktionen gelten. Als Leistungsbilanztransaktionen gelten z.B. Zahlungen im Zusammenhang mit dem Aussenhandel, Dienstleistungen, Darlehen mit kurzer Laufzeit und andere Bankenprodukte, Zinszahlungen, Lebenshaltungs- und Reisekosten, Bildung und medizinische Behandlungskosten.

Die RBI reguliert diese Art der Kontokorrenttransaktionen. Die Regelungen für die Absicherung ernster Währungsrisiken wurden entspannt, doch aus Kostengründen ist es immer noch nicht praktikabel, diese Sicherungen für längere Zeit durchzuführen und selbst in kurzen Zeiträumen können hohe Kosten entstehen. Das Währungsrisiko hinsichtlich der INR ist hoch – und wenn Währungsrisikoabsicherungen hier überhaupt möglich sind, schmälert dies ggf. die Gesellschaftsrendite. Verliert die INR an Wert, ist die Gesellschaftsrendite hiervon sehr nachteilig betroffen. Eine solche Entwicklung ist im Hinblick auf die Leistungs- und Haushaltsdefizite Indiens sehr wahrscheinlich.

Die Führung des Gesellschaftskontos in Indien erfolgt nach den RBI- und örtlichen Devisenrichtlinien. Die indische Verwahrstelle handelt als bevollmächtigte Bank, konvertiert Währungen und führt Kapital und Einkünfte im Gesellschaftsauftrag zurück. Es ist nicht sicher, ob die indische Regierung zukünftig den Devisenhandel einschränkt. Die Kapitalrückführung kann durch Veränderungen in Indien (Devisenkontrollrichtlinien, die politische Lage) behindert werden. Ebenso kann Indien ggf. zukünftig Devisenkontrollrichtlinien einführen, die die Kapitalrückführung von Dividenden, Zinsen, anderen Beteiligungsgewinnen oder Wertpapierverkaufserlösen einschränken. Jegliche Veränderungen der indischen Devisenkontrollrichtlinien können sich sehr nachteilig auf die Gesellschaftsleistung auswirken.

Der Wechselkurs zwischen der INR und dem USD hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert, was sich in starken Schwankungen fortsetzen kann. Verliert die INR gegenüber anderen Devisen an Wert, steigen die Gesellschaftskosten im Rahmen von Fremddevisen, z.B. bei der Anschaffung von Betriebsanlagen. In der Vergangenheit erfuhr die indische Wirtschaft erhebliche Devisenkursschwankungen; Wiederholungsfälle sind möglich.

#### *Das indische Rechtssystem*

In Indien sind die Kapazitäten für Zivilgerichtsverfahren mit dem Ziel der Schlichtung und dem Einklagen von Rechten weniger entwickelt, langfristiger und somit unvorhersagbarer als in entwickelteren Ländern. Haftungsklagen der Gesellschaft in Rechtssystemen ausserhalb Indiens sind ggf. stark erfolgsbeeinträchtigt, weil die indischen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft in ihrem Portfolio beteiligt ist, grösstenteils Vermögensanteile in Indien lagern. Die indische Rechtslage kann sich häufig ändern, weil das Land wirtschaftlich, sozial und politisch instabil ist. Ebenso sind Rechtssicherungsverfahren, die in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten zum Schutze der Anleger, von Wertpapiertransaktionen und der Marktdisziplin verfügbar sind, in Indien ggf. nicht vorhanden. Sollten Rechts- und Richtlinienstrukturen teilweise in Indien anzutreffen sein, können sie ggf. nur sehr unzureichend genutzt werden. Devisenrichtlinien oder Richtlinien anderer Selbstkontrollorganisationen werden ggf. von den indischen Gerichten rechtlich nicht anerkannt, worauf Anleger jedoch in entwickelten Märkten bestehen können.

#### *Neuentwicklungen im Rahmen der SEBI und der RBI*

Nach den FPI-Richtlinien gilt, dass die Gesellschaft bei einer Registrierung unter der Kategorie II (als „breit angelegter Fonds“ oder als „breit angelegtes Unterkonto“) mindestens über 20 Anleger verfügt, von denen keiner mehr als 49% Aktienanteile besitzt. Wenn jedoch ein institutioneller Anleger einen höheren Prozentsatz an Anteilen hält, gilt er selbst als „breit angelegter Fonds“ und ist zur Erfüllung der o.g. Kriterien verpflichtet.

FPIs verpflichten sich im Rahmen der Registrierungsunterlagen, die SEBI oder ggf. eine Verwahrstelle über eine Änderung der angegebenen Daten unverzüglich zu informieren. Eine Missachtung dieser Verpflichtung hat u. a. Strafzahlungen oder die Stornierung einer solchen Registrierung zur Folge (gemäss Securities Exchange Board of India Act, 1992 („**SEBI Act**“, FPI-Richtlinien, Securities Exchange Board of India (Intermediaries, Zwischenhändler) Regulations, 2008)

#### *Offenlegung von Gesellschaftsdaten, Buchhaltung, Aufbewahrung und regulatorische Vorgaben*

Regulatorische Vorgaben sowie die Vorschriften zur Offenlegung von Gesellschaftsdaten sind in Indien weit weniger streng geregelt, als dieses aus bestimmten OECD-Ländern bekannt ist. Deshalb sind weit weniger Daten über indische Gesellschaften regelmässig öffentlich zugänglich als dieses bei Gesellschaften anderer o.g. Länder der Fall ist. So erfährt die Gesellschaft ggf. Schwierigkeiten darin, zuverlässige Informationen über Geschäftsvorgänge oder Dividenden indischer Gesellschaften zu erheben, in die es investiert hat. Ein Nettovermögenswert solcher indischer Gesellschaften ist somit weit schwerer einzuschätzen als dieses bei entwickelten Märkten der Fall wäre. Auch die indischen Buchhaltungsstandards unterscheiden sich erheblich von denen in OECD-Ländern. Handels-, Abwicklungs- sowie Verwahrstellensysteme sind in Indien weit weniger ausgereift, was dazu führt, dass Gesellschaftsvermögensanteile, die auf dem indischen Markt gehandelt und indischen UnterVerwahrstellen überantwortet werden,

#### *Verlust der FPI-Registrierung*

Um auf dem indischen Wertpapiermarkt agieren zu können, ist eine FPI-Registrierung der Gesellschaft verpflichtend. Nur wenn der Status als FPI beibehalten wird, kann die Gesellschaft weiterhin dort investieren.

Sollte ein solcher Status aufgehoben oder nicht verlängert werden, kann ein zwangsweiser Rückkauf der Klassenbeteiligungen gefordert werden. Dieses wiederum würde zum Nachteil der Anlegerrenditen erfolgen.

#### *Untersuchungen*

Werden gegen die Gesellschaft durch die SEBI oder eine andere indische Regulierungsbehörde Untersuchungen eingeleitet, ist es der Gesellschaft wegen einer entsprechenden Sperre nicht möglich, in Indien zu investieren oder dort beratend tätig zu sein.

### **20. Berechnung und Veröffentlichung des Aktiennettovermögenswerts**

Der Aktiennettovermögenswert wird gemäss der Erläuterungen im Absatz „Bestimmung des Nettovermögenswerts“ des Prospekts unter Berücksichtigung abschliessender Gebote berechnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung des Aktiennettovermögenswerts, wie im Abschnitt „Veröffentlichung des Aktiennettovermögenswerts“ des Prospekts beschrieben wird, ist dieser Wert auch über Bloomberg erhältlich, der nach jeder Neuberechnung aktualisiert wird.

### **21. Nachrichten und Mitteilungen an Anleger**

Mitteilungen und Kommunikation mit Anlegern werden auf der Webseite des Anlageverwalters veröffentlicht: [www.utifunds.com.sg](http://www.utifunds.com.sg). Anlegern wird empfohlen, diese Webseite regelmässig aufzusuchen – oder dies von ihren Händlern, Beratern oder Finanzdienstleistern durchführen zu lassen, sodass jederzeit rechtzeitig aktuelle Informationen dieser Art zur Verfügung stehen.

## **22. Profil eines typischen Anlegers**

Typische Anleger (i) sind fachlich versiert im Rahmen von Beteiligungen, Anlagen und Anlagen – insbesondere geht es um Privatpersonen, die über hohe Vermögenswerte verfügen oder institutionelle Anleger; (ii) sind Händler, die Kleinmengen an Anlagen vertreiben (auch wenn diese meist auf dem Sekundärmarkt auftreten). Eine Fondsbeteiligung kommt nur für Anleger in Frage, die in der Lage sind, die Risiken und Ertragsmöglichkeiten einer Beteiligung abzuwägen und die einen vollständigen Verlust einer Anlagesumme verantworten können. Vor einer Aktienzeichnung ist grundsätzlich eine Fach- und Finanzberatung aufzusuchen.

Dieser Fonds eignet sich für mittel- und langfristige Anleger (normalerweise 3 bis 5 Jahre), nicht jedoch für kurzfristige Anlageplanungen.

**Stand: 10. Oktober 2018**



## **Anhang I – FPI-Richtlinien**

### **Anlagebeschränkungen für FPIs**

Nach den FPI-Richtlinien können FPIs in die folgenden Instrumente investieren (je nach konkreten Bedingungen, die von Zeit zur Zeit von der RBI/SEBI geändert werden können).

- Wertpapiere in den Primär- und Sekundärmärkten (z. B. Aktien, Schuldverschreibungen und Optionsscheine) als Beteiligungen an Gesellschaften, die (voraussichtlich) an anerkannten indischen Börsen notiert sind oder werden
- Anlagepläne in Umlauf gesetzt von inländischen Investmentfonds;
- Anlagepläne in Umlauf gesetzt von Kollektivanlagen;
- Staatspapiere mit Laufzeiten;
- Von einer indischen Gesellschaft notierte, nicht wandelbare Schuldverschreibungen ("NCD")
- An einer anerkannten Börse in Indien gehandelte Derivate;
- Von indischen Gesellschaften ausgegebene Wertpapiere;
- In INR ausgestellte kreditverstärkte Anleihen;
- Wertpapierscheine, ausgestellt von Vermögensrekonstruktionsunternehmen - Asset Reconstruction Companies („ARCs“);
- Indische Hinterlegungsscheine;
- NCDs / Anleihen, die innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Investition notiert werden;
- Notierte und nicht notierte NCDs/Anleihen, die von Gesellschaften aus dem Infrastruktorsektor notiert werden. Es handelt sich um (i) Strom-; (ii) Telekommunikations-; (iii) Schienenverkehrs-; (iv) Strassen-/Brückenbau-; (v) Hafen- und Luftfahrt-; (vi) Industriepark-; (vii) Städtische Infrastruktur- (Wasser, Reinigung, Abwasser); (viii) Bergbau-, Forschungs-, Raffinerie-; (ix) Kaltlager- (Agrarwirtschaft; Vorkühlung, Kaltlagerung, Erntelagerung, Obst, Gemüse, Fischerei- und Schlachtereiprodukte) -unternehmen
- NCDs/Anleihen von Finanzdienstleistern (nicht Banken), die von der RBI als Infrastruktur/FinanzierungsGesellschaft anerkannt sind;
- INR-Fremdmittelfonds, ausgestellt von Infrastruktur Fremdmittelfonds;
- Dauerhafte Schuldverschreibungen und Fremdkapitalinstrumente (wie gelegentlich von der RBI benannt).

### **Bedingungen für Beteiligungen**

Um sich am indischen Markt zu beteiligen, gibt es für eine Gesellschaft die folgenden Bedingungen:

1. FPI-Registrierung bei der entsprechenden Verwahrstelle
2. PAN-Karte, ausgestellt vom indischen Einkommenssteueramt. PAN – Permanent Account Number – Dauerhafte Kontonummer (10-stellig, alphanumerisch) als laminierte Karte für jeden, der sich bewirbt oder an den die Behörde die Nummer ohne Bewerbung vergibt
3. NSCCL/BSE-Codes für das Handeln an beiden Börsen;
4. Ernennung eines Sachbearbeiters für Richtlinieneinhaltung;
5. Verwahrkontonr. bei indischer UnterVerwahrstelle, die im Auftrag der Verwahrstellewirkt; und
6. Konto bei der AD-Bank (Indien) für Personen ohne Wohnsitz in Indien.



**Ergänzung II**  
**10. OKTOBER 2018**  
**zum Prospekt für UTI Goldfinch Funds Plc vom 10. Oktober 2018**  
**UTI India Balanced Fund**

Dieser Nachtrag enthält Informationen in Bezug auf den UTI India Balanced Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds von **UTI Goldfinch Funds PLC** (die „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, die am 30. September 2014 von der Zentralbank entsprechend den OGAW-Richtlinien als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 13. April 2018 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag vorangestellt ist und hiermit als Bestandteil desselben gilt, und im Zusammenhang mit diesem zu lesen ist.**

Zum Ausfertigungszeitpunkt des Nachtrags verfügt die Gesellschaft über zwei andere Fonds.

Die im Abschnitt „Management“ des Prospekts aufgeführten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstands (der alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben berühren würde. Der Vorstand ist alleinverantwortlich.

Der Vorstand strebt derzeit nicht an, die Anteile an der irischen Börse zu notieren. Sollten zukünftig Fonds oder Klassen hinzugefügt werden, liegt es im Ermessen des Vorstands, diese an der irischen Börse notieren zu lassen. Solange eine solche Notierung besteht, ist die Gesellschaft darum bemüht, die Richtlinien des Börsenplatzes im Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen einzuhalten. Zum Zwecke der Einhaltung der national gültigen Gesetze hinsichtlich des Angebots/der Notierung der Anteile ausserhalb Irlands können diesem Dokument eines oder mehrere Anhänge hinzugefügt werden, die die Rechtsprechungssysteme betreffen, in welchen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Anlegern wird vor einer Fondsinvestition die Kenntnisnahme der Abschnitte „Risikofaktoren“ – sowohl im Prospekt als auch in diesem Anhang – empfohlen.

Dieses Dokument wurde weder ganz noch teilweise als Aufforderung zum Verkauf, zur Zeichnung oder als Kundenwerbung in Rechtsprechungssystemen erstellt, in denen dieses nicht legal ist.

## **1. Auslegung**

Ausdrücke, die nicht nachfolgend definiert sind, haben die im Prospekt dargelegten Bedeutungen.

Die unten angegebenen Ausdrücke haben die folgenden Bedeutungen:

„Antragsformular“            Das vom Vorstand vorgegebene Antragsformular, das von den Anlegern bei der Zeichnung von Fondsanteilen auszufüllen ist.

„Grundwährung“	USD
„Werktag“	Montag - Freitag, wenn (i) Banken und Börsen in Indien, (ii) Banken in Irland, Mumbai und Singapur ihren Geschäften nachgehen, (iii) wenn ggf. andere vom Anlageverwalter (unter Genehmigung des Vorstands) bezeichnete Wertpapiermärkte dem Handel nachgehen oder andere Tage, die vom Vorstand unter vorheriger Mitteilung an die Anleger bestimmt werden
„Handelstag“	Gemeint ist der erste und jeder andere Geschäftstag und/oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat gelegentlich und unter Vorausmitteilung an die Anteilinhaber definiert werden. Ein Handelstag findet mindestens zweiwöchentlich statt.
„Handelsfrist“	10 Uhr irischer Zeit am betreffenden Geschäftstag oder gegebenenfalls ein anderer vom Vorstand festgelegter und den Anlegern mitgeteilter Zeitpunkt, vorausgesetzt, dass die Handelsfrist vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
„FII“	ausländischer institutioneller Anleger ("Foreign Institutional Investor")
„FII Regulations“	Foreign Institutional Investor Regulations, 1995
„FPI“	ausländischer Portfolio-Investor
„FPI-Bestimmungen“	Die SEBI (Foreign Portfolio Investors) Regulations, 2014.
„Initial Price“	USD 10.00
„INR“ indische Landeswährung	Die indische Rupie, die offizielle indische Landeswährung
„Investment Manager“	UTI International (Singapore) Private Limited
„RBI“	Reserve Bank of India
„SEBI“	Securities and Exchange Board of India, indische Wertpapier- und Devisenaufsichtsbehörde
„Bewertungszeitpunkt“	12.00 Uhr irischer Ortszeit am betreffenden Werktag

Alle anderen Begriffe verweisen auf dieselben Bedeutungen, wie das im Prospekt der Fall ist.

## 2. Anteilklassen

Klasse	Klasse Währung	Erst- ausgabe- preis	Mindest- transaktions- grösse für Erst- zeichnungen	Mindest- halte- betrag	Mindest- transaktions- grösse für Folge- zeichnungen	Mindest- transaktions- grösse für Rücknahmen	Gesichert/ ungesichert	Ausschüttend Klasse Thesaurierend Klasse
USD Retail Dist.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
USD Retail Accum.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
USD Institutionell Dist.	USD	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
USD Institutionell Accum.	USD	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
Class C USD Accum.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
Class C USD Dist.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
Class D USD Dist.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
Class D USD Accum.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
USD RDR Dist.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
USD RDR Accum.	USD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
Euro RDR Dist.	Euro	10,00	500	500	500	500		Ausschüttend
Euro RDR Accum.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
Euro Institutional Dist.	Euro	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
Euro Institutional Accum.	Euro	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
Euro Retail Dist.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
Euro Retail Accum.	Euro	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
CHF Retail Dist.	CHF	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
CHF Retail Accum.	CHF	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend

CHF Institutionell Dist.	CHF	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
CHF Institutionell Accum.	CHF	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
SGD Retail Dist.	SGD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
SGD Retail Accum.	SGD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
SGD Institutionell Dist.	SGD	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
SGD Institutionell Accum.	SGD	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
AUD Institutionell Dist.	AUD	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
AUD Institutionell Accum.	AUD	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
AUD Retail Dist.	AUD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
AUD Retail Accum.	AUD	10.00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
JPY Institutionell Dist.	JPY	10.00	50.000.000	50.000.000	500.000	500.000	Ungesichert	Ausschüttend
JPY Institutional Accum.	JPY	10.00	500.000	500.000	500.000	500.000	Ungesichert	Thesaurierend
JPY Retail Dist.	JPY	10.00	50.000	50.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
JPY Retail Accum.	JPY	10.00	50.000	50.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
GBP RDR Dist.	GBP	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
GBP-RDR Accum.	GBP	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend
GBP Retail Dist.	GBP	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Ausschüttend
GBP Retail Accum.	GBP	10,00	500	500	500	500	Ungesichert	Thesaurierend
GBP Institutionell Dist.	GBP	10.00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Ausschüttend
GBP Institutionell Accum.	GBP	10,00	500.000	500.000	50.000	50.000	Ungesichert	Thesaurierend

Die Retail Distribution Review („RDR“)-Anteilsklassen sind für Anleger gedacht, die in Ländern ansässig sind, wo die Zahlung von Bestandsprovisionen und Provisionen untersagt ist, und/oder für Anleger, die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihrem Finanzmittler getroffen haben.

Die RDR-Anteilsklassen des Fonds sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für zulässige Anleger erhältlich, die eine separate Gebührenvereinbarung mit Untervertriebsstellen getroffen haben. Bei den in der Europäischen Union (ohne das Vereinigte Königreich) tätigen Untervertriebsstellen handelt es sich in der Regel um Untervertriebsstellen, die (i) diskretionäres Portfoliomanagement für ihre Kunden anbieten; (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis für ihre Kunden anbieten, oder (iii) nicht-unabhängige Anlageberatung anbieten, mit ihren Kunden eine Honorarvergütung vereinbart haben und keine Provisionen und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

Der Vorstand ist zur Ausgabe weiterer Anteilsklassen berechtigt, was jedoch die vorherige Mitteilung an und Genehmigung durch die Zentralbank erfordert. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die o.g. Mindesttransaktionsbeträge jeweils als Unterscheidungskriterium für Anleger zu bewerten und diese sowie den Mindestwert für Aktienbesitz ggf. aufzuheben oder zu verringern.

### **3. Anlageziele**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein moderates Kapitalwachstum zu erzielen und zugleich stetige Erträge zu generieren, indem er einen aktiven Ansatz bei der Asset-Allokation in Bezug auf indische Aktien und Anleihen anwendet.

### **4. Anlagepolitik**

Der Fonds ist bestrebt, eine überdurchschnittliche Rendite für die Anleger zu erzielen, indem er die Asset-Allokation zwischen Anleihen und Aktien quartalsweise dynamisch anpasst. Die Aktienkomponente des Fonds wird in ein diversifiziertes Aktienportfolio investiert, wie nachfolgend beschrieben, wobei der Fokus auf Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (Large-Caps) liegt. Die Anleihenkomponente wird in hochwertige Rentenpapiere investiert.

Die prozentuale Mindest- und Höchstallokation in Aktien und Anleihen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, ist wie folgt:

Instrument	Mindestallokation	Höchstallokation
Aktien	30%	70%
Anleihen und ähnliche Schuldinstrumente	30%	70%

#### *Aktien*

Die Aktienkomponente des Fonds wird in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und

aktienähnlichen Wertpapieren investiert. Hierbei handelt es sich um: (i) Large-, Mid- und Small-Caps, die ihren Sitz in Indien haben und weltweit an anerkannten Börsen notiert sind; (ii) Large-, Mid- und Small-Caps, die vorrangig wirtschaftlich in Indien tätig und weltweit an anerkannten Börsen notiert sind; und/oder (iii) Large-, Mid- und Small-Caps, deren Aktien und aktienähnliche Wertpapiere an den in Anhang II des Prospekts aufgeführten indischen Börsen notiert sind und gehandelt werden.

Der Anlageverwalter definiert „grössere, mittlere und kleinere“ Gesellschaften prozentual. Der Anlageberater erstellt ein Universum aus börsennotierten Aktien, die er nach ihrer Marktkapitalisierung absteigend ordnet. Large-Caps sind die 100 indischen Unternehmen mit der grössten Marktkapitalisierung. Mid-Caps sind diejenigen indischen Unternehmen, die sich auf der Rangliste der Marktkapitalisierung auf den Plätzen 101-250 befinden, und zuletzt kommen mit den Small-Caps diejenigen indischen Unternehmen, die sich auf der Rangliste der Marktkapitalisierung auf den Plätzen jenseits von 250 befinden. Innerhalb gegebener Allokationsparameter empfiehlt der Anlageberater einzelne Wertpapiere, die auf der ihm vorgegebenen Liste aufgeführt sind. Der Anlageberater wählt Wertpapiere aus und empfiehlt diese dann unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren wie Bonitätsratings, Ertragsqualität, Managementqualität und Marktumfeld.

Der Anlageberater wird durch ein grosses Analyseteam in Indien unterstützt, dessen Mitglieder auf Basis ihres Expertenwissens eine Liste aussichtsreicher Aktien für ihn erstellen. Diese Liste, die in der Regel aus 350 Aktien besteht, wird anschliessend dem Anlageverwalter zur Begutachtung vorgelegt. Der Anlageberater empfiehlt in erster Linie Aktien der 300 indischen Unternehmen mit der grössten Marktkapitalisierung. Diese Aktien machen 80-85% des Fondsvermögens aus. Der Anlageverwalter entscheidet über die Zusammensetzung des Fondsportfolios, indem er nach alleinigem Ermessen eine Titelauswahl aus dieser umfassenden, vom Anlageberater erstellten Aktienliste trifft. Er kann jedoch auch Aktien auswählen, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, da diese für ihn nicht bindend ist. Bevor der Anlageverwalter seine Titelauswahl aus der Liste trifft, führt er in Bezug auf die betreffenden Aktien sein eigenes Research sowie regulatorische und Compliance-Prüfungen durch. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die vom Anlageverwalter ausgewählten Aktien mit den OGAW-Vorschriften sowie mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sind.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ist vorgesehen, mindestens 30% und höchstens 70% des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien zu investieren. Der Anlageverwalter unterliegt keinen Beschränkungen bei der Allokation zwischen Large-, Mid- und Small-Caps, er ist jedoch bestrebt, in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren etwa 50-75% seiner Gesamt-Aktienallokation in Large-Caps und 25-50% seiner Gesamt-Aktienallokation in Mid- und Small-Caps zu investieren. In seiner Aktienauswahl verfolgt der Anlageverwalter einen von unten nach oben gerichteten Ansatz in der Aktienauswahl und wird den Fonds mit Anteilen von Gesellschaften bestücken, die sich in ihrer qualitativen und wirtschaftlichen Attraktivität am günstigsten erweisen (das wird durch Gespräche mit Führungskräften, Geschäftspartnern, Lieferanten und Vertriebsbeauftragten erzielt, bzw. durch die Tiefenanalyse von Produkten und Dienstleistungen, durch die Kapazitätsermittlung der jeweiligen Gesellschaftsebenen, durch den jeweiligen Wettbewerbsvorteil der Gesellschaften) wie auch in ihrer finanziellen Leistung (Ermittlung der Einkünfte, Kontoauszüge, Cash Flows, Vergleich von Archiv- und Aktualitätsdaten). Diese Faktoren sind entscheidend, um innerhalb der Aktienkomponente des Fonds die Allokation zwischen Large-, Mid- und Small-Caps festzulegen. Durch die breiten Allokationsspannen hat der Anlageverwalter die Flexibilität, auf der Grundlage der oben genannten Faktoren ein optimales Portfolio zusammenzustellen.



Die aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können u.a. aus Vorzugsaktien, Wandelaktien und wandelbaren Vorzugsaktien bestehen. Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um nicht fremdfinanzierte Instrumente ohne Derivate. Der Fonds kann in American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR) auf anerkannten Börsen notierter indischer Gesellschaften investieren, um sich direkt in aktienähnlichen Wertpapieren zu engagieren – je nach Effizienzentscheidung des Anlageverwalters.

Der Fonds definiert keine Beschränkungen zu Verhältnissen, in welchen er in bestimmte Wirtschaftssektoren investiert.

Auch wenn der Anlageverwalter beabsichtigt, Vermögensanteile wie oben beschrieben zu investieren, können auch bis zu 10% der Anteile in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente (z.B. Bareinlagen, Wertpapiere und Einlagenzertifikate) ggf. angemessen angelegt werden, was z.B. unter Marktbedingungen der Fall ist, die eine eher defensive Anlagestrategie erfordern und die Verfügbarkeit von Barmitteln im Rahmen einer Anzahlung bis zur Wiederanlage von Rückkäufen und der Begleichung von Auslagen. Das o.g. Limit kann nach Entscheidung des Anlageverwalters erhöht werden, wenn dieser der Ansicht ist, höhere Barmengen seien wichtig – etwa in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten.

#### *Anleihen*

Der Anlageverwalter investiert in festverzinsliche Wertpapiere, die an den in Anhang II aufgeführten indischen Börsen notiert sind und gehandelt werden.

Der Anlageverwalter investiert in Anleihen und Schuldtitel nicht-staatlicher Emittenten, wobei diese Emittenten zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens über ein Rating von A verfügen müssen, das von einer bei der SEBI registrierten Ratingagentur wie CRISIL, ICRA, Fitch oder CARE erteilt wurde. Die Papiere solcher Emittenten weisen ein geringes Risiko auf. Ein A-Rating von der ICRA bedeutet, dass diese Ratingagentur dem betreffenden Emittenten eine angemessene Kreditqualität und ein durchschnittliches Kreditrisiko bescheinigt. Das ICRA-Rating bezieht sich auf die allgemeine Kreditwürdigkeit des betreffenden Emittenten, nicht jedoch auf einen spezifischen Schuldtitel.

Der Anlageverwalter kann den Anlageberater ausserdem beim Aufbau der Anleihenkomponente des Portfolios konsultieren.

## **5. Anlagestrategien**

Die Anlagestrategie des Fonds wird von qualitativen, quantitativen und fundamentalen Faktoren bestimmt.

#### *Quantitative Faktoren*

Das Fondsportfolio wird vom Anlageverwalter quartalsweise angepasst, basierend auf den Empfehlungen des Asset-Allokationsausschusses des Anlageberaters. Die Namen und biografischen Angaben der Mitglieder sind nachfolgend im Abschnitt „Anlageberater“ aufgeführt. Der Anlageverwalter hat jederzeit das alleinige Ermessen bei der Zusammenstellung des Fondsportfolios.

## *Fundamentale Faktoren*

Der Anlageverwalter verfolgt in Bezug auf Aktien hauptsächlich einen Bottom-up-Ansatz, um hauptsächlich in erstklassige Blue-Chips zu investieren, die dank umfassender zukünftiger Geschäftsmöglichkeiten über ein hohes Gewinnwachstumspotential verfügen. Der Fonds wird in Branchen übergewichtet, die die folgenden Merkmale aufweisen: stabile langfristige Wachstumsaussichten; die Fähigkeit, hohe operative Cashflows und möglichst auch freie Cashflows zu generieren; minimale Volatilität bei den Margen; und die Fähigkeit, auch im Falle einer Abschwächung des betreffenden Sektors ihre Wachstumsraten beizubehalten. Der Anlageverwalter wählt diese Branchen aus, indem er Daten von Unternehmen aus den letzten 10-15 Jahre auswertet, um deren Fähigkeit festzustellen, sich über verschiedene Konjunkturzyklen hinweg gut zu entwickeln, während er zugleich die oben genannten Faktoren berücksichtigt. Der Fonds legt Wert auf Diversifizierung und konzentriert sich nicht auf Sektoren oder Branchen, eine Beteiligung an Gesellschaften der folgenden Branchen steht jedoch in Aussicht: Bank- und Finanzdienstleistungen, Informatik, Konsumgüter, Gesundheitswesen, Kraftfahrzeuge, Industriewerte, Zement, Energie, Telekommunikation. Der Fonds folgt keinen Zielwerten und wird aktiv verwaltet.

Durch die Anwendung eines solchen Bottom-up-Ansatzes für das Aktienportfolio identifiziert und prüft der Anlageverwalter Anlagechancen in verschiedenen Branchen in Indien. Er ist der Ansicht, dass eine langfristige überdurchschnittliche Entwicklung durch die Beteiligung an Gesellschaften erzielt werden kann, die z. B. (i) über eine leistungsfähige Geschäftsleitung und eine starke Marktposition verfügen, (ii) über eine hohe oder steigende Qualität der regelmässigen Gewinnerträge, (iii) nachweisen, dass die Interessen der Geschäftsleitung mit denen der Anleger im Einklang stehen und (iv) hoch im Handel bewertet werden. Der o.g. Ansatz des Anlageverwalters berücksichtigt interne finanzielle Analysen, regelmässige Treffen mit den Führungskräften von Gesellschaften, absolute und relative Bewertungsmethoden sowie häufige Rücksprachen mit renommierten Marktforschungsunternehmen. Die Absolute-Value-Methode ist eine Bewertungsmethode, bei der eine Discounted-Cashflow-Analyse (DFC-Analyse) angewendet wird, um den finanziellen Wert eines Unternehmens zu bestimmen. Die Absolute-Value-Methode unterscheidet sich von Relative-Value-Modellen, bei denen der Wert eines Unternehmens im Vergleich zu seinen Wettbewerbern ermittelt wird.

Der Anlageverwalter beachtet die Investitionseinschränkungen, die für einen Fonds anzuwenden sind. Sobald er Kenntnis davon erlangt, dass bestimmte Anteile zulässige Beschränkungen überschreiten, wird er entweder diese konkrete Position auflösen oder die Fondsbeteiligung an diesem Aktienvermögen vermindern, um den ständigen Fondsbetrieb innerhalb der zulässigen Beschränkungen und die Konformität mit den OGAW-Richtlinien zu gewährleisten.

Die Anlagestrategie des Fonds in Bezug auf Anleihen besteht darin, eine Gesamrendite mit moderaten Kreditrisiken zu erzielen. Hierzu investiert der Fonds in ein Portfolio aus fest verzinslichen Wertpapieren, die von der indischen Zentralregierung, von einzelstaatlichen indischen Regierungen, von indischen Staatsbetrieben, von indischen Unternehmen oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftsaktivität in Indien ausüben, begeben werden. Der Fonds investiert sowohl in (auf INR lautende) Lokalwährungsanleihen als auch in auf Fremdwährungen lautende Papiere. Fremdwährungsanleihen indischer Emittenten sind Anleihen und Schuldtitel, die von indischen Unternehmen und Finanzinstituten in anderen Währungen als der indischen Rupie emittiert werden. Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Schuldtiteln investieren, die von indischen

Unternehmen und Banken emittiert wurden und auf US-Dollar oder andere ausländische Währungen lauten. Durch Terminkontrakte ohne Lieferung kann ein Engagement in Fremdwährungsanleihen in ein Engagement in Lokalwährungsanleihen umgewandelt werden.

Der Fonds investiert in erster Linie in die folgenden Arten von festverzinslichen Wertpapieren:

- Wertpapiere, die von der indischen Zentralregierung („die Regierung“) emittiert werden und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen (z.B. Staatsanleihen);
- Kuponanleihen, die von der Regierung eines indischen Bundesstaates emittiert werden. Dabei handelt es sich um eine spezielle Art von handelbaren Schuldtiteln mit Laufzeitbegrenzung, die auch als State Development Loans (SDLs) bekannt sind und am indischen Sekundärmarkt gehandelt werden. SDLs werden von indischen Bundesstaaten emittiert, um ihren Finanzierungsbedarf am Markt zu decken. Diese Anleihen werden von der RBI verwaltet und betreut.
- Von indischen Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere;
- Anleihen und Schuldtitel ohne Laufzeitbegrenzung, die von indischen Banken und Finanzinstituten emittiert werden;
- Unternehmensanleihen wie z.B. nicht-wandelbare Schuldtitel (die nicht in Aktien umgewandelt werden können) (NCDs) sowie fest oder variabel verzinsliche Anleihen, die von indischen Unternehmen emittiert werden;
- Fremdwährungsanleihen, die von indischen Unternehmen emittiert werden. Diese Anleihen werden an internationalen Märkten wie z.B. Singapur, London und Hongkong gehandelt und in der Regel durch Euroclear oder Clearstream gecleart; sowie bar abgerechnete, börsengehandelte Zinsfutures, die den jeweils von der RBI und der SEBI festgelegten Bedingungen unterliegen. Dadurch wird das Zinsrisiko für die Anleger reduziert.

Für Zwecke des Liquiditätsmanagements, um bei Marktverwerfungen eine ausreichende Liquidität und Sicherheit zu gewährleisten oder um in der Lage zu sein, innerhalb der im Prospekt dargelegten Anlagegrenzen Investments zu tätigen, kann der Fonds in folgende Instrumente investieren:

- Schatzwechsel aus Industrieländern (einschliesslich US-Treasury Bills und US-Treasury Bonds);
- Bareinlagen bei Banken mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern, unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Anforderungen; und
- Geldmarktfonds.

Die oben genannten Anlagen dürfen auch als Sicherheiten für Margin-Anforderungen verwendet werden, um ein Engagement in Terminkontrakten ohne Lieferung (USD, INR, NDFs) im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds einzugehen.

Währungsderivate wie z.B. OTC-Kontrakte oder Terminkontrakte ohne Lieferung, die verwendet werden, um das USD-Engagement von auf USD lautenden Papieren in ein INR-Engagement umzuwandeln. Dadurch erhalten die Anleger ein Engagement in INR, und die Gesellschaft hat nicht die Absicht, sich gegen das Risiko von Schwankungen der Anlagewährung (INR) gegenüber der Grundwährung (USD), abzusichern. Diese Umwandlung eines Nicht-INR-Engagements in ein INR-Engagement wird von der Gesellschaft nicht als ‚Absicherungsstrategie‘ betrachtet.

Die Anlage in Geldmarktfonds dient dazu, ein Engagement an den indischen Anleihemärkten oder den Geldmärkten der Industrieländer einzugehen, und erfolgt gemäss den Regeln, die in Anhang I, insbesondere in den Absätzen 3.1-3.5 festgelegt sind. Derartige Fonds umfassen andere OGAW-Fonds oder regulierte alternative Investmentfonds (AIF), die die Anforderungen der von der Zentralbank veröffentlichten OGAW-Vorschriften erfüllen und ein Schutzniveau aufweisen, das dem Schutzniveau entspricht, das den Anteilhabern eines OGAW gewährt wird.

#### *Asset-Allokation*

Die Asset-Allokation des Fonds dient dazu, stetige Erträge zu erzielen und eine Balance zwischen Aktien und Anleihen beizubehalten, wobei das Portfolio in jedem Quartal neu angepasst wird. Der Fonds verfolgt sowohl auf Makro- als auch auf Titelebene einen ausgeglichenen, disziplinierten und langfristigen Ansatz, indem er die oben dargelegten fundamentalen Faktoren berücksichtigt.

#### *Lokale Compliance-Vorschriften in Indien*

Die Fondsrichtlinien sind mit den Beschränkungen für FPI konform (Investitionen, wie sie im Rahmen der SEBI/RBI gemäss Anhang 1 beschrieben werden).

Am 07.01.2014 erliess die SEBI die FPI-Richtlinien, die die bisherigen Regelungen (anzuwenden für FIIs, nämlich die FII-Richtlinien) ersetzen. Gemäss den FPI-Richtlinien müssen alle ausländischen Anleger, die ab dem 1. Juni 2014 indische Wertpapiere erwerben wollen, einen Antrag bei den zuständigen Verwahrstellen (Designated Depository Participants) stellen, um sich als FPI registriert zu lassen. Die zuständigen Verwahrstellen sind die Gesellschaften, die über den Antrag auf Zulassung als FPI entscheiden und die entsprechende Lizenz ausstellen. Alle Anlagen ausländischer Anleger müssen die Anlagebedingungen im Rahmen der FPI-Richtlinien sowie der RBI (als Bestandteil des Foreign Exchange Management Act) (im Folgenden: „FEMA-Richtlinien“) erfüllen. Die Wertpapiere des Fonds werden ständig von der Verwahrstelle aufbewahrt.

## **6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Anlagen des Fondsvermögens müssen die OGAW-Vorschriften einhalten und weitere Beschränkungen hinsichtlich des Fonds liegen im Ermessen des Vorstands. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen im Rahmen des Fonds sind Anhang I des Prospekts zu entnehmen. Ausser im Sinne von erlaubten Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und ausserbörsliche Derivate sind die Anlagen in Wertpapiere und Derivate auf die Börsen oder Märkte wie in Anhang II des Prospekts beschränkt.

Der Fonds kann bis zu **10%** seines Nettovermögenswertes in anderen Investmentfonds (deren Richtlinien den eigenen entsprechen) anlegen, so wie es die Zentralbank fordert und dies im Rahmen

der Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I des Prospekts erfolgt.

Der Fonds kann gelegentlich Barverfügungen zurückzuhalten, sofern der Anlageverwalter dieses für angemessen hält und nicht verpflichtet ist, die Vermögensanteile vollständig anzulegen.

### **Kreditaufnahmebefugnisse**

Die Gesellschaft darf – im Namen des Fonds – nur vorübergehende Kredite zum Zweck des Cash Flows aufnehmen, deren Gesamtsumme 10% des Fonds nettovermögenswertes nicht überschreiten dürfen. Gemäss dieses Limits ist der Vorstand zu sämtlichen Kreditaufnahmen im Namen der Gesellschaft oder des Fonds berechtigt und auch dazu, das Fondsvermögen nach den OGAW-Vorschriften als Sicherheit einzusetzen.

### **Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft und der Fonds dazu berechtigt sind, nach erfolgter Zulassung der Zentralbank und der Anleger und gemäss der jeweiligen Aktualisierung des Prospekts Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen im Rahmen der OGAW-Richtlinien umzusetzen, die Fondsanlagen in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen erlauben, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschränkt oder nicht zulässig sind.

## **8. Methoden des effizienten Portfoliomanagements**

Sofern erforderlich, schliesst der Anlageverwalter auf Rechnung des Fonds oder einer Anteilsklasse des Fonds zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Devisentermingeschäfte und Futureskontrakte mit Barausgleich ab. Dadurch ist es möglich, den Fonds oder die Anteilsklasse gegen Wechselkursrisiken abzusichern und/oder das Währungsengagement von übertragbaren Wertpapieren unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen zu ändern.

Der Fonds kann innerhalb der Anleihenkomponente einen Teil seines Vermögens in von indischen Unternehmen und Banken emittierte Schuldtitel investieren, die auf die Grundwährung oder eine ausländische Währung lauten. Ein Engagement in Anlagen, die nicht auf INR lauten, kann durch den Einsatz von Terminkontrakten ohne Lieferung in ein INR-Engagement umgewandelt werden.

Sofern der Investmentmanager in seinem Ermessen entscheidet, absichernde Währungsgeschäfte hinsichtlich einer Klasse durchzuführen, werden Details darüber in den regelmässigen Gesellschaftsberichten erläutert. Sofern er von einer solchen Entscheidung absieht, werden Währungsumwandlungen für Zeichnungen, Verkäufe und Auszahlungen zum jeweiligen Devisenkassakurs durchgeführt und entsprechend unterliegt der Aktienwert in der ungesicherten Währungskategorie dem Währungsrisiko im Verhältnis zur Grundwährung.

Die Bedingungen und Einschränkungen für den Einsatz von Devisenterminkontrakten zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements auf Rechnung der Gesellschaft und/oder einer Anteilsklasse dienen zur Absicherung von Währungsrisiken, auf die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank sowie in Anhang I, Abschnitt 6 („Finanzderivate“) hingewiesen wird. Die Gesellschaft darf nur Techniken und Instrumente gemäss Artikel 51 (2) der OGAW-Vorschriften sowie Artikel 11 der Eligible Assets

Directive nutzen.

Darüber hinaus kann sie Devisentermingeschäfte abschliessen, die die Währungseigenschaften der von der Gesellschaft gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändern. Dies setzt jedoch folgende Bedingungen voraus:

- (i) Derartige Geschäfte dürfen nicht spekulativer Art sein, d.h. sie müssen eine eigenständige Anlage darstellen.
- (ii) Sie müssen vollständig durch Cashflows aus den betreffenden, von der Gesellschaft gehaltenen übertragbaren Wertpapieren gedeckt sein.

Die Anleger werden auf die Risiken hingewiesen, die unter den Überschriften „Währungsrisiko“, „Währungsrisiko der Anteilsklassen“ und „Termingeschäfte“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts beschrieben werden.

Der Fonds setzt derzeit keine Finanzderivate ein, und bevor er entsprechende Transaktionen abschliesst, wird er der Zentralbank einen Risikomanagementprozess gemäss den von der Zentralbank veröffentlichten OGAW-Vorschriften vorlegen. Das globale Engagement wird unter Anwendung der Commitment-Methode festgestellt. Die aus dem Einsatz von Finanzderivaten resultierende Hebelwirkung ist auf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

## **9. Anlageverwalter**

Die Gesellschaft übertrug UTI International (Singapore) Private Limited die Verantwortung eines Anlageverwalters des Fondsvermögens mit den Ermessensrechten im Rahmen des Vertrags eines Vermögensverwalters. Dieser Vertrag verpflichtet den Anlageverwalter unter Aufsicht des Vorstands zur Verwaltung des Vermögens und zu Anlagen der Fondsmittel gemäss den vorgegebenen Anlagezielen und den Richtlinien des Fonds. Weder die Gesellschaft noch der Fonds sind haftbar für Rechtsverfahren, Kosten, Gebühren, Verlusten, Schäden oder Ausgaben, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters – oder durch eigenes Handeln oder Unterlassen auf Rat des Anlageverwalters hin – entstehen. Bezüglich der Fondsmittel hält die Gesellschaft den Fonds und den Anlageverwalter vollumfänglich schad- und klaglos gegen alle Verfahren, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Gebühren, Verluste und Ausgaben, z.B. Rechtskosten (im Folgenden: „Verluste“), die gegen ihn hervorgebracht oder von ihm erlitten wurden - in Verbindung mit jeder seiner Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Fonds oder seinem Dienstvertrag, sofern diese nicht mit dessen Fahrlässigkeit, Betrug, mit böser Absicht oder mit dessen arglistiger Täuschung in Verbindung stehen. Der Dienstvertrag mit dem Anlageverwalter kann mit 90-tägiger Frist schriftlich von beiden Seiten gekündigt werden. Diese Frist entfällt bei Insolvenz oder nicht behobenen Vertragsverstössen.

Die Gesellschaft des Anlageverwalters wurde am 15.11.2006 in Singapur gegründet und wird durch die Währungsbehörde von Singapur („Monetary Authority of Singapore“) im Rahmen der Finanzdienstleistungen und seines Investmentmanagements beaufsichtigt.

Die Gesellschaft ist ebenfalls Promoter und Vertriebsbeauftragter der Gesellschaft.

## **10. Investmentkomitee**

Der Anlageverwalter hat einen Anlageausschuss ernannt, dessen Mitglieder Angestellte des Anlageverwalters sind. Der Anlageausschuss ist dafür zuständig, die Portfoliomanager des Anlageverwalters zu beaufsichtigen. Die persönlichen Daten der Mitglieder sind wie folgt.

(i) Praveen Jagwani

Herr Jagwani arbeitet seit 20 Jahren im Bereich Investment und Banking in der Finanzdienstleistungsbranche. Er ist im Rahmen seiner derzeitigen Aufgabe bei UTI International (Singapore) bereits seit mehr als vier Jahren tätig. Er verfügt über Berufserfahrung aus vielen geographischen und multikulturellen Umfeldern und ist somit gleichzeitig ergebnis- und teamorientiert. Er begann seine Karriere bei der indischen ANZ Grindlays Bank und betreute später in Australien und Bahrain die Abteilungen für Kredite, Konsumentenkredite, Bankensysteme und Privatkunden. Später arbeitete er bei der Standard Chartered Bank und baute die Vermögensverwaltung und die Investmentberatung im Mittleren Osten auf. Als Chief Investment Officer für den Mittleren Osten und Südasien war er verantwortlich für die Bereiche Produkte, Forschung, Zertifizierung und Richtlinieneinhaltung. Weiterhin war er für Merrill Lynch in London und Dubai für die Abteilung Hedge Fund & Private Equity Advisory verantwortlich. Herr Jagwani hat die Studiengänge Computerwissenschaft (B. Sc.) und Betriebsforschung (M. A.) an der Universität Delhi abgeschlossen, weiterhin Betriebswirtschaftslehre (M. A.) an der XLRI Jamshedpur und Chartered Financial Analysis (CFA) (CFA-institute, USA).

(ii) *Frau Rashmi Sadhwani, VP – Head Business Development Asia bei UTI International (Singapore) Private Limited.*

Frau Sadhwani zeichnet für das Sales-and-Business-Development in der Region Asien verantwortlich. Ausserdem hat sie einen Sitz im UTI International's Investment Committee als Investment-Strategin inne. Frau Sadhwani verfügt durch ihre Arbeit bei Coutts, Merrill Lynch und Citibank über mehr als neun Jahre Berufserfahrung im Bankensektor von Hongkong und Singapur. Vor ihrem Einstieg bei UTI war Frau Sadhwani als Investmentstrategin bei der Coutts Private Bank in Singapur tätig, wo sie für Kundenportfolios Top-down- und Cross-Asset-Investment-Beratung mit Schwerpunkt auf den asiatischen Märkten erbrachte. Frau Sadhwani hat einen Studienabschluss als Bachelor of Science (BSc) in Staatslehre von der London School of Economics & Political Science.

(iii) *Herr Rahul Aggarwal, Festzins-Portfolio-Manager, UTI IS*

*Herr Aggarwal zeichnet für die Festzins-Portfolio-Managementfunktion von UTI IS verantwortlich. Er verfügt durch seine Arbeit an Instituten wie Edelweiss, IIFL und L&T Investment Management über 8 Jahre Berufserfahrung im festverzinslichen Geld-Management. 2003 machte er seinen B.E.-Abschluss am Punjab Engineering College, Chandigarh im Fach Computer Science & Engineering. Ausserdem verfügt er über einen Postdiplomabschluss vom IIM Calcutta im Fach Management. Herr Aggarwal ist eine vielseitige Fachkraft, die ihre Karriere 2003 als Software-Entwickler begann und nach und nach ihren Weg in den Finanzsektor voran gearbeitet hat. Als Ausweis seiner andauernden Fortbildungsambitionen hat Herr Aggarwal die Auszeichnung zum Financial Risk Manager (FRM) erhalten sowie die Stufen 1 und 2 der CFA-Prüfung bestanden.*

(iv) Herr Manish Khandelwal

Herr Khandelwal ist Diplom-Kaufmann ([B.COM](#)), LLB (A) und Betriebswirt (MBA) – beide Abschlüsse wurden ihm vom Symbiosis Institute of Business Management, Pune im Jahre 2004 verliehen. Er ist bereits seit 10 Jahren in der Branche tätig. Vor seiner Mitarbeit bei UTI International (Singapore) Private Limited war er bei UTI AMC (Indien) in den Bereichen Institutioneller Verkauf, Vertrieb, Einzelhandel, Werbung und Portfoliodienstleistungen eingesetzt. Er verhandelte regelmässig mit Zwischenhändlern und Dienstleistern und berät Kunden mit hohen Vermögenswerten im Rahmen von Anlagen in Investmentfonds. Herr Khandelwal fungiert derzeit als Director – Products and Operations von UTI International (Singapore) Private Limited. Er ist für die internationale Fondsstrukturierung und Produktentwicklung in der UTI-Gruppe verantwortlich.

Der Investitionsausschuss hat weder Ermessensrechte im Rahmen des Investmentmanagements noch ist er gebührenberechtigt. Zur Aufsichtsfunktion des Anlageausschusses gehört es, zu gewährleisten, dass der Fonds die einschlägigen Gesetze und Regulierungsvorschriften einhält. Er überwacht die Leistung und die Anlagestrategie des Anlageverwalters. Konferenzen haben Leistungsüberprüfungen, Ausblicke und Fondsstrategien zum Thema. Der Anlageausschuss berät den Anlageverwalter in keinsten Weise. Alle Mitglieder des Anlageausschusses sind Angestellte des Anlageverwalters. Sollte der Investmentausschuss nicht den Handlungen des Anlageverwalters zustimmen, erbitten die Mitglieder um diesbezügliche Klärung.

## **11. Anlageberater**

Im Auftrag des Anlageverwalters agiert die Gesellschaft UTI Asset Management Company Ltd als unabhängiger Anlageberater ohne Entscheidungsfunktion. UTI Asset Management Company Ltd wurde in Indien gemäss dem Companies Act (1956) gegründet; der Gesellschaftssitz trägt die Anschrift: UTI Tower, GN Block, Bandra-Kurla Complex, Bandra (East), Mumbai 400 051.

Es handelt sich bei der UTI Asset Management Company Ltd um die älteste und eine der grössten Vermögensverwaltungsgesellschaft in Indien. Zu ihren Anlegern gehören T. Rowe Price (USA) mit 26% Aktienanteil (erworben im Januar 2012). Die restlichen 74% teilen sich vier der grössten indischen Finanzdienstleister im Staatsbesitz untereinander auf (Life Insurance Corporation, State Bank of India, Bank of Baroda und Punjab National Bank).

## **12. Erstausgabe von Anteilen**

Alle Anteilklassen (mit Ausnahme der Anteilklassen EUR RDR Accum. EUR RDR Dist.) werden Anlegern im Zeitraum von 09.00 Uhr (irischer Zeit) am 28. Februar 2018 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 28. August 2018 (dem „Erstausgabezeitraum“) angeboten.

Anteile der Klassen EUR RDR Accum. und EUR RDR Dist. werden Anlegern im Zeitraum von 09.00 Uhr (irischer Zeit) am 28. September 2018 bis 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 28. März 2019 (dem „Erstausgabezeitraum“ für die Anteilklassen EUR RDR Accum. und EUR RDR Dist.) angeboten. Anteile der Klassen EUR RDR Accum. und EUR RDR Dist. werden den Anlegern zum Erstausgabepreis, der in der Abbildung im vorstehenden Abschnitt 2 aufgeführt ist, angeboten und werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungsanträge in der betreffenden Anteilsklasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums ausgegeben und werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungsanträge in der betreffenden Anteilsklasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums ausgegeben.



Es steht dem Vorstand frei, den Erstaussgabezeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Hiervon wird ggf. die Zentralbank im Vorfeld unterrichtet, wenn Zeichnungen bereits eingegangen sind (andernfalls vierteljährlich). Nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums werden die Fondsanteile an Anleger zum Nettovermögenswert pro Anteil ausgegeben.

### **13. Zeichnung von Anteilen**

Erstzeichnungen von Anlegern, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, erfolgen über ein beim Vermögensverwalter oder Vertriebsbeauftragten erhältliches Antragsformular. Ebenfalls akzeptiert der Vorstand ggf. Zeichnungen per Fax des Originaldokuments sowie andere Unterlagen (z. B. Anti-Geldwäsche- Kontrollen), die von ihm selbst oder dessen Bevollmächtigten möglicherweise angefordert werden. US-Personen steht ein ausschliesslich für sie gültiges Antragsformular zur Verfügung. Rückkäufe oder Ausschüttungen werden nicht bearbeitet, bevor Antragsformulare und andere o.g. Unterlagen dem Vorstand vollständig ausgefüllt vorliegen. Folgezeichnungen sind per Fax oder elektronisch zulässig, sofern dieses mit dem Vermögensverwalter und der Gesellschaft vereinbart wird. Die Vorlage von Originaldokumenten ist hierbei nicht erforderlich, jedoch kann der Vorstand (bzw. dessen Bevollmächtigte) ggf. weitere Daten anfordern. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers erfolgen nur nach Eingang seiner schriftlichen Anweisungen im Original.

Jeder Anteilsinhaber muss die Mindestzeichnungsanforderungen für die jeweilige Klasse erfüllen und eine Anzahl von Anteilen halten, die dem Mindestnettoinventarwert für die entsprechende Anteilkategorie entsprechen. Es steht im Ermessen des Vorstands, diese Mindestanforderungen im Einzelfall (je nach Anleger oder Aktie) zu erlassen oder zu reduzieren.

Zeichnungsanträge, die vom Vermögensverwalter im Auftrag der Gesellschaft vor Handelsschluss eines jeden Handelstages angenommen bzw. dort eingegangen sind, werden am selben Tag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Zeichnungsfrist eingehen, werden an dem auf den relevanten Handelstag folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist eingereichte Anträge werden nur unter besonderen Umständen angenommen. Ein derartiger Ermessensspielraum kann vom Vorstand nur genutzt werden, wenn der Antrag nach der Zeichnungsfrist, aber vor dem Bewertungszeitpunkt erhalten wird. Keine Zinsen werden im Rahmen von eingehenden Zahlungen gezahlt, wenn die hiermit verbundene Zeichnung erst am nächsten Handelstag erfolgt.

Anlegern kann gegebenenfalls eine Zeichnungsgebühr von maximal 5% des Anlagebetrags berechnet werden. Diese Zeichnungsgebühr ist einmalig bei der Zeichnung im Voraus an die Vertriebsstelle zu zahlen. Die Vertriebsstelle kann nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung einer solchen Gebühr verzichten oder diese zu reduzieren.

#### *Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, CDSC)*

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen C USD Accum. und C USD Dist. wird keine Zeichnungsgebühr erhoben. Unter Umständen ist eine CDSC an die Vertriebsstelle in Bezug auf Anteile der Klassen C USD Accum. und C USD Dist. zu entrichten. Die CDSC ist eine Gebühr für Dienstleistungen, die von der Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Vertrieb, der Platzierung und dem

Verkauf von Anteilen berechnet wird. Sie ist nicht von der kontinuierlichen Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Vertriebsstelle in Bezug auf die Anteilsklassen C USD Accum. und C USD abhängig, noch hängt sie damit zusammen. Wenn Anteile der Klasse C USD innerhalb der ersten drei Jahre nach Zeichnung zurückgekauft werden, unterliegt der entsprechende Rückkauf einer CDSC zu den in der nachfolgenden Tabelle dargelegten Gebühren.

Anwendbare CDSC	Zeitraum seit Zeichnung
3%	1 Jahr
2%	Nach 1 Jahr, aber innerhalb von 2 Jahren
1%	Nach 2 Jahren, aber innerhalb von 3 Jahren
0%	danach

Die anwendbare CDSC wird mit Bezugnahme auf die Gesamtdauer festgelegt, während der die zurückgekauften Anteile der Klassen C USD Accum. und C USD Dist. im Umlauf waren. Bei der Entscheidung darüber, ob eine CDSC erhoben wird, erfolgt die Berechnung dergestalt, dass der niedrigstmögliche Gebührensatz verwendet wird. Bei einem Rücknahmeantrag in Bezug auf Anteile der Klassen C USD Accum. und C USD Dist. wird der Haltezeitraum der am längsten gehaltenen Anteile zugrunde gelegt.

Die Höhe der CDSC wird berechnet, indem der entsprechende, oben festgelegte Prozentsatz mit dem bei der ursprünglichen Ausgabe der zurückgekauften Anteile gezahlten Preis multipliziert wird. Eine an den Fonds gezahlte CDSC in Bezug auf Anteile der Klassen C USD Accum. und C USD Dist. fällt der Vertriebsstelle zu. Die Vertriebsstelle kann ganz oder teilweise auf die CDSC verzichten. Erlöse aus der CDSC werden von der Vertriebsstelle ganz oder teilweise dazu verwendet, ihre Ausgaben bei der Erbringung von Vertriebsdienstleistungen an den Fonds für den Vertrieb und die Bewerbung von Anteilen der Klassen C USD Accum. und C USD Dist. zu bezahlen.

#### *Rücknahmegebühren*

Falls Inhaber von Anteilen der Klassen D USD Accum. und D USD Dist. ihre Anteile innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung zurückgeben, kann die Gesellschaft eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3% der Rücknahmeerlöse berechnen.

#### *Swing Pricing*

Unter bestimmten Umständen (z.B. grossen Handelsvolumen), können sich Investitions- oder Auflösungskosten nachteilig auf die Anleger auswirken. Um diesen „Verwässerungs“-Effekt zu verhindern, kann der Vorstand die Anwendung eines „Swing Pricing“ anordnen und so den Nettovermögenswert eines Anteils nach oben oder unten korrigieren (s. Abschnitt „Swing Pricing“, Prospekt).

#### *Zahlung der Aktien*

Zahlungen im Rahmen der Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln beim Vermögensverwalter bis spätestens 2 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag eingehen. Wenn die Zahlung

in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung zum massgeblichen Zeitpunkt nicht eingegangen ist, kann der Verwaltungsrat oder seine Vertreter (und muss im Falle nicht gedeckter Mittel von Fonds) die Zeichnung ablehnen.

#### *Eigentümergebestätigung*

Eine schriftliche Eigentümergebestätigung des Eintrags in das Anlegerregister wird dem Anleger 24 Stunden nach der Freigabe des Nettovermögenswertes an einem Handelstag übermittelt.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsstelle oder eine von der Gesellschaft ernannte Untervertriebsstelle kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu **5 %** des Gesamtzeichnungsbetrags berechnen. Diese Zeichnungsgebühr kann für alle Anteilklassen des Fonds berechnet werden, mit Ausnahme der Anteilklassen RDR, C USD Accum. und C USD Dist.

### **14. Anlageform und Register**

Jede irische Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Anleger aufzulisten. Eine schriftliche Bestätigung eines Registerintrags wird dem Anleger zugestellt. Anteile werden als Registereintrag benannt. Nur Personen, die im Register bezeichnet sind, gelten als Anleger. Der Vermögensverwalter sendet die jeweiligen Handelsbestätigungen an die Anleger aus.

Zeichnungsbeträge, die nicht einem vollen Zeichnungspreis entsprechen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn Zeichnungsbeträge einem vollen Zeichnungspreis nicht entsprechen, vorausgesetzt, dass die Bruchteile mit nicht weniger als zwei Dezimalstellen für einen Anteil berechnet werden.

Zeichnungsbeträge mit weniger als zwei Dezimalstellen eines Anteils werden dem Anleger nicht zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Verrechnung mit Verwaltungskosten einbehalten.

### **15. Aktienrückkäufe**

Anleger können ihre Anteile an einem Handelstag zu dem zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechneten Nettovermögenswert zurückkaufen.

Anträge für Aktienrückkäufe werden dem Vermögensverwalter per Fax, schriftlich oder elektronisch (wie mit dem Vermögensverwalter und der Gesellschaft vereinbart bzw. nach den Anforderungen der Zentralbank) übermittelt und enthalten die vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigten geforderten Daten. Rückkaufsanträge vor der Annahmefrist an einem Handelstag werden am selben, alle späteren am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders. Anträge nach einem Handelsschluss werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn diese beim Vorstand nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitraum des Nettovermögenswertes eingehen. Rückkaufsanträge werden nur im Bezahlungsfall und bei vollständiger Vorlage der Unterlagen (der originalen Zeichnungen) angenommen. Dieser Ermessensspielraum kann vom Vorstand nur genutzt werden, wenn der Zeichnungsantrag nach Ablauf der Zeichnungsfrist, aber vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts eingeht. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei

verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen für die ursprüngliche Zeichnung vorliegen.

Den Anlegern werden an oder nach dem Handelstag eines Rückkaufs keine Dividenden ausgezahlt.

Dividenden, die nach dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen wurden, bekanntgegeben worden sind, werden den Anlegern nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben.

Dieses liegt im Ermessen des Vorstands.

Nach den Anforderungen der Zentralbank kann eine Barauszahlung im Rahmen eines Rückkaufsantrags nur dann vom Vorstand entschieden werden, wenn der entsprechende Anleger über 20% oder mehr des Gesellschaftsvermögens (Nettoinventarwert) verfügt. Ein Anleger, der einen Rückkaufsantrag stellt, ist berechtigt, die Beträge in bar einzufordern und die Ausschüttungs- bzw. Verkaufskosten werden von ihm übernommen (nach Abzug der Gewinne).

Der Vorstand hat das Ermessensrecht, einen Rückkaufsantrag für bare Anteile abzulehnen, wenn er in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter einen solchen Rückkauf als nicht praktikabel beurteilt. In einem solchen Fall wird der Vermögensverwalter in Absprache mit dem Anlageverwalter die entsprechende Anweisung eines Anlegers begründet ablehnen und ihn darüber informieren. Diesem steht es dann frei, eine Barverfügung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu beantragen.

Die Art und der Typ der in bar zu übertragenden Vermögensanteile wird vom Vorstand bestimmt (je nach Zulassung und Zuordnung der Anteile durch die Verwahrstelle) in einer Weise, die ihm gerecht und nicht nachteilig gegenüber anderen Anlegern der Gesellschaft oder der Klasse erscheint.

#### *Aufschub von Rückkäufen*

Die Gesellschaft ist weder an einem Handelstag noch in einem Zeitraum von **sieben** aufeinanderfolgenden anschliessenden Handelstagen verpflichtet, einen Aktienwert zurückzukaufen oder umzuwandeln, der **10%** des Gesellschaftsvermögens (Nettoinventarwert) übersteigt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Handelstag (oder in einem Zeitraum von **sieben** aufeinanderfolgenden Handelstagen) Rückkaufanträge ein, die einen solchen Aktienwert übersteigen, können diese (für nicht mehr als sieben Handelstage) verschoben werden. Rückkaufanträge hinsichtlich des entsprechenden Handelstages werden im Verhältnis reduziert und sie werden so bearbeitet, als wären sie an einem Folgehandelstag eingegangen. Dies wird so lange weiterverfolgt, bis alle ursprünglichen Rückkaufanträge beglichen wurden. Diese Limits werden nur zu Zeitpunkten berücksichtigt, wenn die Veräusserung von Anlagen der Gesellschaft bei ungewöhnlich hochwertigen Rückkaufsanträgen die Liquidität der Gesellschaft zum Nachteil der übrigen Anleger wesentlich einschränken würde.

#### *Zahlungsmethoden*

Zahlungen im Rahmen von Rückkaufsanträgen werden an das auf dem Zeichnungsformular bezeichnete Bankkonto überwiesen. Änderungen der Anlegerdaten und der entsprechenden Zahlungsanweisung werden nur nach Eingang originaler Änderungsantragsunterlagen beim Vermögensverwalter rechtswirksam.

#### *Währung der Auszahlung*

Anleger werden in der Wahrung der entsprechenden Klasse ausgezahlt. Wenn ein Anleger jedoch die Auszahlung in einer anderen frei konvertierbaren Wahrung beantragt, entscheidet der Vermogensverwalter ggf., eine solche Umwandlung auf Kosten des Anlegers vorzunehmen.

#### *Auszahlungszeitpunkt*

Erlose aus Ruckkaufsantragen werden Anlegern innerhalb von **10** Werktagen ab dem Handelstag ausgezahlt, an dem der Antrag (der die vollstandigen Unterlagen enthalt) beim Vermogensverwalter eingeht.

### **16. Aussetzung des Handels**

Anteile durfen weder gezeichnet, zuruckgekauft noch umgewandelt werden, wenn die Berechnung des Nettovermogenswerts eines Fonds in einem Rahmen, wie dieses im Prospekt (Abschnitt „Aufhebung der Vermogenswert- berechnung“) dargelegt ist, nicht moglich ist. Antragsteller (Zeichnung, Ruckkauf, Umwandlung) werden uber eine solche Aussetzung informiert; entsprechende Antrage werden ab dem Folgehandelstag einer solchen Aussetzung bearbeitet.

### **17. Besteuerung in Indien**

#### *Besteuerung*

Die Besteuerung der Einkunfte und Gewinne aus einem Fonds unterliegt dem irischen und indischen Steuerrecht. Die folgenden zusammenfassenden Darlegungen konnen jederzeit durch anderungen ersetzt werden und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Weder die Gesellschaft, der Fonds noch deren Berater sind fur Verluste der Anleger haftbar, die sich aus der aktuellen oder einer zukunftigen Steuerrechtslage oder entsprechenden Praktiken ergeben.

Angesichts der Tatsache, dass fur einen im Ausland wohnhaften berechtigten Anleger mehrere - namlich etwa auch ortliche - Gesetze oder Rechtssprechungen anwendbar sein konnen, wird darauf hingewiesen, dass dieser Anhang die entsprechenden ortlichen Steuerfolgen der Aktienzeichnung, des Aktienbesitzes oder des Aktienverkaufs jeder Klasse nicht berucksichtigt.

Hieruber - und uber die jeweils im entsprechenden Land anfallende Steuerpflicht im Rahmen von Ausschuttungen - sollten Anleger entsprechend eine Rechts- bzw. Steuerberatung einholen.

Die Thematisierung indischer Steuerangelegenheiten in dieser Schrift orientieren sich an den Gesetzen, u.a. den Bedingungen des Indian Income Tax Act, 1961 (ITA) und an den Bedingungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Indien und Irland („India - Ireland tax treaty“). Der ITA wird jedes Jahr durch das indische Finanzgesetz des entsprechenden Jahres geandert. Diese Zusammenfassung spiegelt die anderungen durch die entsprechende Datumsangabe wieder. Es kann keine Garantie dafur gegeben werden, dass eine zukunftige Rechtslage, verwaltungsrechtliche Entscheidungen oder Gerichtsbeschlusse die in dieser Zusammenfassung gemachten Schlussfolgerungen nicht massgeblich modifizieren oder ihnen sogar widersprechen. Des weiteren kann die Erorterung indischer Steuerangelegenheiten in dieser Schrift nicht auf die steuerlichen

Konsequenzen für Anleger eingehen, die sich für diese nach den jeweils an ihrem Wohnsitz geltenden Gesetzen aus dem Erwerb, dem Besitz oder dem Verkauf von Anteilen ergeben.

Weiterhin orientiert sich in dieser Schrift das Thema indischer Steuerangelegenheiten an den Einkommenssteuergesetzen, die sich für das Finanzjahr 2015-16 (vom 01.04.2015 bis 31.03.2016) ergeben.

### *Allgemeine Informationen*

Bei dem Fonds handelt es sich um einen offenen Unterfonds der Gesellschaft UTI Goldfinch Funds PLC. Dieser ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennten Haftungen zwischen Unterfonds, die als Gesellschaft für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft 2011 gegründet wurden. Das Anlageziel der Gesellschaft besteht darin, vorwiegend in indische Aktien- und zukünftig auch ggf. in Anleihemärkte zu investieren.

Der Fonds wird gemäss den Anforderungen der Zentralbank unmittelbar in indische Wertpapiere investieren (s.o.). Der Fonds gilt als juristische Person, die in Indien investiert, wird als FPI registriert und ist somit ein indischer Einkommenssteuerzahler hinsichtlich der aus dem Fonds gewonnenen Anlageerträge, wie im Folgenden erläutert.

### *Gesetzlicher Status in Indien*

Die indischen Gesetze drücken sich nicht klar über den gesetzlichen Status einer Umbrella-Fondsstruktur aus, deren Unterfonds in Indien jeweils mit unterschiedlichen Vermögensanteilen und Verbindlichkeiten investieren. Es ist nicht eindeutig geregelt, ob eine solche Struktur als ‚Association of Persons‘ („AOP“, Personenvereinigung) gelten kann (wobei jeder Unterfonds einer konkreten Anlegergruppe dient) oder als Gesellschaft, weil die Unterfonds in ihrem Herkunftsland nicht als juristische Personen, sondern als Bestandteil einer Gesellschaft gelten. Wir meinen, dass der Fonds im Sinne der indischen Steuern als Personenvereinigung gilt.

### *Einwohnerstatus in Indien*

Personen mit Einwohnerstatus in Indien werden nach ihren weltweiten Einkommensquellen besteuert. Nach dem Finanzgesetz 2015, gültig bis zum 01.04.2016, gilt eine Gesellschaft als in Indien registriert, wenn die Geschäftsleitung in diesem Jahr dort tätig ist („POEM“). Die Abkürzung POEM verweist ferner auf den Ort, an welchem zentrale Entscheidungen der Geschäftsleitung und wirtschaftlich motivierte Entscheidungen, die sich grundlegend auf den Betrieb der Gesellschaft als Ganzes auswirken, getroffen werden. Aus steuerrechtlicher Sicht gilt eine juristische Person, die nicht als Gesellschaft gilt, als Einwohner Indiens, wenn geschäftliche Entscheidungen nur in diesem Jahr in Indien, in anderen Jahren jedoch ausserhalb getroffen werden.

Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter, ein in Singapur gegründetes Unternehmen, als Anlageverwalter für den Fonds ernannt. Sie steht unter Aufsicht des Vorstands und kann nach ihrem Ermessen Wertpapiere des Fonds kaufen/verkaufen und auch darüber hinaus die Portfolios verwalten. Es ist abzusehen, dass der Fonds vollständig von ausserhalb Indiens geleitet und kontrolliert wird und somit nicht als Einwohner Indiens gilt.

### *Anhäufung/Erhalt von Einkünften*

Weil der Fonds nicht als Einwohner Indiens gilt, wird er dann in Indien besteuert, wenn er (a) (voraussichtlich) Einkünfte aus Indien bezieht, (b) Einkünfte in Indien generiert werden oder (c) Einkünfte voraussichtlich in Indien generiert werden. Letzteres kann der Fall sein (i) durch oder von einer Geschäftsverbindung in Indien (ii) durch oder von Liegenschaften in Indien, (iii) durch oder von Vermögensanteilen oder Einkommensquellen in Indien oder (iv) durch die Übertragung von Kapital- oder Anlagevermögen, welches sich ursprünglich in Indien befand.

Für Zwecke des ITA schliesst der Begriff „Geschäftsverbindung“ alle Geschäftsaktivitäten mit ein, die durch eine Person durchgeführt werden, die für Rechnung einer nicht ansässigen Person handelt, wenn eine solche Person in Indien das Recht hat, Verträge für Rechnung der nicht-ansässigen Person abzuschliessen (und ein solches Recht für gewöhnlich ausübt) oder normalerweise Aufträge in Indien für die nicht-ansässige Person ganz oder teilweise akquiriert. Die Definition von Geschäftsverbindung schliesst jedoch keine Geschäftstätigkeiten mit ein, die durch einen Vertreter erfolgen, der einen unabhängigen Status hat und im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs handelt. Die indischen Gerichte haben befunden, dass eine Geschäftsverbindung besteht, wenn eine nicht-ansässige Person eine gewinnorientierte Aktivität durchführt (wie oben beschrieben), die in Indien direkt oder indirekt zur Generierung von Gewinnen oder Erträgen beiträgt.

#### *Definition von Einkünften:*

Nach § 2(14) ITA, schliesst Kapital- oder Anlagevermögen den Bestand von Wertpapieren im Besitz einer FPI ein, die gemäss dem SEBI Act (1992) in einen solchen Bestand investierte. Somit gelten alle Einkünfte aus indischen Wertpapieren im Besitz einer FPI als Kapitalgewinn.

Der Fonds wird durch die Anlage in indischen Wertpapieren voraussichtlich die folgenden Einkommensströme generieren:

Kapitalgewinne durch Übertragungen von Aktien/Wertpapieren in Indien

1. Dividenden aus Anlagen in die Anteile indischer Gesellschaften
2. Zinsen aus Schuldverschreibungen
3. Einkünfte aus der Stornierung von Devisenterminkontrakten
4. Kapitalgewinne aus den Verkäufen von ADR/GDR

#### ***Einkommenssteuerpflicht gemäss ITA:***

Einkünfte von FPIs unterliegen einer Steuerpflicht gemäss § 115AD ITA.

Nach Beschluss der indischen Regierung vom 22. Januar 2014 werden die steuerlichen Vorteile von § 115AD des ITA auf FPIs ausgedehnt. Entsprechend gelten sie für den Fonds, wenn dieser sich als FPI registrieren lässt.

Die Besteuerung eines jeden Einkommensstroms wird unten dargelegt. Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Steuersätzen unterliegt der Fonds einem Aufschlag von 12 % auf seine aus in Indien erzielten Erträgen resultierende Steuerschuld (sofern diese Erträge 10 Millionen Rupien übersteigen). Zusätzlich zu diesem Aufschlag unterliegt der Fonds einer weiteren Abgabe in Höhe

von 3 % der Gesamtbesteuerung (inklusive Aufschlag) zugunsten von Bildungsaufgaben.

Steuerpflicht im Rahmen von Kapitalgewinnen aus Übertragungen von Aktien/Wertpapieren in Indien:

Je nach dem Zeitraum des Wertpapierbesitzes werden die Steuersätze für Kapitalgewinne aus der Übertragung von Wertpapieren unten aufgeführt:

<b>Im Besonderen</b>	<b>Aktienbesitz im Zeitraum von weniger als 12 Monaten</b>	<b>Aktienbesitz im Zeitraum von 12-36 Monaten</b>	<b>Aktienbesitz im Zeitraum von mehr als 36 Monaten</b>
Börsennotierte Anteile einer Gesellschaft, Einheiten aus einem aktienorientierten Investmentfonds und Einheiten aus dem geschäftlichen Treuhandvermögen (gemäss STT)	15	null *	null *
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Börsennotierte Anteile einer Gesellschaft, und Einheiten aus einem aktienorientierten Investmentfonds und Einheiten aus dem geschäftlichen Treuhandvermögen (nicht gemäss STT)</li> <li>• An der Börse notierte Schuldverschreibungen</li> </ul>	30	10*	10*
Andere als die oben aufgelisteten Anteile	30	30	10*

\*Langfristige Kapitalgewinne\*\* Bei börsennotierten Aktien wird ab einer Haltedauer von 24 Monaten von langfristigen Kapitalgewinnen ausgegangen.

Allgemein gilt: Verluste aus der Übertragung von Kapitalvermögen können in Indien nur gegenüber Kapitalgewinnen und nicht gegenüber anderen Einkünften aufgerechnet werden. In dem Umfang, in welchem Verluste nicht im Jahr der Übertragung ausgeglichen wurden, können sie für einen Zeitraum von acht Veranlagungsjahren, die dem Veranlagungsjahr des Verlustes direkt folgen gegen Kapitalgewinne in diesem Zeitraum aufgerechnet werden. Ein langfristiger Kapitalverlust kann jedoch nur gegenüber einem langfristigen Kapitalgewinn aufgerechnet werden. Um Kapitalverluste hier korrekt ausgleichen zu können, sind durch die FPI hier sache und fristgerechte Steuerrückerstattungsanträge in Indien einzureichen und bestimmte Veranlagungsverfahren durchzuführen.

Steuerpflicht im Rahmen von Dividendenerträgen aus Wertpapierbeteiligungen in Indien

Für Anleger fällt unabhängig ihres Wohnsitzes keine Dividendenertragssteuer an. Somit werden Fondserträge dieser Art in Indien nicht besteuert. Beteiligungsgesellschaften, die Dividenden



ausschütten, zahlen jedoch eine Dividendenausschüttungssteuer (Dividend Distribution Tax, „DDT“) in Höhe von 15% des gesamten Dividendenbetrags. Nach § 115-O ITA wird die Dividendenausschüttungssteuer ab 01.10.2014 zum Dividendenertrag hinzuaddiert; diese Summe unterliegt dann der Dividendenausschüttungssteuerpflicht.

#### Steuerpflicht im Rahmen von Zinserträgen von Wertpapierbeteiligungen in Indien

Nach der ITA werden Zinsen aus Gesellschafts- und Staatsanleihen (in INR), die an FPIs ausgeschüttet werden, mit 5%\* besteuert, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Zinsen dieser Art werden an oder nach dem 01.06.2013 und vor dem 01.07.2017 fällig ;
- b. hinsichtlich der Gesellschaftsanleihen in INR der von der Zentralregierung vorgegebene Zinssatz nicht überschritten wird.

*\* Dieser Steuersatz entspricht dem der Quellensteuer.*

Kann der Fonds nicht aus dem Vorzugssteuersatz Nutzen ziehen, werden die Zinseinkünfte zu 20% besteuert.

#### Steuerpflicht im Rahmen der Stornierung von Devisenterminkontrakten

Einkünfte aus der Stornierung von Devisenterminkontrakten sind Kapitalgewinne. Somit ist die o.g. Rechtslage für Kapitalgewinne hier anwendbar. In Einzelfällen bezeichnen die Finanzbehörden jedoch hier den Posten als „Fremdeinkünfte“. Sollte dieses für einen FPI der Fall sein, unterliegt er somit einer Steuerpflicht für Fremdeinkünfte zu einem Satz in Höhe von 40%.

#### Steuerpflicht im Rahmen von Kapitalgewinnen aus Übertragungen von ADR/GDR

§ 47(viiiia) ITA sieht vor, dass die Übertragung von GDRs, die zwischen zwei Personen mit Firmen- und Wohnsitz ausserhalb Indiens erfolgt, in Indien keiner Steuerpflicht unterliegt. Das Finanzgesetz 2015 hat die ITA so geändert, dass Steuervorteile nur hinsichtlich solcher GDRs ermöglicht werden, wenn diese Anlegern gegen Ausgabe üblicher Anteile auf anerkannten indischen Börsen notierter Gesellschaften ausgestellt werden oder gegen währungskonvertierbare Bonds notierter Gesellschaften.

Nach dem neuen Verwahrschema vom 21.10.2014 können Hinterlegungsscheine gegen die Wertpapiere von notierten, nicht notierten, privaten oder öffentlichen Gesellschaften gegenüber zugrundeliegenden Wertpapieren (Schuldverschreibungen, Anteile etc.) ausgegeben werden. Vermittelte wie auch nicht vermittelte Aktien, Hinterlegungen und Zeichnungen sind hier erlaubt – Hinterlegungsscheine können ohne Einschränkungen in Indien von Anlegern erworben, gehalten und übertragen werden (von Personen mit oder ohne indischen Wohnsitz).

Gewerbliche Einkünfte:

Allgemein gilt: Gewerbliche Einkünfte sind in Indien einer Steuerpflicht in Höhe von 40% unterworfen. Nach der geänderten Definition des Begriffs „Kapital- und Anlagevermögen“ § 2 (14) ITA gilt jedoch für FPI, die in Wertpapiere nach dem SEBI Act (1992) investieren, dass alle Einkünfte von

Transaktionen mit Wertanlagen als Kapitaleinkünfte behandelt werden. Deswegen werden nach ITA die Fondseinkünfte nicht als gewerbliche Einkünfte bezeichnet.

Minimale Alternativsteuer (Minimum Alternate Tax („MAT“)):

Gemäss ITA gilt: Wenn eine Gesellschaft einer Steuerpflicht von weniger als 18,5 % ihrer Buchgewinne unterliegt, fällt eine MAT zu einem Satz in genau dieser Höhe für die Buchgewinne an. Gilt dieser Fonds aus steuerrechtlicher Sicht in Indien als AOP, finden MAT-Bedingungen für diesen Fonds keine Anwendung.

Das Finanzgesetz 2015 lautet ab 01.04.2015 wie folgt: Kapitalgewinne aus Transaktionen bei Aktien, Zinsen, Lizenzgebühren oder Kosten für technische Dienstleistungen zugunsten ausländischer Gesellschaften sind aus dem Anwendungsbereich der MAT ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollten gemäss dem durch den Finance Act 2016 geänderten ITA in folgenden Fällen die MAT-Bestimmungen nicht auf ein ausländisches Unternehmen angewendet werden:

- wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Land hat, mit dem Indien ein Steuerabkommen unterzeichnet hat, und gemäss den Bestimmungen des betreffenden Steuerabkommens keinen permanenten Sitz in Indien hat; oder
- wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Land hat, mit dem Indien kein Steuerabkommen unterzeichnet hat und es nicht dazu verpflichtet ist, sich gemäss dem indischen Gesellschaftsrecht in Indien zu registrieren.

Im vorliegenden Fall, in dem davon ausgegangen wird, dass der Fonds in Irland ansässig sein wird – einem Land, mit dem Indien ein Steuerabkommen unterzeichnet hat – und keine permanente Niederlassung in Indien gründet und die Einkünfte des Fonds Kapitalgewinne umfassen (auf die, wie oben aufgeführt, keine MAT erhoben werden sollte), sollte das MAT nicht auf den Fonds anwendbar sein.

Verrechnungspreisgestaltung (Transfer Pricing)

Wenn der Fonds mehr als 26% der Stimmrechte an den indischen Portfoliounternehmen hält oder die Anleihepositionen des Fonds in den indischen Portfoliounternehmen 51% des Buchwerts des Gesamtvermögens der indischen Portfoliounternehmen darstellt, sollten der Fonds und die indischen Gesellschaft für die Zwecke des ITA als verbundene Unternehmen betrachtet werden, und dementsprechend sollten alle Transaktionen zwischen dem Fonds und den indischen Portfoliounternehmen als unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt angesehen werden und sollten so weit wie möglich die indischen Vorschriften in Bezug auf die Verrechnungspreisgestaltung einhalten.

Anwendbarkeit von Standards für die Einkommensberechnung und Offenlegung

Der CBDT hat Standards für die Einkommensberechnung und Offenlegung (Income Computation and Disclosure Standards, ICDS) veröffentlicht, die für die Zwecke der Berechnung von Einkünften, die unter die Rubriken „Gewinne und Erträge aus der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit“ oder „Einkünfte aus anderen Quellen“ fallen, von allen Steuerpflichtigen einzuhalten sind, die dem

kaufmännischen Buchhaltungssystem folgen. Gemäss den ICDS IV müssen Zinsen, die ein Steuerzahler, der kaufmännische Einkünfte erzielt, auf Basis der Periodenabgrenzung berechnet und gezahlt werden.

FPIs sind nicht verpflichtet, Geschäftsbücher in Indien führen, weshalb bei ihnen eine Anwendung der ICDS an sich nicht erforderlich ist. Obwohl die globalen Geschäftsbücher gemäss einem kaufmännischen Buchhaltungssystem geführt werden, erfolgt die Besteuerung immer noch auf Basis der Periodenabgrenzung (gemäss § 5(2)(b) des ITA und nicht § 145 des ITA). Daher werden die Zinserträge besteuert, wenn der Fonds zum Erhalt der Zinserträge berechtigt wäre.

Daraus folgt:

Auch wenn ein Fonds als Gesellschaft gilt, finden MAT-Bedingungen keine Anwendung. Quellensteuer: Wertpapiererträge für FPI unterliegen in Indien einer Quellensteuer. Diese wird bei einer Übertragung von Wertpapieren jedoch nicht fällig. Der FPI ist dazu verpflichtet, Steuern auf Kapitalgewinne selbst abzuführen. Die für eine andere Steuerzahlung (ausser Kapitalertragsteuern) an einen FPI verantwortliche Person unterliegt einer Quellensteuer zu den anwendbaren Steuersätzen.

Wertpapiertransaktionssteuer (Security Transaction Tax „STT“):

Alle Transaktionen im Rahmen von Aktien, aktienorientierten Investmentfonds, Gesellschaftstreuhandgesellschaften, Verkäufen von Termingeschäften sowie Optionen an einer anerkannten indischen Börse unterliegen der Wertpapiertransaktionssteuer, die vom Transaktionswert abhängt. Eine solche Steuer fällt bei Transaktionen von Schuldverschreibungen in Indien nicht an.

### **Steuerabkommen**

Die ITA enthält eine spezifische Freigaberegung, die besagt, dass eine Person ohne indischen Wohnsitz, die jedoch als Einwohner eines Staates gilt, mit welchem zwischen Indien ein Steuerabkommen besteht, entweder nach dem Steuerabkommen oder nach den örtlichen Gesetzen Rechtslage einer Steuerpflicht unterliegt. Entscheidend ist, welche Lösung einen grösseren Vorteil für den Steuerzahler bietet. Somit kann z.B. das indisch-irische Steuerabkommen für den Fonds Anwendung finden, sofern es sich um einen Anleger mit irischem Wohnsitz handelt, der aus diesem Abkommen Vorteile schöpft. Es ist jedoch nicht klar, ob die indischen Steuerbehörden einen solchen Sachverhalt anfechten würden wollen.

Das Central Board of Direct Taxes („CBDT“) verkündete in seinem Rundschreiben Nr. 789 vom 13.04.2000, dass ein Tax Residency Certificate (TRC – Bescheinigung über den steuerrelevanten Wohnsitz) der irischen Behörden einen hinreichenden Nachweis über den Einwohnerstatus und den wirtschaftlichen Besitz irischer Körperschaften im Sinne der Anwendbarkeit des indisch-irischen Steuerabkommens liefere. Dieses wurde durch das indische Bundesgericht bestätigt (Union of India ./ Azadi Andolan Az. 263 ITR 706).

§ 90 ITA definiert, dass eine Person ohne indischen Wohnsitz nur dann im Sinne eines Steuerabkommens vorteilsberechtigt ist, sofern eine TRC der Behörden des Partnerlandes, nämlich

seines Wohnsitzes, vorgelegt wird.

Das CBDT verkündete ebenso (Mitteilung Nr. 57/2013), welche zusätzlichen Unterlagen von einer Person ohne indischen Wohnsitz über den TRC hinaus zur Vorteilsberechtigung vorgelegt werden müssen. Es handelt sich hier insbesondere um Formular Nr. 10F. Die Mitteilung des CBDT besagt weiter, dass trotz der hinreichenden Informationen im Steuerabkommen diese noch einmal vom Anleger separat unter Verwendung des o.g. Formulars vorzulegen sind.

Ebenfalls sind die Aussagen für den Einzelfall, wie im TRC und dem Formular vermerkt, noch durch Nachweise zu erhärten und es ist zu dokumentieren, wann und inwiefern der Anleger einen Antrag auf Vorteile im Sinne des Steuerabkommens stellte.

Wenn der Fonds in der Lage ist, eine TRC der irischen Behörden für den eigenen Namen, das o.g. Formular sowie die Nachweise zur inhaltlichen Erhärtung der Angaben beizubringen und wenn dessen Geschäftssitz sich in Irland befindet, dann kann der Fonds das indisch-irische Steuerabkommen hinsichtlich seiner indischen Beteiligungen anwenden. Jedoch besteht keine Garantie, dass die indischen Steuerbehörden einen solchen Anspruch nicht anfechten bzw. nachzuweisen versuchen, der Fonds würde tatsächlich nicht aus Irland gesteuert und kontrolliert.

Es steht nicht fest, ob die Vorteile nach dem indisch-irischen Steuerabkommen noch für den Fonds gelten. Entsprechend würden jedoch die ITA-Regelungen (s.o.) anzuwenden sein.

*Steuerpflicht von Einkünften unter dem indisch-irischen Steuerabkommen:*

#### Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktien/Wertpapieren in Indien

Wie weiter oben in diesem Dokument dargelegt, hat die indische Regierung die Definition von 'Kapitalvermögen' im Sinne von 2(14) des ITA dahingehend geändert, dass sie alle von einem FPI gehaltenen Wertpapiere gemäss den Bestimmungen des SEBI Act, 1992 mit einschliesst. Dementsprechend werden Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme indischer Wertpapiere gemäss dem ITA als Kapitalgewinne ausgewiesen.

Nach herrschender Meinung sind nicht eindeutig definierte Begriffe des Steuerabkommen nach der rechtlichen Bedeutung des ITA auszulegen. Im indisch-irischen Steuerabkommen ist der Begriff „Kapitalgewinne“ nicht definiert und somit ist hier die rechtliche Bedeutung des ITA wirksam. Dementsprechend dürften die Erträge des Fonds aus Kapitalgewinnen nach dem ITA auch nach dem indisch-irischen Steuerabkommen als Kapitalgewinne behandelt werden.

Wenn die Erträge des Fonds als Kapitalgewinne eingestuft werden, ist der Fonds für Erträge, die aus der Übertragung von Aktien einer indischen Gesellschaft resultieren, in Indien steuerpflichtig. Dabei gelten, wie weiter oben bereits dargelegt, die im ITA aufgeführten Steuersätze.

Einkünfte, die der Fonds aus den Übertragungen anderer Wertpapiere erhält, unterliegen nach Artikel 13 des indisch-irischen Steuerabkommens allerdings nicht der Steuerpflicht.

#### Besteuerung von Zinseinkünften aus Beteiligungen an Wertpapieren in Indien

Zinseinkünfte des Fonds aus der Beteiligung an Schuldverschreibungen in Indien unterliegen einer Steuerpflicht zu einem Satz in Höhe von 10% nach Artikel 11 des indisch-irischen Steuerabkommen, sofern es sich bei dem Fonds um den wirtschaftlichen Eigentümer solcher Zinseinkünfte handelt.

#### *General Anti-Avoidance Rules („GAAR“)*

Die GAAR-Richtlinien ermächtigen die indischen Steuerbehörden, einen Vertrag mit dem Zweck der Steuervermeidung als unzulässig zu werten, wenn er von beiden Seiten mit dem Ziel des Steuervorteils und ohne wirtschaftliche Substanz sowie nicht *in guter Absicht* abgeschlossen wurde. Sofern der Steuerzahler keinen gegenteiligen Nachweis erbringt, wird angenommen, dass ein Vertrag mit dem Hauptziel der Erlangung eines Steuervorteils eingegangen wurde, selbst dann, wenn lediglich ein Teil oder ein Abschnitt des Vertrags dem Zweck dient, einen Steuervorteil zu erlangen, und somit unabhängig von der Tatsache, dass der Hauptzweck des gesamten Vertrags nicht darin besteht, einen Steuervorteil zu erzielen.

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI)

Die Einführung des mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting, MLI) durch die OECD ist weltweit eine neue Entwicklung im Steuerwesen. In einer am 7. Juni 2017 in Paris abgehaltenen Zeremonie haben 67 Staaten, darunter Indien, das MLI unterzeichnet. Sobald das MLI in nationales Recht umgesetzt ist, wird es die bestehenden Steuerabkommen ergänzen, die Indien mit mehreren Ländern abgeschlossen hat, und wird die Bestimmungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung und Einschränkungen der Vorteile aus dem Steuerabkommen mit einschliessen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des MLI sind die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, eine Liste der davon betroffenen Steuerabkommen vorzulegen, die sie als Covered Tax Agreements (CTAs) bezeichnen möchten, d.h. als Vereinbarungen, die durch das MLI geändert werden. Zusammen mit der Liste der CTAs sind die Staaten ausserdem dazu verpflichtet, eine vorläufige Liste ihrer Vorbehalte sowie Mitteilungen in Bezug auf die verschiedenen Bestimmungen des MLI vorzulegen.

Das MLI umfasst unter anderem einen sogenannten „principal purpose test“, in dem Vorteile aus Steuerabkommen abgelehnt werden können, wenn einer der Hauptzwecke einer Vereinbarung oder Transaktion darin bestand, direkt oder indirekt Steuervorteile zu erlangen, sofern nicht festgestellt wird, dass die Gewährung der betreffenden Steuervorteile mit dem Zweck und Ziel des betreffenden Steuerabkommens im Einklang steht.

Indien und Irland haben sich darauf verständigt, dass ihr Doppelbesteuerungsabkommen als CTA dem MLI unterliegt.

#### *Die Besteuerung der Anleger:*

Aus den o. g. Bedingungen der ITA geht hervor, dass Einkünfte aus einer Transaktion, die von einem anderen Land nach Indien gerichtet ist und zwischen zwei Personen ohne indischen Wohnsitz erfolgt,

keiner Steuerpflicht unterliegen. Ausnahmen: Diese Einkünfte entstammen aus einer Geschäftsverbindung in Indien oder von Vermögensanteilen oder Einkommensquellen in Indien, aus der Übertragung eines Kapital- bzw. Anlagevermögens, welches sich in Indien befindet, oder werden in Indien (voraussichtlich) empfangen. Das Steuergesetz (2012) hat klärende Veränderungen über die Besteuerung indirekter Übertragungen von Kapital- und Anlagevermögen (rückwirkend ab 01.04.1962) eingefügt, nämlich: Kapitalgewinne aus der Übertragung von Anteilen oder der Generierung von Zinsen in einem Fonds oder einer juristischen Person ohne Firmen- oder Wohnsitz in Indien werden einkommensbesteuert, wenn sich diese Erträge (direkt oder indirekt) wesentlich aus in Indien existierenden Vermögenswerten erklären lassen. Der Finance Act 2012 hat ebenfalls rückwirkend ab 1. April 1962 in den Bestimmungen über die Quellensteuer für Zahlungen an nicht-ansässige Personen eine Ergänzung eingefügt, dass auch Personen aus dieser Personengruppe einer solchen Steuerpflicht unterliegen – unabhängig davon, ob sie sich in Indien befinden oder nicht.

Das Steuergesetz 2015 hat die folgenden Änderungen zu den Bedingungen der ITA hinsichtlich des indirekten Transfers von Kapitalvermögens gemacht:

- Eine ausländische Gesellschaft oder eine juristische Person ist zum Gewinn aus indischen Vermögensanteilen berechtigt, wenn der Wert der indischen Vermögenswerte mindestens 50% aller durch eine solche juristische Person gehaltenen Werte bei einem Minimalwert indischer Vermögensanteile in Höhe von 100 Mio. INR beträgt.
- Als Bezugsdatum gilt der 31.03. oder das Ende des Steuerjahres vor der Übertragung. Sollte sich der Nennwert zwischen der Bilanzierung und der Übertragung um mindestens 15% erhöht haben, gilt das Übertragungsdatum als Bezugsdatum.
- Indische Vermögenswerte – dieser Begriff verweist sowohl auf materielle als auch immaterielle Werte (ohne Reduzierung der Verbindlichkeiten)
- Wenn nicht alle Vermögenswerte (in-)direkt durch eine ausländische juristische Person (durch eine ausländische Gesellschaft) gehalten werden, die sich nicht in Indien befindet, würde die Kapitalertragssteuer proportional zu dem Wert der Vermögenswerte berechnet, die sich in Indien befinden
- Von der Steuer ausgenommen sind Anleger, die innerhalb der 12 Monate vor einer solchen Übertragung nicht mehr als 5% des Gesamtkapitals, der Stimmrechte oder der Zinsen einer solchen Gesellschaft hielten und nicht an der Geschäftsleitung bzw. der Kontrolle beteiligt sind.
- Der CBDT hat am 28. Juni 2016 finale Bestimmungen zur Festlegung eines fairen Marktwerts von (materiellen und immateriellen) Vermögenswerten und der Einkünfte herausgegeben, die Vermögenswerten in Indien in Bezug auf die Besteuerung der Offshore-Übertragung von Vermögenswerten gemäss den Bestimmungen des ITA zuzuordnen sind, sowie in Bezug auf Berichtspflichten und Dokumentenpflege.

Gemäss dem Finance Act 2017 wurden zwei Klauseln eingefügt, um die Nicht-Anwendbarkeit von Bestimmungen über die indirekte Übertragung an FIIIs sowie FIPs der Kategorien I und II festzulegen. Die erste Klausel legt fest, dass Übertragungen von Anlagen in FIIIs, die von nicht-ansässigen Personen vorgenommen werden, zwischen dem 1. April 2011 und dem 31. März 2014 keine Bestimmungen zur indirekten Übertragung nach sich ziehen. Die zweite Klausel legt fest, dass eine Übertragung von Anlagen, die von nicht-ansässigen Personen in FPIs der Kategorien I und II getätigt werden (im Sinne der SBI (FPI) Regulations 2014) mit Wirkung zum 1. April 2014 keine Bestimmungen in Bezug auf die indirekte Übertragung nach sich ziehen.

Der Fonds ist im Begriff, seine FPI-Registrierung zu erlangen, und hat darüber hinaus den Status als FPI der Kategorie II beantragt. Es wird erwartet, dass der Fonds den Status eines FPI der Kategorie II einen Monat nach dem Datum dieses Nachtrags erhält. Anleger werden feststellen, dass die FPI-Registrierung noch nicht genehmigt wurde, da der Erstausgabezeitraum der Anteilsklassen erst endet, nachdem die FPI-Registrierung bestätigt wurde. Sobald die Registrierung als FPI der Kategorie II genehmigt wird, unterliegt die Übertragung oder die Rückgabe von Anteilen, die von Anlegern direkt oder indirekt an solchen FPIs gehalten werden, keinen Steuern mehr, insbesondere nicht mehr der indischen Quellensteuer.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Quellensteuer, die aus dem Fonds abgeführt werden, klärte die CBDT (lt. Rundschreiben 4/2015 vom 26.03.2015), dass die Angabe von Ausschüttungen durch eine ausländische Gesellschaft ausserhalb Indiens sich nicht auf in Indien befindliche Basiswerte auswirkt und deshalb nicht als Wertschöpfung in Indien gilt. Deshalb sind die Ausschüttungen des Fonds in Indien nicht steuerpflichtig.

Wenn die o.g. Bestimmungen für nicht in Indien wohnhafte Anleger des Fonds Anwendung finden, sind diese Anleger jedoch steuerpflichtig (hinsichtlich dem Erwerb/des Verkauf der Aktien), wenn sie nicht vom Steuergesetz 2015 ausgenommen sind. In diesen Fällen kann eine solche Übertragung von Vermögenswerten wahrscheinlich quellenbesteuert werden.

## **18. GEBÜHREN UND AUSGABEN**

Anleger mögen den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt zur Kenntnis nehmen.

Die Gebühren und Ausgaben, die im Rahmen der Gründung und Zulassung des Fonds entstanden sind, werden vom Anlageverwalter getragen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Zulassung des Fonds werden nicht von den Anteilsinhabern getragen.

Der Fonds trägt den ihm entsprechenden Teil der laufenden Betriebskosten der Gesellschaft bei, wie im Abschnitt „Betriebskosten und Gebühren“ des Prospekts dargelegt.

### **Gebühren des Anlageverwalters**

Der Anlageverwalter ist berechtigt, der Gesellschaft eine jährliche Gebühr zu berechnen. Diese Gebühr entspricht 0,80 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen USD Institutional Dist., USD Institutional Accum., Euro Institutional Dist., Euro Institutional Accum., CHF Institutional Dist., CHF Institutional Accum., SGD Institutional Dist., SGD Institutional Accum., AUD Institutional Dist., AUD Institutional Accum., JPY Institutional Dist., JPY Institutional Accum., GBP Institutional Dist., GBP Institutional Accum., 1,70 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen USD Retail Dist., USD Retail Accum., Euro Retail Dist., Euro Retail Accum., CHF Retail Dist., CHF Retail Accum., SGD Retail Dist., SGD Retail Accum., AUD Retail Dist., AUD Retail Accum., JPY Retail Dist., JPY Retail Accum., GBP Retail Accum., GBP Retail Dist. 0,80 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen GBP RDR Accum., GBP RDR Dist., USD RDR Dist., USD RDR Accum., Euro RDR Accum., Euro RDR Dist. und 2 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilsklassen C USD Accum. und C USD Dist., D USD Accum. und D USD Dist. Der Anlageverwalter kann gegenüber der Gesellschaft die Rückerstattung ihm im Namen der Gesellschaft entstandener Auslagen in angemessener Höhe aus

dem Fondsvermögen geltend machen. Der Anlageverwalter ist für die Bezahlung aller Gebühren verantwortlich, die allen ernannten Anlageberatern zu zahlen sind.

Alle Gebühren und Ausgaben (zzgl. MwSt.) an den Anlageverwalter werden zu den Berechnungszeitpunkten festgelegt und sind in monatlichen Beträgen zahlbar oder zu Zeitpunkten, wie sie zwischen der Gesellschaft und ihm vereinbart werden.

### **Gebühr für Anleger in ausländische Portfolios**

Bei der Registrierung als FPI fallen für den Fonds Gebühren je nach Kategorie der FPI an, die die Gesellschaft bei einer solchen Registrierung für sich berücksichtigt. Kategorie I FPIs: The Fonds wird sich in Kategorie II FPI registrieren mit Gebühren von 3.000 USD.

### **Gebühren des Anlageberaters**

Der Anlageberater erhält eine jährliche Gebühr, die ihm der Anlageverwalter aus den eigenen Gebühreneinkünften auszahlt.

### **Rückkaufgebühr**

Eine Rücknahmegebühr wird den Anlegern nicht berechnet.

## **19. Ausschüttungen**

Informationen darüber, welche Anteilsklassen thesaurierend und welche ausschüttend sind, finden Sie in der Tabelle unter der Überschrift „2. Anteilsklassen“ weiter oben.

### *Thesaurierende Anteilsklassen*

Im Falle von thesaurierenden Anteilsklassen laufen alle Nettoerträge sowie alle realisierten und nicht realisierten Gewinne (d.h. realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste) auf und spiegeln sich im Nettoinventarwert pro Anteil wider – abzüglich aufgelaufener Aufwendungen der Gesellschaft, die der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen sind.

### *Ausschüttende Anteilsklassen*

Der Vorstand kann in Bezug auf die ausschüttenden Anteilsklassen nach eigenem Ermessen Dividenden ausschütten. Der Vorstand beabsichtigt, eine quartalsweise Ausschüttung an die Inhaber ausschüttender Anteilsklassen vorzunehmen, die aus einer quartalsweisen Dividende besteht, die jeweils am letzten Geschäftstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober berechnet wird.

Die Satzung der Gesellschaft erlaubt dem Vorstand, während des Rechnungslegungszeitraums Dividenden in Bezug auf alle Anteile der Gesellschaft aus dem Kapital oder den Nettoerträgen sowie aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen auszuschütten, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und vorbehaltlich gegebenenfalls erforderlicher buchhalterischer Anpassungen.

Sollten sich aus den Anlagen der Gesellschaft hinsichtlich der betreffenden Klasse in einem



entsprechenden Zeitraum weniger Einkünfte ergeben, als dies für die Auszahlung von Dividenden an Anleger bereits festgelegt wurde, kann der Vorstand von seinem Ermessensrecht Gebrauch machen, die Auszahlungen aus dem Kapital des Vermögens an die Anleger vorzunehmen. Anleger sollten beachten, dass, wenn die Zahlung der Dividenden aus dem Kapital erfolgt, dies eine Rückgabe oder Entnahme eines Teils des ursprünglichen Anlagebetrags oder etwaiger zugeordneter Kapitalgewinne darstellt und den Kapitalzuwachs für die Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse schmälert. Eine derartige Zahlung aus dem Kapital wird nur dann vorgenommen, wenn dadurch in einem angemessenen Rahmen eine stabile Zahlung pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse erhalten bleibt, aber die Zahlung pro Anteil einer solchen Klasse ist nicht fix und ändert sich je nach den wirtschaftlichen und anderen Umständen, wie beispielsweise die Aussichten für den indischen Anleihenmarkt und die Fähigkeit der Gesellschaft, stabile halbjährliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital vorzunehmen. Die Gesellschaft wird im Interesse aller Anteilsinhaber sowie gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft verwaltet; sie wird jedoch nicht verwaltet, um eine stabile Zahlung pro Anteil einer bestimmten Anteilsklasse beizubehalten.

Wenn der Vorstand beschliesst, Dividenden auszuschütten, werden etwaig ausgeschüttete Dividenden, wie vom Anlageverwalter in Bezug auf die betreffende Ausschüttung festgelegt, für die betreffenden Anteilsklassen an die Anteilsinhaber proportional zu der Anzahl der von ihnen am Stichtag gehaltenen Anteile ausgeschüttet. Zur Klarstellung: Nur Anteilsinhaber, deren Namen am entsprechenden Stichtag im Anlegerverzeichnis aufgeführt sind, sind zu der betreffenden Ausschüttung berechtigt. Alle Dividendenzahlungen werden in der Währung der betreffenden Anteilsklasse vorgenommen.

Wenn der Vorstand Dividenden beschliesst, können die Anteilsinhaber entscheiden, die Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren oder sich die Dividenden in bar auszahlen zu lassen, indem sie das entsprechende Kästchen auf dem Antragsformular markieren. Nicht in Anteile reinvestierte Dividenden werden per Banküberweisung an die Anteilsinhaber gezahlt. Dividenden, die ab dem Datum ihrer Beschliessung sechs Jahre lang von Anlegern nicht entgegengenommen werden, verfallen zugunsten des Gesellschaftsvermögens.

Der Vorstand kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausschüttungsregelungen der Gesellschaft ändern. In diesen Fällen werden nähere Informationen dazu in einem aktualisierten Prospekt/Anhang veröffentlicht, und die Anleger werden vor deren Inkrafttreten informiert.

Ausstehende Zahlungen an den betreffenden Anleger sowie Ausschüttungszahlungen werden auf einem Konto im Namen der Gesellschaft gehalten und werden als ein Vermögenswert der Gesellschaft betrachtet, bis sie an den Anleger ausgezahlt werden, und unterliegen nicht den Investorenschutzregeln (d.h. die Ausschüttungsbeträge werden nicht treuhänderisch zu Gunsten des betreffenden Anlegers verwaltet). Unter solchen Umständen gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft hinsichtlich des Ausschüttungsbetrags, bis eine solche Auszahlung an ihn erfolgt wird. Im Falle einer Insolvenz der betreffenden Gesellschaft besteht keine Garantie, dass die Gesellschaft die Ansprüche ungesicherter Gläubiger in vollem Masse befriedigen kann.

Sofern fällige Ausschüttungen nicht an einen Investor ausgezahlt werden können (z. B. sofern Korruptionsvermeidungsmassnahmen nicht dokumentiert werden oder ein Investor nicht kontaktiert werden kann), haftet der Investor für die unverzügliche Vorlage sämtlicher korrekten erforderlichen

Unterlagen und Daten, so dass die fälligen Ausschüttungsgelder fristgerecht freigegeben werden können.

Ausschüttungen, die während der Lebensdauer des Fonds vorgenommen werden, gelten als eine Art von Kapitalrückzahlung.

## **20. Risikofaktoren**

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in dem Teil des Prospekts mit dem Titel „Die Gesellschaft“ sowie auf die Risiken beim Einsatz von Derivaten hingewiesen, die in dem betreffenden Abschnitt des Prospekts aufgeführt sind, und sollten vor einer Anlage in dem Fonds ebenfalls die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

### Anlageziel Risiko:

Es besteht keine Garantie für das Erreichen des Fondsanlageziels.

### Marktrisiken

Der Marktpreis der vom Fonds gehaltenen Anlagen kann steigen oder fallen, und zwar mitunter unvorhersehbar. Der Wert einer Anlage kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken. Dabei kann es sich um eine tatsächliche oder nur wahrgenommene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder um eine generell negative Anlegerstimmung handeln. Anlagen können ebenfalls aufgrund von Faktoren, die einen bestimmten Marktsektor betreffen, an Wert verlieren.

### Eigenanlagen

Die verwalteten Vermögensanteile des Fonds können jederzeit in beträchtlichem Masse Eigenanlagen oder Startgelder unterschiedlicher Anleger enthalten, deren Engagement sich auf die Fondsleistung gegenüber diesen Anlegern auswirkt. Bei dem Einsatz der Anlagebeträge als Sicherheiten – teilweise oder ganz - verringert sich die Auswirkung eines solchen Engagements. Eine Garantie, für welche Zeiträume solche Anlagen Teil des Fonds sind, besteht nicht. Rückkäufe dieser Anlagen wirken sich ggf. nachteilig auf den Betrieb bzw. die Leistung des Fonds aus. Anleger sollten beachten, dass Eigenanlagen ggf. von reduzierten Gebühren profitieren können, wenn dieses zwischen dem Anlageverwalter und der betreffenden Partei vereinbart wurde.

### Indische Risikofaktoren

Aufgrund der Investmentstrategie der Gesellschaft hängt ihr Erfolg zu grossen Teilen von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Indien ab. Risiken, die sich aus Anlagen in Indien ergeben (z. B. die unten erläuterten), können sich zum Nachteil der Gesellschaft auswirken und hohe Verluste herbeiführen. Eine Rendite kann weder für die Gesellschaft selbst noch für dessen Anleger garantiert werden. Vor einem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft haben potentielle Anleger Folgendes zu beachten:

#### *Indische Wirtschaftsfaktoren*

Der Erfolg der Gesellschaftsbeteiligungen hängt zu einem Teil von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Indien ab. Entscheidende Änderungen der indischen Wirtschaft, nämlich der Liberalisierung und der Deregulierung, können sich nachteilig auf die wirtschaftliche Lage Indiens auswirken. Dieses gilt allgemein, aber auch im Besonderen dann, wenn der für den privaten Sektor neue Beschränkungen eingeführt werden bzw. bestehende nicht entspannt werden. Ungeachtet der aktuellen Richtlinien der wirtschaftlichen Liberalisierung ist der indische Staat (sowie die Bundesstaaten) noch entscheidend an der indischen Wirtschaft in der Produktion, als Auftraggeber sowie in regulatorischer Hinsicht beteiligt. Diese Regierung hat Richtlinien und Initiativen zugunsten der wirtschaftlichen Liberalisierung angekündigt und knüpft mit diesen Aussagen an das Vorgehen vorheriger Amtsträger an. Eine Garantie für eine zukünftige Fortsetzung dieser Politik besteht jedoch nicht. Die Schnelligkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung sowie die Rechtslage (Steuern, ausländische Investitionen, Devisen sowie andere Rechtsbereiche im Zusammenhang mit Gesellschaftsbeteiligungen) sind möglichen Änderungen unterworfen. Auch Rechtslagen hinsichtlich der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, können sich ändern und somit deren Wert und Wertpapierliquidität negativ beeinflussen.

#### *Politische Faktoren Indiens*

Indien hat traditionell gespannte Beziehungen zu seinen Nachbarländern. Nach der Trennung Pakistans von Indien 1947 wurden drei Kriege zwischen den beiden Ländern geführt und der Konflikt über die nördliche Ländergrenze von Kaschmir hält die Länder in gegenseitiger Spannung. Beide Seiten testeten erfolgreich Nuklearwaffen und Flugkörperträgersysteme. Regelmässig wird eine Normalisierung dieser Länderbeziehung angestrebt, jedoch kam es in den letzten Jahren zu gravierenden militärischen Konfrontationen der Gegner in Kaschmir und entsprechend sind die Grenzen mit Verteidigungsressourcen aufgestockt worden. Ereignisse wie diese wirken sich ggf. auf die indische Wirtschaft im Allgemeinen aus und insbesondere nachteilig auf die Wertpapiere indischer Gesellschaften sowie auf die Märkte jener, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Auch in Bundesstaaten über Kaschmir hinaus wird die indische Regierung mit Aufständen und Separatistenbewegungen konfrontiert.

#### *Der indische Börsenmarkt*

Die indischen Börsenmärkte sind derzeit Wachstumsprozessen und Veränderungen unterworfen, so dass höhere Schwankungsanfälligkeiten und Abwicklungskomplikationen sowie schwerwiegendere Problemstellungen bei der Erfassung und Übersetzung von Transaktionen oder bei der Anwendung von gültigen Richtlinien auftreten, als dies bei den entwickelten Ländern der Fall ist. Eine Garantie für die Erfüllung der Fondsziele und für einen Renditeerwerb besteht generell nicht. Folgendes sollte sorgfältig vor einer möglichen Fondsbeteiligung beachtet werden:

Die indischen Börsenmärkte sind bereits bekannt für erhebliche Preisschwankungen von notierten Wertpapieren – Wiederholungsfälle sind bei einer derartigen Unbeständigkeit nicht ausgeschlossen.

Folgendes sollte sorgfältig vor einer möglichen Anlageentscheidung beachtet werden:

- (a) Behauptungen von betrügerischen Transaktionen haben in Indien immer wieder Börsenkrisen ausgelöst, die zu einem Vertrauensverlust und vorübergehenden Börsenschliessungen geführt haben.

- (b) An indischen Börsen hat es in der Vergangenheit immer wieder Maklerpleiten, Handelsversagen sowie Abwicklungsverzögerungen gegeben, sodass Börsen zeitweilig sogar geschlossen wurden; Wiederholungsfälle sind hier nicht ausgeschlossen.
- (c) Indische Börsen sind weniger liquide und volatil als etabliertere Börsen.
- (d) Ein unverhältnismässig hoher Prozentsatz der Marktkapitalisierung und der Handelswerte an den indischen Börsen entfällt auf eine vergleichsweise geringe Zahl an notierten Unternehmen. Somit stehen für Aktienverkäufe kaum Sicherheiten zur Verfügung; Transaktionen sind deshalb ggf. mit Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten verbunden.

Die o.g. Faktoren können sich sehr nachteilig auf den Nettovermögenswert des Fonds sowie auf die Möglichkeit der Einlösung indischer Wertpapiere und der damit verbundenen Preisgebung auswirken.

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde SEBI Beschränkungen in Bezug auf Preisbewegungen, Margin-Anforderungen und den Handel mit bestimmten Wertpapieren auferlegen. Die SEBI kann solche Beschränkungen nur in Fällen auferlegen, in denen bestimmte Vorschriften und Bestimmungen von Unternehmen umgangen werden. Wenn der Handel bestimmter Wertpapiere aufgrund solcher Entscheidungen der SEBI ausgesetzt wird, wartet der Anlageverwalter, bis eine solche Entscheidung durch die SEBI selbst oder z.B. durch das Berufungsgericht für Wertpapierrecht oder durch das höchste Bundesgericht Indiens aufgehoben bzw. zugunsten der entsprechenden Gesellschaft verändert wird. Der Anlageverwalter gewährleistet eine breite Diversifizierung der Fondsbeteiligungen über Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg und achtet ebenso darauf, dass Wertpapiere nur durch solide interne Prozesse ausgewählt werden. Ab Juli 2013 ist die Marktregulierungsinstanz ebenso u.a. dazu ermächtigt, Vollstreckungen durchzuführen, wie z.B. Eigentum zur Ablösung von Strafzahlungen zu beschlagnahmen, Daten(-träger) zu durchsuchen und zu beschlagnahmen, Schnellgerichte anzurufen; Massnahmen dieser Art können sich schwerwiegend auf die entsprechenden Gesellschaften auswirken. Deshalb ist der Erwerb indischer Wertpapiere als hochgradig schwankungsanfällig zu beurteilen und nur von fachlich versierten Anlegern durchzuführen, die einen vollständigen Verlust ihrer gesamten Anlagen verantworten können.

Anleger müssen sich der Risiken bewusst sein, die mit den Grundsätzen der Fondsanlagen verbunden sind. Nur eine Fach-, Finanz- und Rechtsberatung gibt im persönlichen Einzelfall unabhängig Auskunft über die konkrete Angemessenheit einer Fondsbeteiligung.

#### *Risiken an den Anleihemärkten*

Der indische Anleihemarkt und vor allem der Markt für Unternehmensanleihen hat eine geringe Breite und Tiefe, was die Liquidität der von der Gesellschaft gehaltenen Instrumente beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist die Anzahl der Investoren und Anlegerarten oft gering, was mitunter zu einseitigen Positionierungen führt. Daraus wiederum können sich extreme Reaktionen bei den Bewertungen bestimmter Instrumente ergeben. Die Anleihenmärkte werden zudem doppelt reguliert: die Märkte für Staatsanleihen durch die RBI und die Märkte für Unternehmensanleihen durch die SEBI, was in einer Vielzahl von Abwicklungs- und Handelspraktiken resultiert.

#### *Begrenzte Liquidität*

Einige Segmente der Märkte für Staats- und Unternehmensanleihen haben eine begrenzte Liquidität, was sich auf die Kurse der betreffenden Instrumente auswirken kann und mitunter die Fähigkeit des

Anlageverwalters einschränkt, Rücknahmeanträge zu bedienen. Darüber hinaus hat es angesichts der Tatsache, dass sich die Märkte noch in einem frühen Stadium befinden, mehrere Fälle gegeben, in denen die geringe Liquidität zum Stillstand ganzer Märkte und in der Folge zu einer mangelhaften Preisfindung geführt hat. Der Fonds investiert nur in liquide Wertpapiere, wobei jedoch bei bestimmten Unternehmens- und Staatsanleihen die Liquidität begrenzt sein kann, was unter Umständen in hohen Geld-/Briefspannen resultiert.

### **Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere**

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere sind Zinssätzen, Branchen, Sicherheitsvorgaben und Kreditrisiken unterworfen. Wertpapiere mit geringerem Rating werden üblicherweise grössere Erträge anbieten als dieses bei Anteilen mit höherem Rating der Fall ist, um die geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko auszugleichen, die diese Art von Anteilen mit sich bringen. Wertpapiere mit geringerem Rating reflektieren üblicherweise eher kurzfristige Gesellschafts- und Marktentwicklungen in einem grösseren Umfang als Wertpapiere mit höherem Rating, die primär auf Schwankungen der allgemeinen Zinssätze reagieren. Weniger Anleger investieren in Wertpapiere mit geringerem Rating und es ist in der Regel schwerer, solche Anteile zu optimalen Zeitpunkten zu kaufen und zu verkaufen. Der Umfang von Transaktionen, die an bestimmten internationalen Anleihemärkten durchgeführt werden, kann zuweilen beträchtlich geringer ausfallen als auf einem der weltweit grössten Märkte, etwa den USA. Somit können die Anlagen des Fonds in derartigen Märkten eine geringere Liquidität aufweisen, und ihre Preise können stärker schwanken als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit höheren Handelsvolumina gehandelt werden. Auch sind die Abwicklungszeiträume in bestimmten Märkten ggf. länger als in anderen. Dieses kann sich auf die Liquidität eines gesamten Portfolios auswirken.

### ***Anlagebeschränkungen***

Gemäss den bestehenden Obergrenzen für Schuldtitel darf die Summe aller FPI-Anlagen in Staatsanleihen nicht die von der RBI festgelegten Grenzen überschreiten. Die Anlagen der Gesellschaft an den Anleihemärkten dürfen die jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigen. Aufgrund der von der SEBI/RBI festgelegten Anlagebeschränkungen können FPIs nicht explizit in Einlagenzertifikate und/oder Festgeldanlagen investieren, die von Banken angeboten werden. Die Folge davon ist, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, explizit in Einlagenzertifikate und/oder Festgelder zu investieren, die von Banken angeboten werden.

### ***Wechselkursrisiken***

Devisenkontrollen sind seit jeher strikt nach dem Foreign Exchange Regulation Act („**FERA**“) durchgeführt worden. Der INR ist in der Kapitalbilanz nicht umtauschbar und die meisten Kapitalbilanztransaktionen erfordern die vorherige Genehmigung der RBI. Während der 1990er Jahre wurden die Devisenkontrollen im Sinne der Marktfreundlichkeit gelöst. 1999 wurde anstelle der FERA der Foreign Exchange Management Act („**FEMA**“) erlassen, der nun die Devisenkontrollen in Indien regelt. Entscheidend hierbei ist eine Schwerpunktverlagerung: Transaktionen werden vorrangig nicht mehr eingeschränkt, sondern vorrangig erlaubt, wobei Ausnahmen gelten. Die FEMA und deren Mitteilungen traten am 01.06.2000 in Kraft. FEMA unterscheidet Kapital- von Leistungsbilanztransaktionen. Kapitalbilanztransaktionen verändern Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auch Eventualverbindlichkeiten ausserhalb Indiens, die von Anlegern mit oder ohne

indischem Wohnsitz gehalten werden. Ebenso werden spezifische, von der RBI jeweils besonders geregelte Transaktionsklassen definiert, die ebenfalls als Kapitalbilanztransaktionen gelten. Als Leistungsbilanztransaktionen gelten z.B. Zahlungen im Zusammenhang mit dem Aussenhandel, Dienstleistungen, Darlehen mit kurzer Laufzeit und andere Bankenprodukte, Zinszahlungen, Lebenshaltungs- und Reisekosten, Bildung und medizinische Behandlungskosten.

Die RBI reguliert diese Art der Kontokorrenttransaktionen. Die Regelungen für die Absicherung ernster Währungsrisiken wurden entspannt, doch aus Kostengründen ist es immer noch nicht praktikabel, diese Sicherungen für längere Zeit durchzuführen und selbst in kurzen Zeiträumen können hohe Kosten entstehen. Das Währungsrisiko hinsichtlich der INR ist hoch – und wenn Währungsrisikoabsicherungen hier überhaupt möglich sind, schmälert dies ggf. die Gesellschaftsrendite. Verliert die INR an Wert, ist die Gesellschaftsrendite hiervon sehr nachteilig betroffen. Eine solche Entwicklung ist im Hinblick auf die Leistungs- und Haushaltsdefizite Indiens sehr wahrscheinlich.

Die Führung des Gesellschaftskontos in Indien erfolgt nach den RBI- und örtlichen Devisenrichtlinien. Die indische Verwahrstelle handelt als bevollmächtigte Bank, konvertiert Währungen und führt Kapital und Einkünfte im Gesellschaftsauftrag zurück. Es ist nicht sicher, ob die indische Regierung zukünftig den Devisenhandel einschränkt. Die Kapitalrückführung kann durch Veränderungen in Indien (Devisenkontrollrichtlinien, die politische Lage) behindert werden. Darüber hinaus ist es denkbar, dass die indische Regierung in Zukunft Devisenkontrollbestimmungen einführt, die die Kapitalrückführung von Dividenden, Zinsen, anderen Beteiligungsgewinnen oder Wertpapierverkaufserlösen einschränken. Jegliche Veränderungen der indischen Devisenkontrollrichtlinien können sich sehr nachteilig auf die Gesellschaftsleistung auswirken.

Der Wechselkurs zwischen der INR und dem USD hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert, was sich in starken Schwankungen fortsetzen kann. Verliert die INR gegenüber anderen Devisen an Wert, steigen die Gesellschaftskosten im Rahmen von Fremddevisen, z.B. bei der Anschaffung von Betriebsanlagen. In der Vergangenheit erfuhr die indische Wirtschaft erhebliche Devisenkursschwankungen; Wiederholungsfälle sind möglich.

### *Das indische Rechtssystem*

In Indien sind die Kapazitäten für Zivilgerichtsverfahren mit dem Ziel der Schlichtung und dem Einklagen von Rechten weniger entwickelt, langfristiger und somit unvorhersagbarer als in entwickelteren Ländern. Haftungsklagen der Gesellschaft in Rechtssystemen ausserhalb Indiens sind ggf. stark erfolgsbeeinträchtigt, weil die indischen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft in ihrem Portfolio beteiligt ist, grösstenteils Vermögensanteile in Indien lagern. Die indische Rechtslage kann sich häufig ändern, weil das Land wirtschaftlich, sozial und politisch instabil ist. Ebenso sind Rechtssicherungsverfahren, die in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten zum Schutze der Anleger, von Wertpapiertransaktionen und der Marktdisziplin verfügbar sind, in Indien ggf. nicht vorhanden. Sollten Rechts- und Richtlinienstrukturen teilweise in Indien anzutreffen sein, können sie ggf. nur sehr unzureichend genutzt werden. Devisenrichtlinien oder Richtlinien anderer Selbstkontrollorganisationen werden ggf. von den indischen Gerichten rechtlich nicht anerkannt, worauf Anleger jedoch in entwickelten Märkten bestehen können.

### *Neuentwicklungen im Rahmen der SEBI und der RBI*

Nach den FPI-Richtlinien gilt, dass die Gesellschaft bei einer Registrierung unter der Kategorie II (als „breit angelegter Fonds“ oder als „breit angelegtes Unterkonto“) mindestens über 20 Anleger verfügt, von denen keiner mehr als 49% Aktienanteile besitzt. Wenn jedoch ein institutioneller Anleger einen höheren Prozentsatz an Anteilen hält, gilt er selbst als „breit angelegter Fonds“ und ist zur Erfüllung der o.g. Kriterien verpflichtet.

FPIs verpflichten sich im Rahmen der Registrierungsunterlagen, die SEBI oder ggf. eine Verwahrstelle über eine Änderung der angegebenen Daten unverzüglich zu informieren. Eine Missachtung dieser Verpflichtung hat u. a. Strafzahlungen oder die Stornierung einer solchen Registrierung zur Folge (gemäss Securities Exchange Board of India Act, 1992 („**SEBI Act**“, FPI-Richtlinien, Securities Exchange Board of India (Intermediaries, Zwischenhändler) Regulations, 2008)

#### *Offenlegung von Gesellschaftsdaten, Buchhaltung, Aufbewahrung und regulatorische Vorgaben*

Regulatorische Vorgaben sowie die Vorschriften zur Offenlegung von Gesellschaftsdaten sind in Indien weit weniger streng geregelt, als dieses aus bestimmten OECD-Ländern bekannt ist. Deshalb sind weit weniger Daten über indische Gesellschaften regelmässig öffentlich zugänglich als dieses bei Gesellschaften anderer o.g. Länder der Fall ist. So erfährt die Gesellschaft ggf. Schwierigkeiten darin, zuverlässige Informationen über Geschäftsvorgänge oder Dividenden indischer Gesellschaften zu erheben, in die es investiert hat. Ein Nettovermögenswert solcher indischer Gesellschaften ist somit weit schwerer einzuschätzen als dieses bei entwickelten Märkten der Fall wäre. Auch die indischen Buchhaltungsstandards unterscheiden sich erheblich von denen in OECD-Ländern. Handels-, Abwicklungs- sowie Verwahrstellensysteme sind in Indien weit weniger ausgereift, was dazu führt, dass Gesellschaftsvermögensanteile, die auf dem indischen Markt gehandelt und indischen UnterVerwahrstellen überantwortet werden,

#### *Verlust der FPI-Registrierung*

Um auf dem indischen Wertpapiermarkt agieren zu können, ist eine FPI-Registrierung der Gesellschaft verpflichtend. Nur wenn der Status als FPI beibehalten wird, kann die Gesellschaft weiterhin dort investieren.

Sollte ein solcher Status aufgehoben oder nicht verlängert werden, kann ein zwangsweiser Rückkauf der Klassenbeteiligungen gefordert werden. Dieses wiederum würde zum Nachteil der Anlegerrenditen erfolgen.

#### *Untersuchungen*

Werden gegen die Gesellschaft durch die SEBI oder eine andere indische Regulierungsbehörde Untersuchungen eingeleitet, ist es der Gesellschaft wegen einer entsprechenden Sperre nicht möglich, in Indien zu investieren oder dort beratend tätig zu sein.

#### **Währungsrisiko der Gesellschaftsanteile**

Eine Anteilsklasse der Gesellschaft kann auf eine andere Währung lauten als die Grundwährung der Gesellschaft und/oder die designierten Währungen der Vermögenswerte der Gesellschaft.

Verkaufserlöse und Ausschüttungen an Anleger erfolgen üblicherweise in der Währung der relevanten Klasse. Wechselkursschwankungen zwischen der Grundwährung und einer solchen designierten Währung oder zwischen den designierten Währungen der Vermögenswerte der Gesellschaft führen gegebenenfalls zu einem Rückgang des entsprechenden Anteilswerts im Rahmen der designierten Währung. Sofern eine Anteilsklasse der Gesellschaft als „abgesichert“ bezeichnet wird, wird der Anlageverwalter ein solches Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten innerhalb der Anlagen der Gesellschaft mildern (siehe Paragraph „Abgesicherte Anteilsklassen“). Anleger sollten beachten, dass diese Strategie Anleger der entsprechenden Klasse an Fondsanteilen darin einschränkt, einen Vorteil zu erzielen, wenn die designierte Anteilswährung gegenüber der Grundwährung der Gesellschaft und/oder gegenüber der Währung oder den Währungen, in welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft denominated sind, an Wert verliert. In diesen Fällen sind die Anleger der entsprechenden Klasse an Fondsanteilen gegebenenfalls dem Risiko von Schwankungen des Nettovermögenswerts ausgesetzt, die eine Folge der Gewinne, Verluste und der Kosten der entsprechend angewendeten Finanzinstrumente darstellen. Finanzinstrumente, die solche Strategien umsetzen, stellen Vermögenswerte oder Verpflichtungen der Gesellschaft als Ganzes dar. Gewinne, Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente erwachsen jedoch ausschliesslich der entsprechenden Anteilsklasse der Gesellschaft.

Anleger sollten beachten, dass keine Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Anteilsklassen der Gesellschaft besteht und dass deshalb die Gegenpartei eines „derivativen Overlays“, welches für eine abgesicherte Klasse abgeschlossen wurde, gegebenenfalls auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zugreifen kann, die einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft zugeordnet sind, sofern die der gesicherten Klasse zurechenbaren Vermögensanteile nicht zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten ausreichen. Die Gesellschaft ergreift Massnahmen, um das Risikoübergripfpotential zwischen verschiedenen Anteilsklassen zu mildern, sodass zusätzliche Risiken, denen die Gesellschaft durch ein „derivatives Overlay“ unterworfen wird, nur zu Lasten der Anleger der relevanten Klasse gelten. Ein solches Risiko lässt sich jedoch nicht völlig ausschliessen.

## **21. Berechnung und Veröffentlichung des Aktiennettovermögenswerts**

Der Aktiennettovermögenswert wird gemäss der Erläuterungen im Absatz „Bestimmung des Nettovermögenswerts“ des Prospekts unter Berücksichtigung abschliessender Gebote berechnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung des Aktiennettovermögenswerts, wie im Abschnitt „Veröffentlichung des Aktiennettovermögenswerts“ des Prospekts beschrieben wird, ist dieser Wert auch über Bloomberg erhältlich, der nach jeder Neuberechnung aktualisiert wird.

## **22. Nachrichten und Mitteilungen an Anleger**

Mitteilungen und Kommunikation mit Anlegern werden auf der Webseite des Anlageverwalters veröffentlicht: [www.utifunds.com.sg](http://www.utifunds.com.sg). Anlegern wird empfohlen, diese Webseite regelmässig aufzusuchen – oder dies von ihren Händlern, Beratern oder Finanzdienstleistern durchführen zu lassen, sodass jederzeit rechtzeitig aktuelle Informationen dieser Art zur Verfügung stehen.

## **23. Profil eines typischen Anlegers**



Typische Anleger (i) sind fachlich versiert im Rahmen von Beteiligungen, Anlagen und Anlagen – insbesondere geht es um Privatpersonen, die über hohe Vermögenswerte verfügen oder institutionelle Anleger; (ii) sind Händler, die Kleinmengen an Anlagen vertreiben (auch wenn diese meist auf dem Sekundärmarkt auftreten). Eine Fondsbeteiligung kommt nur für Anleger in Frage, die in der Lage sind, die Risiken und Ertragsmöglichkeiten einer Beteiligung abzuwägen und die einen vollständigen Verlust einer Anlagesumme verantworten können. Vor einer Aktienzeichnung ist grundsätzlich eine Fach- und Finanzberatung aufzusuchen.

Dieser Fonds eignet sich für mittel- und langfristige Anleger (normalerweise 3 bis 5 Jahre), nicht jedoch für kurzfristige Anlageplanungen.

Stand: 10. Oktober 2018

## **Anhang I – FPI-Richtlinien**

### **Anlagebeschränkungen für FPIs**

Nach den FPI-Richtlinien können FPIs in die folgenden Instrumente investieren (je nach konkreten Bedingungen, die von Zeit zur Zeit von der RBI/SEBI geändert werden können).

- Wertpapiere in den Primär- und Sekundärmärkten (z. B. Aktien, Schuldverschreibungen und Optionsscheine) als Beteiligungen an Gesellschaften, die (voraussichtlich) an anerkannten indischen Börsen notiert sind oder werden
- Anlagepläne in Umlauf gesetzt von inländischen Investmentfonds;
- Anlagepläne in Umlauf gesetzt von Kollektivanlagen;
- Staatspapiere mit Laufzeiten;
- Von einer indischen Gesellschaft notierte, nicht wandelbare Schuldverschreibungen ("NCD")
- An einer anerkannten Börse in Indien gehandelte Derivate;
- Von indischen Gesellschaften ausgegebene Wertpapiere;
- In INR ausgestellte kreditverstärkte Anleihen;
- Wertpapierscheine, ausgestellt von Vermögensrekonstruktionsunternehmen - Asset Reconstruction Companies („ARCs“);
- Indische Hinterlegungsscheine;
- NCDs / Anleihen, die innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Investition notiert werden;
- Notierte und nicht notierte NCDs/Anleihen, die von Gesellschaften aus dem Infrastruktorsektor notiert werden. Es handelt sich um (i) Strom-; (ii) Telekommunikations-; (iii) Schienenverkehrs-; (iv) Strassen-/Brückenbau-; (v) Hafen- und Luftfahrt-; (vi) Industriepark-; (vii) Städtische Infrastruktur- (Wasser, Reinigung, Abwasser); (viii) Bergbau-, Forschungs-, Raffinerie-; (ix) Kaltlager- (Agrarwirtschaft; Vorkühlung, Kaltlagerung, Erntelagerung, Obst, Gemüse, Fischerei- und Schlachtereiprodukte) -unternehmen
- NCDs/Anleihen von Finanzdienstleistern (nicht Banken), die von der RBI als Infrastruktur/FinanzierungsGesellschaft anerkannt sind;
- INR-Fremdmittelfonds, ausgestellt von Infrastrukturfremdmittelfonds;
- Dauerhafte Schuldverschreibungen und Fremdkapitalinstrumente (wie gelegentlich von der RBI benannt).

### **Bedingungen für Beteiligungen**

Um sich am indischen Markt zu beteiligen, gibt es für eine Gesellschaft die folgenden Bedingungen:

1. FPI-Registrierung bei der entsprechenden Verwahrstelle
2. PAN-Karte, ausgestellt vom indischen Einkommenssteueramt. PAN – Permanent Account Number – Dauerhafte Kontonummer (10-stellig, alphanumerisch) als laminierte Karte für jeden, der sich bewirbt oder an den die Behörde die Nummer ohne Bewerbung vergibt
3. NSCCL/BSE-Codes für das Handeln an beiden Börsen;
4. Ernennung eines Sachbearbeiters für Richtlinieneinhaltung;
5. Verwahrkontonummer bei der indischen Unterverwahrstelle, die im Auftrag der Verwahrstelle handelt; und 6. Konto bei der AD-Bank (Indien) für Personen ohne Wohnsitz in Indien.